ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1995 MONTAG, 28. AUGUST 1995 Nr. 35

Seite

Hessische Staatskanzlei

Erteilung des Exequaturs an Herrn Zerezghi Araia Mahyo, Konsul der berufskonsularischen Vertretung des Staates Eritrea in Frankfurt am Main 2674

Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen 2674

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

§ 53 BeamtVG; hier: Aufwandsentschädigungen an Ehrenbeamte und an ehrenamtlich Tätige 2674

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1995 2675

Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungs-Verordnung Hauswirtschaft 2675

Flurbereinigung Poppenhausen-Altenweiher, Landkreis Fulda 2677

Lehrgangsangebot der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung; hier: Neuer Kurs im HZD-Lehrgangsangebot: INTERNET „Schnupperkurs" 2678

Hessisches Ministerium der Finanzen

Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie vom 11. 8. 1995 2679

Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen 2680

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß „Diplomchemikerin" oder „Diplomchemiker" der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie (Lehreinheit Chemie) der Philipps-Universität Marburg vom 20. 7. 1994 2681

Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Diplom der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie (Lehreinheit Chemie) der Philipps-Universität Marburg vom 7. 12. 1995 2685

Seite

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Fahrerlaubniswesen; hier: Durchführung des Theoretischen Teils der Fahrerlaubnisprüfung 2691

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten 2691

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung; hier: Änderung 2692

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1995 2717

Gemeinsame Empfehlungen zur Ermittlung des Budgets und der Pflegesätze für 1996 in Hessen 2731

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Hausbrandbeihilfe für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1995/1996 2771

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2771

im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 2772

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 2774

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten 2774

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit 2775

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .. 2775

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ... 2776

Seite

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Detzelbachtal bei Wernborn" vom 2. 8. 1995 2776

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1995 (Kelkheim) 2779

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1995 (Oberursel/Taunus) 2779

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1995 (Nidda) 2780

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau 2780

Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die von der Firma Hoechst AG geplante Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden 2782

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden; hier: Anschluß der Innung für das Kraftfahrzeug-Handwerk Frankfurt am Main und Main-Taunus-Kreis, der Innung des Bauhandwerks Wiesbaden-Rheingau-Taunus und der Schuhmacher-Innung Wiesbaden-Rheingau-Taunus 2782

Innungskrankenkasse Südhessen; hier: Anschluß der Bäcker-Innung Groß-Gerau 2782

Zulassung einer Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften 2782

Genehmigung der Stiftung Deutsches Albert-Schweitzer-Zentrum, Sitz Frankfurt am Main 2782

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der langen Galle bei Rudingshain" vom 4. 8. 1995 2783

Die **achte Folge 1995** der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,– DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

Seite

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Berfa für das Gebiet der Stadt Alsfeld/Stadtteil Hattendorf vom 16. 3. 1995 2785

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. 8. 1995 (Stadtallendorf) 2786

Vorhaben des Staatsbauamtes Frankfurt am Main II; hier: Bekanntmachung der Genehmigungen zur Errichtung gentechnischer Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 3 zu Forschungszwekken 2786

KASSEL

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald" vom 20. 7. 1995 2787

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön" vom 21. 7. 1995 2791

Vollzug des Abfallgesetzes i. d. F. vom 27. 8. 1986 i. V. m. der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung i. d. F. vom 3. 4. 1990; Verpflichtung zur Nachweisführung nach den Maßgaben des § 25 AbfRestüberwV für die in der Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung i. d. F. vom 3. 4. 1990 genannten Reststoffe 2798

Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes, § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen zur Bestimmung der Linienführung der B 27 — Ortsumgehung Hauneck/Ortsteile Unter- und Oberhaun, Sieglos 2799

Buchbesprechungen 2801

Öffentlicher Anzeiger 2802

Andere Behörden und Körperschaften

Hessisches Oberbergamt, Wiesbaden; hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes 2810

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main; hier: Kraftloserklärung eines Dienstsiegels 2813

Öffentliche Ausschreibungen 2813

Stellenausschreibungen 2814

873

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung des Exequaturs an Herrn Zerezghi Araia Mahyo, Konsul der berufskonsularischen Vertretung des Staates Eritrea in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Eritrea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Zerezghi Araia Mahyo am 1. August 1995 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Wiesbaden, 14. August 1995

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07
StAnz. 35/1995 S. 2674

874

Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen

Die von der Hessischen Staatskanzlei am 1. November 1993 bzw. 7. November 1994 ausgestellten grauen konsularischen Ausweise Nr. 9708 von Herrn Kreso Rupcic und Nr. 9869 von Frau Ljiljana Rupcic, Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals des Generalkonsulats der Republik Kroatien in Frankfurt am Main, sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. August 1995

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/05
StAnz. 35/1995 S. 2674

875

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

§ 53 BeamtVG;

hier: Aufwandsentschädigungen an Ehrenbeamte und an ehrenamtlich Tätige

Bezug: Erlaß vom 3. Juni 1981 (StAnz. S. 1360), Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. März 1994 — 2 C 11.93 (BVerwGE 95, 208), Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1995 — 2 B 1.95 —

Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. März 1994 — 2 C 11.93 — (BVerwGE 95, 208; IÖD 1994, 235; RiA 1994, 298, Buchholz 239.2 § 29 Nr. 1) und auf den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1995 — 2 B 1.95 — sind Tz. 53.3.2 bis 53.3.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 53 BeamtVG ab 1. März 1994 nicht mehr anzuwenden beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Aufwandsentschädigungen **an Ehrenbeamte und an ehrenamtlich tätige Personen.**

Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Auffassung damit, daß die Aufwandsentschädigung ihrer Rechtsnatur und Höhe nach nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts diene, sondern lediglich dazu bestimmt sei, die mit der ehrenamtlichen, d. h. grundsätzlich unentgeltlichen Dienstleistung verbundenen Erschwernisse und finanziellen Einbußen pauschal auszugleichen.

Im Beschluß vom 24. Januar 1995 — 2 B 1.95 — führt das Gericht außerdem aus, daß die steuerrechtliche Behandlung auf die versorgungsrechtliche Beurteilung ohne Einfluß sei.

Tz. 1.6 Satz 2 der Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) vom 19. Oktober 1994 — D III 3 — 223 700/1 — ist nicht mehr anzuwenden. Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern wurde mit Erlaß vom 5. Dezember 1994 (StAnz. S. 3870) bekanntgegeben.

Wiesbaden, 9. August 1995

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 32 — P 1638 A — 1
— Gült.-Verz. 3207 —
StAnz. 35/1995 S. 2674

876

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1995

Bezug: Bekanntmachung vom 28. November 1994 (StAnz. S. 546 ff.)

In Ergänzung zu dem veröffentlichten zentralen Fortbildungsprogramm 1995 führe ich gemeinsam mit dem Institut Français, Frankfurt am Main, sowie der ENA, Paris, im Rahmen der Fortbildungsserie VERWALTUNG IN FRANKREICH die elfte Informationstagung durch. Die Veranstaltung findet im Hotel am Kurpark, Am Kurpark 19—21, 36251 Bad Hersfeld, statt, und zwar von **Dienstag, 7. November, bis Donnerstag, 9. November 1995.**

Das Gesamtthema dieser elften Informationstagung lautet:

VERWALTUNG IN FRANKREICH
— Ausländerpolitik und Ausländerrecht —

Folgendes vorläufiges Programm ist mit Korreferaten Frankreich—Deutschland im Vergleich vorgesehen:

Ausländer in Frankreich
(allgemeiner Überblick, statistische Daten)

Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Ausländer

Rechte der Ausländer im Gastland
(Recht auf Arbeit, auf Ausbildung, auf Wohnung)

Die Einbürgerung

Asylrecht, französische Positionen zu den Problemen der Asylbewerber und Flüchtlinge

Deutsche Positionen zu Asylbewerbern und Flüchtlingen

Die Veranstaltung richtet sich an Angehörige des höheren Dienstes und Sachbearbeiter/innen in Spitzenpositionen, die in Landes- und Kommunalverwaltungen mit Aufgaben aus den Bereichen Ausländerrecht, -betreuung, Asyl, Flüchtlingswesen u. ä. betraut sind, sowie Professoren und Lehrkräfte an (Fach-)Hochschulen mit einschlägigen Lehraufträgen. Teilnehmer/innen an früheren Informationstagungen, die ihr Bild über die französische Verwaltung abrunden wollen, sind ebenfalls zugelassen.

Simultanübersetzung ist gewährleistet.

Interessentinnen und Interessenten an dieser Veranstaltung bitte ich, sich über den Dienstweg, d. h. über das zuständige Ressort, den Hessischen Städtetag, den Hessischen Landkreistag oder den Hessischen Städte- und Gemeindebund zu melden.

Meldeschluß ist der 6. Oktober 1995.

Die Abrechnung erfolgt wie bei den üblichen Seminaren (vgl. LPA-Rundschreiben vom 30. Januar 1986, StAnz. S. 342); danach trägt der Veranstalter die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, bei Landesbediensteten auch die Reisekosten.

Sollten beurlaubte Beschäftigte des Landes das Seminar besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 HGlG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) i. V. m. dem LPA-Erlaß vom 1. August 1989 (StAnz. S. 1846 ff.). Zusätzliche Betreuungs- oder/und Pflegekosten für hessische Landesbedienstete werden nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 HGlG und den hierzu ergangenen VV erstattet.

Wiesbaden, 10. August 1995

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 6

StAnz. 35/1995 S. 2675

877

Prüfungsordnung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungs-Verordnung Hauswirtschaft

Gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 147), erlasse ich auf Grund des § 41 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes, i. V. m. § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungs-Verordnung Hauswirtschaft vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1517), und des § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung die nachstehende Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft — Teilbereich städtische Hauswirtschaft — des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft.

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

(1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Prüfungsausschüsse können auch als gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer zuständiger Stellen bei einer von ihnen errichtet werden (§ 36 Satz 2 BBiG).

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüferinnen und Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 BBiG).

Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitgeberorganisationen von der zuständigen Stelle berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(8) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3
Befangenheit

(1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen; erforderlichenfalls kann sie eine andere zuständige Stelle um die Durchführung der Prüfung ersuchen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzender und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, jedoch mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden in der Regel einmal im Jahr angesetzt.

(2) Die Prüfungstermine setzt die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung fest.

(3) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungs- und Anmeldetermine rechtzeitig bekannt.

(4) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder gleichwertige fachliche Kenntnisse nachweist und den Erwerb der in § 2 Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft geforderten Kenntnisse glaubhaft macht.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Hessen ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Formularen unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

— ein Lebenslauf (tabellarisch),

— Angaben über die in §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen,

— eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg bereits an der Prüfung teilgenommen wurde.

(3) Die zuständige Stelle bestätigt die Anmeldung.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

§ 12

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Ausbilder-Eignungs-Verordnung Hauswirtschaft aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in § 2 der Ausbilder-Eignungs-Verordnung aufgeführten Sachgebieten bestehen. Bei multiple-choice-Fragen kann die Zeit verkürzt werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Ausbilder-Eignungs-Verordnung genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden. Mündliche Prüfung und Unterweisung sollen an einem Tag stattfinden.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die im Einvernehmen der beteiligten Stellen entsprechend § 37 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt worden sind.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nichtöffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keine Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer dem widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann die Aufsichtsführende oder der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der Aufsichtsführenden oder des Aufsichtsführenden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe, durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber unverschuldet oder aus wichtigem Grund zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Bei Prüfungen an mehreren Terminen i. S. des § 14 Abs. 2 gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 21

Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 — 92 Punkte,
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 — 81 Punkte,
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 — 67 Punkte,
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 — 50 Punkte,
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50 — 30 Punkte,
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30 — 0 Punkte.

§ 22

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und in der Unterweisung gemeinsam die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Die vier Sachgebiete gemäß § 2 der Verordnung und die Unterweisung sind gesondert zu bewerten, wobei die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Sachgebiet zusammenzufassen sind.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisung jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.

(4) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß die Inhaberin oder der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungs-Verordnung nachgewiesen hat.

(3) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
- das Datum des Bestehens der Prüfung und
- die Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beauftragten oder des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 24

Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen sie oder er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisung.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisung zu befreien, wenn sie oder er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) § 10 wird entsprechend angewandt.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 22 Abs. 6 sind zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Kassel, 8. August 1995

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
gez. Prof. Dr. Vogtmann
Präsident

StAnz. 35/1995 S. 2675

878

Flurbereinigung Poppenhausen-Altenweiher, Landkreis Fulda

Am 21. Juni 1995 ist vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 7. Juli 1995

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
37.0 VF 1020
Poppenhausen-Altenweiher 2388/95

StAnz. 35/1995 S. 2677

Flurbereinigungsbeschluß

1. **Anordnung**

Auf Grund des § 86 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), wird für die in der Anlage 1 (Grundstücksverzeichnis) aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Gackenhof, Poppenhausen und Rodholz die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. **Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 41 ha, worin eine Waldfläche von ca. 9 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. **Teilnehmergemeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Poppenhausen-Altenweiher" mit dem Sitz in Poppenhausen, Landkreis Fulda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

a) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

b) als **Nebenbeteiligte:**

— Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

— andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;

— Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;

— Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

— Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

— Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Bestimmungen über Nutzungsänderungen**

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. **Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Poppenhausen öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeinde Poppenhausen, Von-Steinrück-Platz 1, 36163 Poppenhausen, zwei Wochen lang ausgelegt.

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluß von Poppenhausen-Altenweiher

Grundstücksverzeichnis

Gemarkung Gackenhof
Flur 7
Flurstück 1, 2
Gemarkung Poppenhausen
Flur 11
Flurstück 23, 34
Flur 12
Flurstück 1, 2/1, 8, 10, 11, 36, 37, 38, 39, 40, 41
Gemarkung Rodholz
Flur 15
Flurstück 1/1, 3, 4, 5, 6, 7
Flur 16
Flurstück 3, 4, 5, 6
Flur 17
Flurstück 3, 18

879

Lehrgangsangebot der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung;

hier: Neuer Kurs im HZD-Lehrgangsangebot: INTERNET „Schnupperkurs"

Zu einem der derzeitigen Top-Themen der Computerbranche bietet das HZD-Schulungszentrum jetzt neu einen aktuellen, eintägigen Kurs an.

In dem INTERNET-Schnupperkurs werden neben einigen Grundlagen die gängigen Dienste wie Email, WORLD WIDE WEB (WWW) usw. vorgestellt. Breiten Raum werden dabei die praktischen Übungen einnehmen, bei denen die Teilnehmer Gelegenheit erhalten, die Dienste auszuprobieren, um sich so selbst ein Bild über das „Netz der Netze" machen zu können. Weiterhin werden in dem Kurs auch Themen wie Sicherheit, Kosten/Nutzen-Aspekte und sinnvolle Einsatzbeispiele besprochen.

Als Termine sind derzeit vorgesehen: 5. Februar 1996, 25. April 1996, 2. September 1996, 12. November 1996.

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Kurs sind praktische Erfahrungen im Umgang mit graphischen Benutzeroberflächen wie beispielsweise MS-Windows.

Anmeldungen richten Sie bitte an unser HZD-Schulungszentrum:
Telefon: 06 11/94 68 40
Telefax: 06 11/46 49 30

Für Fragen steht Ihnen Herr Prahm (Telefon: 06 11/9 46 84 33) zur Verfügung.

Wiesbaden, 14. August 1995 **Hessische Zentrale für Datenverarbeitung**
S 1 a

StAnz. 35/1995 S. 2678

880

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie vom 11. August 1995

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land Hessen ist Träger der Losbrieflotterie (Rubbellotterie). Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Losbrieflotterie ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im foglenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2
Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Losbrieflotterie sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt sie mit dem Kauf eines Loses als verbindlich an.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3
Teilnahme an der Lotterie

(1) Die Teilnahme an der Losbrieflotterie erfolgt durch den Kauf eines Loses dieser Lotterie. Mit diesem Loserwerb ist ein Vertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Eventuell bestehende Vereinbarungen der Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten sind für die Lotterieverwaltung nicht verbindlich, insbesondere müssen die Spielteilnehmer ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 4
Lose

(1) Die Losbrieflotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Die Vermischung der Gewinn- und Nietenlose erfolgt unter notarieller Aufsicht.

(2) Der Lospreis beträgt 1,— DM bzw. 2,— DM und ist bei Erwerb des Loses zu entrichten.

(3) Die Losbrieflotterie wird als Dauerlotterie in Serien zu je 2 bzw. 3 bzw. 5 Millionen Losen aufgelegt. Jedes Los trägt die Serienbezeichnung, eine Numerierung innerhalb der Serie, ein beschichtetes Feld mit einer Kontrollnummer sowie sechs Spielfelder. Die Lose der 2,— DM-Losbrieflotterie tragen darüber hinaus drei Zusatzfelder.

(4) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, indem er durch Rubbeln die Beschichtung auf den sechs Spielfeldern und den Zusatzfeldern entfernt. Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Betrag oder die Bezeichnung „Freilos", so ist einmal dieser Betrag bzw. ein Freilos oder der Gegenwert eines Freiloses gewonnen. Erscheint auf den Zusatzfeldern der 2,— DM-Lotterie dreimal das gleiche Symbol, so ist der entsprechende Sachgewinn gewonnen.

(5) Lose, die Herstellungsmängel (Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständigen Druck) aufweisen, sind ungültig. In diesen Fällen wird gegen Rückgabe der Lose der Lospreis von der Annahmestelle erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(6) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los beschädigt ist, insbesondere dann nicht, wenn das Feld mit Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn" (Feld mit der Kontrollnummer) geöffnet bzw. erheblich beschädigt ist oder die sechs freigerubbelten Spielfelder oder die drei Zusatzfelder Beschädigungen aufweisen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist die Lotterieverwaltung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen ist eine Erstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses ausgeschlossen.

§ 5
Gewinnauszahlung

(1) Die Ausschüttung erfolgt nach dem auf der Rückseite der Lose abgedruckten Gewinnplan.

(2) Gewinne bis einschließlich 100,— DM werden nur in der Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben wurde, gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.

(3) Gewinne über 100,— DM und/oder Sachgewinne werden von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, nach Einreichung der Gewinnlose über die zuständige Annahmestelle oder nach Eingang bei der Treuhandgesellschaft zugestellt; je nach Art der Sachgewinne bleibt die Aushändigung durch die Annahmestelle, in der das Gewinnlos erworben wurde, vorbehalten. Die Einreichung der Gewinnlose wird dem Spielteilnehmer von der Annahmestelle auf einem Formblatt bestätigt, jedoch ohne Anerkennung eines Gewinnanspruchs.

(4) Die Gewinne können mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einreicher des Original-Gewinnloses zugestellt bzw. ausgezahlt werden; eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers oder Einreichers zu prüfen, besteht nicht.

§ 6
Fernseh-Zusatzauslosung

(1) Für einzelne Serien der Losbrieflotterie kann die Möglichkeit der Teilnahme an einer Fernseh-Zusatzauslosung festgelegt werden. Diese Lose enthalten neben den Spiel- und Zusatzfeldern gemäß § 4 Abs. 3 ein weiteres besonders gekennzeichnetes Zusatzfeld, das vom Spielteilnehmer freizurubbeln ist.

(2) Erscheint unter der Beschichtung ein „ja", so kann das Los an der Fernseh-Zusatzauslosung teilnehmen, sofern der Spielteilnehmer auf der Rückseite seinen Namen und seine Anschrift einträgt und das Los über die Annahmestelle, auf dem Postweg oder persönlich der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, zustellt. Erscheint unter der Beschichtung „0", erfolgt keine Teilnahme.

(3) Die in der Fernseh-Zusatzauslosung zu erzielenden Gewinne sind nicht in dem auf der Rückseite der Lose abgedruckten Gewinnplan enthalten, sondern sie werden von der Treuhandgesellschaft durch Aushang in den Annahmestellen oder durch Veröffentlichung in anderer Form bekanntgegeben.

§ 7
Verfallfrist

Die Gewinnansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Einstellung des Verkaufs der jeweiligen Lose bzw. nach Änderung des jeweiligen Gewinnplans bei der Annahmestelle oder der Treuhandgesellschaft (in diesem Fall schriftlich) geltend gemacht werden. Das Ende der Laufzeit der Lotterie, die Einstellung des Verkaufs bestimmter Lose und die Änderung des jeweiligen Gewinnplans werden in den Annamestellen bekanntgegeben.

§ 8
Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden. Seine Einwilligung zur Bekanntgabe seines Namens im Fall eines Gewinns in der Fernseh-Zusatzauslosung gibt der Spielteilnehmer mit Einreichung des Loses zur Teilnahme an dieser Auslosung.

§ 9
Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang der Lose in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestellen und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Gewinnlose zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 276 Abs. 2, 278 BGB i. V. m. §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(2) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlos-

sen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Lose zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 2. September 1995 in Kraft.

Wiesbaden, 11. August 1995

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 35/1995 S. 2679

881

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 22. Juni 1995 bekannt.

Die Verkündung ist nach § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen auf Seite 565 erfolgt.

Wiesbaden, 7. August 1995

Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
3842/2 — II/7 — 363/95
— Gült.-Verz. 28 —

StAnz. 35/1995 S. 2680

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen
Vom 22. Juni 1995

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 485), wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und nach Anhörung der beteiligten Gemeinde verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1994 (JMBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A. Landgericht Darmstadt wird in Unterabschnitt VII. Amtsgericht Langen in der Überschrift und in Nr. 5 jeweils das Wort „Langen" durch die Worte „Langen (Hessen)" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
gez. von Plottnitz

882

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß „Diplomchemikerin" oder „Diplomchemiker" der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie (Lehreinheit Chemie) der Philipps-Universität Marburg vom 20. Juli 1994

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes haben die Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg die o. a. Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht und gilt bis zum 31. März 1998.

Wiesbaden, 7. März 1995

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 4 — 424/442 — 52

StAnz. 35/1995 S. 2681

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes erlassen die Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg die folgende Studienordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Chemie der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg vom 7. Dezember 1994 (StAnz. S. 882) Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2
Studien- und Prüfungsdauer

Die Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie wollen mit dieser Studienordnung sicherstellen, daß sich die Studierenden der Chemie (Diplom) nach vier Semestern (Grundstudium) zur mündlichen Diplom-Vorprüfung und nach weiteren vier Semestern (Hauptstudium) zur mündlichen Diplomprüfung melden können und die Gesamtdauer der Diplomprüfung (mündliche Prüfung und sich daran anschließende experimentelle Diplomarbeit) zwölf Monate nicht überschreitet. Die Regelstudienzeit beträgt somit zehn Semester.

§ 3
Studienbeginn

Das Studium Chemie (Diplom) soll in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4
Studienvoraussetzungen

Über die übliche Hochschulzugangsberechtigung hinaus (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) bestehen keine weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium der Chemie mit dem Abschluß Diplom. Gute Grundkenntnisse in den Fächern Chemie, Physik und Mathematik sowie Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung begünstigen den Studienerfolg. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind für einen Studienerfolg förderlich.

§ 5
Studienziel

(1) Das Studium der Chemie (Diplom) bereitet auf die Tätigkeit einer Diplomchemikerin oder eines Diplomchemikers in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen beruflichen Tätigkeitsfeldern vor.

(2) Die Absolventin oder der Absolvent des Studiums der Chemie mit dem Abschluß Diplom soll fähig sein, die stoffliche Welt analysierend zu erkennen, ihre Stoffeigenschaften zu beschreiben und vorauszusagen, sie synthetisierend zu verändern und die Folgen, die sich aus diesen Veränderungen ergeben, mit zu bedenken.

(3) Die Absolventin oder der Absolvent des Studiums der Chemie mit dem Abschluß Diplom soll außerdem zur wissenschaftlichen Kommunikation in Wort und Schrift und zur klaren Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte der Chemie fähig sein. Sie oder er soll in der Lage sein, eigenverantwortlich, kritisch und kooperativ chemische Problemstellungen zu bearbeiten.

§ 6
Studieninhalte

(1) Im Studiengang Chemie (Diplom) sind die Fächer Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie die Fächer Experimentalphysik, Mathematik für Studierende der Chemie, Ausgewählte Rechtsgebiete und Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften und ein Wahlpflichtfach vertreten. Als Wahlpflichtfach kann eines der Fachgebiete Analytische Chemie, Biochemie, Kernchemie, Kristallographie, Makromolekulare Chemie oder Theoretische Chemie gewählt werden.

(2) Das Studium der Chemie (Diplom) beschränkt sich nicht nur auf Vorlesungen, Seminare und Übungen, vielmehr bilden, dem Charakter der Chemie als einer überwiegend experimentellen Wissenschaft entsprechend, Praktika in Unterrichts- und Forschungslaboratorien einen großen Teil des Studienprogramms.

(3) Die Vermittlung von Kenntnissen in Arbeitssicherheit und Umweltschutz in chemischen Laboratorien, vor allem der sichere Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer sachgerechten Aufbewahrung und Entsorgung ist Bestandteil aller in den nachfolgenden Absätzen (4) bis (6) aufgeführten Lehrveranstaltungen. Insbesondere werden den Studierenden vermittelt: Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung; Kenntnisse über wesentliche Eigenschaften von Gefahrstoffen (Giftbegriff, Kennzeichnung und Einstufung von Gefahrstoffen); Kenntnisse über die beim Arbeiten mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren (Giftwirkungen, Maßnahmen zur Gefahrabwehr, Erste Hilfe bei Vergiftungsunfällen); Kenntnisse über die sachgerechte Lagerung, Vernichtung und Entsorgung von Gefahrstoffen.

(4) Fächer des **Grundstudiums** sind Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Mathematik für Studierende der Chemie, Experimentalphysik, Physikalische Chemie, Organische Chemie und Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften.

Durch den Besuch von Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Fach **Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie** lernen die Studierenden die grundlegenden Tatsachen und allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Chemie kennen und erwerben Grundkenntnisse über die Eigenschaften und Umwandlungen anorganischer Verbindungen. Durch Teilnahme am zugehörigen **Anorganisch-/analytisch-chemischen Grundpraktikum** erlernen sie an Beispielen anorganischer Verbindungen die Durchführung chemischer Analysen und Synthesen. Im Zusammenhang mit qualitativen und quantitativen Analysen wichtiger Elemente und ihrer typischen Verbindungen werden auch Aspekte der Schadstoffreduzierung und Schadstoffaufarbeitung sowie der analytischen Qualitätssicherung behandelt. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie werden vom Fachbereich Chemie angeboten).

Durch den Besuch von Vorlesungen und Übungen im Fach **Mathematik für Studierende der Chemie** lernen die Studierenden mathematische Funktionen, Differential- und Integralrechnung, Differentialgleichungen und lineare Algebra soweit kennen, wie sie zur mathematischen Formulierung und zum Verständnis chemischer und physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und zur quantitativen Auswertung von Meßergebnissen (einschließlich Fehlerbetrachtungen) nötig sind. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik für Studierende der Chemie werden vom Fachbereich Physikalische Chemie und teilweise vom Fachbereich Mathematik angeboten).

Durch den Besuch der Vorlesungen und die Teilnahme am Praktikum im Fach **Experimentalphysik** lernen die Studierenden exemplarisch die Grundlagen der Mechanik, der Wärmelehre, der Elektrizitätslehre sowie der Atom- und Kernphysik kennen und anzuwenden. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Experimentalphysik werden vom Fachbereich Physik angeboten.)

Durch den Besuch von Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Fach **Physikalische Chemie** lernen die Studierenden die Grundlagen der Gastheorie, der chemischen Thermodynamik, der Elektrochemie, des Atom- und Molekülbaus und der chemischen Reaktionskinetik kennen. Im zugehörigen Physikalisch-chemischen Grundpraktikum werden die Studierenden mit den physikalisch-chemischen Arbeitstechniken und Meßmethoden vertraut gemacht, wobei die in Vorlesung und Übung vermittelten Lehrinhalte experimentell vertieft werden. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Physikalische Chemie werden vom Fachbereich Physikalische Chemie angeboten).

Durch den Besuch von Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Fach **Organische Chemie** lernen die Studierenden die charakteristischen Eigenschaften und chemischen Umwandlungen wichtiger organischer Stoffklassen (Aliphaten, Aromaten, Alicyclen, Heterocyclen) und der darin enthaltenen funktionellen Gruppen kennen,

sowie die Reaktionsmechanismen, nach denen diese Umwandlungen ablaufen. Durch Teilnahme am **Organisch-chemischen Grundpraktikum** erlernen die Studierenden typische Laboratoriumsmethoden für die Herstellung, Trennung, Isolierung und Charakterisierung von Verbindungen wichtiger organischer Stoffklassen sowie Methoden für den Nachweis verschiedener funktioneller Gruppen in organischen Verbindungen. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Organische Chemie werden vom Fachbereich Chemie angeboten).

Durch den Besuch von Vorlesung und Übung **Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften** werden die Studierenden mit den Grundzügen der Gesetz- und Verordnungsgebung in der Bundesrepublik Deutschland, ihren Bundesländern und den Europäischen Gemeinschaften vertraut gemacht. Die Inhalte der wichtigsten Vorschriften im Bereich des Umwelt- und Chemikalienrechts sowie der Arbeitsschutzbestimmungen werden vermittelt. (Die Lehrveranstaltung Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften wird vom Fachbereich Chemie angeboten).

(5) Fächer des **Hauptstudiums (Pflichtfächer)** sind Physikalische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften.

Im Fach **Physikalische Chemie** eignen sich die Studierenden durch den Besuch von Vorlesungen, Seminaren und Übungen weitergehende Kenntnisse der Grundlagen und Methoden dieses Faches an und vertiefen ihr Wissen in den folgenden beispielhaft aufgeführten Teilgebieten: Molekülspektroskopie, chemische Reaktionskinetik, statistische Thermodynamik, Elektrochemie und Chemie an Grenzflächen sowie Quantenchemie. Im zugehörigen **Physikalisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum** erwerben die Studierenden auf der Grundlage von Einführungskursen in das Programmieren, in die elektronische Meßtechnik und in die Spektroskopie fundierte Kenntnisse physikalisch-chemischer Arbeitstechniken. Die in den Vorlesungen und Übungen vermittelten Lehrinhalte werden in Experimenten und durch Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben vertieft. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Physikalische Chemie werden vom Fachbereich Physikalische Chemie angeboten.)

Durch den Besuch von weiterführenden Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Fach **Anorganische Chemie** (Chemie der Haupt- und der Nebengruppenelemente, Metallorganische Chemie, Strukturchemie) werden die Studierenden mit modernen Aspekten der präparativen anorganischen Chemie und den Anwendungen physikalischer Methoden zur Erkennung von Struktur- und Bindungsverhältnissen in anorganischen Verbindungen vertraut gemacht sowie zu einem tieferen Verständnis von Zusammenhängen zwischen Reaktionsabläufen und strukturellen Gegebenheiten geführt. Durch Teilnahme am Anorganisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum werden die Studierenden mit den Anwendungen moderner experimenteller Methoden der anorganischen Chemie vertraut gemacht. (Die Lehrververanstaltungen im Fach Anorganische Chemie werden vom Fachbereich Chemie angeboten.)

Die weiterführenden Vorlesungen, Seminare und Übungen im Fach **Organische Chemie** behandeln die Chemie von sigma- (Aliphaten, Alicyclen, Hetero-Alicyclen) und pi-Bindungssystemen (Aromaten, Heteroaromaten), die statische und dynamische Stereochemie organischer Verbindungen, moderne Methoden zur Synthese organischer Verbindungen sowie Methoden zur Ermittlung von Mechanismen organischer Reaktionen. Im **Organisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum** lernen die Studierenden zunächst spektroskopische Methoden der Strukturaufklärung organischer Verbindungen kennen, die nachfolgend bei der Analyse organischer Stoffgemische, zusammen mit modernen Methoden der Stofftrennung, geübt werden. Weiterhin erlernen sie die Herstellung komplizierterer organischer Verbindungen nach Literaturvorschriften, die selbst recherchiert werden müssen. Durch Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben lernen die Studierenden den neuesten Stand der Anwendung experimenteller Synthesemethoden kennen. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Organische Chemie werden vom Fachbereich Chemie angeboten.)

Durch den Besuch von Vorlesung und Übung **Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften** werden die Studierenden mit den Grundlagen der Lehre von der Wirkung schädlicher Substanzen auf lebende Organismen vertraut gemacht. Die Zusammenhänge zwischen Exposition, Toxikokinetik, Toxikodynamik und Giftwirkung sowie daraus zu entwikkelnde Risikobeurteilungen werden exemplarisch dargestellt. Die Kenntnis der Giftwirkung besonderer chemischer Stoffe und Stoffklassen wird vermittelt. (Die Lehrveranstaltung Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften wird vom Fachbereich Chemie angeboten.)

(6) Fächer des **Hauptstudiums (Wahlpflichtfächer)** sind Analytische Chemie, Biochemie, Kernchemie, Kristallographie, Makromolekulare Chemie und Theoretische Chemie.

In Haupt- und Spezialvorlesungen, in Seminaren und im **Analytisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum** werden den Studierenden im Fach **Analytische Chemie** Kenntnisse der modernen Instrumentalmethoden und -verfahren (Chromatographie, Elektrometrie, Spektrometrie) sowie zur qualitativen und quantitativen Analyse von Elementen und deren Verbindungen einschließlich der zur Auswertung nötigen Grundlagen der Statistik und der Chemometrie, unter besonderer Berücksichtigung von Verfahren zur Qualitätssicherung, vermittelt. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Analytische Chemie werden vom Fachbereich Chemie angeboten.)

Nach dem Besuch einer einführenden Vorlesung im Fach **Biochemie** nehmen die Studierenden am **Biochemischen Praktikum** teil, in dem moderne Methoden der Enzymologie, Proteinchemie, Zellbiologie und Molekularbiologie erlernt werden. Durch den Besuch von Seminaren und weiterführenden Vorlesungen (Biochemie I und II) sowie durch Arbeiten mit Datenbanken erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über Strukturen, chemische Reaktionen und Regulationsvorgänge, die die Basis für die Funktion der lebenden Zelle darstellen. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Biochemie werden vom Fachbereich Chemie angeboten.)

Durch den Besuch von Vorlesungen und Seminaren im Fach **Kernchemie** und die Teilnahme am **Kernchemischen Fortgeschrittenenpraktikum** erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Eigenschaften der Atomkerne und die Mechanismen der Kernreaktionen sowie über die Methoden der Messung und Anwendung von Radionukliden in Wissenschaft und Technik. Schwerpunkte bilden folgende Themenkreise: Kernstruktur und Kernstabilität, Eigenschaften der Übergangskerne, Schwerionenreaktionen, komplexe Kernreaktionen bei hohen Energien, Kernspaltung, Chemie der Transuranelemente, radiochemische Trenn- und Meßmethoden, Markierungsverfahren und Radioanalytik (z. B. im Umweltschutz), chemische Verfahren zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie die Anwendung von Computern in der Kern- und Radiochemie. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Kernchemie werden vom Fachbereich Physikalische Chemie angeboten.)

Die Vorlesungen über **Kristallographie und Kristallchemie** und ein zugehöriges **Kristallographisches Fortgeschrittenenpraktikum** behandeln die Gesetzmäßigkeiten des Aufbaus und der Eigenschaften von Kristallen. Durch Teilnahme an zum Praktikum gehörenden Kursen erlernen die Studierenden die praktischen und theoretischen Methoden der Bestimmung von Kristallstrukturen durch Röntgen- und Neutronenbeugung sowie durch moderne spektroskopische Methoden. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Kristallographie werden überwiegend vom Fachbereich Geowissenschaften angeboten.)

Die Vorlesungen im Fach **Makromolekulare Chemie** (Polymerchemie, Polymerphysik) und das **Makromolekular-chemische Fortgeschrittenenpraktikum** machen die Studierenden mit aktuellen Methoden und Theorien der Synthese von Homo- und Kopolymeren vertraut und vermitteln umfassende Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Struktur und chemischen sowie physikalischen Eigenschaften von Polymeren und die hieraus entwickelten, technisch wichtigen Werkstoffe. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Makromolekulare Chemie werden vom Fachbereich Physikalische Chemie angeboten.)

Im Fach **Theoretische Chemie** erlernen die Studierenden durch Besuch von Vorlesungen die Grundlagen der Quantenchemie sowie gängige quantenchemische Näherungsverfahren (Variationsmethode, Störungstheorie, Hartree-Fock-Verfahren, ab initio und semiempirische SCF-Verfahren, Hückel-MO-Theorie, CI-Methode). Im zugehörigen **Theoretisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum** wird die Anwendung dieser quantenchemischen Näherungsverfahren (mit Hilfe von zur Verfügung gestellten Rechenprogrammen) erlernt. Unter anderem werden die folgenden Moleküleigenschaften berechnet: Elektronendichten, Atomladungen, Dipolmomente, IR- und UV/Vis-Anregungsenergien und -übergangswahrscheinlichkeiten, Ionisierungspotentiale, Molekülgeometrien, Reaktionsenthalpien und Aktivierungsenergien. (Die Lehrveranstaltungen im Fach Theoretische Chemie werden vom Fachbereich Physikalische Chemie und vom Fachbereich Chemie angeboten.)

§ 7
Aufbau des Studiums

(1) Das Studium Chemie (Diplom) gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium. Das **Grundstudium** wird mit der mündlichen Diplom-Vorprüfung in den vier Fächern Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Experimentalphysik ab-

geschlossen. Die Fachprüfung in Experimentalphysik kann bereits vorher nach Beendigung des entsprechenden Studienabschnitts abgelegt werden. Das **Hauptstudium** wird mit der mündlichen Diplomprüfung in den vier Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Wahlpflichtfach (Analytische Chemie, Biochemie, Kernchemie, Kristallographie, Makromolekulare Chemie oder Theoretische Chemie) abgeschlossen. An die mündliche Diplomprüfung schließt sich die experimentelle Diplomarbeit an, die sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Das Grundstudium umfaßt in vier Semestern 49 SWS Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie 68 SWS Praktika. Das Hauptstudium umfaßt in vier Semestern 33 SWS Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie 80 SWS Praktika.

(3) Der zeitliche Ablauf des Studiums Chemie (Diplom) wird durch den im Anhang zu dieser Studienordnung aufgeführten Studienplan geregelt. Im Grundstudium ist die zeitliche Reihenfolge der Vorlesungen, Übungen und Praktika im Regelfall durch diesen Studienplan festgelegt, der von einem Studienbeginn zum Wintersemester ausgeht. Im Hauptstudium ist die zeitliche Reihenfolge der angebotenen Vorlesungen und Praktika nicht festgelegt und kann von den Studierenden nach Maßgabe der verfügbaren Praktikumsplätze frei gewählt werden. Sind den Praktika in den Wahlpflichtfächern dazugehörende, einführende Vorlesungen vorgeschaltet (z. B. im Fach Biochemie oder im Fach Kernchemie), so können diese Praktika erst nach Besuch dieser Vorlesungen absolviert werden.

(4) Im Grundstudium ist für die Teilnahme an den Praktika eines Semesters der erfolgreiche Abschluß der laut Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Semesters Voraussetzung. Individuelle Abweichungen von dieser Regel können in begründeten Fällen nach Absprache mit den für den betreffenden Ausbildungsabschnitt zuständigen Hochschullehrern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Diplomchemiker genehmigt werden. Die Leistungsnachweise (Übungsscheine) für die Übungen zu den Vorlesungen „Mathematik I, II und III für Studierende der Chemie" und „Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften" müssen erst bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung vorgelegt werden.

(5) Die Teilnahme an den Fortgeschrittenenpraktika des Hauptstudiums ist erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung oder durch den Nachweis gleichwertiger Prüfungsleistungen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im In- und Ausland möglich. Im letzteren Fall trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Diplomprüfungen in Chemie die Entscheidung über die Zulassung zum Hauptstudium.

§ 8
Selbststudium und Fernstudium

(1) Ein Studium der Chemie (Diplom) nach dieser Studienordnung setzt voraus, daß die Studierenden den Stoff der besuchten Lehrveranstaltungen in häuslicher Arbeit durch intensives **Selbststudium vertiefen und sich** insbesondere auf die im jeweils nächsten Semester zu besuchenden Praktika, Vorlesungen, Seminare und Übungen vorbereiten, letzteres vor allem in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Ein Fernstudium Chemie (Diplom) ist an der Philipps-Universität Marburg derzeit nicht möglich.

§ 9
Leistungsnachweise

(1) Während des Studiums Chemie (Diplom) sind für die im Studienplan (siehe Anhang) aufgeführten Praktika und Übungen Bescheinigungen (Praktikums- und Übungsscheine) als Leistungsnachweise zu erwerben. Diese Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung vorzulegen.

(2) In diesen Leistungsnachweisen wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem betreffenden Praktikum oder der betreffenden Übung bescheinigt. In den Fällen, in denen die Diplomprüfungsordnung Chemie dies vorschreibt, wird die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme durch eine Note ergänzt. Die regelmäßige Teilnahme und der erfolgreiche Abschluß eines Praktikums oder einer Übung wird von den Praktikums- oder Übungsleitern in Form eines Praktikums- oder Übungsscheines bestätigt, wenn die im Praktikums- oder Übungsplan vorgesehenen Aufgaben erfolgreich bearbeitet worden sind. Der erfolgreiche Abschluß wird durch die das Praktikum oder die Übung leitenden Hochschullehrer und Lehrbeauftragten bewertet. Die Bewertung schließt neben den Ergebnissen der praktischen Arbeit auch die Ergebnisse der im Praktikums- oder Übungsplan vorgesehenen Klausuren und/oder Kolloquien ein.

(3) Klausuren und Kolloquien zu einem Praktikum können einmal wiederholt werden. Die Termine für Wiederholungs-Klausuren oder Wiederholungs-Kolloquien sind so anzusetzen, daß bei Bestehen der Wiederholungsprüfung die ordnungsgemäße Durchführung des Grund- oder des Hauptstudiums in jeweils vier Semestern nicht in Frage gestellt wird. Falls Studierende den Praktikumsschein auf diese Weise nicht erlangt haben, muß das ganze Praktikum mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen wiederholt werden. Eine solche Wiederholungsmöglichkeit muß vom jeweiligen Praktikumsleiter im darauffolgenden Semester bei Bedarf angeboten werden. Soweit Praktika Prüfungscharakter nach § 10 Abs. 3 der Ordnung für die Diplomprüfung in Chemie der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg haben, ist eine Gesamtwiederholung dieser Praktika nur einmal möglich.

(4) Der Praktikums- oder Übungsplan sowie die Termine der Erfolgskontrollen und ihre Wiederholung müssen jeweils vor Beginn des Praktikums oder der Übung allen Teilnehmern durch die Praktikums- oder Übungsleiter bekanntgemacht werden. Der Plan kann vorsehen, daß Praktikums- oder Übungsaufgaben erst nach einer bestandenen mündlichen oder schriftlichen Vorprüfung bearbeitet werden dürfen, wenn ein bestimmtes Grundwissen die Voraussetzung dafür ist, daß die Studierenden die Praktikums- oder Übungsaufgaben erfolgreich und sachgerecht und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bearbeiten können. Dies gilt vor allem dann, wenn es um Kenntnisse geht, die für die Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Vermeidung von Unfällen, Schadensfällen und Umweltbelastungen notwendig sind.

§ 10
Zuteilung von Praktikumsplätzen

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie legen jeweils für ihren Verantwortungsbereich nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten und der Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln die Zahl der in einem Praktikum vorhandenen Arbeitsplätze fest.

(2) Übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden die Zahl der in einem Praktikum verfügbaren Arbeitsplätze, bemüht sich der betroffene Fachbereich zusammen mit dem jeweiligen Praktikumsleiter dennoch um eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung. Die verfügbaren Arbeitsplätze werden im Einvernehmen zwischen dem betroffenen Fachbereich, zusammen mit dem jeweiligen Praktikumsleiter, und den teilnahmewilligen Studierenden vergeben.

(3) Tritt aus Arbeitsplatzmangel in einem Praktikum eine vom Studierenden nicht verschuldete Verzögerung des Studienablaufs ein, wird dies auf Wunsch vom Dekan des Fachbereichs Chemie oder dem Dekan des Fachbereichs Physikalische Chemie schriftlich bestätigt.

§ 11
Graduiertenstudium

Die am Ende des in dieser Studienordnung beschriebenen Studiengangs Chemie (Diplom) stehende Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Chemiestudiums. Die bestandene Diplomprüfung schafft die Voraussetzung für die Aufnahme eines Graduiertenstudiums im Fach Chemie mit dem Ziel der Promotion zum Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

§ 12
Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung für den Studiengang Chemie (Diplom) benennen die Dekane der beiden Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie jeweils mindestens einen Beauftragten. Ihre Namen können dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg entnommen oder in den Dekanaten der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie, Hans-Meerwein-Straße, Marburg, erfragt werden.

(2) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von den Beauftragten für die Studienfachberatung (in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Chemie/Physikalische Chemie) zu Beginn des ersten Fachsemesters Orientierungsveranstaltungen angeboten, die eine allgemeine Einführung in das Studium der Chemie (Diplom) geben und die Studierenden auch mit den örtlichen Gegebenheiten der beiden Fachbereiche vertraut machen.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen sowie für die Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen ist das Prüfungssekretariat für die Diplomprüfung in Chemie, Fachbereich Chemie, Hans-Meerwein-Straße, Marburg (Raum E3/3006), sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Diplomprüfungen in Chemie der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie zuständig. Ihr oder sein Name kann ebenfalls dem

aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg entnommen oder in den Dekanaten der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie, Hans-Meerwein-Straße, Marburg, erfragt werden.

§ 13

Änderungen dieser Studienordnung

Änderungen dieser Studienordnung für das Studium der Chemie mit dem Abschluß Diplom müssen von den Fachbereichen Chemie und Physikalische Chemie, die die Lehreinheit Chemie bilden, beschlossen werden.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Studierende, die das Grundstudium im Studiengang Chemie (Diplom) bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können das Grundstudium nach der bisherigen Studienordnung vom 25. Juni 1984 absolvieren.

(2) Studierende, die die Diplom-Vorprüfung abgelegt und bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung mit dem Hauptstudium im Studiengang Chemie (Diplom) begonnen haben, können das Hauptstudium nach der bisherigen Studienordnung vom 25. Juni 1984 absolvieren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studienordnung Chemie (Diplom) tritt nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Studienordnung Chemie (Diplom) vom 25. Juni 1984 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1985, S. 534 ff.) außer Kraft.

Marburg, 15. März 1995

.....	.....
(Prof. Dr. H. Kindl)	(Prof. Dr. P. Patzelt)
Dekan des Fachbereichs Chemie der Philipps-Universität Marburg	Dekan des Fachbereichs Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg

Anhang

Studienplan

zur Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß „Diplomchemikerin" oder „Diplomchemiker" der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg

(VL = Vorlesung; SE = Seminar; UE = Übung; PR = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden = Stunden pro Semesterwoche; eine Vorlesungs-, Seminar- oder Übungsstunde dauert 45 Minuten; 1. bis 4. Fachsemester = Grundstudium; 5. bis 8. Fachsemester = Hauptstudium; 9. und 10. Fachsemester = Diplomprüfung einschließlich experimenteller Diplomarbeit).

Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Dauer	Zu erwerbende Leistungsnachweise
1. Sem.	VL: Allgemeine und Anorganische Chemie	4 SWS	
	SE: Allgemeine und Anorganische Chemie	1 SWS	
	VL: Analytische Chemie	1 SWS	
	VL: Experimentalphysik I für Studierende der Naturwissenschaften	4 SWS	
	VL: Mathematik I für Studierende der Chemie b)	2 SWS	
	UE: Mathematik I für Studierende der Chemie b) (mit Klausur)	1 SWS	Übungsschein
	VL: Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften c)	0,7 SWS d)	
	UE: Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften (mit Klausur) c)	0,3 SWS e)	Übungsschein
	PR: Anorganisch-/analytisch-chemisches Grundpraktikum I	20 SWS f)	
	UE: Anorganisch-/analytisch-chemisches Grundpraktikum I (mit Klausur)	1 SWS	
2. Sem.	VL: Anorganische Experimentalchemie	4 SWS	
	SE: Anorganische Experimentalchemie	1 SWS	
	VL: Physikalische Chemie I	4 SWS	
	UE: Physikalische Chemie I (mit Klausur)	1 SWS	
	VL: Experimentalphysik II für Studierende der Naturwissenschaften	4 SWS	
	VL: Mathematik II für Studierende der Chemie b)	2 SWS	
	UE: Mathematik II für Studierende der Chemie b) (mit Klausur)	1 SWS	Übungsschein
	PR: Physikalisches Praktikum I für Studierende der Chemie	2 SWS	
	PR: Anorganisch-/analytisch-chemisches Grundpraktikum II	20 SWS f)	Praktikumsschein
3. Sem.	VL: Physikalische Chemie II	4 SWS	
	UE: Physikalische Chemie II	1 SWS	
	VL: Mathematik III für Studierende der Chemie b)	2 SWS	
	UE: Mathematik III für Studierende der Chemie b) (mit Klausur)	1 SWS	Übungsschein
	VL: Organische Experimentalchemie (mit UE und Klausuren)	4 SWS	
	PR: Physikalisches Praktikum II für Studierende der Chemie	2 SWS	Praktikumsschein
	PR: Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	4 SWS	Praktikumsschein
4. Sem.	VL: Grundlagen der Organischen Chemie I und II	4 SWS	
	UE: Grundlagen der Organischen Chemie II (mit Klausuren)	1 SWS	
	PR: Organisch-chemisches Grundpraktikum I und II	20 SWS f)	Praktikumsschein

Mündliche **Diplom-Vorprüfung** in den vier Fächern Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie Physikalische Chemie und Experimentalphysik. Die Prüfung in Experimentalphysik kann bereits nach dem dritten Fachsemester abgelegt werden.

5. Sem.	VL: Anorganische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Organische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Physikalische Chemie III g)	2 SWS	
	VL: Wahlpflichtfach g, h)	2 SWS	
	VL: Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften i)	0,7 SWS d)	
	UE: Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften i) (mit Klausur)	0,3 SWS e)	Übungsschein
	PR: Anorganisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum g)	20 SWS f)	Praktikumsschein

Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Dauer	Zu erwerbende Leistungsnachweise
6. Sem.	VL: Anorganische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Organische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Physikalische Chemie IV g)	2 SWS	
	VL: Wahlpflichtfach g, h)	2 SWS	
	PR: Organisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum g) (mit Klausur)	20 SWS f)	Praktikumsschein
7. Sem.	VL: Anorganische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Organische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Physikalische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Wahlpflichtfach g, h)	2 SWS	
	PR: Physikalisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum g)	20 SWS f)	Praktikumsschein
8. Sem.	VL: Anorganische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Organische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Physikalische Chemie g)	2 SWS	
	VL: Wahlpflichtfach g, h)	2 SWS	
	PR: Fortgeschrittenenpraktikum im Wahlpflichtfach g, h)	20 SWS f)	Praktikumsschein
	Mündliche **Diplom-Prüfung** in den vier Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Wahlpflichtfach h).		
9. Sem.	PR: Experimentelle Diplomarbeit k) und Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten	ganztägig	
10. Sem.	PR: Experimentelle Diplomarbeit k) (Abschluß) und Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten	ganztägig	

a) Um einen gleichen Gesamtstundenumfang der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, die sowohl im längeren Wintersemester (ca. 15 Wochen) als auch im kürzeren Sommersemester (ca. 13 Wochen) stattfinden, können die angegebenen SWS-Werte um bis zu 15% schwanken. Gemittelte Semesterlänge = 14 Wochen.

b) Anstelle dieser vom Fachbereich Physikalische Chemie angebotenen Lehrveranstaltungen können auch die im Fachbereich Mathematik angebotenen Vorlesungen und Übungen „Mathematik I und II für Studierende der Naturwissenschaften" besucht werden. Entsprechende Übungsscheine werden bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung jedoch nur dann anerkannt, wenn im Rahmen dieser Übungen ebenfalls jeweils eine Klausur (oder ein Kolloquium) bestanden wurde.

c) Diese Lehrveranstaltung kann wahlweise auch in einem der nachfolgenden drei Semester des Grundstudiums besucht werden.

d) Insgesamt nur zehn Einzelstunden Vorlesung im Semester.

e) Insgesamt nur vier Einzelstunden Übung im Semester.

f) Die Praktikumsräume sind in der Regel von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen während dieser Zeit ist möglich.

g) Die zeitliche Reihenfolge der Vorlesungen und Praktika im Hauptstudium ist nicht festgelegt und kann frei gewählt werden; im Falle der Praktika nach Maßgabe der verfügbaren Praktikumsplätze.

h) Wahlpflichtfach kann sein: Analytische Chemie, Biochemie, Kernchemie, Kristallographie, Makromolekulare Chemie oder Theoretische Chemie.

i) Diese Lehrveranstaltung kann wahlweise auch in einem der nachfolgenden drei Semester des Hauptstudiums besucht werden.

k) Dauer der experimentellen Diplomarbeit: maximal sechs Monate.

883

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Diplom der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie (Lehreinheit Chemie) der Philipps-Universität Marburg vom 7. Dezember 1994

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung, befristet bis zum 31. März 1998. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. März 1995

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 4 — 424/442 — 52
StAnz. 35/1995 S. 2685

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Chemiestudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Fachs Chemie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie den akademischen Grad „Diplomchemikerin" oder „Diplomchemiker" (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Chem.").

§ 3

Regelstudienzeit, Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Der letzte Teil der Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des viersemestrigen Grundstudiums, der mündliche Teil der Diplomprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des viersemestrigen Hauptstudiums abgelegt werden. Daran schließt sich die sechsmonatige Diplomarbeit an, so daß das Studium in der Regel spätestens nach zehn Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt die in § 7 Abs. 2 der „Studienordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg" angegebenen Semesterwochenstunden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Prüfern der Kandidatin oder des Kandidaten, der oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden und ihrem oder seinem Stellvertreter. Die oder der Prüfungsausschußvorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter müssen Universitätsprofessoren auf Lebenszeit sein; sie werden von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die oder der Prüfungsausschußvorsitzende ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verantwortlich. Sie oder er berichtet den beiden Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Die oder der Prüfungsausschußvorsitzende bestellt für jedes Prüfungsfach die Prüfer und Beisitzer.

(2) Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zu dem in § 55 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genannten Personenkreis gehört, das betreffende Prüfungsfach in Lehre und Forschung vertritt und an dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt

maßgeblich durch eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit beteiligt ist.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die mündliche Diplomprüfung in dem zu prüfenden Fach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Aus den für den betreffenden Studienabschnitt bestellten Prüfern kann die Kandidatin oder der Kandidat die jeweiligen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag, dem nach Möglichkeit entsprochen wird, begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, wenn ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, wenn ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Chemiestudiums an der Philipps-Universität Marburg im wesentlichen entsprechen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden anerkannt. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bestandene Prüfungsleistungen eines nicht bestandenen Freiversuchs werden nicht anerkannt. Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten einschlägigen Fernstudiengängen erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, anerkannt.

(5) Die nach den Abs. 2, 3 und 4 erforderlichen Nachweise sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Sie oder er entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und befindet auch bei Fachhochschulabsolventen und in allen Sonderfällen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen in Prüfungssachen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüfungsausschußvorsitzende oder den Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung, Prüfungsfristen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Grundstudium in Chemie von in der Regel vier Semestern absolviert hat oder gemäß § 6 anerkannte Leistungsnachweise vorlegt und als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender der Chemie an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Wochen vor einem Prüfungstermin schriftlich an die Prüfungsausschußvorsitzende oder den Prüfungsausschußvorsitzenden zu richten. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden jeweils im Dezember für ein Jahr im voraus festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben; es werden mindestens vier Prüfungstermine im Jahr festgelegt. Die Dauer eines Prüfungstermins beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist ist die Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen; in begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsausschußvorsitzende Ausnahmen zulassen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:

(a) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Reifezeugnis) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;

(b) kurzgefaßte Darlegung des wissenschaftlichen Werdegangs (Bildungs-/Ausbildungsgangs) der Kandidatin oder des Kandidaten;

(c) Bescheinigung der Immatrikulation an der Philipps-Universität Marburg (Studienbescheinigung);

(d) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktika und Übungen des Grundstudiums;

(e) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits früher einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Fach Chemie unterzogen und diese gegebenenfalls endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Diplom-Vorprüfungsverfahren im Fach Chemie befindet;

(f) eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß ihr oder ihm diese Diplomprüfungsordnung bekannt ist;

(g) die Namen der von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer;

(h) vier Paßbilder der Kandidatin oder des Kandidaten;

(i) der Nachweis über die bezahlte Prüfungsgebühr.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Prüfungsausschußvorsitzende gestatten, den entsprechenden Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet die oder der Prüfungsausschußvorsitzende.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

(a) die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

(b) die in § 8 Abs. 3 genannten Unterlagen unvollständig sind, oder

(c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder sich in einem Diplom-Vorprüfungsverfahren im Fach Chemie befindet.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs Chemie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Chemiestudium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Prüfungsfächer für die mündliche Diplom-Vorprüfung sind:

(a) Anorganische und Analytische Chemie,

(b) Organische Chemie,

(c) Physikalische Chemie,

(d) Experimentalphysik.

(3) Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind die Praktika zu den in Abs. 2 genannten vier Fächern. Die jeweiligen Praktikumsnoten werden bei der Festsetzung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3 berücksichtigt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete, die für die Lehrveranstaltungen der in Abs. 2 genannten Prüfungsfächer im Anhang zu dieser Diplomprüfungsordnung angegeben sind.

(5) Die Fachprüfung in Experimentalphysik kann bereits nach Beendigung des entsprechenden Studienabschnitts im Grundstudium abgelegt werden. Im übrigen sind die Fachprüfungen gemäß Abs. 2 innerhalb eines Prüfungstermins abzulegen.

§ 11
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen in den in § 10 Abs. 2 genannten vier Fächern finden als Einzelprüfungen durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt. Auf eigenen Wunsch können Kandidatinnen oder Kandidaten zu zweit gemeinsam geprüft werden, wenn der Prüfer damit einverstanden ist.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 30 Minuten für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden vom Beisitzer in einem Protokoll festgehalten, in dem auch die Bewertung der Prüfungsleistung vermerkt wird. Vor der Festsetzung der Prüfungsnote hört der Prüfer den Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst den gleichen mündlichen Prüfungen unterziehen wollen, sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den mündlichen Prüfungen teilnehmen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. § 4 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 12
Bewertung der Vorprüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die jeweiligen Prüfungs- und Praktikumsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn jede zugehörige Teilleistung erbracht ist.

(3) Bei der Bildung der Fachnote aus der Note der mündlichen Prüfung und der zugehörigen Praktikumsnote wird die Note der mündlichen Prüfung doppelt gewertet. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

Bei Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Aufstellung der nicht gerundeten Einzelnoten wird dem Prüfungszeugnis beigefügt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sowohl alle Noten der mündlichen Prüfungen als auch alle Fachnoten mindestens „ausreichend" (4,0) lauten.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der vier noch nicht gerundeten Fachnoten in den vier Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb derer die Prüfung zu wiederholen ist, bestimmt die oder der Prüfungsausschußvorsitzende im Benehmen mit dem Prüfer. In der Regel soll die Prüfung frühestens nach einem, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung im selben Prüfungsfach, eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsabschnitts oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuß.

§ 14
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften" wird im Zeugnis bestätigt. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie oder des Fachbereichs Physikalische Chemie und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden wurde.

III. Diplomprüfung

§ 15
Zulassung, Prüfungsfristen

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium in Chemie absolviert hat oder gemäß § 6 anerkannte Leistungsnachweise vorlegt sowie als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender der Chemie an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Wochen vor einem Prüfungstermin schriftlich an die Prüfungsausschußvorsitzende oder den Prüfungsausschußvorsitzenden zu richten. Für Anmeldefrist und Prüfungstermine gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

(a) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Reifezeugnis) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;

(b) Zeugnis der bestandenen Diplom-Vorprüfung im Fach Chemie oder einer nach § 6 Abs. 3 und 4 als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung;

(c) kurzgefaßte Darlegung des wissenschaftlichen Werdegangs (Bildungs-/Ausbildungsgangs) der Kandidatin oder des Kandidaten;

(d) Bescheinigung der Immatrikulation an der Philipps-Universität Marburg (Studienbescheinigung);

(e) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktika und Übungen des Hauptstudiums;

(f) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits früher einer Diplomprüfung im Fach Chemie unterzogen und diese gegebenenfalls nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Diplomprüfungsverfahren im Fach Chemie befindet;

(g) eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, daß ihr oder ihm diese Diplomprüfungsordnung bekannt ist;

(h) die Namen der von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer;

(i) vier Paßbilder der Kandidatin oder des Kandidaten;

(j) der Nachweis über die bezahlte Prüfungsgebühr.

Die Vorlage der unter (a), (b), (c) und (i) genannten Unterlagen entfällt, wenn die Diplom-Vorprüfung an der Philipps-Universität Marburg abgelegt wurde.

(4) § 8 Abs. 4 und § 9 gelten entsprechend.

§ 16
Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

(a) vier mündlichen Prüfungen und

(b) der sich daran anschließenden Diplomarbeit.

Die Gesamtdauer der Diplomprüfung darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Durch die mündlichen Diplomprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die nach der Studienordnung im Grund- und Hauptstudium vermittelten praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt, sie miteinander verknüpfen und auf konkrete Probleme der Chemie exemplarisch anwenden kann. Sie oder er kann gewünschte Prüfungsschwerpunkte angeben.

(3) Prüfungsfächer für die mündliche Diplomprüfung sind:

(a) Anorganische Chemie,

(b) Organische Chemie,

(c) Physikalische Chemie,

(d) ein Wahlpflichtfach.

(4) Wahlpflichtfächer für die mündliche Diplomprüfung sind:

(a) Analytische Chemie,

(b) Biochemie,

(c) Kernchemie,

(d) Kristallographie,

(e) Makromolekulare Chemie,

(f) Theoretische Chemie.

(5) Die mündlichen Diplomprüfungen in den vier Prüfungsfächern sind innerhalb eines der nach § 8 Abs. 2 festgelegten Prüfungstermine abzulegen.

(6) Für die mündlichen Diplomprüfungen gelten § 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 entsprechend.

§ 17
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Chemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die in Abs. 5 Satz 1 genannte Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach bestandener mündlicher Diplomprüfung ausgegeben werden. Zwischen der letzten mündlichen Diplomprüfung und dem Beginn der Diplomarbeit sollen nicht mehr als zwölf Wochen liegen.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einer oder einem in den Fachbereichen Chemie oder Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg auf Dauer tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aus dem in § 55 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes genannten Personenkreis ausgegeben und betreut. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, nach Möglichkeit entsprechend dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder der auch Gelegenheit hat, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachbereiche Chemie oder Physikalische Chemie der Philipps-Universität Marburg durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Prüfungsausschußvorsitzenden.

(4) Auf schriftlichen Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat zum nach Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Zeitpunkt eine Betreuerin oder einen Betreuer und das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit vom Beginn bis zur Ablieferung der Diplomarbeit bei der oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit an die Prüfungsausschußvorsitzende oder den Prüfungsausschußvorsitzenden zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Prüfungsausschußvorsitzende die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu verantworten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit soll von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer, die oder der das Thema ausgegeben und die Arbeit betreut hat, schriftlich beurteilt und benotet werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Rücksprache mit dem Erstgutachter und der Kandidatin oder dem Kandidaten einen zweiten Gutachter zur Beurteilung und Benotung der Diplomarbeit.

(4) Differieren beide Beurteilungen um mehr als eine Note, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bewertung der Diplomarbeit. Er kann dazu ein drittes Gutachten heranziehen.

§ 19
Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen vier Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer zugelassen sind in der Regel die in § 16 Abs. 4 genannten Wahlpflichtfächer. Bei anderen Zusatzfächern entscheidet die oder der Prüfungsausschußvorsitzende.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis mit aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert, der aus den vier noch nicht gerundeten Fachnoten in den vier mündlichen Prüfungsfächern und der doppelt gezählten Note der Diplomarbeit gebildet wird. Für die Festlegung der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 21
Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene mündliche Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn die Zulassung zur Diplomprüfung zum ersten Prüfungstermin nach Abschluß der Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters erfolgte und alle vier mündlichen Prüfungen gemäß § 16 (Fachprüfungen) innerhalb der Frist gemäß § 8 Abs. 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Ein Freiversuch ist bestanden, wenn alle vier Fachprüfungen mindestens mit der Note

„ausreichend" (4,0) bewertet wurden (§ 20 Abs. 3). Wenn eine oder mehrere Fachprüfungen nicht bestanden und daher die übrigen Fachprüfungen nicht mehr abgelegt wurden, handelt es sich gleichwohl um einen Freiversuch. Der Freiversuch gilt für Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 19 entsprechend, sofern auch diese Prüfungen innerhalb der Frist gemäß § 8 Abs. 2 abgelegt wurden; das Nichtbestehen einer solchen Prüfung hat jedoch keine Auswirkung auf das Bestehen des Freiversuchs.

(2) Fachprüfungen eines bestandenen Freiversuchs sowie bestandene Prüfungen in Zusatzfächern gemäß Abs. 1 Satz 4 können zur Notenverbesserung frühestens nach einem, spätestens nach sechs Monaten seit Bestehen der letzten Prüfung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Anspruch auf Wiederholung der Prüfungen gemäß Satz 1 besteht nur, wenn die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung der oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden mitteilt, welche der mündlichen Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden sollen.

(3) Bestandene Fachprüfungen oder bestandene Prüfungen in Zusatzfächern eines nicht bestandenen Freiversuchs werden im Rahmen der nachfolgenden, prüfungsrechtlich ersten mündlichen Diplomprüfung nicht angerechnet.

(4) Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl gemäß Abs. 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen, nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nachweislich am Studium gehindert und gegebenenfalls beurlaubt war. Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ein Freiversuch über die Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 kann auch bei Studienzeiten im Ausland gewährt werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung für die Gewährung eines Freiversuchs muß beim Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 15 schriftlich unter Angabe der Gründe und Beifügung entsprechender Nachweise mit vorgelegt werden. Über den Antrag entscheidet gemäß § 15 Abs. 4 (in Verbindung mit § 9 Abs. 1) die oder der Prüfungsausschußvorsitzende.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Wird die Prüfungsleistung in einem einzelnen Fach als „nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann die entsprechende Prüfung einmal wiederholt werden. Das gleiche gilt für die Diplomarbeit. Bei „nicht ausreichenden" Leistungen in zwei Prüfungsfächern muß die ganze mündliche Diplomprüfung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung in einem einzelnen Prüfungsfach ist nur in einem Fach möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn

(a) eine zweite Wiederholungsprüfung nach Abs. 2 mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird;

(b) die Diplomarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird;

(c) die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsverfahren zurücktritt; oder

(d) in mehr als einem Fach die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird.

§ 23

Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote enthält. Entsprechend § 19 Abs. 2 kann das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern in das Zeugnis mit aufgenommen werden. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften" wird im Zeugnis bestätigt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 abgeliefert wurde.

(3) § 14 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 24

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Chemikerin" oder „Diplom-Chemiker" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie oder Physikalische Chemie und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg in der für den Fachbereich Chemie oder den Fachbereich Physikalische Chemie geltenden Fassung versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Prüfungsgebühren

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat haben die folgenden Prüfungsgebühren zu entrichten:

Diplom-Vorprüfung: 40,— DM;

Diplomprüfung (einschließlich Zusatzfächer): 80,— DM.

(2) Die Prüfungsgebühren sind in einer Summe zu zahlen, bevor die erste mündliche Teilprüfung abgelegt wird.

(3) Wiederholungsprüfungen:

Diplom-Vorprüfung: 10,— DM pro Fach;

Diplomprüfung: 20,— DM pro Fach, höchstens 80,— DM.

(4) Soweit Prüfungen in einzelnen Fächern erforderlich sind, gelten die Prüfungsgebühren in Abs. 3 entsprechend.

(5) Für den Freiversuch gemäß § 21 sind die in Abs. 1 angegebenen Prüfungsgebühren für die Diplomprüfung zu entrichten. Bei einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Gebühr für Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung gemäß Abs. 3 fällig. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag innerhalb der gesetzlichen Rechtsmittelfrist, ansonsten nur bei berechtigtem Interesse, Einsicht in die Diplomarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Änderungen dieser Prüfungsordnung

Änderungen dieser Prüfungsordnung müssen von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie beschlossen werden.

§ 29

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Prüfungsordnung vom 1. September 1976 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1976, 29, 632 - 638) außer Kraft.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die das Grundstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können

die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 1. September 1976 ablegen.

Kandidatinnen oder Kandidaten, die das Hauptstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

Auch dann können sie von der Möglichkeit des Freiversuchs bereits Gebrauch machen.

Wiederholungsprüfungen sind nach derselben Prüfungsordnung wie bei der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

Marburg, 15. März 1995

(Prof. Dr. H. Kindl)
Dekan des Fachbereichs
Chemie der
Philipps-Universität Marburg

(Prof. Dr. P. Patzelt)
Dekan des Fachbereichs
Physikalische Chemie der
Philipps-Universität Marburg)

Anhang zur Ordnung für die Diplomprüfung in Chemie der Fachbereiche Chemie und Physikalische Chemie an der Philipps-Universität Marburg vom 7. Dezember 1994

(Dieser Anhang ist Bestandteil der Prüfungsordnung)

I. Anforderungen für die Diplom-Vorprüfung in Chemie

(a) Anorganische und Analytische Chemie

Stoff der jeweils einsemestrigen Grundvorlesungen „Allgemeine und Anorganische Chemie" und „Anorganische Experimentalchemie" sowie des zweisemestrigen „Anorganisch-/analytisch-chemischen Grundpraktikums I und II":

Atombau und Periodensystem; Chemische Grundgesetze; Chemische Bindungen und Reaktionen; Struktur und Eigenschaften der wichtigsten anorganischen Verbindungen; Grundzüge der Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente und ihrer Komplexe; die wichtigsten Reaktionen der Elemente und ihrer typischen Verbindungen; Grundlagen ihrer qualitativen und quantitativen Analyse.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Anorganisch-/analytisch-chemischen Grundpraktikum".

(b) Organische Chemie

Stoff der jeweils einsemestrigen Vorlesungen „Organische Experimentalchemie" und „Grundlagen der organischen Chemie I und II" sowie des einsemestrigen „Organisch-chemischen Grundpraktikums":

Chemische und physikalische Eigenschaften sowie Reaktionen der wichtigsten organischen Stoffklassen; Grundlagen der Stereochemie; grundlegende organische Reaktionen und deren Mechanismen; Grundlagen der organisch-chemischen Laboratoriumstechnik.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Organisch-chemischen Grundpraktikum".

(c) Physikalische Chemie

Stoff der jeweils einsemestrigen Vorlesungen „Physikalische Chemie I und II" sowie des einsemestrigen „Physikalisch-chemischen Grundpraktikums":

Grundlagen der chemischen Thermodynamik; Grundlagen der chemischen Kinetik; Grundlagen des Molekülbaus und der dazugehörigen Molekülspektroskopie.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Physikalisch-chemischen Grundpraktikum".

(d) Experimentalphysik

Stoff der jeweils einsemestrigen Vorlesungen „Experimentalphysik für Studierende der Naturwissenschaften I und II" sowie des zweisemestrigen „Physikalischen Praktikums für Studierende der Chemie I und II":

Grundbegriffe und Maßsysteme der Physik; Grundgesetze der Mechanik starrer und deformierbarer fester Körper, Flüssigkeiten und Gase; Aggregatzustände, deren Änderungen und Grenzflächenerscheinungen; Grundlagen der Thermodynamik und der kinetischen Gastheorie; Kräfte, Kraftfelder, Energieformen und Energieumwandlungen; Grundlagen der Schwingungs- und Wellenlehre; Grundlagen der Elektrizität, des Magnetismus, der geometrischen Optik und Wellenoptik; Grundlagen der Atomistik, Atomphysik, Kernphysik und des Aufbaus der Materie.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Physikalischen Praktikum".

(e) Mathematik für Studierende der Chemie

Stoff der dreisemestrigen Vorlesung und Übung „Mathematik für Studierende der Chemie I, II und III":

Mathematische Funktionen; Differentialrechnung; Integralrechnung; Differentialgleichungen und lineare Algebra — soweit zur mathematischen Formulierung und zum Verständnis physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und zur quantitativen Auswertung von Meßergebnissen nötig.

Abschließender Leistungsnachweis: je eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den drei Übungen „Mathematik für Studierende der Chemie I, II und III".

(f) Gefahrstoffrecht für Studierende der Chemie

Stoff der einsemestrigen Vorlesung und Übung „Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften":

Arten von Rechtsnormen; Grundzüge der Schaffung von Rechtsnormen in Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften; Inhalte und Anwendung der wichtigsten Rechtsnormen für Gefahrstoffe im Bereich des Umweltrechts und des Arbeitsschutzes.

Abschließender Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Ausgewählte Rechtsgebiete für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften".

II. Anforderungen für die Diplomprüfung in Chemie

Gegenstand der mündlichen Prüfung in den drei Pflichtfächern und im Wahlpflichtfach ist jeweils der Stoff der von den entsprechenden Fächern angebotenen Vorlesungen im Hauptstudium sowie der Stoff des betreffenden, jeweils einsemestrigen Fortgeschrittenenpraktikums. Daraus kann die Kandidatin oder der Kandidat gewünschte Prüfungsschwerpunkte angeben.

(A) Pflichtfächer

(a) Anorganische Chemie

Chemie der Haupt- und Nebengruppenmetalle; Chemie der Nichtmetalle; Anorganische Struktur- und Festkörperchemie; Vertiefte Kenntnisse der wichtigsten Synthesen sowie der Reaktionen anorganischer und metallorganischer Verbindungen. Interpretation von Struktur- und Bindungsverhältnissen; Kenntnisse der Anwendung von spektroskopischen, magnetischen und röntgenographischen Methoden in der anorganischen Chemie.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Anorganisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum".

(b) Organische Chemie

Chemie von sigma- und pi-Bindungssystemen einschließlich der Chemie von Heterocyclen; Mechanismen organischer Reaktionen und ihre Untersuchung; Stereochemie organischer Verbindungen; Grundzüge der Naturstoffchemie; vertiefte Kenntnisse in der präparativen organischen Chemie; Grundzüge der organisch-analytischen Chemie und der Strukturaufklärung organischer Verbindungen durch spektroskopische Methoden.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Organisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum".

(c) Physikalische Chemie

Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Physikalischen Chemie: Molekül-Spektroskopie, chemische Reaktionskinetik, statische und chemische Thermodynamik; Elektrochemie; Chemie der Grenzflächen; chemische Bindungen; zwischenmolekulare Kräfte; vertiefte Kenntnisse aus wenigstens zweien ihrer Teilgebiete, die je für sich wesentlich und abgeschlossen sind.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Physikalisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum".

(d) Toxikologie für Studierende der Chemie

Stoff der einsemestrigen Vorlesung und Übung „Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften":

Grundlagen der Wirkung schädlicher Substanzen auf lebende Organismen; Zusammenhänge zwischen Exposition, Toxikokinetik, Toxodynamik und Giftwirkung; Risikobeurteilung; Giftwirkung besonderer Stoffe und Stoffklassen.

Abschließender Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Allgemeine Toxikologie für Studierende der Chemie und anderer Naturwissenschaften".

(B) Wahlpflichtfächer

(a) Analytische Chemie

Spektrochemische und elektrochemische Analysenverfahren; Verteilungsverfahren; Komplexchemie in wäßriger Lösung; Analytische Chemie spezieller Elemente; Verfahren der Spurenanalyse; Mechanismen von Redoxreaktionen; Kenntnisse der verschiede-

nen Analysenmethoden und ihrer Anwendungen; Grundzüge der Statistik, der Fehlerrechnung und der Datenverarbeitung in der Analytischen Chemie; Methoden der Qualitätssicherung.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Analytisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum",

(b) Biochemie

Grundlagen der Biochemie; Proteine und Enzyme; Kenntnisse über Enzymkatalyse; Biochemische Regulationen; Energiestoffwechsel und Informationsfluß; Chemie und Molekularbiologie der Nucleinsäuren; Protein-Biosynthese; Abbau und Aufbau von Kohlenhydraten, Fetten und Proteinen; Korrelation zwischen Stoffwechsel, Transport und subzellulären Strukturen; Biochemie der Membranen.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Biochemischen Fortgeschrittenenpraktikum".

(c) Kernchemie

Physikalische Grundlagen der Kernchemie; Grundzüge der Radiochemie; Chemie der instabilen Elemente; Kenntnisse der wichtigsten Atomkern-Eigenschaften, Kernreaktionen und kernchemischen Arbeitsmethoden; Chemische Eigenschaften der Radionuklide und Methoden ihrer Trennung; Anwendung radiochemischer Verfahren in naturwissenschaftlichen Arbeitsgebieten.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Kernchemischen Fortgeschrittenenpraktikum".

(d) Kristallographie

Grundlagen der Kristallographie, der Kristallchemie und der Kristallphysik; Kristallographische Rechenverfahren; Spektroskopische Methoden der Kristallographie; Kenntnisse der Symmetrieeigenschaften sowie der chemischen und physikalischen Eigenschaften von Kristallen; Chemische Bindungen im Kristall; Grundlagen wichtiger kristallographischer Untersuchungsmethoden und deren Anwendung; vertiefte Kenntnisse entweder von Beugungsmethoden (Strukturbestimmung mit Röntgen- und Neutronenstrahlen) oder von spektroskopischen Methoden (Elektronenspin-, Kernresonanz- und Mößbauer-Spektroskopie).

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Kristallographischen Fortgeschrittenenpraktikum".

(e) Makromolekulare Chemie

Strukturprinzipien, Synthesen und Reaktionen von Polymeren; Physikalische Chemie von Polymeren in Lösung; Polymerphysik; Biopolymere; Kenntnisse der Polymerisationsverfahren und ihrer Mechanismen; Umsetzungen an Polymeren; Ordnungszustand, Struktur und Eigenschaften von synthetischen Makromolekülen, von Nucleinsäuren, von Proteinen und von Polysacchariden; Methoden zur Untersuchung und die Anwendung von Polymeren.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Makromolekular-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum".

(f) Theoretische Chemie

Kenntnisse der Grundlagen und Methoden der Theoretischen Chemie: Quantenchemie, Theorien chemischer Reaktionen, Theorien spektroskopischer Methoden, Molecular Modelling; vertiefte Kenntnisse aus wenigstens zweien ihrer Teilgebiete, die je für sich wesentlich und abgeschlossen sind.

Leistungsnachweis: benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am „Theoretisch-chemischen Fortgeschrittenenpraktikum".

III. Anforderungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung in Chemie in Fragen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes in chemischen Laboratorien

Der sichere Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer sachgerechten Aufbewahrung und Entsorgung ist Bestandteil aller unter Abschnitt I und II aufgeführten Vorlesungen und Praktika im Fach Chemie. Insbesondere werden von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt:

Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung; Kenntnisse über wesentliche Eigenschaften von Gefahrstoffen; (Giftbegriff, Kennzeichnung und Einstufung von Gefahrstoffen); Kenntnisse über die beim Arbeiten mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren (Giftwirkungen, Maßnahmen zur Gefahrabwehr, Erste Hilfe bei Vergiftungsunfällen); Kenntnisse über die sachgerechte Lagerung, Vernichtung und Entsorgung von Gefahrstoffen.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

884

Fahrerlaubniswesen;

hier: Durchführung des theoretischen Teils der Fahrerlaubnisprüfung

Der zwischenzeitlich durch Zeitablauf außer Kraft getretene, nachstehend abgedruckte Erlaß vom 26. März 1984 — III b 3 — 66 l 14.05.02.01 — (n. v.), wird unverändert neu in Kraft gesetzt.

Der theoretische Teil von Fahrerlaubnisprüfungen ist grundsätzlich in der Kfz-Prüfanlage abzunehmen. Lediglich wenn dort keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, kann die theoretische Prüfung auch in anderen Räumlichkeiten im gleichen Prüfort stattfinden.

Soweit Prüfungen außerhalb der Kfz-Prüfanlagen durchgeführt werden, dürfen während der Prüfung im Prüfraum außer den Fahrerlaubnisbewerbern und dem Prüfer nur der Inhaber der Fahrschule und die zur Prüfung vorstellenden Fahrlehrer anwesend sein. Diese müssen während der Prüfung so weit von den Prüflingen entfernt sein, daß Hilfestellungen ausgeschlossen sind.

Wiesbaden, 15. Mai 1995

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
IV b 3 — 66 l 14.05.02.01
— Gült.-Verz. 610 —

StAnz. 35/1995 S. 2691

885

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 24. August 1994 (GVBl. I S. 351) wird bekanntgegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je 1 m³ umbauten Raumes betragen für

1.	**Wohngebäude**	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	188,—
1.1.2	Zweifamilienhaus	188,—
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	185,—
1.2.2	Wohnheime	228,—
2.	**Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken**	172,—
3.	**Schulen**	410,—

4.	**Kindergärten**	289,—
5.	**Hotels, Gaststätten, Pensionen**	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	235,—
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	185,—
6.	**Anstaltsgebäude**	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	307,—
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	252,—
7.	**Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos**	213,—
8.	**Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen**	
8.1	bis 200 m² Grundfläche	240,—
8.2	über 200 m² Grundfläche	170,—
9.	**Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen**	155,—
10.	**Hallenbäder**	390,—
11.	**Geschäftshäuser, Läden**	
11.1	Geschäftshäuser bis 2 000 m² Verkaufsfläche	236,—
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2 000 m² Verkaufsfläche	160,—
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2 000 m² Verkaufsfläche	206,—
12.	**Garagen**	
12.1	Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche	167,—
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	183,—
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m² Nutzfläche	348,—
12.4	Tiefgaragen	238,—
13.	**Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen**	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2 500 m³ umbauten Raum	
13.1.1	davon leichter Bauart[1]	160,—
13.1.2	mittlerer Bauart[2]	233,—
13.1.3	schwerer Bauart[3]	194,—
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt, Lagergebäude über 2 500 m³ bis 7 500 m³ umbauten Raum	
13.2.1	davon leichter Bauart[1]	136,—
13.2.2	mittlerer Bauart[2]	170,—
13.2.3	schwerer Bauart[3]	177,—
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7 500 m³ umbauten Raum	
13.3.1	davon leichter Bauart[1]	95,—
13.3.2	mittlerer Bauart[2]	121,—
13.3.3	schwerer Bauart[3]	59,—
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	235,—
14.	**Sonstige gewerbliche Bauten**	219,—
15.	**Landwirtschaftliche Betriebsgebäude**	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	97,—
15.2	Gewächshäuser	61,—
16.	**Sonstige Nichtwohngebäude**	275,—

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt vom 1. September 1995 bis zum 31. August 1996.

Wiesbaden, 7. August 1995

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
VII 31 — 64 a 04/01 — 8/95

StAnz. 35/1995 S. 2691

[1] z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementeindeckung und Wandverkleidung in Blech- oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)
[2] z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen
[3] z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

886 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAwS);

hier: Änderung

Bezug: Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung vom 31. Juli 1994 (StAnz. S. 2358)

Die nachstehend abgedruckte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung vom 31. Juli 1994 (StAnz. S. 2358) führe ich hiermit ein.

Die vorgesehene Regelung für Heizölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art habe ich zurückgestellt, weil der weitgehend geänderte Text einer erneuten Abstimmung bedarf.

Wiesbaden, 6. Juli 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 204/95
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 35/1995 S. 2692

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung

Die Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung vom 31. Juli 1994 (StAnz. S. 2358) wird wie folgt geändert:

1. An **Nr. 1 Abs. 6** wird folgender Text angefügt:

„Als Orientierungshilfe können dabei vor allem folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

a) Gefährlichkeit und Menge der wassergefährdenden Stoffe im Betrieb,
b) hydrogeologische Beschaffenheit sowie Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit des Aufstellungsortes (s. Nr. 6.1),
c) Infrastruktur des Betriebes im Hinblick auf den Gewässerschutz (z. B. Betriebsbeauftragte, Werksfeuerwehr, Betriebsanweisungen, Schulungen, Meldesysteme, Teilnahme am Ökoaudit[1]),
d) vorhandene wasserrechtliche Befugnisse und Anzeigen,
e) Prüfungen durch Sachverständige nach § 22 VAwS und Mängelbeseitigung,
f) Zustand der Anlagen, offenkundige Mängel,
g) bereits eingetretene Schadensfälle, Boden- und Grundwasserverunreinigungen,
h) vorhandene Gewässerschadenhaftpflicht- oder Umweltschadenhaftpflichtversicherung."

2. **Nr. 2.4 Abs. 5 Satz 3** wird wegen der Regelung in Anhang 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die Ausarbeitungen des DVWK (s. Vorbemerkung zu Nr. 28) gestrichen.

3. Der Text unter **Nr. 2.8** erhält zur Klarstellung folgende Fassung:

„Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen dienen, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und deren Be-

[1]) Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, Amtsblatt der EG vom 10. 7. 1993 — Nr. L 168/1-18

hälter höchstens 4mal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum Verwenden von Heizöl, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind."

4. In **Nr. 3.2 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. c** wird das Wort „Dienststelle" durch „Stelle" ersetzt.

5. **Nr. 4.1.1** erhält folgende Fassung:

„4.1.1 Zu Anhang 1 Nr. 3 Abs. 1, Abstände bei Lagerbehältern aus Kunststoff:

Die Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 gelten bei einem oder mehreren Kunststoffbehältern für Heizöl EL und Dieselkraftstoff mit einem Rauminhalt bis jeweils 10 000 Litern und einem Gesamtrauminhalt von 25 000 Litern in geschlossenen Räumen als erfüllt, wenn die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

1. Zu den Wänden des Auffangraums ist ein Abstand von 40 cm für zwei aneinandergrenzende, zugängliche Seiten und ein Abstand von 5 cm an den übrigen Seiten und untereinander einzuhalten.
2. Bei Behältersystemen mit mehr als 10 000 Liter Rauminhalt müssen die Behälter jeder Reihe innerhalb des Auffangraums in Auffangtassen mit einer Randhöhe von wenigstens 2 cm Höhe stehen.

Ein besonderer Bodenabstand ist nicht erforderlich."

6. Es wird eine neue **Nr. 4.1.3** wie folgt eingeführt:

„4.1.3 Zu Anhang 1 Nr. 4, Widerstandsfähigkeit:

Sachverständige nach Anhang 1 Nr. 4 Abs. 4 Buchst. a sind die Sachverständigen nach § 22. Sachkundige sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter ohne eine besondere wasserbehördliche Anerkennung, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, daß sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen."

7. In **Nr. 4.2.1.1 Satz 1** wird vor „wassergefährdender Stoffe" das Wort „flüssiger" eingefügt.

8. In **Nr. 4.2.1.3.4** wird das Wort „Gesamtvolumen der Anlage" ersetzt durch „Rauminhalt der Anlage nach Anhang 2 Nr. 1 Abs. 1".

9. In **Nr. 4.2.5** werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Beim bisherigen Abs. 3 entfällt die Absatzbezeichnung. Außerdem wird nach „§ 14" eingefügt „und Nr. 14.1".

10. An **Nr. 5.1 wird ein Abs. 4** wie folgt angefügt:

„(4) Die Gleichwertigkeit nach Abs. 3 ist bei eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen im Rahmen der Eignungsfeststellung und im übrigen in betrieblicher Eigenverantwortung zu prüfen. Der ausländische Hersteller eines Produktes hat hierfür in deutscher Sprache wenigstens folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen: Produktbeschreibung einschließlich Herstellungs- und Überwachungsregeln, Zulassung oder sonstige verwaltungsrechtliche Vorgabe aus dem Heimatstaat, maßgebende zugehörige Rechtsgrundlagen dazu, Erläuterungsbericht mit dem Nachweis der Gleichwertigkeit unter besonderer Berücksichtigung der jeweils maßgebenden deutschen Vorschriften. Es gilt dann der Grundsatz, daß von der Gleichwertigkeit auszugehen ist, wenn diese Unterlagen vorliegen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit sind diese besonders zu begründen. Sofern für ein Produkt eine Zulassungspflicht nach Baurecht besteht, ist die Gleichwertigkeit auch nach den §§ 20 und 25 der Hessischen Bauordnung zu prüfen."

11. **Nr. 5.3** wird wie folgt gefaßt:

„(1) Es entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, daß vor Erstellung von Anlagen in Verbindung mit Erdarbeiten und vor der Sanierung von Auffangflächen im Hinblick auf den Gewässerschutz geprüft wird, ob der dafür vorgesehene Untergrund geeignet ist und er insbesondere nicht mit wassergefährdenden Stoffen belastet ist, falls nach der bisherigen Nutzung erfahrungsgemäß mit Verunreinigungen zu rechnen und spätere Untersuchungen oder Sanierungen erheblich erschwert würden. Bei Anlagen, die auf Flächen errichtet werden, die bisher nicht für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt wurden, ist nicht mit Verunreinigungen zu rechnen ist.

(2) Wenn Verunreinigungen bestehen, dürfen Anlagen erst errichtet werden, wenn erforderliche Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes abgeschlossen sind, es sei denn, der Untergrund ist auch während der Sanierung oder ohne Sanierung für die Anlagen geeignet und die Sanierungsmaßnahmen werden durch die Errichtung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

(3) Bei eignungsfeststellungspflichtigen Anlagen ist mit den Unterlagen nach Anlage 15.1-1 sowie der fachtechnischen Stellungnahme nach § 15 Abs. 4 und bei anzeigepflichtigen Anlagen mit den Unterlagen nach Anlage 29.1-1 eine Aussage zur Eignung des Untergrundes zu verlangen. Der Untersuchungsumfang soll sich an Anlage 7-1 der Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung vom 22. Juni 1994 (StAnz. S. 2303), geändert durch Erlaß vom 22. Dezember 1994 (StAnz. S. 879), orientieren, wobei der Betreiber oder sein Untersuchungsinstitut nach Art der bisherigen Anlagen und der bisher eingesetzten Stoffe den Untersuchungsumfang im einzelnen festlegt. Die Möglichkeit der Wasserbehörde, im Einzelfall bei Zweifeln Maßnahmen der Gefahrerforschung mit Mitteln der Wasseraufsicht durchzuführen, bleibt unberührt."

12. In **Nr. 5.5.1.1** entfallen die Absätze 1 und 2 wegen Anhang 1 Nr. 2 VAwS. Aus redaktionellen Gründen bleibt die Überschrift. Dabei wird folgender Text eingefügt „(vorerst nicht ausgefüllt)".

13. In **Nr. 5.5.1.2 Abs. 2 Buchst. a** wird vor dem Wort „festhaftend" das Wort „grundsätzlich" eingefügt. Am Ende der Nr. 5.5.1.2 wird ein Abs. 4 wie folgt eingefügt:

„(4) Im einzelnen wird auf die Bau- und Prüfgrundsätze für den Gewässerschutz des Deutschen Instituts für Bautechnik hingewiesen."

14. In **Nr. 5.5.1.4 Abs. 3 Satz 2** wird nach dem Wort „dürfen" das Wort „grundsätzlich" eingefügt. An Nr. 5.5.1.4 Abs. 3 wird folgender Text angefügt:

„In behördlichen Zulassungen für doppelwandige Behälter und Rohrleitungen können Leckanzeigemedien mit einer höheren Wassergefährdungsklasse zugelassen werden, wenn ein Leckanzeigemedium der Wassergefährdungsklasse 0 aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann. Bei Behältern und Rohrleitungen, die keiner behördlichen Zulassung bedürfen, dürfen Leckanzeigemedien mit einer von der WGK 0 abweichenden Wassergefährdungsklasse nur mit Zustimmung der Wasserbehörde eingesetzt werden, falls aus technischen Gründen Leckanzeigemedien der Wassergefährdungsklasse 0 ausscheiden."

15. In **Nr. 6.2 Abs. 2** wird nach dem Wort „Lageranlage" eingefügt „oder eine HBV-Anlage".

16. **Nr. 6.3 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„(5) Die Länder haben im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser die Selbsteinstufung als Instrument des wasserrechtlichen Vollzugs im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes nach § 19 g Abs. 5 WHG den dadurch bedingten Verwaltungsaufwand bei den Wasserwirtschaftsämtern und die Gefahr uneinheitlicher Bewertungen bei einzelnen Behörden grundsätzlich abgelehnt. Es ist damit zu rechnen, daß eine bundeseinheitliche Regelung zur Berücksichtigung selbsteingestufter Stoffe im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 19 g Abs. 5 WHG eingeführt wird. Vorerst gilt ein Stoff als sicher eingestuft, wenn

a) der Hersteller oder Inverkehrbringer mit Hilfe geeigneter Fachkräfte die Selbsteinstufung nach dem Bewertungsschema des Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe" durchgeführt hat und

b) die Selbsteinstufung klar dokumentiert und der Kommission „Bewertung wassergefährdender Stoffe" (KBwS) übermittelt wurde und die schriftliche Bestätigung der KBwS über die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation vorliegt und

c) der Betreiber sich für den Fall einer Höherstufung durch den Bund nach § 19 g Abs. 5 WHG verpflichtet, ohne besondere Aufforderung durch die Wasserbehörde alle damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen umgehend durchzuführen. Als eine umgehende Anpassungsmaßnahme gilt

— bei Maßnahmen, bei denen keine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Anpassung innerhalb von 18 Monaten mit einer Anzeige der Maßnahmen gegenüber der Wasserbehörde zwei Monate vor Durchführung,

— bei Maßnahmen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Antragstellung innerhalb von neun Monaten und eine Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der behördlichen Zulassung, falls die zuständige Behörde keine kürzere Anpassungsfrist fordert.

Kann die Dokumentation nach Satz 3 Buchst. b aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, kurzfristig nicht vorgelegt werden und kann die vorgesehene Maßnahme nicht bis dahin zurückgestellt werden und ist die Zuordnung des Stoffes

zur Wassergefährdungsklasse 3 nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 VAwS offenkundig ungerechtfertigt, kann die sofortige Vorlage nach Satz 3 Buchst. b wie folgt ersetzt werden:

a) Der selbsteingestufte Stoff ist nach einer Prüfung durch eine Expertengruppe des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) in eine „Stichprobenliste" des VCI aufgenommen worden oder

b) wird nach Erklärung des VCI geprüft und in diese Liste aufgenommen werden und

c) diese Liste wird jeweils der obersten Wasserbehörde zugeleitet und der Bewertungskommission für stichprobenartige Überprüfungen von Selbsteinstufungen zur Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG zur Verfügung gestellt."

Anlage 6.3-1 ist in einer entsprechend angepaßten Form nachstehend abgedruckt.

17. In **Nr. 8.1 Abs. 2** wird folgender Text angefügt:

„Dies ist nicht erforderlich, wenn Leckagen der Behälter und anderer Anlagenteile in der Zeit bis zur Wiederherstellung des Auffangraumes sicher auszuschließen sind, z. B. durch eine entsprechende Betriebsweise und Überwachung. Auf die Mängelbeseitigungspflicht nach § 23 Abs. 7 wird hingewiesen."

18. In **Nr. 9.1** wird nach dem Wort „Trennkanalisation" eingefügt „(Trennung nach Kühl- und Regenwasser sowie nach Schmutzwasser)".

19. An **Nr. 9.3 Abs. 1** wird folgender Satz angefügt:

„Die Merkblätter können z. B. bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, unter der Nummer 9.828 (Heizölverbraucheranlagen) und 9.828-1 (Prüfungen) bestellt werden."

20. Die Überschrift zu **Nr. 10.4** erhält folgende Fassung:

„Zu § 10 Abs. 3, Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe in Schutzgebieten:"

21. Es wird eine neue **Nr. 10.5** wie folgt eingefügt:

„10.5 **Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 0 in Schutzgebieten**

Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 0 in der weiteren Schutzzone soll künftig nach § 10 Abs. 3 kein Auffangraum mehr gefordert werden. Bei bestehenden Anlagen in der weiteren Schutzzone kann auf eine Nachrüstung mit einem Auffangraum nach § 28 Abs. 2 Satz 1 verzichtet werden; bei neuen Anlagen können entsprechende Ausnahmen zugelassen werden. Allerdings sollte die Fläche vorsorglich die Anforderung F1 im Wirkbereich erfüllen und an eine gesicherte Kanalisation angeschlossen sein, falls sie nicht überdacht ist."

22. Es wird eine neue **Nr. 13.4** wie folgt eingefügt:

„13.4 **Abfülleinrichtungen einfacher oder herkömmlicher Art bei Altöllagerbehältern**

Altöllagerbehälter sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie § 13 Abs. 1 oder 2 VAwS entsprechen. Die zugehörigen Abfülleinrichtungen und Abfüllplätze sind Teile der Altöllageranlage. Als solche sind sie einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VAwS, wenn sie den Anforderungen der **Anlage 13.4-1** entsprechen.

Auf den Brand- und Explosionsschutz bei oberirdischen Behältern für die ‚Benutzung durch jedermann' wird hingewiesen. Da explosionsfähige Gemische in einem Auffangraum bei Altölen unbekannter Herkunft mit einem Flammpunkt unter 55 °C entstehen können, muß dann der oberirdische Behälter doppelwandig ausgebildet werden, allerdings mit ausreichendem Anfahrschutz (s. Anhang 1 Nr. 4 Abs. 1)."

Die **Anlage 13.4-1** ist hier abgedruckt.

23. Es wird die folgende **Nr. 14.1** eingefügt:

„14.1 **Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1, Anlagen der Gefährdungsstufe A zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe:**

Die Sicherung dieser Anlagen erfolgt im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0, insbesondere bei wasserunlöslichen Stoffen, wie z. B. Mineralien, Kunststoffen, Eisen, genügt grundsätzlich in Anlehnung an Anhang 2 Nr. 2 und unter Berücksichtigung der grundsätzlich geringeren Gefährlichkeit fester wassergefährdender Stoffe F0+R0+I0. Entsprechendes gilt für Lebens- und Futtermittel. Der Betreiber hat jedoch fallweise zu prüfen, ob unter besonderen Umständen, z. B. bei Wasserzutritt oder im Brandfalle, Stoffe unmittelbar oder mit Wasser in den Boden oder Gewässer gelangen und dort schädigend wirken können. Er hat dann besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, wie z. B. Fernhaltung von Wasser oder Brandverhütungsmaßnahmen (s. auch Nr. 3.2 Abs. 4). Bei Stoffen der WGK 1 bis 3 ist fallweise zu prüfen, ob und welche Schutzvorkehrungen erforderlich sind. Dabei sind vorrangig die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Betracht zu ziehen."

24. In **Nr. 15.1 Abs. 5** wird nach den Worten „in dreifacher Ausfertigung" eingefügt „(eine Ausfertigung mit Originalunterschriften und zwei Kopien)".

25. Es wird eine neue **Nr. 15.5** wie folgt eingefügt:

„15.5 **Eignungsfeststellungen bei beschädigten doppelwandigen Stahlbehältern nach DIN 6608 Teil 2**

Bei doppelwandigen Heizöl-Lagerbehältern mit beschädigtem Außenmantel, die durch Einbau einer Leckschutzauskleidung saniert werden sollen, ist folgendes zu beachten[2]):

1. Vor dem Einbau der Leckschutzauskleidung ist eine Eignungsfeststellung erforderlich, weil es sich nicht mehr um eine Anlage einfacher oder herkömmlicher Art handelt.
2. Die Sicherheit des bisherigen Innenbehälters, der dann die Aufgabe des Außenbehälters übernimmt, ist dadurch beeinträchtigt, daß die nach DIN 6608 Teil 1 geforderte Grundierung und Isolierung, die wasserundurchlässig, Stahl nicht angreifend und widerstandsfähig gegen schädliche Einflüsse des Erdreichs sein muß, fehlt.
3. Eine befristete Eignungsfeststellung ist möglich,
   a) wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten eine Stillegung des Behälters unverhältnismäßig wäre,
   b) wenn die Anlage nur noch eine begrenzte Zeit betrieben werden soll,
   c) wenn die Standsicherheit statisch nachgewiesen oder hinreichend sicher abgeschätzt ist und
   d) wenn eine dauernde Dichtheitskontrolle durch das Leckanzeigegerät gewährleistet ist.
4. Die Leckschutzauskleidung muß als Teil eines Leckanzeigegerätes zugelassen sein."

26. Es wird eine neue **Nr. 15.6** wie folgt eingefügt:

„15.6 **Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 19 h WHG**

Anlage 15.6-1 enthält eine Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 19 h WHG, die vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen erarbeitet und hier wörtlich übernommen worden ist. Diese Zusammenstellung enthält die bis zum 28. Februar 1995 erteilten und im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes gültigen Bauartzulassungen. Der Hinweis unter der Spalte ‚Bemerkungen' ‚eoh nach Nr. 5.2.2 VV-VAwS' bezieht sich auf die Verwaltungsvorschrift zur VAwS des Landes Nordrhein-Westfalen; in Hessen ist dieser Hinweis zu verstehen als ‚eoh nach Anlage 13.2-1 VVAwS'. Diese Zusammenstellung wird fallweise fortgeschrieben."

Anlage 15.6-1 ist hier abgedruckt.

27. In **Nr. 16 Abs. 2 Satz 5** wird nach „nach § 19" der Buchstabe „i" eingefügt.

28. In **Nr. 18** wird nach dem ersten Auftreten des Wortes „Anlage" eingefügt „ohne Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung".

29. **Nr. 29.1 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

a) Die **Sätze 4 und 5 des Buchst. d** werden gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Das Anzeigenvorblatt nach Anlage 29.1-1 ist als Muster anzusehen und enthält die im allgemeinen für die Wasserbehörde erforderlichen Angaben. Abweichungen im Einzelfall sind möglich, wobei allerdings die für die Überwachungsdatei nach Nr. 23.7 erforderlichen Angaben als Mindestangaben anzusehen sind. Bei erstmals anzeigepflichtigen Anlagen nach Nr. 29.2 können auch im Einzelfall einzelne Unterlagen nachgereicht werden, wenn sie nicht rechtzeitig verfügbar sein können und sie für die Wasserbehörde nicht sofort erforderlich sind. Dies gilt z. B. für detaillierte Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen. Bereits getroffene Absprachen zwischen Wasserbehörden und Betreibern zur Abwicklung der Anzeigen nach Nr. 29.2 bis zum 30. September 1995 bleiben unberührt."

b) An **Buchst. e** wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Zusammenhang ist auch abzustimmen, wann, in welchem Umfange und auf welche Weise die untere Wasserbehörde das Wasserwirtschaftsamt über die Anzeigen unterrichtet."

---

[2]) Die Regelung entspricht dem mittlerweile durch Zeitablauf weggefallenen Erlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 2. März 1984 — VB 3 — 79 g 12.01.3 — 204/84

30. **Anlage 4.2.4-1** wird wie folgt geändert:

a) Unter Nr. 2.5.3.2.2 in Buchst. a im ersten Absatz nach dem Wort „Sachverständige" eingefügt „oder Sachkundige".

b) Im Hinblick auf die in Anlage 29.1-1 ohnehin vorgesehenen Angaben wird Anlage 4.2.4-1 redaktionell auf die noch erforderlichen Angaben verkürzt.

Anlage 4.2.4-1 ist in der überarbeiteten Fassung hier abgedruckt.

31. In **Anlage 13.2-1** wird der Text unter Nr. 3.1 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die nach Anhang 1 Nr. 4 VAwS geforderte Widerstandsfähigkeit der verwendeten Werkstoffe gilt als nachgewiesen, wenn

a) der Auffangwannenwerkstoff mit dem des Behälterwerkstoffes identisch ist und die eingestellten Behälter nach Verkehrsrecht zulässig sind oder ein baurechtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen und in den Zulassungen der Beständigkeitsnachweis geführt ist oder

b) die Lagermedien in der DIN 6601 enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder

c) durch Gutachten einer anerkannten Materialprüfstelle nachgewiesen wird, daß bei ständigem Kontakt des jeweiligen Mediums mit dem Auffangwannenwerkstoff eine flächenhafte Wanddickenminderung von 0,5 mm pro Jahr nicht überschritten wird."

Außerdem wird in **Anlage 13.2-1** unter Nr. 4.1 an Abs. 4 folgender Text angefügt:

„Dem großen Eignungsnachweis nach DIN 18800, Teil 7, sind gleichwertig:

1. Der kleine Eignungsnachweis nach DIN 18800, Teil 7, Abschnitt 6.3.1.3,
2. die Verfahrensprüfung nach AD-Merkblättern (HP-Reihe),
3. die Verfahrensprüfung nach DIN 288."

32. In **Anlage 15.1-1** wird Nr. 3 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dabei ist vor allem auf Schutzgebiete und die Eignung des Untergrundes nach Nr. 5.3 VVAwS zu achten."

33. **Anlage 22.1-1** ist in der fortgeschriebenen Fassung abgedruckt.

34. **Anlage 22.2-2** wird wie folgt geändert:

a) **Nr. 1 Abs. 7 Satz 1** wird wie folgt gefaßt:

„Der Anerkennungsbescheid wird bei Anerkennungen vor dem 31. Dezember 1997 im Regelfall auf zwei Jahre, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 1997 befristet, es sei denn, alle im folgenden genannten Nachweise können bereits mit der Antragstellung erbracht werden."

b) **Nr. 5.3 Abs. 5** wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil umfaßt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die theoretische Prüfung soll folgende Themen hinsichtlich der jeweils vorgesehenen Prüfbereiche erfassen:

a) Zweckbestimmung, Aufbau, Verfahrensweise und Gefährdungspotential der Anlagen,

b) Eigenschaften der Stoffe hinsichtlich Wassergefährdung, Gesundheitsgefährdung, Brandgefahr, Explosionsgefahr, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften auf die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer,

c) Wasserrechtliche Vorschriften und mitgeltende Vorschriften aus dem Bau-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und dem Abfallrecht, notwendige behördliche Zulassungen und Anzeigen,

d) Verfahrensabläufe, Sicherheitsmaßnahmen und wesentliche Geräte beim Prüfen der Anlagen, Prüfberichte und Pflichten der Prüferinnen und Prüfer gegenüber der Wasserbehörde.

Die praktische Prüfung soll sich auf alle vorgesehenen Prüfbereiche beziehen. Die praktische Prüfung ist von zwei Mitgliedern der Prüfkommission zu überwachen und kann auch abschnittsweise durchgeführt werden."

c) Unter **Nr. 6 Satz 1** wird Buchst. a wie folgt gefaßt:

„a) In Hessen nach § 22 anerkannte sachverständige Stellen und von anderen Bundesländern mitgeteilte Stellen mit einer entsprechenden Anerkennung,"

35. In **Anlage 29.1-1** wird die Überschrift unter Nr. 3 um das Wort „Untergrund" am Ende ergänzt. Außerdem wird eine Nr. 3.4 zur Untergrundprüfung entsprechend Nr. 5.3 VVAwS eingefügt. Weiterhin wird Anlage 29.1-1 unter Berücksichtigung der Überwachungsdatei nach Nr. 23.7 VVAwS, verschiedener Merkmale der früheren Überwachungskartei nach Nr. 18.3 der mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift zur früheren Anlagenverordnung vom 26. März 1982 (StAnz. S. 808), der Änderungen der §§ 68 bis 71 des Hessischen Wassergesetzes und des Anzeigenvorblattes für Tankstellen entsprechend dem Erlaß zur Änderung der TankVwV vom 22. Dezember 1994 — III B 3 — 79 g 12.05.2 — 208/94 — so ergänzt, daß Anlage 29.1-1 mit den dort angegebenen Unterlagen im Regelfall alle für die Anzeige nach § 31 HWG erforderlichen Informationen enthält.

Anlage 29.1-1 ist in der geänderten Fassung abgedruckt.

Anlage 4.2.4-1

Prüfliste zur Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe[1])

(Prüfliste für HBV-Anlagen)

1.	**Allgemeine Angaben**
1.1	Eigentümer: Anschrift:
1.2	Betreiber: Anschrift:
1.4	Lage der Anlage: Anschrift: Gemarkung: Flurstück-Nr.: Rechts- und Hochwert:
1.5	Genaue Bezeichnung der HBV-Anlage und der zugehörigen Nebenanlagen
2.	**Einzelangaben, wasserrechtliche Anforderungen**
2.1	**Allgemeine Schutzanforderungen und Maßnahmen**
2.1.1	**Errichtung und Betrieb:**
2.1.1.1	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten. Falls zutreffend, bitte ankreuzen! ( ) Falls nein: Bis wann wird wie sichergestellt, daß die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden?
2.1.1.2	Festigkeits- und Standsicherheitsnachweise liegen vor. Die Grundflächen von Gebäuden und Anlagen sind so beschaffen, daß ausgetretene Stoffe weder in den Boden noch in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. Falls ja: bitte ankreuzen! ( ) Falls nein: Bitte angeben, bis wann dies nachgeholt wird:
2.1.2	**Rohrleitungen**
2.1.2.1	**Unterirdische Rohrleitungen** sind vorhanden und aus Sicherheitsgründen unverzichtbar ( )/nicht vorhanden ( )
2.1.2.2	**Falls unterirdische Rohrleitungen vorhanden sind:** Lösbare Verbindungen und Armaturen sind in überwachten dichten Kontrollschächten angeordnet. Falls zutreffend, bitte ankreuzen! ( ) Falls nein, bitte angeben, bis wann dies verwirklicht wird: Hinsichtlich ihres **Aufbaus** entsprechen sie nach § 12 VAwS einer der folgenden Anforderungen: ( ) doppelwandige Rohrleitung mit zugelassenem Leckanzeigegerät, ( ) Ausbildung als Saugleitung, so daß die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, ( ) Verlegung in einem dichten Kanal oder flüssigkeitsdichten Schutzrohr, so daß auslaufende Stoffe in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

1) Der Prüfliste liegt der von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser beschlossene „Katalog der an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe zu stellenden Anforderungen (HBV-Anfkat)" vom 8./9. November 1990 in der Fassung des Anhangs 2 Nr. 4 der VAwS zugrunde. Dabei werden hier nur die Punkte berücksichtigt, die nicht bereits im Vorblatt für Anzeigen nach § 31 HWG erfaßt sind (s. Anlage 29.1-1 zur VVAwS). Lediglich die wesentlichen allgemeinen Angaben werden zur eindeutigen Erfassung der Anlage wiederholt. Sollte das Anzeigenvorblatt als Muster nicht verwendet werden, sind natürlich die Angaben auf andere Weise zu machen. Soweit der Platz in der Checkliste bei einzelnen erforderlichen Angaben nicht ausreicht, sind erforderliche Erläuterungen auf einem gesonderten Blatt zu machen. Diese Prüfliste ist wie Anlage 29.1-1 als Muster zu verstehen.

Falls dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, bitte genau angeben, auf welche Weise ein **gleichwertiger technischer** Aufbau erreicht wird:

2.1.3 **Werkstoffe (Anhang 1 Nr. 4 VAwS)**

2.1.3.1 Sind die Werkstoffe auf Grund von Werkstoffvorschriften für den Anwendungsfall und die vorgesehene Laufzeit beständig ( )

oder

2.1.3.2 liegen betriebsinterne Eignungsnachweise vor ( )

auf Grund von

2.1.3.2.1 ( ) Laboruntersuchungen oder

2.1.3.2.2 ( ) Erfahrungsnachweisen

Worauf stützt sich der Erfahrungsnachweis?

a) für Anlagenteile, die ständig mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind:

( ) Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder durch wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige oder Sachkundige belegt sind oder

( ) Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet sind und deren Ergebnisse reproduzierbar sind oder

( ) Resistenzlisten, bei denen die Prüfbedingungen bekannt und die Ergebnisse durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind

b) für Anlagenteile, die nur im Schadensfall wassergefährdenden Stoffen ausgesetzt sind:

( ) Referenzobjekte in Verbindung mit

( ) Laboruntersuchungen oder

( ) Resistenzlisten.

2.1.4 **Zuführung zu Abwasseranlagen (§ 21 VAwS)**

2.1.4.1 Werden oder sollen wassergefährdende Stoffe Abwasseranlagen zugeführt werden? Ja ( )/nein ( )

2.1.4.2 Falls ja:

2.1.4.2.1 Ist sichergestellt, daß die Anlage nicht der Gefährdungsstufe D nach § 6 VAwS zuzuordnen ist?

Ja ( )/nein ( ),

Falls nein: Dies muß sichergestellt werden, oder die Zuführung zu Abwasseranlagen ist unzulässig (§ 21 Muster-VAwS) oder nur ausnahmsweise nach § 28 Abs. 4 Nr. 6 VAwS möglich!

2.1.4.2.2 Ist geprüft, daß die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 der VAwS nicht erfüllbar sind?

Falls ja: Bitte nähere Erläuterungen zu den Gründen geben:

Falls nein: Bitte Prüfung nachholen!

2.1.4.2.3 Wird die Fallgruppe nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 VAwS benötigt? Ja ( )/nein ( )

Falls ja:

Um welche Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation handelt es sich?

Wie soll die schadlose Entsorgung erfolgen?

2.1.4.2.4 Wird die Fallgruppe nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 VAwS benötigt? Ja ( )/nein ( )

Falls ja:

Um welchen Anfall wassergefährdender Stoffe handelt es sich?

Um welche Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich, wie ist ihre Eignung sichergestellt?

Ist sichergestellt, daß die Anforderungen nach § 7 a WHG oder nach dem wasserrechtlichen Bescheid eingehalten werden? Ja ( )/nein ( )

2.1.4.2.5 Enthält die Betriebsanweisung eine klare Regelung entsprechend § 21 Abs. 2 VAwS? Sind dort weiterhin die Anforderungen nach § 3 Nr. 6 VAwS berücksichtigt? Ja ( )/nein ( )

2.1.4.2.6 Sind im Falle einer Trennkanalisation die Kanaleinläufe und Schachtdeckel unterschiedlich gekennzeichnet? Ja ( )/Nein ( )

Falls nein: Bis wann wird dies nachgeholt?

2.1.4.2.7 Werden Vorrichtungen zum Verschließen oder Abdekken der Einläufe bereitgehalten? Ja ( )/Nein ( )

Falls nein: Durch welche anderen Einrichtungen ist sichergestellt, daß Kanäle bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sofort verschlossen werden können oder, bis wann wird die schnelle Verschließbarkeit der Kanäle sichergestellt?

2.1.4.2.8 Werden die Kanalisationspläne aktuell gehalten und sind sie im Schadensfall sofort zugänglich?

Ja ( )/nein ( )

Falls nein: Auf welche andere Weise ist sichergestellt, daß in Schadensfällen das Hilfspersonal sofort einen ausreichenden Überblick über die Kanalisation erhält oder bis wann werden die Kanalisationspläne aktuell und zugänglich gehalten?

2.1.5 **Überwachung durch den Betreiber**

Auf welche Weise ist die Eigenüberwachung nach § 19 i Abs. 2 Satz 1 WHG geregelt?

2.2 **Besondere Schutzanforderungen/Schutzmaßnahmen**

2.2.1 Wie ist sichergestellt, daß freigesetzte wassergefährdende Stoffe nach Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. a VAwS in der Anlage oder, falls dies nicht möglich ist, an zentraler Stelle im Werkgelände zurückgehalten werden können?

2.2.2 Welche Maßnahmen nach der Tabelle 1 gemäß Anhang 2 Nr. 4 VAwS sind auf Grund der Wassergefährdungsklasse und der Masse/des Volumens vorgesehen? Bitte ankreuzen!

F0 ( ) F1 ( ) F2 ( )
R0 ( ) R1 ( ) R2 ( )
I0 ( ) I1 ( ) I2 ( )

Bitte, soweit betroffen, im folgenden nähere Angaben zu den Maßnahmen machen!

F0: Um welche Art einer Fläche handelt es sich?

F1: Um welche Art einer stoffundurchlässigen Fläche handelt es sich?

Worauf beruht die Stoffundurchlässigkeit?

F2: Um welche Art einer stoffundurchlässigen Fläche handelt es sich?

Worauf beruht die Stoffundurchlässigkeit?

Wie wurde der Nachweis geführt?

R0 Wohin gelangen wassergefährdende Stoffe bei einem Schaden?

Wie werden Gewässerverunreinigungen vermieden?

R1: In welchem betrieblichen Dokument sind die Rückhalteeinrichtungen nach F3 konkret beschrieben?

Welches Rückhaltevermögen wird angesetzt?

Absolut: ..... m^3

Als Anteil der Masse/des Volumens der Anlage (s. Nr. 1.9 der Anlage 29.1-1 zur VVAwS): .....%

R2: In welchem betrieblichen Dokument sind die Rückhalteeinrichtungen nach R2 konkret beschrieben?

Welches Rückhaltevermögen wird angesetzt?

..... m^3

I0: Welche infrastrukturellen Einrichtungen sind vorhanden?

I1: Angabe, wie die Maßnahme verwirklicht worden ist oder bis wann sie verwirklicht wird:

I2: Angabe, wann der Gewässerschutzalarm- und -maßnahmenplan aufgestellt, mit der Wasserbehörde abgestimmt und zuletzt aktualisiert worden ist:

Anlage 6.3-1

Erklärung nach Nr. 6.3 Abs. 6 der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung über selbsteingestufte Stoffe[1])

1. **Betreiber (Name und Anschrift):**

2. **Stoffdaten**

2.1 Stoffname:

2.2 Wissenschaftliche Bezeichnung nach IUPAC:

2.3 CAS-Nr.:

2.4 Ermittelte Wassergefährdungsklasse:

3. **Erklärung**

3.1 Die Einstufung ist vom Betreiber ( )/von folgendem Hersteller oder Inverkehrbringer ( )

vorgenommen worden.

3.2 Die einstufende Organisation nach Nr. 3.1 hat mit Hilfe geeigneter Fachkräfte die Selbsteinstufung durchgeführt.

( ) Eine Bescheinigung des Einstufers ist als **Anlage** beigefügt, daß dieser die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt[2]).

3.3 Die Selbsteinstufung ist nach dem Bewertungsschema der Kommission „Bewertung wassergefährdender Stoffe" (KBwS) vorgenommen worden.

( ) Eine entsprechende Bescheinigung des Einstufers ist als **Anlage** beigefügt[1]).

3.4 Die Selbsteinstufung ist klar dokumentiert und der KBwS übermittelt worden.

( ) Die schriftliche Bestätigung der KBwS über den Eingang und die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation liegt als **Anlage** bei.

3.5 Die Selbsteinstufung stützt sich auf die Stichprobenliste des VCI nach Nr. 6.3 Abs. 5 Satz 4 VVAwS ( ),

weil

( ) die Dokumentation nach Nr. 3.4 aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, kurzfristig nicht vorgelegt werden kann und

( ) die vorgesehene Maßnahme nicht bis dahin zurückgestellt werden kann und

( ) die Zuordnung des Stoffes zur Wassergefährdungsklasse 3 nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 VAwS offenkundig ungerechtfertigt wäre.

( ) Die Dokumentation nach Nr. 3.4 wird bis zum der KBwS vorgelegt oder

( ) die Dokumentation wird im Rahmen eines zwischen KBwS und VCI abgestimmten Zeitplans zusammen mit der jeweils maßgebenden Stichprobenliste der KBwS vorgelegt.

( ) eine entsprechende Bescheinigung des VCI liegt bei.

3.6 Ich verpflichte mich für den Fall einer Höherstufung durch den Bund nach § 19 g Abs. 5 WHG oder eines negativen Ausgangs der Prüfung durch den VCI, ohne besondere Aufforderung durch die Wasserbehörde alle damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen umgehend durchzuführen. Als eine umgehende Anpassungsmaßnahme gilt

— bei Maßnahmen, bei denen keine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Anpassung innerhalb von 18 Monaten mit einer Anzeige der Maßnahmen gegenüber der Wasserbehörde zwei Monate vor Durchführung,

— bei Maßnahmen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Antragstellung innerhalb von neun Monaten und eine Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der behördlichen Zulassung, falls die zuständige Behörde keine kürzere Anpassungsfrist fordert.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

[1]) Diese Anlage ist als Muster zu verstehen.

[2]) Diese Bescheinigung ist nur erforderlich, wenn der Betreiber den Stoff nicht selbst eingestuft hat.

Anlage 13.4-1

Abfüllvorgänge bei Altöllageranlagen einfacher oder herkömmlicher Art

Die den Anlagen zum Lagern von Altöl zugeordneten Abfülleinrichtungen und Abfüllplätze sind Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art[1]), wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

1. Befülltrichter

Bei Altölsammelbehältern muß für die Befüllung aus kleineren ortsbeweglichen Behältern (s. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VAwS) ein Befülltrichter medienundurchlässig und unter Berücksichtigung der Beanspruchungen dauerhaft betriebssicher angebracht sein. Bei der Fernbefüllung ist ein entsprechender Befülltrichter fest mit der Rohrleitung zu verbinden. Der obere Durchmesser des Befülltrichters muß wenigstens 300 mm betragen; bei oberirdischen Altölsammelbehältern bis 450 Liter Rauminhalt genügt ein Durchmesser von 200 mm. Der Befülltrichter muß mit einem witterungs- und medienbeständigen Deckel versehen und abgedeckt sein, solange der Behälter nicht befüllt wird (s. auch TRbF 143 Nr. 3.3).

2. Verhinderung von Überfüllungen

Die Füllhöhe des Sammelbehälters muß im Bereich des zulässigen Füllstandes während des Befüllens durch Augenschein deutlich sichtbar sein oder sie muß auf andere Weise angezeigt werden, so daß der Befüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes unterbrochen werden kann (s. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VAwS).

3. Wirkbereich

(1) Der Wirkbereich bei der Befüllung eines oberirdischen Altölsammelbehälters und eines unterirdischen Altölsammelbehälters bei Fernbefüllung umfaßt die Bodenfläche im Bereich des Befülltrichters in einem Umkreis von 1 m, gemessen vom Rand des Befülltrichters. Er ist ohne Gefälle anzulegen. Ist eine Verlegung mit Gefälle unvermeidbar, müssen ausreichende Auffangvorrichtungen vorgesehen werden.

(2) Bei Handbefüllung eines unterirdischen Altölsammelbehälters umfaßt der Wirkbereich die Fläche im Umkreis von 1 m um den Domschachtdeckel, vom Rand aus gemessen.

(3) Die Größe des Wirkbereiches bei der Entleerung der Altölsammelbehälter ist nach § 2 Abs. 3 der Tankstellenverordnung zu ermitteln, wobei der Abstand von der Schlauchführungslinie beidseitig nur einen Meter betragen muß. Der Standort des Anschlußstutzens ist zu markieren.

4. Abfüllplatz

(1) Bei Altölsammelbehältern im gewerblichen Bereich, die nur durch Fachpersonal im Rahmen einer Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 VAwS so befüllt werden, daß evtl. Verunreinigungen sofort aufgenommen werden, erstreckt sich der Abfüllplatz bei der Befüllung auf den Wirkbereich.

(2) Bei oberirdischen Altölsammelbehältern zur allgemeinen Benutzung erstreckt sich der Abfüllplatz bei der Befüllung in Anlehnung an § 2 Abs. 5 TankVO auf den Wirkbereich und anschließende Ablauf- und Staufläche.

(3) Der Abfüllplatz bei der Entleerung der Altölsammelbehälter erstreckt sich auf den Wirkbereich.

(4) Der Abfüllplatz muß stoffundurchlässig und so ausgebildet sein, daß im Schadensfall Leckagen ohne Beeinträchtigung der Fläche aufgenommen und ordnungsgemäß beseitigt werden können. Bei der Befüllung der Altölsammelbehälter reichen Abdichtungssysteme für Tankstellen nach der Tankstellenverordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift aus. Innerhalb von Gebäuden und unter Überdachungen gelten auch geflieste Bereiche und Bereiche mit einem ölbeständigen Anstrich als stoffundurchlässig. Bei der Entleerung der Altölsammelbehälter reicht es aus, wenn der Untergrund in Straßenbauweise hergestellt ist und eine Decke aus versiegeltem Bitumen oder Beton oder Pflaster mit Fugenverguß hat.

5. Befüllung unterirdischer Altölsammelbehälter

(1) Bei Fernbefüllung eines unterirdischen Altölsammelbehälters ist eine unterirdische Rohrleitung zulässig. Das Altöl muß dabei im freien Gefälle zum Sammelbehälter gelangen. Die unterirdische Rohrleitung muß § 12 Abs. 2 Nr. 1 VAwS entsprechen, also doppelwandig und lecküberwacht sein. Eine Rohrleitung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VAwS im Schutzrohr oder Schutzkanal kommt nur in Frage, wenn es sich um Altöl bekannter Herkunft im Sinne der VbF (s. dazu TRbF 100 Nr. 1.4) und damit um eine A-III-Flüssigkeit handelt[2]).

(2) Bei Handbefüllung eines unterirdischen Altölsammelbehälters muß der Domschacht bei Neuanlagen DIN 6626 entsprechen. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), also vor dem 1. Oktober 1993, errichtet worden sind (Altanlagen), können auch Domschächte nach DIN 6627 oder abweichende Lösun-

[1]) Die Abfüllvorgänge bei Altöllageranlagen können auch anders gestaltet werden. Dann handelt es sich jedoch nicht um Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art; in diesem Falle ist dann eine besondere Eignungsfeststellung erforderlich.

[2]) Altöl ist im allgemeinen der WGK 3 zuzuordnen (s. Stoff-Nr. 438 der Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 19 g Abs. 5 WHG). Der Entwurf der neuen Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG (s. Bundesratsdrucksache 115/95 und Beschluß des Bundesrates vom 20. März 1995 zu dieser Drucksache) enthält zu Altölen folgende Fußnote: „Die Bewertung bezieht sich auf Altöle gemäß § 5 a AbfG bzw. TRbF 200, Nr. 1.3, Abs. 4. Im Einzelfall können Altöle, deren Zusammensetzung auf Grund von Herkunft und Gebrauch oder durch Analyse bekannt ist, gemäß Anhang 2 (‚Zuordnung der WGK bei Stoffgemischen') einer WGK < 3 zuzuordnen sein."

gen, wenn damit eine ausreichende Dichtheit erreicht wird[3]), gewählt werden.

6. **Abläufe, Sicherheitsabscheider**

(1) Bei Altölsammelbehältern im gewerblichen Bereich reicht es aus, wenn sich im Umkreis von 4 m, vom Rand des Wirkbereichs gemessen, keine Abläufe befinden. Sind Abläufe aus betrieblichen Gründen unvermeidbar, sind sie an einen Sicherheitsabscheider nach DIN 1999 Teil 1 bis 3 in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 7 TankVwV anzuschließen. Auf eine besondere Sicherung der an den Wirkbereich anschließenden Ablauf- und Stauflächen kann wegen der im gewerblichen Bereich geringen Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung verzichtet werden.

(2) Bei Altölsammelbehältern zur allgemeinen Benutzung ist der Abfüllplatz zur Befüllung über einen Sicherheitsabscheider zu entwässern. Diese Anforderung entfällt, wenn Niederschlagswasser und sonstiges Wasser ferngehalten oder gesammelt und gesondert entsorgt wird und im Umkreis von 4 m, vom Rand des Wirkbereichs gemessen, keine Abläufe vorhanden sind.

(3) Abläufe im Umkreis von 5 m um den Wirkbereich, gemessen vom Rand aus, sind bei der Entleerung der Altölsammelbehälter abzudecken oder auf andere Weise zu verschließen; andernfalls sind sie an einen Sicherheitsabscheider nach DIN 1999 Teil 1 bis 3 in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 7 TankVwV anzuschließen.

7. **Entleerung der Altölsammelbehälter**

(1) Die Entleerung der Altölsammelbehälter muß im Saugbetrieb erfolgen. Dabei ist auf eine einwandfreie und sichere Verbindung der anzuschließenden Leitungen zu achten. Tropfmengen sind aufzufangen (s. Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 1). In Bereichen, in denen mit Tropfmengen zu rechnen ist, sind ortsbewegliche Auffangwannen während der Entleerung unterzustellen.

(2) Die Entsorgungsfahrzeuge müssen eine Überfüllsicherung oder eine gleichwertige Einrichtung haben. Sie müssen außerdem über ein Rückschlagventil oder eine vergleichbare Einrichtung verfügen, die ein Auslaufen des Tankfahrzeuges bei einem Riß des Schlauchs verhindert.

(3) Ein Leerhebern des oberirdischen Altölbehälters ist im Schadensfalle zu verhindern. Hierfür muß die Entleerleitung mit einem Absperrventil versehen sein oder es ist auf der Anschlußseite des Altölsammelbehälters im höchsten Punkt des Schlauchsystems eine Zwangsbelüftung, z. B. ein leicht bedienbares Entlüftungsventil, einzubauen.

8. **Bindemittel**

Ölbindemittel sind bereitzuhalten. Ausgetretenes Altöl ist jeweils sofort aufzunehmen. Auf diese Pflicht ist durch augenfällige Hinweistafeln hinzuweisen[4]).

---

[3]) Verschiedene Firmen bieten Konstruktionen an, mit denen ein Domschacht nachträglich abgedichtet werden kann. Sofern sie über eine Bauartzulassung verfügen, können sie unmittelbar nach Maßgabe der dortigen Vorgaben eingesetzt werden; andernfalls ist eine Eignungsfeststellung erforderlich (s. § 15 VAwS). In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Studie der Technischen Überwachung Hessen vom April 1995 hingewiesen. Diese enthält eine Übersicht über verschiedene Konstruktionen. Diese Studie soll nach Prüfung in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

[4]) Diesbezüglich wird auf Nr. 2 Abs. 6 Buchst. c der Verwaltungsvorschrift vom 22. Juni 1994 (StAnz. S. 2303) zur Tankstellenverordnung hingewiesen.

Anlage 15.6-1

Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Stand: 28. Februar 1995

Die Zusammenstellung enthält die bis zum 28. Februar 1995 erteilten im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes gültigen wasserrechtlichen Bauartzulassungen. Die bis zum 28. Februar 1995 oder früher befristeten Bauartzulassungen und die Bauartzulassungen für Anlagenteile, die eines baurechtlichen Prüfzeichens bedürfen bzw. bedurften, sind nicht mehr aufgeführt. Die Angaben zu den Bauartzulassungen beruhen auf den Informationen der jeweiligen Zulassungsbehörden.

Für wasserrechtliche Bauartzulassungen ist in Nordrhein-Westfalen das Landesumweltamt, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, zuständig.

Die Bauartzulassungen sind entsprechend dem Typ des Anlagenteils und dessen Aufstellungsart in Gruppen zusammengefaßt. Unter dem Begriff „Bezeichnung" sind der Markenname und — soweit möglich — Aufbauart angegeben.

Maßgebend für die Eignung der Anlagenteile sind neben den in der Zusammenstellung enthaltenden Angaben die Auflagen des jeweiligen Bauartzulassungsbescheides.

Die Zusammenstellung wird in unregelmäßigen Abständen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Gliederungs-Nr. 770 veröffentlicht. Das Ministerialblatt kann über den A.-Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, bezogen werden.

Gliederung der Zusammenstellung

1. Stahlbehälter <= 450 l, oberirdisch
2. Auffangvorrichtungen
3. Sammelstationen für flüssigkeitsbehaftete Späne
4. Auskleidungen für Auffangräume
5. Leckageerkennungssysteme
6. Rohrleitungen
7. Sicherheitseinrichtungen für Abfüll- und Umschlaganlagen
8. Abfüllflächen

Verwendete Abkürzungen in der Zusammenstellung

Bez.-Reg. Hannover	Bezirksregierung Hannover (jetzt zuständig: NLÖ)
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
eoh	einfach oder herkömmlich
FS	Sachsen
HB	Bremen
HB SUS	Der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung der Freien Hansestadt Bremen, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen
HE	Hessen
HMUR	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit (jetzt: HMUB)
HMUB	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
LAU LSA	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Reideburger Straße 47—49, 06116 Halle (Saale)
LSA	Sachsen-Anhalt
LUA NRW	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen
LWA NRW	Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (jetzt: LUA NRW)
MinUEV	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Hardenbergstraße 8, 66119 Saarbrükken
MinUSL	Ministerium für Umwelt, Saarland (jetzt: MinUVE)
MNUSH	Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung Schleswig-Holstein, Grenzstraße 1—5, 24149 Kiel
MU RP	Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz, Karl-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim
NLWA	Niedersächsisches Landesamt für Wasser und Abfall (jetzt: NLÖ)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Niedersachsen
RP	Rheinland-Pfalz
RP-MUG	Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz (jetzt: MU RP)
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SMU FS	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Ostra-Allee 23, 01067 Dresden
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern (jetzt zuständig: StMLU)
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
THÜ	Thüringen
TLVA	Thüringer Landesverwaltungsamt, Carl-August-Allee 2 a, 99423 Weimar
UMinBW	Umweltministerium, Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12. August 1993 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1993 S. 676), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1994 (GV NW 1994 S. 958)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS (VV-VAwS), vom 28. November 1994 (MBl. NW 1995 S. 44)

1. Stahlbehälter < = 450 l, oberirdisch

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungsdauer	Bemerkungen
Kubischer Tank-Container KC 400/330	Umformtechnik Hausach GmbH Gustav-Rivinius-Platz 2 77756 Hausach	BW	UMinBW BW 34-8914.33/17 Umformtechnik vom 12.03.1992	28.02.1997	
Transportbehälter SuT 425, SuT 445 und SuT 445-E	Gebr. Otto KG Siegener Straße 69 57223 Kreuztal	NRW	LUA NRW-19h-94/8.0.0 vom 19.04.1994	30.04.1999	
Faßcontainer "SAFE-Tainer"	Safechem Umwelt Service GmbH Weseler Straße 100 46562 Voerde	NRW	LUA NRW-19h-94/17.0.0 vom 23.06.1994	30.06.1999	

2. Auffangvorrichtungen

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungsdauer	Bemerkungen
Auffangwannen für kubische Tankcontainer	Edelhoff Polytechnik GmbH & Co Heckenkamp 31 58640 Iserlohn	NRW	LWA NRW-19h-88/1.2.0 vom 26.05.1992	31.05.1997	
Regalcontainer für Kleingebinde, Fässer und kubische Tankcontainer	Hoffmann Industriebau GmbH Triftenstraße 115 32791 Lage	NRW	LWA NRW-19h-89/4.1.0 vom 25.11.1994	30.11.1999	
Regalcontainer (Faßboxen) für Kleingebinde, Fässer und kubische Tankcontainer	Hoffmann Industriebau GmbH Triftenstraße 115 32791 Lage	NRW	LWA NRW-19h-89/5.1.0 vom 25.11.1994	30.11.1999	
Regalwannen für Hochlager für Kleingebinde, Fässer und kubische Tankcontainer	Hoffmann Industriebau GmbH Triftenstraße 115 32791 Lage	NRW	LWA NRW-19h-89/6.1.0 vom 25.11.1994	30.11.1999	
Auffangwannen, Schildwannen für Kleingebinde, Fässer und kubische Tankcontainer	Hoffmann Industriebau GmbH Triftenstraße 115 32791 Lage	NRW	LWA NRW-19h-89/7.1.0 vom 25.11.1994	30.11.1999	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Lagerbox mit ausziehbarer Auffangwanne für Fässer und Kleingebinde	Maschinen-Metscher Rastatter Straße 22 76199 Karlsruhe	BW	UMinBW vom 22.12.1989	31.12.1994	
Auffangräume nach dem "Fresco-System"	Ing. Gesellschaft Quinting mbH An der Hansalinie 48-50 59387 Ascheberg	NRW	LWA NRW-19h-90/1.3.0 vom 18.10.1993	31.10.1998	
Systempaletten mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und kubische Tankcontainer	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60 - 64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LWA NRW-19h-90/2.0 vom 12.02.1990	28.02.1995	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Systemcontainer mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und kubische Tankcontainer	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60 - 64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LWA NRW-19h-90/3.1.1 vom 21.02.1995	29.02.2000	
dk-Gefahrstofflager für Kleingebinde, Fässer und kubische Tankcontainer	LK-Bauelemente GmbH & Co. KG Brechtener Straße 18 44536 Lünen	NRW	LWA NRW-19h-90/4.0 vom 12.02.1990	28.02.1995	
Systempaletten (Faßboxen) mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und kubische Tankcontainer	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60 - 64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LWA NRW-19h-90/5.0 vom 19.03.1990	31.03.1995	

2. Auffangvorrichtungen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Auffangwannen für Kleingebinde, Fässer und Tank-container	A. Bittner GmbH Kreisstraße 35 85410 Haag/Amper	BY	StMI vom 19.04.1990	31.03.1995	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Faßregale mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fäs-ser und Tankcon-tainer	A. Bittner GmbH Kreisstraße 35 85410 Haag/Amper	BY	StMI vom 19.04.1990	31.03.1995	
"multisafe-Regal" mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und kubi-sche Tankcontainer	Thyssen Umformtechnik GmbH -Werk Langschede- Ardeyer Straße 100 58730 Fröndenberg	NRW	LUA NRW-19h-90/6.2.0 vom 31.08.1994	31.08.1999	ersetzt die Bescheide: LWA NRW-19h-90/6.0 LWA NRW-19h-90/6.1
Auffangwannen für Kleingebinde, Fässer und kubi-sche Tankcontainer	Aquaprotect-Vertriebs-gesellschaft für umweltbe-wußte Lagertechnik mbH Eskelle 5 59581 Warstein	NRW	LWA NRW-19h-90/7.0 vom 19.07.1990	31.07.1995	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Regalcontainer mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und kubi-sche Tankcontainer	Aquaprotect-Vertriebs-gesellschaft für umweltbe-wußte Lagertechnik mbH Eskelle 5 59581 Warstein	NRW	LWA NRW-19h-90/8.0 vom 19.07.1990	31.07.1995	
Faßboxen mit Auffangwanne für Kleingebinde und Fässer	Aquaprotect-Vertriebs-gesellschaft für umweltbe-wußte Lagertechnik mbH Eskelle 5 59581 Warstein	NRW	LWA NRW-19h-90/9.0 vom 19.07.1990	31.07.1995	
Regalwannen für Kleingebinde und Fässer	Aquaprotect-Vertriebs-gesellschaft für umweltbe-wußte Lagertechnik mbH Eskelle 5 59581 Warstein	NRW	LUA NRW-19h-90/10.1.0 vom 23.06.1994	30.06.1999	ersetzt den Bescheid LWA NRW-19h-90/10.0
Systempaletten mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fäs-ser und kubische Tankcontainer	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60 - 64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LWA NRW-19h-90/15.0 vom 13.09.1990	30.09.1995	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Auffangwanne für Tankcontainer (ASF)	Gebr. Otto KG Siegener Straße 69 57223 Kreuztal	NRW	LWA NRW-19h-90/16.0 vom 16.11.1990	30.11.1995	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Lagermodul-System mit Auffangwanne	Schering AG Halchtersche Straße 33 38304 Wolfenbüttel	NS	NLWA-19h-90/1 vom 14.12.1990 Nachträge: NLÖ-19h-90/1.1 vom 29.12.1992 NLÖ-19h-90/1.2 vom 12.08.1993	31.12.1995	

2. Auffangvorrichtungen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
System-Regal-wannen für Klein-gebinde und Fässer	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60 - 64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LWA NRW-19h-91/1.0 vom 15.01.1991	31.01.1996	
Regalcontainer für kubische Tank-container	Hoffmann Industriebau GmbH Triftenstraße 115 32791 Lage	NRW	LWA NRW-19h-91/2.0 vom 19.02.1991	29.02.1996	
Auffangwannen für Kleingebinde, Fässer und Tankcontainer	Hilker GmbH Werner-von-Siemens-Str. 11 32369 Rahden	NRW	LWA NRW-19h-91/4.0 vom 17.04.1991	30.04.1996	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Lager- und Transportpaletten (Auffangwannen) für Kleingebinde, Fässer und Tank-container	W. Meiller Fabrik für Hebe-, Lager- und Umwelttechnik Auf der Lake 1 57392 Schmallenberg	NRW	LWA NRW-19h-91/5.0 vom 17.04.1991	30.04.1996	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Faß-Stapelpaletten mit Auffangwanne für Fässer	W. Meiller Fabrik für Hebe-, Lager- und Umwelttechnik Auf der Lake 1 57392 Schmallenberg	NRW	LWA NRW-19h-91/6.0 vom 17.04.1991	30.04.1996	
Faßregale mit Auf-fangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tank-container	W. Meiller Fabrik für Hebe-, Lager- und Umwelttechnik Auf der Lake 1 57392 Schmallenberg	NRW	LWA NRW-19h-91/7.1.0 vom 11.02.1993	28.02.1998	ersetzt den Bescheid LWA NRW-19h-91/7.0
Faß-Kipper mit Auffangwanne für ein Faß	W. Meiller Fabrik für Hebe-, Lager- und Umwelttechnik Auf der Lake 1 57392 Schmallenberg	NRW	LWA NRW-19h-91/8.0 vom 17.04.1991	30.04.1996	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Beton-Regal-Con-tainer mit Auffang-wanne für Kleinge-binde, Fässer und Tankcontainer	Aquaprotect-Vertriebs-gesellschaft für umweltbe-wußte Lagertechnik mbH Eskelle 5 59581 Warstein	NRW	LWA NRW-19h-91/9.0 vom 03.09.1991 Nachtrag: LWA NRW-19h-91/9.0.1 vom 26.05.1992	30.09.1996	
Lagersysteme mit Auffangwanne für Kleingebinde und Fässer	LSB Stahlbau Oschersleben GmbH & Co. KG Schermcker Straße 47 39387 Oschersleben	LSA	LAU LSA-19h-91/1.0 vom 10.09.1991	30.09.1996	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Systemcontainer mit Safe-System und integrierter Auffangwanne für Kleingebinde, Fäs-ser und Tankcon-tainer	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60 - 64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LWA NRW-19h-91/10.0 vom 09.12.1991	31.12.1996	
Systempalette mit Auffangwanne Typ ASD für ein Faß	Rietbergwerke GmbH & Co.KG Bahnhofstraße 55 33397 Rietberg	NRW	LWA NRW-19h-91/11.0 vom 09.12.1991	31.12.1996	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS

2. Auffangvorrichtungen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Systempalette mit Auffangwanne Typ RCN für ein Faß	Rietbergwerke GmbH & Co.KG Bahnhofstraße 55 33397 Rietberg	NRW	LWA NRW-19h-91/12.0 vom 09.12.1991	31.12.1996	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Auffangwannen in offener und geschlossener Bauweise für Fässer, Kleingebinde und Tankcontainer	Bauer GmbH Eichendorffstraße 62 46354 Südlohn	NRW	LWA NRW-19h-92/1.0.0 vom 21.01.1992 Nachtrag: LUA NRW-19h-92/1.0.1 vom 13.01.1995	31.01.1997	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Auffangwannen für Fässer und Kleingebinde	Burger Umwelttechnik An der Römerbrücke 66121 Saarbrücken	SL	MinUSL SL-19h-92/1 vom 19.02.1992	31.01.1997	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Auffangwannen für Kleingebinde, Fässer und Tankcontainer	L + K Köthen Industrie- u. Bautechnik GmbH An der Eisenbahn 13 06366 Köthen	LSA	LAU LSA-19h-92/1.0 vom 28.04.1992 Nachtrag: LAU LSA-19h-92/1.1 vom 07.04.1993	30.04.1997	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Lager-Systeme mit Auffangwanne für Fässer, Kleingebinde und Tankcontainer	Maschinenbau- und Plastverarbeitung GmbH Am Bandrain 1 06526 Sangerhausen	LSA	LAU LSA-19h-92/2.0 vom 30.03.1992	30.04.1997	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Faßregale mit Auffangwanne	Bito-Lagertechnik Bittmann GmbH Obertor 29 55590 Meisenheim	RP	MU RP-19h-92/2.0 vom 16.06.1992	30.06.1997	
"Safe-Tanks" mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tankcontainer	Säbu GmbH Postfach 1354 51591 Morsbach	NRW	LWA NRW-19h-92/3.0.0 vom 06.07.1992 Nachtrag: LWA NRW-19h-92/3.0.1 vom 22.12.1992	31.07.1997	
Auffangwannen (> 1.000 l) für Kleingebinde, Fässer Tankcontainer	Thyssen Umformtechnik GmbH -Werk Langschede- Ardeyer Straße 100 58730 Fröndenberg	NRW	LUA NRW-19h-92/4.1.1 vom 26.01.1995	31.01.2000	ersetzt die Bescheide: LWA NRW-19h-92/4.0.0 LWA NRW-19h-92/4.0.1
Regalcontainer mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tankcontainer	Hilker GmbH Werner-von-Siemens-Straße 11 32369 Rahden	NRW	LWA NRW-19h-92/5.0.0 vom 17.09.1992	30.09.1997	
Wasserschutz-Fachcontainer mit Auffangwanne	L + K Köthen Industrie- und Bautechnik GmbH An der Eisenbahn 13 06366 Köthen	LSA	LAU LSA-19h-92/3.0 vom 14.10.1992 Nachtrag: LAU LSA-19h-92/3.1 vom 21.06.1993	30.11.1997	
Auffangwannen	U & E Umwelttechnik und Engineering (vorm. Fritz Schmidt) Schulstraße 4 38875 Königshütte	LSA	LAU LSA-19h-92/4.0 vom 23.11.1992 Nachtrag: LAU LSA-19h-92/4.1 vom 26.04.1993	01.01.1998	

2. Auffangvorrichtungen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungsdauer	Bemerkungen
Systemregalwannen, Einschubwannen und Auffangwannen	U & E Umwelttechnik und Engineering Schulstraße 4 38875 Königshütte	LSA	LAU LSA-19h-92/4.2 vom 14.02.1994	01.03.1999	
Auffangwannen	LSB Stahlbau Oschersleben GmbH & Co. KG Schermcker Straße 47 39387 Oschersleben	LSA	LAU LSA-19h-92/5.0 vom 03.12.1992	01.01.1998	
Faßcontainer mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tankcontainer	Lagertechnik U. Müller Hünegraben 18 57392 Schmallenberg	NRW	LWA NRW-19h-93/1.0.0 vom 14.01.1993	31.01.1998	
Sammelcontainer mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer- und Tankcontainer	Schönmackers Umweltdienste Sonderabfall Dienstleistung GmbH & Co. Otto-Schott-Straße 10 47906 Kempen	NRW	LWA NRW-19h-93/3.0.0 vom 11.02.1993	28.02.1998	
Auffangwanne	LSB Stahlbau Oschersleben GmbH & Co. KG Schermcker Straße 47 39387 Oschersleben	LSA	LAU LSA-19h-93/1.0 vom 11.02.1993 Nachtrag: LAU LSA-19h-93/1.1 vom 30.03.1993	01.03.1998	
"Feuer-Safe und Feuerklause" mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tankcontainer	HERING-BAU, Produkt-und Sänitärtechnik GmbH Neuländer 1 57299 Burbach	NRW	LWA NRW-19h-93/4.1.0 vom 09.11.1993	30.11.1998	ersetzt den Bescheid LWA NRW-19h-93/4.0.0
Gefahrstofflager für Kleingebinde, Fässer- und Tankcontainer	HERING-BAU, Produkt-und Sanitärtechnik GmbH Neuländer 1 57299 Burbach	NRW	LWA NRW-19h-93/5.1.0 vom 09.11.1993	30.11.1998	ersetzt den Bescheid LWA NRW-19h-93/5.0.0
Gefahrstofflager dk 04 mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tankcontainer	Düperthal GmbH Hauptstraße 23 51709 Marienheide	NRW	LWA NRW-19h-93/6.0.0 vom 15.03.1993 Nachtrag: LWA NRW-19h-93/6.0.1 vom 20.10.1993	31.03.1998	
Gefahrstoff-Tresor mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tankcontainer	GfS Gesellschaft für Sicherheitstechnik im Umweltschutz mbH Wellinghofer Amtsstraße 32 44265 Dortmund	NRW	LWA NRW-19h-93/7.1.0 vom 22.10.1993	31.10.1998	ersetzt den Bescheid LWA NRW-19h-93/7.0.
Auffangwanne für Fässer	Wilhelm E.H.Biesterfeld Kreuzstraße 15 94351 Feldkirchen	BY	StMI vom 24.03.1993	31.03.1998	eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS

2. Auffangvorrichtungen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Auffangwanne	LSB Stahlbau Oschersleben GmbH & Co. KG Schermcker Straße 47 39387 Oschersleben	LSA	LAU LSA-19h-93/2.0 vom 30.03.1993	01.04.1998	
Systemcontainer mit Auffangwanne für Kleingebinde und Fässer	Sendenhorster Maschinenfabrik GmbH Osttor 26 - 32 48324 Sendenhorst	NRW	LWA NRW-19h-93/8.0.0 vom 24.06.1993	30.06.1998	
Sicherheitslager-häuser mit Auffang-wanne	L + K Köthen Industrie- und Bautechnik GmbH An der Eisenbahn 13 06366 Köthen	LSA	LAU LSA-19h-93/4.0 vom 06.07.1993	01.07.1998	
Auffangwanne	L + K Köthen Industrie- und Bautechnik GmbH An der Eisenbahn 13 06366 Köthen	LSA	LAU LSA-19h-93/5.0 vom 23.09.1993	01.10.1998	
Lagersysteme mit Auffangwanne	Maschinen- und Plast-verarbeitung GmbH Am Brandrain 1 06526 Sangershausen	LSA	LAU LSA-19h-93/6.0 vom 24.03.1994	01.04.1999	einige Typen eoh gemäß Nr.5.2.2 VV-VAwS
Lagersysteme mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tank-container	WIDO Fahrzeug & Metalltechnik GmbH Dichte Reihe 21 98597 Breitungen	THÜ	TLVA TH-19h-93/1.0 vom 19.10.1993	31.07.1998	
Gefahrstofflager dk 18/100 mit Auffangwanne	Düperthal GmbH Hauptstraße 23 51709 Marienheide	NRW	LWA NRW-19h-93/9.0.0 vom 20.10.1993	31.10.1998	
Modul-Container mit Auffangwanne	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60-64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LWA NRW-19h-93/10.0.0 vom 20.10.1993	31.10.1998	
Auffangräume nach dem "Heitkamp-Sicher-heitsdichtsystem"	E. Heitkamp GmbH Hessenstraße 2 65719 Hofheim	HE	HMUB vom 23.11.1993	01.12.1998	
Faßlager mit Auffangwanne	Stelcon AG Alfredstraße 98 45131 Essen	NRW	LWA NRW-19h-93/12.0.0 vom 29.12.1993	31.12.1998	
Auffangwanne mit Palette für Klein-gebinde und Fässer aus Aluminium	Kastens u. Knauer GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 31 28865 Lilienthal	NS	NLÖ-19h-94/1 vom 19.01.1994	31.01.1999	
Auffangwanne für Container, in denen Schlämme gelagert werden	M. Sirch GmbH & Co. KG Postfach 929 87600 Kaufbeuren	BY	StMLU vom 16.02.1994	01.12.1998	

2. Auffangvorrichtungen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Auffangwannen mit und ohne Folieneinlage	Hoffmann Industriebau GmbH Triftenstraße 115 32791 Lage	NRW	LWA NRW-19h-94/2.0.0 vom 29.03.1994	31.03.1999	
Wasserschutzfach-container mit Auffangwanne	L + K Köthen Industrie- und Bautechnik GmbH An der Eisenbahn 13 06366 Köthen	LSA	LAU LSA-19h-94/1.0 vom 07.04.1994	01.05.1999	
Tankwannen (Auffangwannen > 1.000 l) für GfK- und PE-Behälter	Schnitzler GmbH Höffgeshofweg 26 47807 Krefeld	NRW	LUA NRW-19h-94/7.0.0 vom 15.04.1994	30.04.1999	
"KD-Combi-System" mit Auffangwanne	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60-64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LUA NRW-19h-94/10.0.0 vom 17.05.1994	31.05.1999	
Stapelpaletten mit Auffangwanne	D. Bader Söhne GmbH Rathausstraße 37 73630 Remshalden	BW	UMinBW BW 33-8914.33/23 Bader vom 20.05.1994	31.05.1999	
Gefahrstoffläger nach dem "Fresco-System"	Ing. Gesellschaft Quinting mbH An der Hansalinie 48-50 59387 Ascheberg	NRW	LUA NRW-19h-94/11.0.0 vom 23.06.1994	30.06.1999	
eigenbelüftete Regal-Container	Aquaprotect-Vertriebs-gesellschaft für umweltbe-wußte Lagertechnik mbH Eskelle 5 59581 Warstein	NRW	LUA NRW-19h-94/12.0.0 vom 23.06.1994	30.06.1999	
eigenbelüftete Faßbox	Aquaprotect-Vertriebs-gesellschaft für umweltbe-wußte Lagertechnik mbH Eskelle 5 59581 Warstein	NRW	LUA NRW-19h-94/13.0.0 vom 23.06.1994	30.06.1999	
Gefahrstoffstation mit Auffangwanne für Kleingebinde, Fässer und Tank-container	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60-64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LUA NRW-19h-94/14.0.0 vom 23.06.1994	30.06.1999	
"FB 90-Container" mit Auffangwanne	Hoffmann Industriebau GmbH Triftenstraße 115 32791 Lage	NRW	LUA NRW-19h-94/16.0.0 vom 23.06.1994	30.06.1999	
eigenbelüftete Auffangwannen	Aquaprotect-Vertriebs-gesellschaft für umweltbe-wußte Lagertechnik mbH Eskelle 5 59581 Warstein	NRW	LUA NRW-19h-94/18.0.0 vom 05.08.1994	31.08.1999	

2. Auffangvorrichtungen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
vakuumüberwachte doppelwandige Auffangwanne, Auffangvolumen bis 20.000 l	Karl Roll GmbH & Co. Kanalstraße 30 75417 Mühlacker	BW	UMinBW BW 33-8914.33/26 Roll vom 12.08.1994	01.09.1999	
Schadstoffsammelcontainer mit integrierter Auffangwanne	Schrage GmbH Niederbergheimer Straße 29-33 59494 Soest	NRW	LUA NRW-19h-94/19.0.0 vom 22.09.1994	30.09.1999	
Bossy-Umwelt-Container mit integrierter Auffangwanne	Ohmen GmbH Lütkenfelde 4 48271 Emsdetten	NRW	LUA NRW-19h-94/20.0.0 vom 23.09.1994	30.09.1999	
Auffangwannen	DEHOUST Behälterbau GmbH Postfach 1208 31582 Nienburg	NS	NLÖ-19h-94/3 vom 10.10.1994	31.10.1999	
Sicherheitslager mit integrierter Auffangwanne	DYWIDAG Umweltschutz GmbH Erdinger Landstraße 1 85609 Aschheim	BY	StMLU vom 19.10.1994 Nachtrag: vom 12.01.1995	01.11.1999	
Sicherheits-Modul-Container mit integrierter Auffangwanne	SIEBAU Lager- und Umwelttechnik GmbH Heesstraße 5 57223 Kreuztal	NRW	LUA NRW-19h-94/21.0.0 vom 18.11.1994	30.11.1999	
Tankcontainer System "Tank-Master" mit integrierter Auffangwanne	Müller Umwelttechnik GmbH & Co. KG Industriestraße 3 32816 Schieder-Schwalenberg	NRW	LUA NRW-19h-94/22.0.0 vom 30.11.1994	30.11.1999	
Faßregallager mit integrierter Auffangwanne	Schneider Werk St. Wendel GmbH & Co KG Essener Straße 6 66606 St. Wendel	SL	MinUEV SL-19h-94/4 vom 30.11.1994	30.11.1999	
Standardpaletten mit integrierter Auffangwanne	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60 - 64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LUA NRW -19h-94/23.0.0 vom 02.12.1994	31.12.1999	
Systemcontainer mit integrierter Auffangwanne	Rotherm Maschinenbau GmbH David-Röntgen-Straße 27-29 48703 Stadtlohn	NRW	LUA NRW -19h-94/24.0.0 vom 02.12.1994	31.12.1999	
Auffangwannen	Kurt Prinzing GmbH & Co. Carl-Zeiss-Straße 12 73079 Süssen	BW	UMin BW BW 33-8914.33/27 Prinzing vom 16.12.1994	01.12.1999	
"CS-Depot" mit integrierter Auffangwanne	Menshen Container Service GmbH & Co. KG Lennestraße 2 58840 Plettenberg	NRW	LUA NRW -19h-95/1.0.0 vom 13.01.1995	31.01.2000	

2. Auffangvorrichtungen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Stapelwannen und Schadstoffdepots mit integrierter Auffangwanne	Rotherm Maschinenbau GmbH David-Röntgen-Straße 27-29 48703 Stadtlohn	NRW	LUA NRW -19h-95/2.0.0 vom 13.01.1995	31.01.2000	
Stapelpaletten mit integrierter Auffangwanne	R & Th. Blass GmbH Gewerbegebiet Am Wasserturm 66265 Heusweiler	SL	MinUEV SL-19h-95/1 vom 13.01.1995	31.01.2000	
Regaleinhängewannen für Hochläger	Thyssen Umformtechnik GmbH -Werk Langschede- Ardeyer Straße 100 58730 Fröndenberg	NRW	LUA NRW-19h-95/3.0.0 vom 26.01.1995	31.01.2000	
Faßstapelgestelle mit integrierter Auffangwanne	Thyssen Umformtechnik GmbH -Werk Langschede- Ardeyer Straße 100 58730 Fröndenberg	NRW	LUA NRW-19h-95/4.0.0 vom 26.01.1995	31.01.2000	
Transportcontainer mit integrierter Auffangwanne	Hesonwerk GmbH Rosendahler Straße 131-135 58285 Gevelsberg	NRW	LUA NRW-19h-95/5.0.0 vom 26.01.1995	31.01.2000	
"Safe-Master" mit integrierter Auffangwanne	Säbu GmbH Postfach 1354 51591 Morsbach	NRW	LUA NRW-19h-95/6.0.0 vom 16.02.1995	29.02.2000	

3. Sammelstationen für flüssigkeitsbehaftete Späne

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
EMESTA-Container-Stellplatz mit integrierter Auffangwanne für Absetzcontainer	E.I.T. Umwelttechnik GmbH & Co. KG Reisertstraße 21 53773 Hennef/Sieg	NRW	LWA NRW-19h-91/13.1.0 vom 29.12.1993	31.12.1998	ersetzt den Bescheid LWA NRW-19h-91/13.0.0
Container-Stellplatz mit Auffangwanne für Absetzcontainer	Schneider Werk St. Wendel GmbH & Co. KG Essener Straße 6 66606 St. Wendel	SL	MinUSL SL-19h-92/2 vom 23.06.1992	30.04.1997	
Container-Stellplatz mit Auffangwanne	R & Th. Blass GmbH Gewerbegebiet Am Wasserturm 66265 Heusweiler	SL	MinUSL SL-19h-93/1 vom 14.12.1993	31.12.1998	
Container-Stellplatz für Absetzcontainer	S-KON GmbH Patenbergstraße 47 57413 Finnentrop	NRW	LWA NRW-19h-94/1.0.0 vom 09.03.1994	31.03.1999	
Sicherheitscontainer zur Lagerung emulsionsbehafteter Späne	Schneider Werk St. Wendel GmbH & Co. KG Essener Straße 6 66606 St. Wendel	SL	MinUSL SL-19h-94/1 vom 11.05.1994	11.05.1999	
Container-Stellplatz für Absetzcontainer	Robert Schein Schlosserei und Apparatebau Winnender Straße 8 71522 Backnang	BW	UMin BW BW 33-8914.33/21 Schein vom 14.12.1994	31.12.1999	

4. Auskleidungen für Auffangräume

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Beka-plast-PE-Auskleidung für Auffangräume	Steuler Industriewerke GmbH Georg-Steuler-Straße 175 56203 Höhr-Grenzhausen	RP	RP-MUG vom 21.02.1989 Nachtrag vom 21.04.1993	28.02.1998	
Edelstahlauskleidung für Auffangräume	E.S.T. Edelstahl-Schweiß-Technik GmbH Dottendorfer Straße 86 53129 Bonn	NRW	LWA NRW-19h-91/3.0 vom 28.03.1991	31.03.1996	
Lecküberwachter Sicherheitsboden "System Mögel"	Karl Ludmann GmbH & Co. KG Korntaler Landstraße 70-72 70499 Stuttgart	BW	UMinBW BW 34-8914.33/16 Ludmann vom 25.07.1991	24.07.1996	
Lecküberwachter Sicherheitsboden "System Mögel"	Hilgers AG Hilgerstraße 56598 Rheinbrohl	RP	MU RP BW 34-8914.33/Hilgers vom 30.07.1991	01.08.1996	
Edelstahlauskleidung für Auffangräume	Mark-Tainer GmbH - Niederlassung Köln - Bonner Landstraße 61 50996 Köln	NRW	LWA NRW-19h-93/2.0.0 vom 27.01.1993	31.01.1998	
Ludmann Doppelboden mit lecküberwachtem Zwischenraum für Auffangräume	Karl Ludmann GmbH & Co. KG Korntaler Landstraße 70-72 70499 Stuttgart	BW	UMinBW BW33-8914.33/22 Ludmann vom 20.05.1994	31.05.1999	
"Flächenschutzsystem" (Auffangraumauskleidung)	P & D Systemtechnik GmbH Dehmer Straße 60 - 64 32549 Bad Oeynhausen	NRW	LUA NRW-19h-94/16.0.0 vom 23.06.1994	30.06.1999	
"Flächenschutzsystem" (Auffangraumauskleidung)	Hubert Rullkötter PRO H_2O! Gewässerschutz Am Bahnhof 9 49152 Bad Essen	NS	NLÖ-19h-94/2 vom 12.01.1995	31.01.2000	

5. Leckageerkennungssysteme

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Leckageerken-nungssystem "LEOS"	Siemens AG - KWU NPM 1- Hammerbacher Straße 12+14 91050 Erlangen	BY	StMLU vom 04.10.1990	30.11.1999	
Leckageerken-nungssystem mit Leckagesensoren FDB, FDB/A, FDB/E, FDB/F, FDB/S	W.L. Gore & Associates GmbH Nordring 1 91785 Pleinfeld	BY	StMI vom 12.04.1990	30.04.1995	
Leckageerken-nungssystem	Jola Spezialschalter K. Mattil & Co. Klostergarten-straße11-20 67460 Lambrecht	RP	MU RP vom 16.12.1991 Nachtrag: MU RP-19h-93/2.0.1 vom 21.04.1993	31.12.1996	
Leckageerken-nungssystem "LeaCom"	Hagenuk GmbH Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	SH	MNUSH vom 14.09.1992	31.10.1997	
Leckageerken-nungssystem "KSM"	BARTEC Barlian-Technik Gesellschaft für Sicherheitscomponenten mbH Dieselstraße 6 97980 Bad Mergentheim	BW	BW-34-8914.33/18 BARTEC vom 05.10.1992	01.10.1997	
Leckageerken-nungssystem "KSM-BW" "KSM-MU"	BARTEC Barlian-Technik Gesellschaft für Sicherheitscomponenten mbH Dieselstraße 6 97980 Bad Mergentheim	BW	BW-34-8914.33/19 BARTEC vom 12.11.1992	12.11.1997	
Leckageerken-nungssystem mit Leckagesensoren DGD 020, DGD 030, DGD 300 und Anzeigegerät ODC 010, ODC 020, ODC 010/L, ODC 020/L, OLL 020, OLC 010, OLC 020	W.L. Gore & Associates GmbH Nordring 1 91785 Pleinfeld	BY	StMLU vom 09.08.1993	31.07.1998	
Leckwarn- und Ortungssystem Trace Tek 1000 Trace Tek 3000	Raychem GmbH Haidgraben 5 85521 Ottobrunn	BY	StMLU vom 13.09.1993	30.09.1998	
Konduktiv wirken-des Leckageerken-nungssystem	Jola-Spezialschalter K. Mattil & Co. Klostergarten-straße 11-20 67460 Lambrecht	RP	MU RP-19h-94/01 vom 25.04.1994	31.03.1999	

5. Leckageerkennungssysteme (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
LWL-Detektor-System für Rohr-leitungen und Auffangräume	Kabelwerke Reinshagen GmbH Reinshagenstraße 1 42369 Wuppertal	NRW	LUA NRW-19h-94/9.0.0 vom 17.05.1994	31.05.1999	
Leckageerken-nungssystem "FMI"	BARTEC Barlian-Technik Gesellschaft für Sicherheitscomponenten mbH Dieselstraße 6 97980 Bad Mergentheim	BW	UMinBW BW 33-8914.33/20 BARTEC vom 20.05.1994	31.05.1999	
Leckageerken-nungssystem "KSM-Multi-Channel"	BARTEC Barlian-Technik Gesellschaft für Sicherheitscomponenten mbH Dieselstraße 6 97980 Bad Mergentheim	BW	UMinBW BW 33-8914.33/24 BARTEC vom 20.05.1994	31.05.1999	
Leckageerken-nungssystem für leitende Flüssig-keiten	Brandes GmbH Ohmstraße 1 23701 Eutin	SH	MNUSH S-H 5251.962 Brandes vom 01.06.1994	30.04.1999	
Tankbodensystem für Flachboden-tanks mit Leckage-erkennungssystem	GTÜ Gesellschaft für Tanküberwachungs-systeme mbH Lecherwiese 5 83620 Feldkirchen	BY	StMLU vom 13.07.1994	31.12.1999	
Leckageerken-nungssystem (Prinzip der Licht-dämpfung) Typen: HMW, HMS, HMP	Mader GmbH Daimler Straße 6 70771 Leinfelden	BW	UMinBW BW33-8914.33/25 Mader vom 17.08.1994	01.09.1999	

6. Rohrleitungen

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Flexwell-Sicherheitsrohr	BRUGG Rohrsysteme GmbH (vorm. Kabelmetall elektro GmbH) Adolf-Oesterheld-Str. 31 31515 Wunstorf	NS	Bez.-Reg. Hannover vom 01.07.1980		

7. Sicherheitseinrichtungen für Abfüll- und Umschlaganlagen

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Flanschüberwachungs- und Sicherheitssystem für Schlauchleitungen Sicherheits-System S 10	Schwelm Anlagen + Apparate GmbH Loher Straße 1 58332 Schwelm	NRW	LWA NRW-19h- 88/2.2.0 vom 31.08.1993	31.08.1998	
Emco-Schlauchsicherungssystem Typ B 0031	Emco Wheaton GmbH Emcostraße 2 - 4 35274 Kirchhain	HE	HMUR vom 02.04.1984 Nachträge: vom 16.03.1989 vom 14.07.1994	31.03.1999	
Sicherheitssystem für Gelenkrohr-Schiffsverlader	Schwelm Anlagen + Apparate GmbH Loher Straße 1 58332 Schwelm	NRW	LWA NRW-19h-89/1.0 vom 21.03.1989 Nachtrag: LWA NRW-19h-89/1.0.1 vom 29.12.1993	30.04.1999	
ARTA-Vollschlauch-Trockenkupplung "ASK" und Nottrennsicherung "NTS-S2"	ARTA GmbH Grenzweg/Betriebsstraße 65582 Diez/Lahn	RP	MU RP 19h-93/1.0 vom 03.06.1993	31.03.1997	
VAL-Auffangvorrichtung zum nachträglichen Einbau in Domschächte	HSB Umwelttechnik GmbH Märkische Straße 14 58675 Hemer	NRW	LWA NRW-19h-93/11.0.0 vom 22.10.1993	31.10.1998	

8. Abfüllflächen

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Abfüllflächen nach dem "Fresco-System"	Ing.-Gesellschaft Quinting mbH An der Hansalinie 48-50 59387 Ascheberg	NRW	LWA NRW-19h-90/1.3.0 vom 18.10.1993	31.10.1998	
Abfüllflächen von Tankstellen nach dem "SABA-UWS-System" (Polysulfit-Betonstein-System)	SABA GmbH & Co. KG Bärendorfstraße 3 46395 Bocholt i.W.	NRW	LWA NRW-19h-91/14.0 vom 19.12.1991	31.12.1996	eoh gemäß Anhang zu § 4 Abs.1 Nr.2.2 VAwS
Abfüllflächen von Tankstellen nach dem"System-Stewing" (Polysulfit-Beton-stein-System)	Stewing Verwaltungs-gesellschaft mbH Barbarastraße 50 46282 Dorsten	NRW	LWA NRW-19h-92/2.0.0 vom 07.05.1992	31.05.1997	eoh gemäß Anhang zu § 4 Abs.1 Nr.2.2 VAwS
Abfüllflächen von Tankstellen nach dem "System VEGTO" (Polysulfit-Betonstein-System)	SF-Vollverbundstein Kooperation GmbH Bremerhavener Heerstr. 40 28717 Bremen	HB	HB SUS 19h-93/1.0 vom 24.02.1993 Nachtrag: HB SUS 19h-93/1.1 vom 08.03.1994	31.03.1998	eoh gemäß Anhang zu § 4 Abs.1 Nr.2.2 VAwS
Abfüllflächen von Tankstellen (Polysulfit-Beton-stein-System)	Stelcon AG - Werk Winsen - Dieselstraße 14 21423 Winsen a.d. Luhe	NS	NLÖ-19h-93/2 vom 31.08.1993 Nachtrag: vom 03.08.1994	15.09.1998	eoh gemäß Anhang zu § 4 Abs.1 Nr.2.2 VAwS
Betonfertigteile für Abfüllflächen mit Auffangraum für Eisenbahnkessel-wagen und Straßen-tankfahrzeuge	pebüso-Betonwerke Heribert Büscher GmbH & Co. Am Hawerkamp 29 48155 Münster	NRW	LWA NRW-19h-94/3.0.0 vom 29.03.1994	31.03.1999	
Abfüllflächen von Tankstellen nach dem "ABG-Basis System"	ABG-Abdichtungs- und Bausicherungs GmbH Ingolstädter Straße 62 e 80939 München	BY	StMLU vom 14.12.1994	31.12.1999	eoh gemäß Anhang zu § 4 Abs.1 Nr.2.2 VAwS
Abfüllflächen von Tankstellen nach dem System "UNI-PETROLOC-Beton-Verbundplatte"	KANN GmbH Baustoffwerke, Partner UNI-INTERNATIONAL Bendorfer Straße 56170 Bendorf	RP	MURP -19h-94/02 vom 19.12.1994	30.11.1998	eoh gemäß Anhang zu § 4 Abs.1 Nr.2.2 VAwS
Abfülltassen für LKW- und Gleisbetrieb (Betonteil mit und ohne Abdichtmittel)	Stelcon AG Alfredstraße 98 45131 Essen	NRW	LWA NRW-19h-94/4.0.0 vom 29.03.1994	31.03.1999	
Gleistragwannen für Eisenbahn-kesselwagen (Betonteil mit und ohne Abdichtmittel)	Stewing Beton- und Fertigteilwerk GmbH & Co. KG Barbarastraße 50 46282 Dorsten	NRW	LWA NRW-19h-94/5.0.0 vom 29.03.1994	31.03.1999	

8. Abfüllflächen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid Datum	Geltungs-dauer	Bemerkungen
Abfülltassen mit Edelstahlauskleidung für LKW- und Gleisbetrieb	HERING-BAU, Produkt- und Sanitärtechnik GmbH Neuländer 1 57299 Burbach	NRW	LWA NRW-19h-94/6.0.0 vom 29.03.1994	31.03.1999	

Anlage 22.1-1

Sachverständige nach § 22 der Anlagenverordnung

Vorbemerkung: Nach § 30 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409) sind bis zum 30. September 1995 Sachverständige nach § 22 VAwS die Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), ohne daß sie einer besonderen Anerkennung in Hessen bedürfen. Zwischenzeitlich sind in Hessen mehrere neue Anerkennungen ausgesprochen worden. Anerkennungen in anderen Bundesländern gelten auch in Hessen. Die folgenden Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie werden fallweise fortgeschrieben.

1. Sachverständige nach § 16 Abs. 1 VbF mit wasserrechtlicher Prüfbefugnis in Hessen bis 30. September 1995

Die folgende Liste beruht auf einer Mitteilung des Verbandes der Technischen Überwachungsvereine e. V. (VdTÜV) vom 6. Dezember 1993 — Az. 19/u 66/546 — und enthält Sachverständige nach § 16 Abs. 1 VbF, die in Hessen noch bis zum **30. September 1995 Prüfungen nach § 23 VAwS durchführen dürfen.**

In dieser Liste sind die Anschriften im allgemeinen nur für die Hauptstellen angegeben; bei den sonstigen Dienststellen und Niederlassungen werden wegen der Übersichtlichkeit der Liste und der Verwendung in Hessen i. a. nur die Orte mitgeteilt. Bei Dienststellen oder Niederlassungen in Hessen enthält die Liste jeweils die volle Anschrift. Die Liste wird fallweise fortgeschrieben.

Amt für Arbeitsschutz, Technische Aufsicht, Adolph-Schönfelder Str. 5, 22083 Hamburg, Tel.: 040-29188-0, Fax: 040-28188-3370.

Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V., Steubenstr. 53, 45138 Essen, Tel.: 0201-825-0, Fax: 0201-825-2517, Telex: 8579680, mit Dienststellen in Essen, Dortmund, Duisburg, Hagen, Siegen,

TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen, Rüdesheimer Str. 119, 64285 Darmstadt, Tel.: 06151-600-0, Fax: 06151-600-600, mit Dienststellen in Darmstadt, Frankfurt am Main (Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt am Main, Tel.: 069-7916-0, Fax: 069-7916-600), Kassel (Knorrstr. 36, 34121 Kassel, Tel.: 0561-201-0, Fax: 0561-201-600),

TÜV Bayern-Sachsen e. V., Westendstr. 199, 80686 München, Tel.: 089-5791-0, Fax: 089-5791-1551, Teletex 898564, mit Geschäftsstellen in München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Hof, Bayreuth, Regensburg, Landshut, Traunreut, Dresden, Bautzen, Chemnitz, Görlitz, Leipzig, Zwickau,

TÜV Berlin-Brandenburg e. V., Magirusstr. 5, 12103 Berlin, Tel.: 030-7562-0, 7542-0, Fax: 030-7562-298, 7542-298, Teletex 308580 = TUEVBln, mit Niederlassungen/Außenstellen in Berlin, Cottbus, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt/Oder, Prenzlau, Schwedt, Schwarzheide,

TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V., Am TÜV 1, 30519 Hannover, Tel.: 0511-986-0, Fax: 0511-986-1237/-1949, Telex: 923941, mit Niederlassungen in Hannover, Celle, Bielefeld, Braunschweig, Göttingen, Halle, Magdeburg, Stendal, Osnabrück, Paderborn,

TÜV Nord e. V., Große Bahnstr. 31, 22525 Hamburg, Tel.: 040-8557-0, Fax: 040-8557-2295, Teletex 402089, mit Niederlassungen in Hamburg, Berlin, Bremen, Bremerhaven, Flensburg, Greifswald, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Neubrandenburg, Norderstedt, Oldenburg i. O., Rostock, Schwerin,

TÜV Pfalz e. V., Merkurstr. 45, 67663 Kaiserslautern, Tel.: 0631-533-0, Fax: 0631-553-181, mit Dienststellen in Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen/Rhein,

TÜV Rheinland e. V., Konstantin-Wille-Str. 1, 51105 Köln-Poll, Tel.: 0221-806-0, Fax: 0221-806-114, Telex: 8873659, mit Niederlassungen in Aachen, Bad Kreuznach, Betzdorf/Sieg, Bonn, Düsseldorf, Frankfurt-Niederrad (Lyoner Str. 11 a, 60528 Frankfurt-Niederrad, Tel.: 069-669023-0, Fax: 069-6664391), Koblenz-Wallersheim, Köln, Krefeld, Mainz-Gonsenheim, Mönchengladbach, Trier, Wuppertal-Barmen,

TÜV Saarland e. V., Saarbrücker Str. 8, 66280 Sulzbach, Tel.: 06897-506-0, Fax: 06897-506-102, Telex: 4429364, mit Dienststellen in Sulzbach und Saarbrücken,

TÜV Südwestdeutschland e. V., Dudenstr. 28, 68167 Mannheim, Tel.: 0621-395-0, Fax: 0621-395-454, Telex: 463128, mit Geschäftsstellen in Mannheim, Filderstadt, Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Singen, Tübingen, Ulm,

TÜV Thüringen e. V., Melchendorfer Str. 64, 99096 Erfurt, Tel.: 0361-4283-0, Fax: 0361-35562, Telex: 341242, t Dienststellen in Gera, Zella-Mehlis, Nordhausen, Jena.

2. Nach § 22 VAwS in Hessen anerkannte Sachverständige

Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe mbH, Teichstraße 14, 34130 Kassel, Tel.: 0561-96996-0, Fax: 0561-96996-60

Anerkennung: 20. 1. 1995
Befristung: 19. 1. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG

Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e. V., Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt, Tel.: 069-6603-0, Fax: 069-6603-511, Telex: 411321

Anerkennung: 20. 1. 1995
Befristung: 19. 1. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG

Technische Überwachung Hoechst, Hoechst AG, D-65926 Frankfurt, Tel.: 069-305-0, Fax: 069-305-17382, Telex: 41234780 ho d

Anerkennung: 20. 1. 1995
Befristung: 19. 1. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG der Hoechst AG und ihrer inländischen Beteiligungsgesellschaften ohne die fachtechnische Prüfung der Anträge auf Eignungsfeststellung nach § 15 Abs. 4 VAwS

Lahmeyer International GmbH, Lyoner Straße 22, 60528 Frankfurt, Tel.: 069-6677-0, Fax: 069-6677-571, Telex: 413478 lid

Anerkennung: 20. 1. 1995
Befristung: 19. 1. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG.

Röhm GmbH, Chemische Fabrik, Kirschenallee, 64293 Darmstadt, Tel.: 06151-18-01, Telefax: 06151-18-02, Telex: 419474-0 rd d

Anerkennung: 23. 2. 1995
Befristung: 22. 2. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG der Röhm GmbH ohne die fachtechnische Prüfung der Anträge auf Eignungsfeststellung nach § 15 Abs. 4 VAwS

Technischer Überwachungs-Verein Hessen e. V., Mergenthaleralee 27, 65760 Eschborn/Ts., Tel.: 06196-498-0, Fax: 06196-498-262

Anerkennung: 6. 1. 1995
Befristung: 5. 1. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG.

3. Anerkennungen anderer Bundesländer

BEST Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik mbH, Venloer Straße 151, 50672 Köln

Anerkennung: 28. 2. 1995
Befristung: 28. 2. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG.

Anerkennungsbehörde: **Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen**

DEKRA Umwelt GmbH, Postfach 810207, 70519 Stuttgart, Tel. 0711-7861-0, Fax: 0711-7861-2627
Anerkennung: 19. 5. 1995
Befristung: 30. 5. 2000
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG.

Anerkennungsbehörde: **Umweltministerium Baden-Württemberg**

GSW Gesellschaft für Sachverständige nach Wasserrecht mbH, Käthe-Paulus-Straße 8, 31157 Sarstedt
Anerkennung: 20. 4. 1995
Befristung: 30. 4. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG.

Anerkennungsbehörde: **Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen**

R + D Ingenieurleistungen GmbH, Siemensstr. 2, 37170 Uslar
Anerkennung: 17. 5. 1995
Befristung: 30. 5. 2000
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG.

Anerkennungsbehörde: **Umweltministerium Baden-Württemberg**

Technische Prüforganisation Tankanlagen TPO e. V., Dietersdorfer Str. 4, 91126 Schwabach
Anerkennung: 5. 5. 1995
Befristung: 31. 5. 1997
Prüfbereiche: Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG.

Anerkennungsbehörde: **Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen**

Anlage 29.1-1

Vorblatt

zur Anzeige[1]) nach § 31 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409) und Nr. 29.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAwS)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Eigentümer:
Anschrift:

1.2 Betreiber:
Anschrift:

1.3 Bezeichnung der Anlage:

1.4 Lage der Anlage:
Anschrift:
Gemarkung:
Flurstück-Nr.:
Rechts- und Hochwert:
( ) ein Lageplan mit Eintragung der Anlage ist beigefügt[2])

1.5 Anordnung:
( ) oberirdisch/( ) unterirdisch

1.6 Hersteller:
Herstellungsjahr der Anlage:
Fabrik- oder Seriennummer der Anlage oder andere eindeutige Kennzeichnung[3]):

1.7 Art der Anlage ([L] Lager-, [A] Abfüll-, [U] Umschlag-, [HBV] Herstellungs-, Verwendungs- oder Behandlungsanlage, [R] Rohrleitungsanlage):
L A U HBV R

[1]) Eine wasserrechtliche Anzeige ist grundsätzlich für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 31 Abs. 1 HWG bei der unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Nach § 29 Abs. 1 VAwS sind jedoch folgende Anlagen von der Anzeigepflicht ausgenommen: Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A ohne unterirdische Anlagenteile, Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen und Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Futtermitteln.
Dieses Vorblatt ist ein Muster. Im allgemeinen genügen unter Berücksichtigung von Nr. 23.7 Abs. 2 VVAwS für die Beurteilung der Maßnahme durch die Wasserbehörde nach Nr. 29.1 VVAwS die Angaben in diesem Vorblatt und die dort angegebenen Unterlagen. Das jeweils Zutreffende ist anzukreuzen.

[2]) Bei komplexen Anlagen sind auch die wesentlichen Anlagenteile im Lagerplan einzutragen, ggf. in einem gesonderten Plan.

[3]) Bei komplexen Anlagen, z. B. der chemischen Industrie, genügt die Angabe der werksinternen Anlagennummer; die Kennzeichnungen der einzelnen Anlagenteile sind nicht erforderlich; das Verfahrensschema mit Erläuterung (s. Nr. 1.7) reicht im Regelfall.

( ) Eine betriebsinterne Begründung zur Anlagenabgrenzung liegt vor oder
( ) eine betriebsinterne Begründung zur Anlagenabgrenzung ist nicht erforderlich, weil Art und Abgrenzung der Anlage völlig unstrittig sind
(ggf. nähere Erläuterungen zur Anlagenabgrenzung)
( ) Ein Verfahrensschema und eine Kurzbeschreibung der Anlage sind beigefügt

1.8 Eingesetzte wassergefährdende Stoffe nach Art, Wassergefährdungsklasse und ggf. Nr. nach der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG:
(ggf. nähere Erläuterungen zur Ermittlung der Wassergefährdungsklasse[4]))
( ) Die Angaben werden bis zum nachgereicht (nur bei der Anzeige bestehender Anlagen nach Nr. 29.2 VVAwS).

1.9 Rauminhalt der Anlage nach § 6 VAwS:
( ) Die Angaben werden bis zum nachgereicht (nur bei der Anzeige bestehender Anlagen nach Nr. 29.2 VVAwS).

1.10 Gefährdungsstufe der Anlage nach § 6 VAwS:

1.11 Bereits durchgeführte Zulassungsverfahren für Anlagenteile oder Genehmigungsverfahren für die Anlage insgesamt nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach Bau- oder Immissionschutzrecht:

2. Eignungsfeststellung:
Die geplante Maßnahme oder Anlage bedarf keiner Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG[5]):

2.1 ( ) Sie entspricht insgesamt einer Bauartzulassung, einem baurechtlichen Prüfzeichen oder einer gleichwertigen baurechtlichen Zulassung:
(nähere Erläuterungen)
oder[6])

2.2 ( ) Sie ist einfacher oder herkömmlicher Art nach den §§ 13 VAwS
( ) nach § 13 Abs. 1/( ) nach § 13 Abs. 2 VAwS.
oder

2.3 ( ) Sie ist einfacher oder herkömmlicher Art auf Grund der Verwaltungsvorschrift vom (Fundstelle).
oder

2.4 ( ) Es handelt sich um eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, bei der sich die Stoffe im Arbeitsgang befinden (s. § 19 h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]);
( ) die Prüfliste für HBV-Anlagen nach Anlage 4.2.4-1 zur VVAwS oder eine vergleichbare Prüfliste liegt den Unterlagen bei.
( ) die Prüfliste wird bis zum nachgereicht (nur bei der Anzeige bestehender Anlagen nach Nr. 29.2 VVAwS).

3. Schutzgebiete, Uferbereich, Gewässerbereich, Untergrund

3.1 ( ) Die geplante Maßnahme oder Anlage liegt nicht in einem Schutzgebiet[7]) nach § 2 Abs. 11 VAwS (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet), oder sie stimmt mit den Anforderungen nach § 10 VAwS und weitergehenden Anforderungen der maßgebenden Schutzgebietsverordnung überein. Bei der Lage in einem Überschwemmungsgebiet liegt die Befreiung nach § 71 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vor.
und

[4]) Es sind hier keine detaillierten Angaben zu Selbsteinstufungen erforderlich, sondern im Falle von Selbsteinstufungen nur die Angaben nach Nr. 6.3 Abs. 5 VVAwS (s. dazu auch Anlage 6.3-1 zur VVAwS).

[5]) Es genügt, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft; ist eine Eignungsfeststellung erforderlich, ist diese nach § 15 Abs. 3 VAwS beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium, obere Wasserbehörde, zu beantragen; eine besondere Anzeige ist dann nicht mehr erforderlich.

[6]) Die Verknüpfungen „und" oder „oder" bedeuten, daß alle Erklärungen die mit „und" verknüpft sind, auszufüllen sind. Bei Erklärungen, die mit „oder" verknüpft sind, genügt es, wenn eine der jeweils vorgesehenen alternativen Erklärungen ausgefüllt wird.

[7]) Ob eine Anlage oder Maßnahme in einem Wasserschutzgebiet liegt, kann bei der örtlichen unteren Wasserbehörde, beim örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt oder der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, erfragt werden.

3.2 ( ) Die geplante Maßnahme liegt nicht im Uferbereich eines oberirdischen Gewässer oder in einem Gewässer oder die Befreiung nach § 71 HWG liegt vor.

und

3.3 ( ) Die geplante Maßnahme liegt nicht über oder näher als 20 m an einem oberirdischen Gewässer oder die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 VAwS werden eingehalten.

und

3.4 Die Eignung des Untergrundes nach Nr. 5.3 VVAwS ist geprüft worden[8]):

( ) Besondere Untersuchungen waren nicht erforderlich, weil auf der vorgesehenen Fläche bisher nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde (z. B. Nutzung nur zu Wohnzwecken),

( ) besondere Untersuchungen waren nicht erforderlich, weil nach der bisherigen Nutzung und der Sicherheitsmaßnahmen auf der vorgesehenen Fläche

(nähere Angaben)

Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sicher auszuschließen sind.

( ) Der Untergrund wurde durch

(Angabe des Untersuchungsinstitutes)

untersucht. Die Untersuchungen erstrecken sich auf alle Bereiche, in denen nach der bisherigen Nutzung erfahrungsgemäß mit Verunreinigungen zu rechnen ist. Die Untersuchungsverfahren und die Ergebnisse sind in einem Gutachten zusammengestellt, das sich an den Regelungen der Anlage 7-1 der Verwaltungsvorschrift zu Tankstellenverordnung[9]) orientiert.

Boden- oder Grundwasserverunreinigungen liegen ( ) vor/ ( ) nicht vor.

Im Falle einer Verunreinigung ist das Gutachten beigefügt.

4. **Prüfpflicht**

4.1 ( ) Die geplante Maßnahme oder Anlage bedarf keiner Prüfung durch Sachverständige nach § 23 VAwS.

oder

4.2 ( ) Die geplante Maßnahme oder Anlage bedarf einer erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 VAwS. Der Sachverständige nach § 22 VAwS wird vom Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre oder bei unterirdischen Anlagen in Schutzgebieten alle zweieinhalb Jahre zur Prüfung aufgefordert.

oder

( ) Die geplante Maßnahme bedarf als oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten nach § 23 Abs. 1 Satz 2 VAwS nur der Prüfung vor Inbetriebnahme. Der Sachverständige nach § 22 VAwS wird vom Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme zur Prüfung aufgefordert.

Ort:

Datum:

(Unterschrift des Betreibers)

[8]) Angaben zu Nr. 3.4 sind bei der Anzeige bestehender Anlagen nach Nr. 29.2 VVAwS nicht erforderlich.

[9]) Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung vom 22. Juni 1994 (StAnz. S. 2303), geändert durch Erlaß vom 22. Dezember 1994 (StAnz. S. 879).

887

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1995

Bis zum Stichtag 30. Juni 1995 sind von dem für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales folgende Pflegesätze nach altem Recht (Anwendung des bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Pflegesatzrechts) genehmigt worden.

Genehmigte Pflegesätze in Hessen 1995 (altes Recht) **Stand: 1. Juli 1995**

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Kassel	Städtische Kliniken	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 565,01	§ 5 (2) Nr. 1 359,91 § 5 (2) Nr. 5 647,29 § 5 (2) Nr. 7 750,41 § 5 (2) Nr. 8 333,56 § 5 (2) 528,82	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 881,81	§ 6 (1) Nr. 12 5 267,38 § 6 (1) Nr. 12 3 755,90 § 6 (1) Nr. 12 9 787,29 § 6 (1) Nr. 11 6 146,72 § 6 (1) Nr. 13 5 576,74 § 6 (1) Nr. 14 4 356,23 § 6 (1) Nr. 10 770,— § 6 (1) Nr. 11 13 909,— je Leistung
		1. 7.—31. 12. 1994				§ 21 (2) 2 440,72 14 113,21 22 538,23 28 306,23 34 073,23 je Fall
	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 493,94			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Kassel	Elisabeth-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 390,25			
	Kurhessisches Diakonissen-Krankenhaus	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 463,27	§ 5 (2) 592,21 § 5 (2) 432,66		
	Burgfeld-Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 310,09			§ 6 (1) Nr. 11 6 191,69 je Leistung
	Marien-Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 390,86			
	Frauenklinik Dr. Koch	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 356,34			
	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 749,60			
	Orthopädische Klinik	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 354,01			§ 6 (1) Nr. 12 2 655,45 § 6 (1) Nr. 12 5 405,24 § 6 (1) Nr. 12 2 171,68 je Leistung
	Paracelsus-Elena-Klinik	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 251,61			
	Kinder- und Jugendpsychiatrie Kassel	1. 3.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 528,56		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 246,98	
Landkreis Kassel	Kreiskrankenhaus, Hofgeismar	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 472,01			
	Kreiskrankenhaus, Wolfhagen	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 366,63			
	Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar	1. 11.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 391,86			
		1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 306,26		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 250,—	
	Bezirkskrankenhaus Helmarshausen, Bad Karlshafen	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 439,01			
	Klinik und Rehabilitationszentrum, Lippoldsberg-Wahlsburg	1. 3.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 274,10			
	Deutsches Rotes Kreuz, Nachsorgeklinik, Kaufungen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 285,77			
	Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 158,19			
	Fachklinik für Lungenerkrankungen, Immenhausen	1. 11.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 370,34			
	Fachklinik Fürstenwald	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 161,71			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Merxhausen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 375,67		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 191,87 § 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 132,51	

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 553,05			
	St.-Elisabeth-Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 289,49			
	Vitalisklinik, Bad Hersfeld	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 411,83			
	Herz- und Kreislaufzentrum, Rotenburg a. d. Fulda	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 389,90			§ 6 (1) Nr. 11 5 394,52 § 6 (1) Nr. 13 7 237,59 je Leistung § 21 22 219,69 § 21 15 268,52 je Fall
	Psychiatrisches Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 3.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 372,45		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 221,75	
Schwalm-Eder-Kreis	Kreiskrankenhaus, Homberg (Efze)	1. 11.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 484,24			
	Kreiskrankenhaus, Melsungen	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 315,75			§ 6 (1) Nr. 11 5 665,97 je Leistung
	Kreiskrankenhaus, Schwalmstadt-Ziegenhain	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 434,94			§ 6 (1) Nr. 11 6 580,— § 6 (1) Nr. 12 3 007,59 § 6 (1) Nr. 12 3 807,75 § 6 (1) Nr. 12 8 545,43 § 6 (1) Nr. 12 4 575,—
	Kreiskrankenhaus, Schwalmstadt (Nachsorgeklinik)	1. 6.—31. 12. 1995		§ 5 (2) Nr. 10 289,61		
	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 425,97			
	Lindenberg-Klinik Dr. Wittich, Melsungen	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 296,77			
	Hessisches Diakonie-Zentrum Hephata, Schwalmstadt	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 373,45			
	Neurologische Akutklinik, Bad Zwesten	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 406,83 § 16 (7) 203,42			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Stadtkrankenhaus, Arolsen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 370,38			§ 6 (1) Nr. 12 2 504,87 § 6 (1) Nr. 12 3 709,83
	Stadtkrankenhaus, Bad Wildungen	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 400,98	§ 5 (2) Nr. 6 869,76	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 512,88	
	St.-Liborius-Krankenhaus, Bad Wildungen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 366,85			
	Kreiskrankenhaus, Frankenberg (Eder)	1. 3.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 419,95			§ 6 (1) Nr. 12 8 254,19 § 6 (1) Nr. 12 2 734,50 § 6 (1) Nr. 12 3 715,79 § 6 (1) Nr. 12 2 516,30 je Leistung
	St.-Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarsen	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 241,63			
	Werner Wicker KG, Department I, Bad Wildungen	1. 5.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 495,99	§ 5 (2) Nr. 2 785,95 § 16 (7) 392,98		§ 6 (1) Nr. 11 13 236,— § 6 (1) Nr. 11 14 506,— § 6 (1) Nr. 11 13 765,— § 6 (1) Nr. 11 18 212,— § 6 (1) Nr. 11 71 207,— § 6 (1) Nr. 11 55 060,— je Leistung
	Klinik Glückauf Dr. Schultheiß, Bad Wildungen	1. 11. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 94,01			
	Psychiatrisches Krankenhaus Haina, Haina (Kloster)	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 250,60			
Werra-Meißner-Kreis	Kreiskrankenhaus, Eschwege	1. 11.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 523,42			§ 6 (1) Nr. 11 6 689,85 je Leistung
	Kreis- und Stadtkrankenhaus, Witzenhausen	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 419,13			
	Orthopädische Klinik Lichtenau, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 382,—			§ 6 (1) Nr. 12 3 266,76 § 6 (1) Nr. 12 3 815,03 § 6 (1) Nr. 12 1 349,46 § 6 (1) Nr. 12 5 757,13 je Leistung
	Orthopädische Klinik Lichtenau, für Querschnittgelähmte, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1994		§ 5 (2) Nr. 2 751,70 § 16 (7) 335,38		
	Psychiatrisches Krankenhaus am Meißner, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 166,94		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 118,02	
	Klinik am Warteberg, Witzenhausen	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 160,18			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Fulda	Städtische Kliniken	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 558,76	§ 5 (2) Nr. 7 837,64 § 5 (2) Nr. 7 413,—	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 669,66 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 271,69	§ 6 (1) Nr. 1 19 881,80 § 6 (1) Nr. 2 8 709,44 § 6 (1) Nr. 4 131 920,40 § 6 (1) Nr. 11 9 492,90 § 6 (1) Nr. 11 63 885,— § 6 (1) Nr. 12 6 652,58 § 6 (1) Nr. 12 10 793,72 § 6 (1) Nr. 12 9 527,50 § 6 (1) Nr. 13 8 083,41 § 6 (1) Nr. 16 887,74 § 6 (1) Nr. 14 3 988,87 je Leistung
	Herz-Jesu-Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 463,19			
Landkreis Fulda	Paracelsus-Rhön-Klinik Dr. Siegmund Nachf., Gersfeld (Rhön)	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 211,—			
	Bürgerhospital St.-Elisabeth-Krankenhaus, Hünfeld	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 365,24			
Stadt Gießen	Klinikum der Justus-Liebig-Universität	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 674,81 § 16 (7) 325,12	§ 5 (2) 719,54 § 5 (2) 804,68 § 5 (2) Nr. 4 874,02 § 5 (2) Nr. 5 1 244,45	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 679,69 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 215,29	§ 6 (1) Nr. 1 19 293,31 § 6 (1) Nr. 4 67 688,— § 6 (1) Nr. 4 43 836,50 § 6 (1) Nr. 11 6 671,75 § 6 (1) Nr. 13 8 494,92 je Leistung § 6 (4) 68 673,81 § 6 (4) 245 085,60 je Fall
	St.-Josef-Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 356,31			
	Evangelisches Krankenhaus	1. 2.31. 12. 1995	§ 5 (1) 421,85			
	Krankenhaus Balserische Stiftung	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 306,12			
	Klinik Seltersberg	1. 10.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 374,85			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 387,19		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 272,90	
Landkreis Gießen	Kreiskrankenhaus Gießen in Lich	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 560,21			
	Krankenhaus Laubacher Stift, Laubach	1. 3.—31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 286,71			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Marburg	Klinik Dr. Schweckendiek	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 247,35			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 545,57	§ 5 (2) Nr. 9 741,40	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 265,62	
	Klinikum der Philipps-Universität	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 595,35 § 16 (7) 297,70	§ 5 (2) 6 746,58 § 5 (2) Nr. 5 1 600,97 § 5 (2) Nr. 7 704,23	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 996,03 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 738,64 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 309,19 § 5 (2) Nr. 8 255,45	§ 6 (1) Nr. 5 33 128,47 § 6 (1) Nrn. 5 und 7 101 596,— § 6 (1) Nr. 10 18 084,— § 6 (1) Nr. 11 7 779,38 § 6 (1) Nr. 12 3 984,31 § 6 (1) Nr. 12 5 776,95 § 6 (1) Nr. 13 6 103,86 § 6 (1) Nr. 16 770,34 § 6 (1) Nr. 16 1 525,10 § 6 (2) 4 399,21 § 6 (1) Nr. 8 147 143,50 § 6 (1) Nr. 8 113 740,— § 6 (1) Nr. 11 56 270,30 je Leistung § 21 37 146,70 30 003,98 24 781,41 16 272,18 je Fall
		1. 5.—31. 12. 1995			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 691,97	§ 6 Nr. 14 7 237,52 je Leistung § 21 (1) 29 457,09 21 109,67 28 579,62 50 016,17
	Klinik für Kinder- und Jugend-psychiatrie, Lahnhöhe	1. 3.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 586,25		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 345,53	
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Deutsches-Rotes-Kreuz-Kranken-haus, Biedenkopf	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 293,74			
	Diakonie-Krankenhaus, Marburg-Wehrda	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 397,33			§ 6 (1) Nr. 11 5 848,03 § 6 (1) Nr. 12 2 541,33 je Leistung
	Hessische Bergland-Klinik, Bad Endbach	1. 1.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 267,56			
	Rheumazentrum Mittelhessen, Bad Endbach	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 212,50			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Lahn-Dill-Kreis	Kreiskrankenhaus, Wetzlar	1. 1. 1994	§ 5 (1) 418,59		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 426,87	
	Kreiskrankenhaus Falkeneck, Braunfels	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 259,62			
	Kaiserin-Auguste-Viktoria-Krankenhaus, Ehringshausen	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 283,55			
	Neurologische Klinik, Braunfels	1. 1. 1994	§ 5 (1) 365,55	§ 5 (2) Nr. 9 844,21		
	Dill-Kliniken, Dillenburg-Herborn	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 438,88			
	Klinik für Lungen- und Bronchialerkrankungen, Waldhof-Elgershausen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 364,14			
	Orthopädische Klinik, Schloß Braunfels	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 319,84			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Herborn	1. 11.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 898,29		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 648,26	
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehberg, Herborn	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 201,36		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 350,75	
	Fachklinik für Drogenentzug Waldsolms-Hasselborn	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 657,27			
	Neurologische Klinik, Apalliker-Station, Braunfels	1. 6.—31. 12. 1992		§ 5 (2) Nr. 9 1 082,83		
Vogelsbergkreis	Kreiskrankenhaus, Alsfeld	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 432,34			
	Kreiskrankenhaus, Schotten	1. 3.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 428,29			
	Klinik Dr. Walb, Homberg (Ohm)	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 186,51			
Landkreis Limburg-Weilburg	St.-Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 581,79		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 350,21	§ 6 (1) Nr. 11 5 979,93 § 6 (1) Nr. 12 2 780,87 § 6 (1) Nr. 12 5 591,67 § 6 (1) Nr. 12 7 864,14 je Leistung
	St.-Anna-Krankenhaus, Hadamar	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 472,44			§ 6 (1) Nr. 12 2 155,62 je Leistung
	Kreiskrankenhaus, Weilburg	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 423,31			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Hadamar	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 439,17		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 370,97	
	Psychiatrisches Krankenhaus, Weilmünster	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 436,61	§ 5 (2) Nr. 7 1 198,62		

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Frankfurt am Main	Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 640,48	§ 5 (2) Nr. 8 473,— § 5 (2) Nr. 7 716,07	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nrn. 9 und 10 336,38	
	St.-Markus-Krankenhaus	1. 11.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 485,89	§ 5 (2) Nr. 6 2 914,59	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 941,79	§ 6 (1) Nr. 11 4 398,88 § 6 (1) Nr. 12 4 810,26 § 6 (1) Nr. 12 7 701,33 § 6 (2) 2 318,03 je Leistung
	St.-Katharinen-Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 415,78			
	St.-Marien-Krankenhaus	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 520,—			
	St.-Elisabethen-Krankenhaus	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 365,49		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 605,90	
	Bürgerhospital	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 495,02			
	Hospital zum Heiligen Geist	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 495,50			
	Krankenhaus Nordwest	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 601,04	§ 5 (2) 978,54	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 543,48	§ 6 (1) Nr. 11 5 965,42 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 32,44 je 100 000 E § 6 (1) Nr. 14 13,84 je 100 000 E
	Krankenhaus Sachsenhausen	1. 5.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 443,—			
	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 414,37			
	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 304,43			§ 6 (1) Nr. 13 5 773,21 § 6 (1) Nr. 13 7 205,36 § 6 (1) Nr. 13 8 679,78 je Leistung
	Krankenhaus Bethanien	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 410,46			§ 6 (1) Nr. 13 5 019,86 § 6 (1) Nr. 13 7 236,61 § 6 (1) Nr. 13 8 687,52 je Leistung
	Diakonissen-Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 393,45			
	Brüderkrankenhaus	1. 1.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 323,09			
	Clementine-Kinderkrankenhaus	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 609,83			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM) § 21 Fallpauschale
Stadt Offenbach am Main	Städtische Kliniken	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 638,22	§ 5 (2) Nr. 8 381,48 § 5 (2) Nr. 3 1 588,54	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 394,34 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 555,25	§ 6 (1) Nr. 13 5 479,59 je Leistung
	Ketteler-Krankenhaus	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 408,33			
Landkreis Offenbach	Dreieich-Krankenhaus, Langen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 505,91			
	Kreiskrankenhaus, Seligenstadt	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 408,37			
Main-Kinzig-Kreis	Kreiskrankenhaus, Schlüchtern	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 117,13			
	Kreiskrankenhaus, Bad Soden-Salmünster	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 147,50			
	Kreiskrankenhaus, Gelnhausen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 541,80			
	Krankenhaus, Bad Orb	1. 1. 1993	§ 5 (1) 238,28			
Main-Taunus-Kreis	Kliniken des Main-Taunus-Kreises, Kreiskrankenhaus Bad Soden	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 465,03			§ 6 (1) Nr. 11 5 493,53 § 6 (1) Nr. 12 2 801,68 § 6 (1) Nr. 12 6 014,18 § 6 (1) Nr. 12 4 638,63 § 6 (1) Nr. 12 5 275,07 § 6 (1) Nr. 12 3 823,11 § 6 (1) Nr. 12 3 393,64 § 6 (1) Nr. 12 3 238,— § 6 (1) Nr. 12 6 048,50 § 6 (1) Nr. 12 1 841,46 § 6 (1) Nr. 12 1 125,98 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 34,90 je 100 000 E § 6 (1) Nr. 14 18,90 je 100 000 E § 21 2 355,38 je Fall
	Marienkrankenhaus, Flörsheim	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 45,68			
	Wolfgang-Winckler-Haus, Kelkheim	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 469,34			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Hochtaunuskreis	Kliniken des Hochtaunuskreises	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 310,16		§ 5 (1) i. V. m. § 5 (2) 585,57	§ 6 (1) Nr. 11 Typ I 12 079,55 Typ II 8 441,13 Typ III 5 603,16 § 6 (1) Nr. 12 3 908,37 § 6 (1) Nr. 12 2 660,59 § 6 (1) Nr. 14 175,22 § 6 (1) Nr. 14 223,98
	Kreiskrankenhaus Usingen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 99,11			
	Taunusklinik Falkenstein, Königstein im Taunus	1. 3.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 554,24 § 16 (7) 277,30			
	St.-Josefs-Krankenhaus, Königstein im Taunus	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 393,29			
	Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. Höhe	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 331,31 § 16 (7) 166,66			
	Private Klinik Dr. Amelung, Königstein im Taunus	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 257,12			
	Klinik Dr. Steib, Königstein im Taunus	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 205,30			
	Klinik Hohe Mark, Oberursel (Taunus)	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 266,78 § 16 (7) 133,26			
	Waldkrankenhaus, Köppern	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 425,24			
	Bamberger Hof, Tages- und Nachtklinik, Friedrichsdorf	1. 6.—31. 12. 1995			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 248,27 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 338,62	
Stadt Hanau	Stadtkrankenhaus, Hanau	1. 1. 1993	§ 5 (1) 455,91			§ 6 (1) Nr. 13 2 516,45 § 6 (1) Nr. 11 5 961,83 je Leistung
	St.-Vinzenz-Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 534,14			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 417,21		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 256,19	

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Wetteraukreis	Mathilden-hospital, Büdingen	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 289,97			
	Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim	1. 6.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 423,33			
	Kreiskranken-haus, Friedberg (Hessen)	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 399,91			
	Kerckhoff-Klinik, Bad Nauheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 609,22			§ 6 (1) Nr. 1 11 648,95 § 6 (1) Nr. 1 17 945,56 § 6 (1) Nr. 1 24 870,54 § 6 (1) Nr. 1 20 255,75 § 6 (1) Nr. 2 6 915,71 § 6 (1) Nr. 4 90 465,47 § 6 (1) Nr. 11 6 653,41 § 6 (1) Nr. 11 11 742,56 § 6 (1) Nr. 14 5 495,73 je Leistung § 21 14 385,54 19 459,34 28 115,64 19 127,18 pro Fall
	Schloßberg-klinik, Gedern	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 307,72			
	William-Har-vey-Klinik, Bad Nauheim	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 426,33			§ 6 (1) Nr. 14 215,16 pro 500 000 E § 6 (1) Nr. 14 134,48 pro 750 000 E
	Burghofklinik, Bad Nauheim	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 274,52			
Stadt Wiesbaden	Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken	1. 7.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 637,35 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 605,48	§ 5 (2) Nr. 6 1 323,90 § 5 (2) Nr. 5 1 031,46 § 5 (2) Nr. 5 i. V. m. § 8 979,89	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 683,38 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 1 1 157,39 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 157,56	§ 6 (1) Nr. 11 4 656,87 § 6 (1) Nr. 12 4 247,74 § 6 (1) Nr. 12 4 326,70 § 6 (1) Nr. 12 3 007,27 je Leistung § 21 4 433,76 je Fall
	Asklepios Paulinenklinik	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 444,96	§ 5 (2) i. V. m. § 8 S. 2 371,75 § 5 (2) 707, 08		
	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 328,90			
	Aukamm-Klinik	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 291,72			
	Orthopädische Klinik	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 445,90			
	Klinik am Sonnenberg	1. 5.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 178,84			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Wiesbaden	Deutsche Klinik für Diagnostik	1. 6.—31. 12. 1994 1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 622,79		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 605,71	§ 21 1 798,— 2 500,— 2 100,— 250,— je Fall
	Kurbetriebe, Rheumaklinik I und II	1. 1. 1993	§ 5 (1) 210,12			
	Medizinische Klinik am Kurpark	1. 1.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 236,03			
Rheingau-Taunus-Kreis	St.-Josef-Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 459,65			
	Orthopädische Klinik, Bad Schwalbach	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 216,16			
	Otto-Fricke-Krankenhaus, Paulinenberg, Bad Schwalbach	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 319,64 § 16 (7) 160,46			
	Kreiskrankenhaus, Bad Schwalbach	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 413,84 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 393,15			
	Kreiskrankenhaus, Eltville am Rhein	1. 1. 1993	§ 5 (1) 379,82			
	Kreiskrankenhaus, Idstein	1. 6.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 447,82 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 425,43			
	Medizinische Klinik, Schlangenbad	1. 1. 1993	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 236,40			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Eichberg, Eltville am Rhein	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 324,40			
	Tagesklinik des Psychiatrischen Krankenhauses, Eichberg, Eltville am Rhein				§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 185,25	
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rheinhöhe, Eltville am Rhein	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 547,34			
	St.-Valentinus-Krankenhaus, Kiedrich	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 261,14			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Darmstadt	Städtische Kliniken	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 620,58		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 712,77	§ 6 (1) Nr. 11 6 451,57 § 6 (2) Nr. 14 2 851,55 § 6 (1) Nr. 14 2 949,69
	Elisabethenstift	1. 7.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 473,85	§ 5 (2) Nr. 8 374,60	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 73,81 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 242,97	§ 6 (1) Nr. 11 6 469,77
	Alice-Hospital	1. 12.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 734,70			
	Marienhospital	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 422,34			
Landkreis Bergstraße	Kreiskrankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 324,91			
	Heilig-Geist-Hospital, Bensheim	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 281,16			
	St.-Marienkrankenhaus, Lampertheim	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 346,36			
	St.-Josef-Krankenhaus, Viernheim	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 298,59			
	Klinik Auerbach, Dr. Vetter KG, Bensheim	1. 4.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 266,33			
	Fachklinik für Stoffwechselerkrankungen, Dr. Desaga, Lindenfels	1. 5—31. 12. 1995	§ 5 (1) 211,46			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 431,50		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 208,51	
	Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 171,10			
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Kreiskrankenhaus, Jugenheim	1. 8. 1994 31. 12. 1994 1. 9. 1994 31. 12. 1994	§ 5 (1) 648,88		§ 5 (2) Nr. 10 354,86	
	St.-Rochus-Krankenhaus, Dieburg	1. 2.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 321,78			
	Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt	1. 11.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 484,99			
	Therapeutische Gemeinschaft, Haus Burgwald, Mühltal	1. 1.–31. 12. 1993	§ 5 (1) 129,95			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Landkreis Groß-Gerau	Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau	1. 5.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 537,25			§ 6 (1) Nr. 14 13,33 pro 100 000 E
	Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 558,03		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 702,55	§ 6 (1) Nr. 11 5 169,94 § 6 (1) Nr. 12 3 715,52 § 6 (1) Nr. 12 6 135,— je Leistung § 6 (1) Nr. 14 39,86 § 6 (1) Nr. 14 19,70 je 100 000 E
	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Riedstadt	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 257,10			
	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Tageskliniken Raunheim, Groß-Gerau, Riedstadt	1. 6.—31. 12. 1995			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 206,78	
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim, Riedstadt	1. 6.—31. 12. 1995	§ 5 (1) 478,10		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 353,63	
Odenwaldkreis	Kreiskrankenhaus, Erbach	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 433,39			

Genehmigte Pflegesätze in Hessen (Zeiträume 1993/1994)

Stand: 1. Juli 1995

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Gießen	Klinikum der Justus-Liebig-Universität	1. 4.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 653,62 § 16 (7) 348,27	§ 5 (2) 674,91 § 5 (2) 837,31 § 5 (2) Nr. 4 878,62 § 5 (2) Nr. 5 1 408,80	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 659,89 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 231,—	§ 6 (1) Nr. 1 17 762,73 § 6 (1) Nr. 4 43 866,25 § 6 (1) Nr. 4 44 442,— § 6 (1) Nr. 11 6 811,48 § 6 (1) Nr. 13 5 175,75 je Leistung § 6 (4) 72 299,— § 6 (4) 100 000,— je Fall
Wetteraukreis	Burghofklinik, Bad Nauheim	1. 1.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 246,19			
Rheingau-Taunus-Kreis	Medizinische Klinik, Schlangenbad	1. 1. 1993	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 236,40			
Lahn-Dill-Kreis	Kreiskrankenhaus, Wetzlar	1. 1.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 418,59		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 426,87	

Wiesbaden, 7. August 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
III/III B 1 b — 18 c 04.11.71
StAnz. 35/1995 S. 2717

888

Gemeinsame Empfehlungen zur Ermittlung der Budgets und der Pflegesätze für 1996 in Hessen

Nach eingehenden Beratungen im Landespflegesatzausschuß (§ 25 BPflV 1995) wird die als Anlage abgedruckte „Musterpflegesatzvereinbarung 1996" herausgegeben.

Sollten sich Änderungen bzw. Ergänzungen an der „Musterpflegesatzvereinbarung 1996" auf Grund der noch bis zum 31. Dezember 1995 mit dem Bundesrat abzustimmenden drei Änderungsverordnungen zur BPflV 1995 ergeben, wird, wie mit dem Landespflegesatzausschuß am 13. Juli 1995 vereinbart, eine kurzfristige Abstimmung mit der Arbeitsgruppe des Landespflegesatzausschusses erfolgen und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 24. Juli 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
JFG — III/III B 1/III B 1 b — 18 c 04.11.15

StAnz. 35/1995 S. 2731

Gemeinsame Empfehlungen zur Ermittlung des Budgets und der Pflegesätze für 1996 in Hessen

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Vertragsgrundlagen
Teil B	Pflegesatzvereinbarung
Teil C	Erläuterungen und Hinweise
Teil D	Überleitungsrechnung KLN-LKA
Teil E	Ermittlung des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen nach § 24 BPflV
Teil F	**Ausgleiche und Berichtigungen nach altem Recht**
Teil F 1	Berichtigung für die festgestellte Einnahmeveränderungsrate '94
Teil F 2	Erlösausgleich § 4 Abs. 5 BPflV a. F. für 1994
Teil F 3	Berichtigung des Unterschiedsbetrages für wahlärztliche Leistungen 1994
Teil F 4	Erstattung für nicht besetzte Stellen 1994 nach § 4 Abs. 6 BPflV a. F.
Teil F 5	Erstattung nicht besetzter Stellen 1994 nach Psych-PV
Teil F 6	Erstattung nicht besetzter Stellen 1994 nach Pflege-PR
Teil F 7	Erstattung nicht besetzter Stellen 1994 nach § 6 Abs. 4 des Vertrages über die soziale Betreuung im Krankenhaus
Teil F 8	Vorläufiger Erlösausgleich § 4 Abs. 5 BPflV a. F. für 1995
Teil F 9	Teil-Erstattung für nicht besetzte Stellen 1995 nach § 4 Abs. 6 BPflV a. F.
Teil F 10	Zusammenfassung der Ausgleiche nach BPflV a. F.
	Ausgleiche und Berichtigungen nach neuem Recht
Teil G 1 a	vorl. Ausgleichsberechnung nach § 12 Abs. 4 Basispflegesatz
Teil G 1 b	vorl. Ausgleichsberechnung nach § 12 Abs. 4 Abteilungspflegesatz
Teil G 1 c	vorl. Ausgleichsberechnung nach § 12 Abs. 5
Teil G 1 d	vorl. Ausgleichsberechnung nach § 11 Abs. 8
Teil G 2	Berichtigung Tarifentwicklung 1995 § 12 Abs. 6 S. 2 BPflV
Teil G 3	Vorläufige Berichtigung um die Einnahmeveränderungsrate bei pauschaler Fortschreibung für 1995 nach § 12 Abs. 6 S. 4 BPflV
Teil G 4	Berichtigung § 28 Abs. 6 BPflV Tarifentwicklung 1993 bis 1995
Teil H	Zu- und Abschläge auf die Entgeltbereiche
Teil I a	Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragssatzstabilität für Spätumsteiger
Teil I b	Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragssatzstabilität für Frühumsteiger
Teil J	Verrechnung der Pflegesätze
Teil K	Zusammenfassung der vereinbarten Entgelte

Pflegesatzvereinbarung
(oder)*
vorläufige Pflegesatzvereinbarung

A. Vertragsgrundlagen
für die Pflegesatzvereinbarung
nach § 18 KHG und § 17 BPflV für den Pflegesatzzeitraum 1996

1. Pflegesatzparteien gemäß § 18 Abs. 1 und 2 KHG sind folgende:
(Bei Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern ist deren Bildung und der Vertreter **allen** Beteiligten rechtzeitig anzuzeigen)

Vertragsparteien	Anteil der abgerechneten Berechnungstage (BT) im abgelaufenen Geschäftsjahr 1994 in %

2. Die schriftliche Aufforderung (nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BPflV) zur Pflegesatzverhandlung und die Benachrichtigung der Beteiligten nach § 18 Abs. 1 und 2 KHG erfolgte durch

.....
(i. d. R. das Krankenhaus)
mit Schreiben vom .....

3. Verhandlungsunterlagen
Auf Verlangen wurden die Verhandlungsunterlagen gemäß § 17 Abs. 4 BPflV am ..... versandt.
(oder)*
Es wurden keine Verhandlungsunterlagen nach § 17 Abs. 4 BPflV verlangt.

4. Vertragsparteien
Der/die/das* .....
als Träger des ..... (Krankenhauses)
in .....
vertreten durch .....
— im folgenden Krankenhaus genannt —

und

die an der entscheidenden (letzten) Verhandlung (§ 18 KHG) am ..... beteiligten übrigen Vertragsparteien
vertreten durch: .....

Institution	Name

— im folgenden Sozialleistungsträger genannt —
schließen auf der Grundlage der beigefügten LKA und Anlagen folgende Vereinbarung:

* bedeutet hier und im folgenden: Nichtzutreffendes streichen

B. Pflegesatzvereinbarung für den Pflegesatzzeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996
(§ 17 Abs. 1 BPflV 1995)

(oder)*

B. Vorläufige Pflegesatzvereinbarung für den Pflegesatzzeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996
(§ 18 BPflV 1995)[1]

Artikel 1:
Flexibles Budget/Pflegesätze

Das vereinbarte **flexible Budget** nach § 12 Abs. 1 BPflV ergibt sich aus V 1 Nr. 4 Spalte 4 LKA sowie Anlage Teil K 1.

Der vereinbarte **Basispflegesatz** nach § 13 Abs. 3 BPflV ergibt sich aus K 6 Nr. 16 Spalte 4 LKA sowie Anlage Teil K 1.

Der vereinbarte **teilstationäre Basispflegesatz** nach § 13 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 BPflV ergibt sich aus der Anlage zu K 6 Nr. 13 Spalte 4 LKA sowie Anlage Teil K 1.

Die vereinbarten **Abteilungspflegesätze und die Pflegesätze für besondere Einrichtungen**[2] nach § 13 Abs. 2 BPflV ergeben sich aus den jeweiligen K 7 Nr. 26 Spalte 4 LKA sowie Anlage Teil K 1.

Die vereinbarten **teilstationären Pflegesätze**[2] nach § 13 Abs. 2 und 4 BPflV ergeben sich aus der Anlage zu K 7 Nr. 23 Spalte 4 LKA sowie Anlage Teil K 1.

Der **Investitionskostenanteil*** nach § 8 BPflV wurde
pauschal (§ 8 Abs. 2 BPflV)
(oder)*
individuell (§ 8 Abs. 1 BPflV) ermittelt.

Die Zuschläge zu den Pflegesätzen ergeben sich aus Anlage Teil H sowie Anlage Teil K 1; die Verrechnungspflegesätze nach § 21 BPflV ergeben sich in der jeweiligen Alternative aus Teil J.

Eine Vereinbarung nach §§ 8 Abs. 1 oder 18 b KHG ist beigefügt*.

Artikel 2:
Fallpauschalen und Sonderentgelte bei Erlösabzug
(§ 11, § 12 Abs. 2 S. 1 BPflV)

Die für den Erlösausgleich nach § 11 Abs. 8 BPflV vereinbarten **Fallpauschalen** ergeben sich aus V 3 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K 2.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 3 BPflV) ergeben sich aus V 3 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 4—7 BPflV) ergeben sich aus Teil H sowie aus Anlage Teil K 2.

Die für den Erlösausgleich nach § 11 Abs. 8 BPflV vereinbarten **Sonderentgelte** ergeben sich aus V 2 LKA der jeweilige Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 3 BPflV) ergeben sich aus V 2 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 4—7 BPflV) ergeben sich aus Teil H sowie aus Anlage Teil K 2.

Fallpauschalen und Sonderentgelte bei Kostenausgliederung*
(§ 11 und § 12 Abs. 2 S. 3 BPflV)

Die für den Erlösausgleich nach § 11 Abs. 8 BPflV vereinbarten Fallpauschalen und Sonderentgelte ergeben sich aus der Aufstellung analog V 2 und V 3 bis Spalte 6 für die jeweilige Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 3 BPflV) ergeben sich aus o. g. Aufstellung analog V 2/V 3 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K 2.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 4—7 BPflV) ergeben sich aus Teil H sowie aus Anlage Teil K 2.

Sonderentgelte für die Behandlung von Blutern*
(§ 16 Abs. 2 i. V. m. 11 Abs. 2 BPflV)

Da eine Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 BPflV über Sonderentgelte zur Behandlung von Blutern vorliegt, sind aus dem Budget[3] die entsprechenden Kosten der Arzneimittel in Höhe von ..... DM ausgegliedert. Diese Sonderentgelte unterliegen nicht dem Erlösausgleich nach § 11 Abs. 8 BPflV und werden nicht in V 2 LKA eingestellt.

Artikel 3:
Vergleichspflegesatz
(§ 17 Abs. 5 KHG und § 17 Abs. 7 BPflV)

Für das geförderte/teilweise geförderte/nicht geförderte* Krankenhaus wurde als Vergleichskrankenhaus das ..... vereinbart.
(oder)*
Es wurde kein vergleichbares Krankenhaus vereinbart, weil
.....

Artikel 4:
Budgetermittlung
(§§ 3, 6, 12 und 28 BPflV)

1. **Veränderungsrate**
Die geschätzte Veränderungsrate nach § 6 Abs. 1 BPflV beträgt
.....

2. **Verhandlungen nach § 3 Abs. 1 S. 3 BPflV**
Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 6 BPflV ist beachtet worden. Das Schema zur Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragssatzstabilität (Teil 1 a/b*) ist beigefügt.
Folgende Änderungen nach § 28 Abs. 8 Satz 2 BPflV wurden berücksichtigt:
.....
.....
.....
Die Veränderungsrate nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BPflV wurde überschritten, weil:
.....
.....
Dem Budget liegt eine durchschnittliche Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter von .....%
entspricht ..... DM zugrunde (§ 12 Abs. 6 S. 1 und 2 BPflV).
Es wurde ein Wagniszuschlag nach § 12 Abs. 6 BPflV in Höhe von ..... DM vereinbart.*
(oder)*

2. **Pauschale Fortschreibung des Budget nach § 3 Abs. 2 S. 4 BPflV**
Das Budget wurde um .....% fortgeschrieben.
Die daraus resultierende ausgleichsfähige Steigerung (§ 12 Abs. 6 BPflV) beträgt ..... DM.
Es wurde ein Wagniszuschlag* nach § 12 Abs. 6 BPflV in Höhe von ..... DM vereinbart.
Zur Berichtigung nach § 12 Abs. 6 Satz 4 wurde vereinbart:
.....
.....

Artikel 5:
Modellvorhaben
(§ 26 BPflV)

Im Rahmen des § 26 BPflV wurden Modellvorhaben vereinbart/nicht vereinbart*:
(Bitte separate Vereinbarung mit Berechnungen, Preis- und Ausgleichsvereinbarung beifügen)

Artikel 6:
Erlösausgleich
(§§ 11, 12 BPflV)

Abweichende Regelungen nach § 11 Abs. 8 Satz 4 BPflV und § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 BPflV sind aufzuführen und mit den notwendigen Basisdaten zu dokumentieren:
.....
.....
.....
.....

Artikel 7:
Weitergeltung über den 31. Dezember 1996 hinaus
(§ 21 Abs. 1 BPflV)

Es wird vereinbart, daß bei einer Weitergeltung der Pflegesätze über den Pflegesatzzeitraum (also über den 31. Dezember 1996) hinaus,

die genehmigten Pflegesätze mit Ausgleichen, Berichtigungen und Zu- oder Abschläge bis zu einer Neuvereinbarung weiter gelten sollen.

---

[1] Bei einer vorläufigen Vereinbarung nach § 18 BPflV ist eine Vereinbarung über die Nichteinigung beizufügen. Die Schiedsstelle soll angerufen werden.

[2] Vollstationäre bzw. teilstationäre Pflegesätze sowie die Pflegesätze für besondere Einrichtungen sind — ohne Abkürzungen — deutlich und unterscheidbar zu bezeichnen und nach Vorgaben für Abteilungspflegesätze bei V 1 LKA (Anhang 1 zur LKA) wie folgt zu definieren: Code; Bezeichnung; ggf. Schwerpunkt; ggf. interne Bezeichnung.

[3] Wenn nicht bisher außerhalb des Budgets vereinbart.

(oder)*
die jahresdurchschnittlichen Pflegesätze nach K 7 nachrichtlich Nr. 1 und K 6 Nr. 17 ohne Ausgleiche und Berichtigungen sowie Sonderentgelte und Fallpauschalen ohne Zu- und Abschläge nach § 11 Abs. 3 bis 8 BPflV abgerechnet werden sollen. Die entsprechenden Pflegesätze ohne Ausgleiche und Berichtigungen sind in Anlage Teil K aufgeführt.

Artikel 8:
Ausgleiche und Berichtigungen
(§§ 11, 12 und 28 Abs. 5 BPflV)

1. Ausgleiche und Berichtigungen für 1994
   Es wurden folgende Ausgleiche und Berichtigungen für 1994 berücksichtigt*
   F 1 Berichtigung für die festgestellte Einnahmeveränderungsrate 1994
   F 2 Erlösausgleich für 1994
   F 3 Berichtigung des Unterschiedsbetrages für wahlärztliche Leistungen 1994
   F 4 Erstattung für nicht besetzte Stellen 1994 (§ 4 Abs. 6 BPflV a. F.)
   F 5 Erstattung für nicht besetzte Stellen 1994 Psych-PV
   F 6 Erstattung für nicht besetzte Stellen 1994 Pflege-PR
   F 7 Erstattung nicht besetzter Stellen nach Vertrag Sozialdienst für 1994
2. Ausgleiche und Berichtigungen 1995
   Es wurden folgende Ausgleiche und Berichtigungen für 1995 berücksichtigt*
   Spätumsteiger:[1]
   F 8 vorläufiger Erlösausgleich für 1995
   F 9 Teil-Erstattung für nicht besetzte Stellen 1995 (§ 4 Abs. 6 BPflV a. F.)
   Eine Zusammenfassung der Ausgleiche und Berichtigungen nach der BPflV a. F. findet sich in Teil F 10.
   Frühumsteiger:[2]
   G 1 a—d vorläufige Ausgleichsberechnungen über alle Pflegesätze
   G 2 Berichtigung der Tarifentwicklung 1995
   (oder)*
   G 3 vorläufige Berichtigung der Einnahmeveränderungsrate 1995
   G 4 Berichtigung der Personalkostensteigerungen während der Deckelung
3. Sonstige Ausgleiche und Berichtigungen (z. B. für vor 1994)

.....

Artikel 9:
Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen
(§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BPflV i. V. m. § 24 BPflV)

Er entspricht K 5 lfd. Nr. 5 Spalte 4 LKA; die Berechnung ergibt sich aus Teil E.

Artikel 10:
Personalkostenänderungen Pflege-PR

Auf Grund der Pflege-PR (§ 7 Pflege-PR) ergeben sich im Pflegesatzzeitraum folgende Personalkostenänderungen:

1	Vereinbarte VK 1992 2	Soll-VK nach Pflege-PR für 1996 3	Mehr-/Minderpersonal in VK für 1996 gegenüber 1992 4	Mehr-/Minderpersonal in VK evtl. unterjährig 5	entspricht DM 6
Pflegedienst					
ltd. Krankenpflegepersonal					
Sachkosten					
Summe					

Bei einer Abweichung von Spalte 5 zu Spalte 4 (z. B. bei unterjähriger Besetzung) ist eine besondere Darstellung beizufügen.

Artikel 11:
Rechnungs- und Zahlungsbedingungen
(§ 17 Abs. 1 Satz 3 BPflV)

(Rechnungsstelle, Zahlung der Pflegesätze, Teilzahlung, monatliche Vorauszahlung, Verzugszinsen etc.)
Bitte darstellen:

.....
.....
.....
.....

Artikel 12:
Zustimmungsverfahren der Landesverbände der Krankenkassen
(§ 18 Abs. 1 S. 3 und 4 i. V. m. § 17 KHG)

Die Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherer übernimmt
die letztunterzeichnende Pflegesatzpartei
(oder)*

.....
unmittelbar nach Unterschriftsleistung.

Artikel 13:
Antrag auf Genehmigung
(§ 18 Abs. 5 KHG und § 20 Abs. 1 BPflV)

Den Antrag auf Genehmigung stellt:

.....
(i. d. R. das Krankenhaus)
Adressat des Anhörungsverfahrens nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der Antragssteller. Der Antragssteller übernimmt diesbezüglich die Unterrichtung und Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien.

Artikel 14:
Unterschriften/Datum

Institution	Unterschrift	Datum

Sofern in Artikel 12 nicht anders bestimmt, übernimmt der Letztunterzeichner die Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen.

Anlagen:

[1] Spätumsteiger sind Krankenhäuser, die die BPflV '95 erstmals in 1996 anwenden.
[2] Frühumsteiger sind Krankenhäuser, die die BPflV '95 erstmals in 1995 angewandt haben.

Teil C: Erläuterungen des Landespflegesatzausschusses

1. **Regelung auf Landesebene**

Es wird eine Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 BPflV über den landesweit geltenden Punktwert für den Personalkosten- und den Sachkostenanteil der Sonderentgelte und Fallpauschalen bis zum 31. August 1995 angestrebt. Die Vertragsparteien nach § 18 KHG und § 17 BPflV werden über das Ergebnis unverzüglich unterrichtet.

2. **Grundsatz der Beitragssatzstabilität**

Die Beachtung des Grundsatz der Beitragssatzstabilität obliegt grundsätzlich den Vertragsparteien. Die Hessische Krankenhausgesellschaft e. V. und die Landesverbände der Sozialleistungsträger in Hessen streben eine Vereinbarung über die geschätzte Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied gemäß § 6 Abs. 1 BPflV für 1996 an. Grundsätzlich ist auch eine Vereinbarung durch die Vertragsparteien nach § 6 Abs. 1 BPflV möglich. Zur Berechnung der Bezugsgrößen zur Beachtung der Beitragssatzstabilität sollte das Schema Teil I (Teil I a für Spätumsteiger; Teil I b für Frühumsteiger) verwendet werden.

3. **Grundsatz der Prospektivität**

Die Verhandlungen sollten unbedingt so rechtzeitig aufgenommen werden, daß ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1996 möglich ist. Neben dem Aspekt der Prospektivität sollte dies insbesondere auch im Hinblick auf die äußerst aufwendige Verrechnung nach § 21 BPflV angestrebt werden. Können sich die Vertragsparteien über die Höhe des Budgets nicht einigen, und soll wegen der Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, die Schiedsstelle angerufen werden, sollte ein vorläufiges Budget nach § 18 Abs. 1 BPflV geschlossen werden. Ein Abwarten der Vorausschätzung der Veränderungsrate durch das BMG zum 15. Februar 1996 ist mit dem Grundsatz der Prospektivität nicht zu vereinbaren und unnötig.

4. **Sonderentgelte und Fallpauschalen**

a) **Rückrechnung von Sonderentgelten und Fallpauschalen alten Rechts**

Bisher vereinbarte **Sonderentgelte und Fallpauschalen** außerhalb des Budgets nach altem Recht sind grundsätzlich zwingend in das Restbudget zurückzuführen. Sie können ansonsten nur noch im Rahmen des § 26 BPflV (Modellvorhaben) neu vereinbart werden.

b) **Modellvorhaben**

Fallpauschalen, die nach § 21 Abs. 2 BPflV a. F. bereits vor 1995 vereinbart wurden und nach § 26 BPflV in 1996 weiter vereinbart werden, fließen nicht in die LKA mit ein. Für diese Fallpauschalen soll eine Kalkulation auf Nettokostenbasis unter Angabe der Menge vorgelegt und vereinbart werden. Dazu soll ein Kalkulationsschema beigefügt werden. Auch bei diesen Fallpauschalen können unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 6 BPflV Sonderentgelte zusätzlich berechnet werden. Die entsprechenden Belegungstage finden keine Berücksichtigung in L 3 LKA.

Gleiches gilt analog für andere **neue pauschalierte Entgelte,** die im Rahmen des § 26 BPflV für 1996 vereinbart werden.

Für nach § 26 BPflV vereinbarte pauschalierte Entgelte gibt es — soweit nicht anders vereinbart — keinen Ausgleich. Zur weiteren Kalkulation können statistische Angaben der Vereinbarung beigefügt werden.

c) **Sonderentgelte und Fallpauschalen nach BPflV**

Wenn die entsprechenden Kriterien jeweils zutreffen, besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen der Abrechnung einer Fallpauschale und Sonderentgeltes bzw. nur Abteilungspflegesätze. **Die Fallpauschale hat dann immer Vorrang vor der Abrechnung des entsprechenden Sonderentgelts zzgl. tagesgleicher Pflegesätze.**

Voraussetzung für die Abrechnung von Fallpauschalen und/oder Sonderentgelten ist die vollständige Erbringung der in der Definition der Kataloge enthaltenen Leistungen. Dies gilt auch für Rezidiveingriffe. Die in Anlagen 1 und 2 BPflV festgelegten Beschreibungen von Diagnose und Therapie für Fallpauschalen bzw. Therapie für Sonderentgelte **sind im Zweifel wörtlich auszulegen.** Analoge Bewertungen und Auslegungen im weiteren Sinne sind nicht zulässig. Im Zweifel können weder die Fallpauschalen noch das nachrangige Sonderentgelt zur Abrechnung kommen. In diesem Fall sind die tagesgleichen Pflegesätze abzurechnen.

Nach § 14 Abs. 3 BPflV werden **Sonderentgelte** für die in Anlage 2 bestimmten und die nach § 16 Abs. 2 BPflV (auf Landesebene) vereinbarten Leistungskomplexe berechnet. Ist es im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung des Versicherten notwendig, daß während eines Operationstermins mehrere Sonderentgeltleistungen erbracht und dementsprechend auch abgerechnet werden, so wird dies durch die Bundespflegesatzverordnung nicht ausgeschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 4 BPflV werden **Fallpauschalen** für die in Anlage 1 bestimmten und die nach § 16 Abs. 2 BPflV (auf Landesebene) vereinbarten Behandlungsfälle berechnet, wenn diese die Hauptleistung des Krankenhauses für den Patienten sind und der Patient das 14. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahme gemäß Katalog möglich). Maßgebend für die Zuordnung zu einem Behandlungsfall ist die in Anlage 1 genannte Behandlung in Verbindung mit der genannten Hauptdiagnose für den Krankenhausaufenthalt. Für Patienten, deren Behandlung durch die Leistungsdefinition nicht erfaßt wird oder deren Behandlung auf Grund von wesentlichen Nebenerkrankungen weit über die Leistungsdefinition hinausgeht, wird die Fallpauschale nicht berechnet.

Die Vertragsparteien sind nach § 11 Abs. 8 BPflV verpflichtet, die **Vorauskalkulation der Fallpauschalen und Sonderentgelte** nach Art und Höhe (in V 2 und V 3) **so präzise wie möglich** zu vereinbaren.

Für **Sonderentgelt- und Fallpauschalenleistungen,** die im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 4 BPflV) oder darüber hinaus bei Notfällen erbracht werden gilt demnach eine **Abrechnungspflicht** unabhängig davon, ob die Leistungen in V 2 und V 3 vorauskalkuliert wurden (§ 14 BPflV). Sind Leistungen **nicht** in V 2 und V 3 vorauskalkuliert worden, sind die entsprechenden Fallpauschalen und Sonderentgeltpreise lt. Landespreisliste (§ 16 Abs. 4 BPflV), also ohne Zu- und Abschläge (§§ 11 Abs. 3 bis 7 und 14 BPflV) zwingend abzurechnen (§ 14 BPflV). Dies gilt auch dann, wenn Spätumsteiger keine Genehmigung der Pflegesätze zum 1. Januar 1996 erhalten haben (§ 21 Abs. 3 BPflV, vgl. unten Ziffer 14).

Leistungen, die mit falscher Menge in V 2 und V 3 eingestellt waren, werden grundsätzlich mit den hausindividuell vereinbarten Zu- und Abschlägen abgerechnet.

Grundsätzlich sind **mehrere Sonderentgelte während einer Operation** abrechnungsfähig, wenn Leistungen in den unterschiedlichen OP-Gebieten erbracht werden. Dies gilt auch für die Abrechnung von Sonderentgelten neben einer Fallpauschale.

Eingriffe in unterschiedlichen OP-Gebieten liegen vor, wenn beispielsweise:

— ein zweiter Zugang erforderlich wird,
— ein weiteres Organ präpariert werden muß
— oder die zweite Leistung auch separat während eines erneuten OP-Termins erbracht werden könnte.

Nicht abrechenbar sind zusätzliche Sonderentgelte, wenn die Leistung bereits in der Hauptleistung die mit Fallpauschale oder Sonderentgelt vergütet wird, üblicherweise enthalten ist.

Bei Verlegung im Rahmen einer **Zusammenarbeit** (§ 14 Abs. 5 BPflV) rechnet bei Überschreitung der Grenzverweildauer **das übernehmende Krankenhaus** seine tagesgleichen Pflegesätze ab (§ 14 Abs. 7 BPflV).

Für Fallpauschalenpatienten, deren Verweildauer über der Grenzverweildauer liegt, können auch eine auch die Vergütung für eine **nachstationäre Behandlung** abgerechnet werden.

Bei der **Berechnung von Sonderentgelten** wird nach § 14 Abs. 2 BPflV zusätzlich der Basispflegesatz und der **Abteilungspflegesatz** berechnet. Bei Sonderentgelten für operative Leistungen wird der Abteilungspflegesatz der entsprechenden operativ tätigen Abteilung um 20% für den gesamten Abteilungsaufenthalt ermäßigt.[3]

In L 3 lfd. Nr. 4 und 5 LKA werden die Berechnungstage dieser Sonderentgelte entsprechend berücksichtigt. Deshalb werden diese Berechnungstage auch in K 7 Nr. 25 mit einbezogen (entsprechend Fußnote 35).

d) **Leistungsumfang der Fallpauschale**

Die Krankenhausbehandlung umfaßt grundsätzlich alle erforderlichen Leistungen nach Maßgabe des KHG. Dazu gehört auch die Nachsorgebehandlung, z. B. im Anschluß an den Einbau einer Endoprothese, soweit sie nach dem Leistungsrecht des SGB V unter die Krankenhausbehandlung fällt. Wird die Nachsorge durch ein anderes Krankenhaus im Rahmen einer Zusammenarbeit erbracht, muß das operierende Krankenhaus einen Teil der Fallpauschale ab-

[3] Gemäß Schreiben des BMG vom 30. September 1994 — AZ 216-43543-13.

geben (§ 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 BPflV). Eine Rehabiliation oder eine ambulante Weiterversorgung durch den niedergelassenen Bereich ist demgegenüber keine allgemeine Krankenhausleistung.[4]

5. **Dialyse**

Sofern eine **Dialyseeinrichtung** besteht, soll hierfür ein vollstationärer Pflegesatz für besondere Einrichtungen vereinbart werden. Dieser kommt zur Abrechnung, wenn die Dialysebehandlung Grund für die stationäre Krankenhausaufnahme ist. Für Dialysebehandlung im Rahmen einer interkurrenten Erkrankung soll ein teilstationärer Dialysepflegesatz vereinbart werden. Dieser ist zusätzlich zu allen übrigen Vergütungsformen abrechnungsfähig. Die Kosten der Dialyse bei interkurrenter Erkrankung in einem Krankenhaus ohne eigene Dialyseeinrichtung sind nicht pflegesatzfähig; sie werden von den Kostenträgern direkt übernommen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BPflV).

6. **Nettoprinzip der LKA**

In die LKA (Teile K 1 bis K 4) fließen grundsätzlich nur Nettokosten ein. Sie werden durch die Bereinigung der früher in K 2 KLN enthalteten Kosten aus K 3 KLN ermittelt.

Bei dieser Bereinigung sind die Abzüge aus K 3 KLN lfd. Nr. 6, 8 und 15 a nicht mit abzusetzen. Diese Kostenabzüge werden in der LKA später berücksichtigt. Die vereinbarten Selbstkosten 1995 müssen in die Systematik der LKA (K 5 Nr. 1) überführt werden. Zur Herleitung wird zur Verhandlung die Vorlage der Überleitungsrechnung von Teil D empfohlen.

7. **Vorlage von Unterlagen**

Grundsätzlich ist die LKA in den relevanten Teilen vorzulegen. Die das abgelaufene Geschäftsjahr (1994) betreffenden Teile sind nicht auszufüllen. Teil L 4 (ICD) und Teil L 5 (ICPM) finden dementsprechend auch keine Anwendung.

Die Diaganosestatistik ist für 1994 nach L 1 KLN in Papierform oder in Absprache mit den Vertragsparteien auf Datenträger vorzulegen.

Für Spätumsteiger entfallen ebenso die Vereinbarungsdaten für 1995 (K 1 und die entsprechenden Spalten der LKA).

8. **Grundlagen zu Budgetermittlung**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BPflV müssen das Budget und die Pflegesätze nach § 10 BPflV medizinisch leistungsgerecht sein und einem Krankenhaus bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Bei dem Vergleich zwischen dem Gesamtbudget für 1995 und dem Forderungsbudget für 1996 sind grundsätzlich auch die Erlöse aus alten Sonderentgelten und Fallpauschalen einzurechnen; dabei bleibt zu berücksichtigen, daß folgende Bereinigung des Budgets 1995 für die **Spätumsteiger** vorzunehmen sind:

— nicht pflegesatzfähige Kosten, die bisher über K 3 KLN ausgegliedert wurden, sind zunächst dem Ausgangsbudget hinzuzurechnen (s. Überleitungsrechnung KLN-LKA Teil D).

— Eine Basisbereinigung um Ausgleiche und Berichtigungen, ggf. Einmalbeträge (s. Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragssatzstabilität, Teil I a) ist durchzuführen.

Werden Veränderungen im Sinne des § 28 Abs. 8 BPflV bezüglich der Leistungsstruktur, des Leistungsumfanges etc. vorgenommen, so sind die erforderlichen Unterlagen hierzu vorzulegen. Soweit zur Beurteilung der Leistungen des Krankenhaus im Rahmen seines Versorgungsauftrages im Einzelfall nach § 17 Abs. 5 BPflV weitergehende Unterlagen erforderlich sind, sind diese vorzulegen, wenn dies von anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG gemeinsam verlangt wird.

Frühumsteiger ermitteln in einer vereinfachten Rechnung (Teil I b) die Steigerungsrate ihres Budgets.

9. **Abteilungspflegesätze**

Voraussetzung und Anlaß für die Vereinbarung von Abteilungspflegesätzen ist nach § 13 Abs. 2 BPflV das Bestehen einer **organisatorisch selbständigen bettenführenden Abteilung,** die von einem **fachlich nicht weisungsgebundenen Arzt mit entsprechender Fachgebietsbezeichnung geleitet** wird. Diese Kriterien gelten ebenso für die Vereinbarung von Abteilungspflegesätzen bei Intensivstationen.

In Anhang 1 zur LKA sind die möglichen Abteilungen abschließend aufgeführt. Eine Erweiterung ist nicht möglich. In Zweifelsfällen ist die Zuordnung im Rahmen des Anhang 1 LKA von den Vertragsparteien der Pflegesatzvereinbarung gemeinsam vorzunehmen. Dabei können die in Anhang 1 genannten Abteilungen Schwerpunkte und die krankenhausinterne Bezeichnung zugeordnet werden.

Bsp.:

Code	Fachgebiet lt. Anhang	Zusatz	Interne Bezeichnung
101	Innere Medizin	Schwerpunkt: Kardiologie	2. Med. Klinik

10. **Pflegesätze für besondere Einrichtungen**

Für „Einrichtungen des Krankenhauses" die ausschließlich oder überwiegend die in § 13 Abs. 2 S. 4 BPflV genannten Patienten behandeln, soll ein besonderer Pflegesatz gebildet und vereinbart werden. Voraussetzung ist, daß solche besonderen Einrichtungen vorhanden sind und nicht nur die besondere Behandlung durchgeführt wird.

Es kommt grundsätzlich der Pflegesatz der Abteilung oder Einrichtung zur Abrechnung, in welcher der Patient liegt. So wird für einen AIDS-Patienten, der in der Chirurgie behandelt wird, der chirurgische Pflegesatz abgerechnet und nicht der evtl. vorhandene besondere Pflegesatz für die Behandlung von AIDS-Kranken.

11. **Anwendung der Pflege-Personalregelung auf Fallpauschalen**

Nach § 1 Abs. 2 Pflege-Personalregelung findet diese keine Anwendung auf Fallpauschalen. Bei der Kalkulation der Fallpauschalen wurde die Pflege-PR bereits zu 100% umgesetzt. Dies erfordert ein differenziertes Vorgehen:

a) Erlösabzug bzw. Kostenausgliederung vor 1998

Bei Durchführung des Erlösabzugs und der Kostenausgliederung vor 1998 müssen die Gesamtkosten nach K 1 bis K 3, lfd. Nr. 2, Sp. 3 bis 5 LKA unter Anwendung der Pflege-PR ermittelt werden. Über den Erlösabzug der Fallpauschalen in K 5 lfd. Nr. 10 wird der in den Fallpauschalen enthaltene Anteil der Pflegedienstkosten herausgerechnet.

b) Letztmalige Kostenausgliederung der Fallpauschalen

Nach Durchführung der letztmaligen Kostenausgliederung für 1998 muß sichergestellt werden, daß im Budgetbereich nur das Ergebnis der Einstufung nach PPR dieser Patienten berücksichtigt ist.

12. **Mitteilung der Wahlleistungsarten**

Nach § 22 BPflV sind der Genehmigungsbehörde die Arten der angebotenen Wahlleistungen bekanntzugeben.

13. **Budgetfindung**

Es sind grundsätzlich zwei Vorgehensweisen möglich:

a) Individuelle Verhandlung

Bei erstmaliger Anwendung der BPflV kann das Gesamtausgangsbudget — soweit erforderlich — unter Beachtung der Vorgaben der §§ 3, 4 und 6 Abs. 1 und 2 BPflV an die seit dem 1. Januar 1993 eingetretenen Veränderungen der Leistungsstruktur, des Leistungsumfangs und der Abzüge nach § 7 Abs. 2 BPflV angepaßt werden (§ 28 Abs. 8 BPflV).

Das Budget und die Pflegesätze werden so vereinbart, daß sie medizinisch leistungsgerecht sind und einem Krankenhaus bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 3 Abs. 1 S. 3 BPflV). Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist zu beachten. Bei der Vereinbarung des Budgets für das einzelne Krankenhaus kann die Veränderungsrate überschritten werden, wenn sonst die Vereinbarung eines medizinisch leistungsgerechten Budgets nach § 3 Abs. 1 BPflV für die Erfüllung des Versorgungsauftrages mit ausreichenden und zweckmäßigen Leistungen nicht möglich wäre (§ 6 Abs. 3 S. 1 BPflV).

Die für die Beitragssatzstabilität maßgebende Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 270 SGB V) kann von den Vertragsparteien vereinbart werden (§ 6 Abs. 1 BPflV). Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die DKG können hier gemeinsame Vorausschätzungen „zur Unterstützung der Vertragsparteien" treffen.

Eine nachträgliche Anpassung an die tatsächliche Entwicklung der Veränderungsrate findet bei der individuellen Verhandlung nicht statt.

Es findet nachträglich ein Ausgleich zwischen der durchschnittlichen Erhöhung des Vergütungstarifvertrages (im Krankenhausbereich gesamt) und der individuell kalkulierten Entwicklung der Tariflöhne statt (§ 12 Abs. 6 S. 1 u. 2 BPflV). Die Berücksichtigung von eingetretenen Stufensteigerungen und Höhergruppierungen ist nicht vorgesehen. Alternativ kann auch das über die Vereinbarung eines Wagniszuschlags ausgeschlossen werden.

[4] Vgl. ebenda. Die Prüfung betrifft auch die Zuschläge aus dem Z-Teil; deshalb ist bei diesen Zuschlägen der entsprechende Budgetanteil durch die gewichteten Berechnungstage zu dividieren.

b) Fortschreibung des Budgets

Statt individueller Verhandlung kann das Budget mit der vorausgeschätzten Veränderungsrate fortgeschrieben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 BPflV).

Es erfolgt keine Berichtigung der Personalkosten, aber eine Anpassung an die festgestellte Veränderungsrate (§ 12 Abs. 6 BPflV). Alternativ kann auch das über die Vereinbarung eines Wagniszuschlags ausgeschlossen werden.

14. **Weitergeltung von Pflegesätzen nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums**

Sofern vor Ablauf des Pflegesatzzeitraumes eine neue Vereinbarung nicht genehmigt werden konnte, gelten die Pflegesätze — wie genehmigt — weiter. Die Vertragsparteien können in Artikel 7 davon abweichend vereinbaren, daß die eventuelle Weitergeltung ohne Ausgleiche und Zuschläge erfolgt.

Gleiches gilt für die Zu- und Abschläge auf Fallpauschalen und Sonderentgelte (§ 21 Abs. 4 BPflV).

Fallpauschalen und Sonderentgelte selbst werden grundsätzlich mit dem auf Landesebene geltenden Punktwert für den auf Landesebene bestimmten Zeitraum abgerechnet. Die Krankenhäuser rechnen gemäß § 28 Abs. 9 BPflV die Sonderentgelte und Fallpauschalen ab dem 1. Januar 1996 ab, selbst wenn noch keine Genehmigung für das Budget 1996 vorliegt.

15. **Regelung für den Ausbildungsstätten-Kostenausgleich in 1996**

a) Die Krankenhäuser erhalten für 1996 einen Bescheid über den Umlagebetrag. Die Summe wird in K 2 bzw. K 3 lfd. Nr. 30 eingesetzt und zusammen mit den Gesamtkosten der Ausbildungsstätten auf alle K 7 lfd. Nr. 11 auf der Basis DM/BT verteilt.

b) Der Umlagebetrag wird in den Erlösausgleich mit einbezogen und — wie bisher — zu 100% ausgeglichen.

16. **Beurlaubungspflegesatz**

Ein Beurlaubungspflegesatz kann nicht mehr vereinbart werden.

17. **Psych-PV und Empfehlung Hebammen/Entbindungspfleger**

Im Rahmen der Deckelungsphase der BPflV a. F. stellten die Psych-PV, die Pflege-PR sowie die Empfehlung zur Personalbedarfsermittlung für Hebammen/Entbindungspfleger budgeterhöhende Ausnahmetatbestände dar. Die dadurch erforderliche gesonderte Darstellung in der Pflegesatzvereinbarung entfällt für die Hebammen-Empfehlung sowie nach Beendigung der mehrjährigen Umsetzungsphase für die Psych-PV ab 1996. Insoweit wurde auf die Darstellung in der Pflegesatzvereinbarung verzichtet. Im Interesse einer kontinuierlichen Darstellung in komprimierter Form wird den Vertragsparteien allerdings empfohlen, die Personalkostenänderung entsprechend den bisherigen Schemata festzuhalten und der Pflegesatzvereinbarung als Anlage beizufügen. Die Personalkostenänderungen auf Grund der Pflege-PR sind in Artikel 10 der Pflegesatzvereinbarung weiterhin anzugeben, da die mehrstufige Umsetzungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

18. **Erläuterungen zu den Angaben in L 1 bzw. L 3 LKA**

a) Bei Krankenhäusern mit einem Versorgungsvertrag nach § 108 SGB V werden als Planbetten die Vertragsbetten in Zeile 1 und 2 eingestellt.

b) Unter Kurzlieger in Zeile 14 werden Fälle bis einschließlich drei Berechnungstagen verstanden[5].

19. **§ 17 a KHG**

Der Landespflegesatzausschuß weist die Vertragsparteien auf § 17 a KHG (Abbau von Fehlbelegungen) hin.

20. **Anwendung nachfolgender Schemata**

Die folgenden Berechnungsteile sind ausschließlich für die PC-Nutzung und nicht für ein manuelles Ausfüllen bestimmt.

[5] Gem. Referentenentwurf zur 1. Änderungsverordnung

Teil D

Überleitungsrechnung KLN- LKA
Für Spätumsteiger

		Vereinbarung 1995
1.	K 4.1 Nr. 3 KLN (aus Vereinbarung 1995)	_____
2.	Gesamtnettokosten für außerhalb von K 4.1 Nr. 3 KLN vereinbarte Sonderentgelte (§ 6 Abs.3 BPflV a.F.) und Fallpauschalen (§ 21 BPflV a.F.)	+ _____
3.	Kosten der interkurrenten Dialyse bei Krankenhäusern ohne Dialyseeinrichtung (§ 2 Abs. 2 S. 3 BPflV)	— _____
4.	Kosten für die Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BPflV, sofern hierfür nach § 16 Abs. 2 auf Landesebene Sonderentgelte vereinbart sind.	— _____
5.	Kosten belegärztliche Leistungen (K 3 Nr. 6 KLN) (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BPflV)	+ _____
6.	Kosten nicht abgestimmter Großgeräte (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BPflV)	+ _____
7.	Kosten wahlärztlicher Leistungen (K 3 Nr. 15a KLN) (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BPflV)	+ _____
8.	Kosten sonstiger ärztlicher Leistungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BPflV)	+ _____
9.	Kosten sonstiger nichtärztlicher Wahlleistungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BPflV) (K 3 Nr. 8 KLN)	+ _____
10.	**Vereinbarung für 1995 in der LKA-Systematik errechnete Position: K 5 Sp. 2 Nr. 1 LKA 1996**	= _____

nachrichtlich für nicht geförderte Krankenhäuser: Z 5 Nr. 8 KLN '95 = Z 5 Nr. 7 Sp. 3 LKA '96

Teil E

Musterklinik

Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 BPflV95 für 1996

lfd. Nr.		Altverträge 1)	sonstige Verträge 2)
1	2	DM 3	DM 4
1.	Bruttorechnungsbetrag (100% der Gebühren nach GOÄ)		
1.1	Gebühren nach den Abschnitten A,E,M,O und Q der GOÄ		0
1.2	Gebühren nach den übrigen Abschnitten der GOÄ		0
3.	Kostenabzug nach § 7 Abs. 2 BPflV95		
3.1	für Altverträge (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr.5) vereinbartes Nutzungsentgelt: 0		
	davon 85 %	0	
3.2	für sonstige Verträge (§ 7 Abs.2 Satz 2 Nr.4)		
	a) 40 % v. Nr. 1.1 Sp.4		0
	b) 20 % v. Nr. 1.2 Sp.4		0
	c) Zwischensumme		0
4.	Kostenabzug Spalte 3	0	
5.	Kostenabzug Spalte 4	0	
6.	Summe Kostenabzug in K5 Nr. 5 KLA	0	

Erläuterungen:

1. "Altverträge" Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5
   Beachte: Nutzungsentgelt stellt auf Stichtag 1.1.93 ab
   Nicht mehr abziehen, als wenn es "sonstiger Vertrag" wäre

2. "Sonstige Verträge" Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4
   Dazu gehören Neuverträge und Beteiligungsverträge
   ebenso wie Altverträge, die unter die Alternativregelung des § 7 Abs. 2 Nr. 5 letzter Halbsatz BPflV fallen.
   ("Kappungsgrenze")

Teil F1a
Musterklinik
Festes Budget
Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die festgestellte Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V gemäß § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPflV a.F.

Diese Berichtigung ist nur durchzuführen, sofern die festgestellte Einnahmeveränderungsrate nicht bereits im Budget 1994 oder 1995 berücksichtigt wurde (Abschluß nach 1.7.1995).

1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und festgestellter Veränderungsrate

1.1 Festgestellte Veränderungsrate 1994 (Bekanntmachung am 1.7.1995) 2,40 %

1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994
(Ziffer 2.2 des Berechnungsschemas 1994) 3,20 %

1.3	Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./. 1.2)		- 0,80 %
2.	**Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPflV a.F.**		
2.1	Berechnungsgrundlage 1994 *(Ziffer 1.11 des Berechnungsschemas 1994)*		0 DM
2.2	**Berichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1)**		0 DM
2.3	Im Budget 1995 bereits berücksichtigte Teilberichtigung *(Teil D, Ziffer 3.10b des Berechnungsschemas 1995)*	–	0 DM
2.4	**Berichtigungsbetrag (einmalig) für 1994**	=	0 DM
	zuzüglich 1,7 % vorausgeschätzte Veränderungsrate 1995	+	0 DM
2.5	**Berichtigungsbetrag (einmalig) für 1995** *bei Frühumsteigern nur zu berichtigen, wenn die Vereinbarung 1995 nach neuem Recht durch pauschale Fortschreibung vorgenommen wurde*	=	0 DM

Der/die Berichtigungsbeträge ist/sind in Teil F10, lfd. Nr. 1 zu übertragen.

Teil F1b
Musterklinik

Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 BPflV a.F. pro Sonderentgelt für 1994

1.	**Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und festgestellter Einnahmeveränderungsrate**		
	Leistung:		
1.1	Festgestellte Veränderungsrate 1994 (Bekanntmachung am 1.7.1995)		2,40 %
1.2	Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994 *(Teil G 1, Ziffer 3 des Berechnungsschemas 1994)*	./.	3,20 %
1.3	Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./. 1.2)		- 0,80 %
2.	Leistung:		
2.1	fiktiver Sonderentgeltbetrag 1993 *(aus Ziffer 1 Teil G 1 Berechnungsschema 1994 zzgl. 4 % für 1993)*		0,00 DM
2.2	Anzahl der erbrachten kostengleichen Leistungen 1994		0
2.3	Berichtigungsrate (aus Ziffer 1.3)		- 0,80 %
2.4	Berichtigungsbetrag (Ziffer 2.1 x 2.2 x 2.3)		0 DM

3. Zusammenfassung
Einmalig für alle Sonderentgelte manuell addieren !!!

3.1	Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Sonderentgelte		0 DM
3.2	Im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung (Teil D, Ziffer 3.12b des Berechnungsschemas 1995)	./.	0 DM
3.3	**Endgültiger Berichtigungsbetrag für 1994 (Ziffer 3.1 ./. 3.2)**		**0 DM**

Der Berichtigungsbetrag ist in Teil F10, lfd. Nr. 2 zu übertragen.

Teil F1c
Musterklinik

Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß
§ 21 Abs. 2 Satz 3 BPflV a.F. pro Fallpauschale für 1994

Leistung:

1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und festgestellter Einnahmeveränderungsrate

1.1	Festgestellte Veränderungsrate 1994 (Bekanntmachung am 1.7.1995)		2,40 %
1.2	Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994 *(Teil G 2, Ziffer 3 des Berechnungsschemas 1994)*	./.	3,20 %
1.3	Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./. 1.2)		- 0,80 %
2	Leistung:		
2.1	fiktiver Fallbetrag 1993 *(aus Ziffer 1 Teil G 2 Berechnungsschema 1994 zzgl. 4 % für 1993)*		0 DM
2.2	Anzahl der erbrachten kostengleichen Fälle 1994		0
2.3	Berichtigungsrate (aus Ziffer 1.3)		- 0,80 %
2.4	Berichtigungsbetrag (Ziffer 2.1 x 2.2 x 2.3)		0 DM

3. Zusammenfassung der Fallpauschalen
Einmalig für alle Fallpauschalen manuell zu addieren !!!

3.1	Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Fallpauschalen		0 DM
3.2	Im Budget 1995 bereits berücksichtigte Teilberichtigung (Teil D, Ziffer 3.14b des Berechnungsschemas 1995)	./.	0 DM
3.3	**Endgültiger Berichtigungsbetrag für 1994 (Ziffer 3.1 ./. 3.2)**	+	**0 DM**

Der Berichtigungsbetrag ist in Teil F10, lfd. Nr. 3 zu übertragen.

Teil F2
Musterklinik

Ermittlung des Erlösausgleichs nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m.§ 4 Abs. 5 BPflV a.F. für 1994

	Ist-BT	Verrechnungs-pflegesatz	Erlös in DM
1. **Vereinbartes Festes Budget 1994** *(Ziffer 3.20 Berechnungsschema 1994)*			0
2. **Erlöse aus Pflegesätzen 1994**			
2.1 **Allgemeiner Pflegesatz**			
2.1a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
2.1b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
2.2 **Pflegesatzbereich:**			
2.2a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
2.2b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
2.3 **Pflegesatzbereich:****			
2.3a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
2.3b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
3. **Erlöse aus neuen Sonderentgelten 1994**			
3.1 **Leistung:**			
3.1a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
3.1b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
3.2 **Leistung:**			
3.2a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
3.2b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0

** oder Beurlaubungspflegesatz

	Ist-Leistungen	Verrechnungs-betrag	Erlös in DM
3.3 **Leistung:**			
3.3a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
3.3b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
4. **Erlöse aus neuen Fallpauschalen 1994**			
4.1 **Leistung:**			
4.1a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
4.1b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
4.2 **Leistung:**			
4.2a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
4.2b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
4.3 **Leistung:**			
4.3a Laufzeit vom 01.01.94 bis 01.01.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
4.3b Laufzeit vom 02.01.94 bis 31.12.94			
ohne Arztabschlag	0	0	0
mit Arztabschlag	0	0	0
5. **Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung**			0
6. **Erlöse aus der Vergütung für ambulantes Operieren**			0
7. **Summe der Erlöse 1994** *(Gesamtsumme aus Ziffer 2 bis 6)*			0
8. **Ausgleichsbetrag (Ziffer 1 ./. 7)**			0
9. Bereits getätigte Teilberichtigung *(zu übernehmen aus Ziffer 3.8 b des BS 1995)*			0
10. **endgültiger Ausgleichsbetrag für 1994** *(Ziffer 8 ./. Ziffer 9)*			=

Der Ausgleichsbetrag ist in Teil F10, lfd. Nr. 4 zu übertragen.

Teil F3

Musterklinik

Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1994

endgültige Berichtigung (erst möglich ab 01.07.1995 nach Bekanntgabe der festgestellten Veränderungsrate)

lfd. Nr.		Altverträge [1] DM	Neuverträge [2] DM	Beteiligungs- [3] verträge DM	Gesamtbetrag Summen 3 - 5 DM
1	2	3	4	5	6
	Tatsächlich eingetretene Entwicklung 1994				
1.	Bruttorechnungsbetrag (100 v. H. der Ist-Gebühren nach GOÄ)				
1.1.	Gebühren nach den Abschnitten A, E, M, O und Q GOÄ		0	0	
1.2.	Gebühren nach den übrigen Abschnitten GOÄ		0	0	
1.3.	Gesamtsumme 1994	0	0	0	0
2.	Gebührenminderung nach § 6 a GOÄ				
2.1.	bei Altverträgen (15 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	0			
2.2.	bei Neuverträgen und Beteiligungsverträgen (25 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 4 bzw. 5)		0	0	0
3.	Rechnungsbetrag [4]	0	0	0	0
4.	Kostenerstattung für zusätzlichen Kostenabzug bei Altverträgen (10 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	0			0
5.	Bruttohonorareinnahmen	0	0	0	0

Teil F3

lfd. Nr.		Altverträge 1) DM	Neuverträge 2) DM	Beteiligungs- 3) verträge DM	Gesamtbetrag Summen 3 - 5 DM
1	2	3	4	5	6
6.	Kostenabzug nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a BPflV				
6.1.	für Altverträge				
	a) vereinbartes Nutzungsentgelt [5]				
	0 = DM x 51 v. H.	0			
	b) zusätzlicher Kostenabzug nach Nr. 4 Spalte 3	0			
	c) Gesamtsumme	0			0
6.2.	für Neuverträge				
	a) 40 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 4		0		
	b) 20 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 4		0		
	c) Gesamtsumme		0		0
6.3.	für Beteiligungsvergütung				
	a) 20 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 5			0	
	b) 10 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 5			0	
	c) Zusetzung in Höhe des Unterschiedsbetrages gegenüber dem erhöhten Kostenabzug 1994 [6] (lfd. Nr. 7.3)			0	
	d) Gesamtsumme			0	0
6.4.	Kostenabzug für 1994 insgesamt (zu übertragen in lfd. Nr. 7.0)				0

Teil F3

lfd. Nr.					Gesamtbetrag Summen 3 - 5 DM
1	2	3	4	5	6
7.0	Kostenabzug 1994 nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BPflV (übernehmen von lfd. Nr. 6.4. Spalte 6)				0
7.1	erhöhter Kostenabzug 1993 *(aus Teil F 2 oder Teil F 4 Ziffer 7.3 der Empfehlungsvereinbarung 1995)*				0
7.2	Erhöhung um die festgestellte Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BPflV für 1994 0,00 % x lfd. Nr. 7.1 **(1.7.1995)**				0
7.3	erhöhter Kostenabzug für 1994 (lfd. Nr. 7.1 + 7.2)				0
7.4	tatsächlicher Unterschiedsbetrag (lfd. Nr. 7.0 ./. 7.3)				0
8.	vorauskalkulierter Unterschiedsbetrag *(zu entnehmen aus lfd. Nr. 7.6 des Berechnungsschemas 1994 Teil F2)*				0
9.	evtl. Teil-Berichtigungsbetrag *(zu entnehmen aus lfd. Nr. 3.16 b des BS 1995)*				0
10.	**endgültiger Berichtigungsbetrag 1994** (lfd. Nr. 7.4 ./. lfd. Nr. 8 ./. lfd. Nr. 9) Der Berichtigungsbetrag ist mit umgekehrtem Vorzeichen in F 10 lfd. Nr. 5 zu übertragen.				0

Teil F3

Erläuterungen:

1. Altverträge besagt, daß die Berechtigung des Arztes zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 BPflV auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
2. Neuverträge besagt, daß die Berechtigung im vorstehenden Sinne auf einem mit dem Krankenhausträger nach dem 31. Dezember 1992 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem nach dem 31. Dezember 1992 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
3. Hierunter sind Vertragsverhältnisse zu verstehen, bei denen das Krankenhaus die Vergütung für wahlärztliche Leistungen in Rechnung stellt (d. h. Gläubiger der Vergütung ist) und die Ärzte im Innenverhältnis an den Einnahmen des Krankenhauses für diese (Instituts-) Leistungen beteiligt werden oder die Ärzte eine feste Monatsvergütung einschließlich Vergütungen für wahlärztliche Leistungen erhalten.
4. Für Neu- und für Beteiligungsvertäge ist die Summe des Rechnungsbetrages unverändert nach lfd. Nr. 5 (Bruttohonorareinnahmen) Spalte 4 bzw. 5 zu übernehmen.
5. Nutzungsentgelt ist die Summe der Kostenerstattung und eines Vorteilsausgleichs sowie dieser vergleichbarer Abgaben (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 a Buchstabe a) BPflV).
6. Bleibt der unter den Buchstaben a) und b) für 1993 tatsächlich eingetretenen Kostenabzug hinter den 1994 für wahlärztliche Leistungen im Bereich der Beteiligungsvergütung abgezogenen Kosten zurück, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b BPflV für 1994 hinzuzurechnen.

Teil F4

Musterklinik

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 4 Abs. 6 BPflV a.F.für 1994
(soweit noch nicht im Budget 1995 durchgeführt)

1	erstmals vereinbarte VK in 1992 (ganzjährig) 2	davon IST-VK 1994 3	Differenz Sp.3 ./. Sp.2 Vollkräfte 4	Vereinbarte Kosten 1994 je VK DM 5	Erstattungs-betrag für 1994 Sp. 5 x Sp. 4 DM 6
Ärztlicher Dienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Pflegedienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Med.- techn. Dienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Funktionsdienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Klinisches Hauspersonal	0,00	0,00	0,0	0	0
Wirtsch.-und Vers.dienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Technischer Dienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Verwaltungsdienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Sonderdienste	0,00	0,00	0,0	0	0
Sonstiges Personal	0,00	0,00	0,0	0	0
Personal der Ausbildungsst.	0,00	0,00	0,0	0	0
Summe					0

* Nach § 4 Abs. 6 BPflV a.F. ist darauf zu achten, daß der Erstattungsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entspricht.

Der Erstattungsbetrag ist in Teil F10, lfd. Nr. 6 zu übertragen.

Teil F5
Musterklinik

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 10 Abs. 4 Psych - PV für 1994
(soweit noch nicht im Budget 1995 durchgeführt)

1	Vereinbarte VK vor Psych-PV 2	Soll-VK gem. Psych-PV 1994 3	Vereinbarte VK 1994 4	Vereinbarte Mehrstellen aufgrund Psych-PV Sp.4./.Sp.2 5	Ist-VK 1994 6	Mehr-oder Minder-besetzung 1994 Sp. 6 ./.Sp. 4* Vollkräfte 7	unter Berücks. von Überbe-setzungen tatsächl. zu verrechnen 8	Vereinbarte Kosten 1994 pro VK DM 9	Erstattungsbetrag für 1994 Sp.8 x Sp.9 DM 10
Ärzte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Krankenpflegepersonal	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dipl.-Psychologen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergotherapeuten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bewegungstherapeuten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Logopäden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pflegedienstleitungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialarbeiter	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe									0

*) Es dürfen in Spalte 7 nicht mehr VK abgezogen werden, als durch die Psych-PV (Spalte 5) zusätzlich vereinbart wurden.
* Nach § 10 Abs. 4 Psych-PV ist darauf zu achten, daß der Erstattungsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entspricht.

Der Erstattungsbetrag ist in F10, lfd. Nr. 7 zu übertragen.

Teil F6

Musterklinik

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 28. Abs. 5 BPflV i.V.m. § 11 Abs. 3 Pflege - PR für 1994
(soweit noch nicht im Budget 1995 durchgeführt)

1	Vereinbarte VK vor Pflege-PR 2	Vereinbarte VK 1994 3	vereinbarte Mehrstellen aufgrund Pflege-PR Sp.3./.Sp.2 4	Ist-VK 1994 5	Mehr-oder Minder-besetzung 1994 Sp.5./.Sp.3 ° VK 6	Vereinbarte Kosten 1994 pro VK DM 7	Erstattungs-betrag für 1994 Sp. 6 x Sp. 7 DM 8
Krankenpflegepersonal	0	0	0	0	0	0	0
ltd. Krankenpflegepersonal	0	0	0	0	0	0	0
Summe							0

°) Es dürfen in Spalte 6 nicht mehr VK abgezogen werden, als durch die Pflege-PR (Spalte 4) zusätzlich vereinbart wurden.

* Nach § 11 Abs. 3 Pflege-PR ist darauf zu achten, daß der Erstattungsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entspricht.

Der Erstattungsbetrag ist in F10, lfd. Nr. 8 zu übertragen.

Teil F7

Musterklinik

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 6 Abs. 4 des Vertrages über die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus vom 3.6.1994 für den Budgetzeitraum 1994 für den Budgetzeitraum 1994
- nur für Spätumsteiger

Sozialdienst Vereinbarte Mehrkräfte 1994 1	Ist-Mehrkräfte 1994 2	Minder-besetzung 1994 Sp.2 ./. Sp.1 3	Vereinbarte Kosten 1994 pro VK DM 4	Erstattungs-betrag für 1994 Sp. 3 x Sp. 4 DM 5
0	0	0	0	0

Der Erstattungsbetrag ist in F10, lfd. Nr. 9 zu übertragen.

Teil F8
Musterklinik
Ermittlung des vorläufigen Erlösausgleichs nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 4 Abs. 5 BPflV a.F. für 1995
(nur für Spätumsteiger möglich)

		BT	Verrechnungs-pflegesatz	Erlös in DM
1.	**Vereinbartes Festes Budget 1995** *(Ziffer 3.23 Berechnungsschema 1995)*			
2.	evtl. noch zu verrechnende Budget-anteile *(Ziffer 4.0 Berechnungsschema 95)*			±
3.	**Soll-Erlöse**			=
4	**Erlöse aus Pflegesätzen 1995** [1]			
4.1	**Allgemeiner Pflegesatz**			
4.1a	Laufzeit vom 01.01.95 bis 01.01.95			
	ohne Arztabschlag			
	mit Arztabschlag			
4.1b	Laufzeit vom 02.01.95 bis 31.12.95			
	ohne Arztabschlag			
	mit Arztabschlag			
	[1]			
4.2	**Pflegesatzbereich:**			
4.2a	Laufzeit vom 01.01.95 bis 01.01.95			
	ohne Arztabschlag			
	mit Arztabschlag			
4.2b	Laufzeit vom 02.01.95 bis 31.12.95			
	ohne Arztabschlag			
	mit Arztabschlag			
	[1]			
4.3	**Pflegesatzbereich:****			
4.3a	Laufzeit vom 01.01.95 bis 01.01.95			
	ohne Arztabschlag			
	mit Arztabschlag			
4.3b	Laufzeit vom 02.01.95 bis 31.12.95			
	ohne Arztabschlag			
	mit Arztabschlag			
	[1]			
5.	**Erlöse aus Sonderentgelten nach § 6 Abs. 4 BPflV a.F. in 1995**			
5.1	**Leistung:**			
5.1a	Laufzeit vom 01.01.95 bis 01.01.95			
	ohne Arztabschlag			
	mit Arztabschlag			
5.1b	Laufzeit vom 02.01.95 bis 31.12.95			
	ohne Arztabschlag			
	mit Arztabschlag			

[1] Hochrechnung
** oder Beurlaubungspflegesatz

Teil F8 Musterklinik

	Leistungen	Verrechnungs-betrag	Erlös in DM
[1]			
5.2 Leistung:			
5.2a Laufzeit vom 01.01.95 bis 01.01.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
5.2b Laufzeit vom 02.01.95 bis 31.12.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
[1]			
5.3 Leistung:			
5.3a Laufzeit vom 01.01.95 bis 01.01.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
5.3b Laufzeit vom 02.01.95 bis 31.12.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
[1]			
6. Erlöse aus Fallpauschalen nach § 6 Abs. 4 BPflV a.F. in 1995			
6.1 Leistung:			
6.1a Laufzeit vom 01.01.95 bis 01.01.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
6.1b Laufzeit vom 02.01.95 bis 31.12.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
[1]			
6.2 Leistung:			
6.2a **Laufzeit vom** 01.01.95 bis 01.01.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
6.2b Laufzeit vom 01.01.00 bis 31.12.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
[1]			
6.3 Leistung:			
6.3a Laufzeit vom 01.01.95 bis 01.01.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			
6.3b Laufzeit vom 02.01.95 bis 31.12.95			
ohne Arztabschlag			
mit Arztabschlag			

[1] Hochrechnung

Teil F8 Musterklinik

		Erlös in DM
7.	**Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung** [1)]	
8.	**Erlöse aus der Vergütung für ambulantes Operieren** [1)]	
9.	**Summe der hochgerechneten Erlöse 1995 (Gesamtsumme aus Ziffer 4 bis 8)**	=
10.	**Ausgleichsbetrag (Ziffer 3 ./. 9)**	±

Der Ausgleichsbetrag ist in Teil F10, lfd. Nr. 10 zu übertragen.

Teil F9
Musterklinik

Teilerstattung für nicht besetzte Stellen nach 28 Abs. 5 BPflIV i.V.m. § 4 Abs. 6 BPflV a.F. für 1995
nur für Spätumsteiger möglich

1	erstmals vereinbarte VK in 1992 (ganzjährig) 2	davon IST-VK 1995 3	Differenz Sp.3 ./. Sp.2 Vollkräfte 4	Vereinbarte Kosten 1995 je VK DM 5	Erstattungsbetrag für 1995 Sp. 5 x Sp. 4 DM 6
Ärztlicher Dienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Pflegedienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Med.- techn. Dienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Funktionsdienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Klinisches Hauspersonal	0,00	0,00	0,0	0	0
Wirtsch.-und Vers.dienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Technischer Dienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Verwaltungsdienst	0,00	0,00	0,0	0	0
Sonderdienste	0,00	0,00	0,0	0	0
Sonstiges Personal	0,00	0,00	0,0	0	0
Personal der Ausbildungsst.	0,00	0,00	0,0	0	0
Summe					0 *

* Nach § 4 Abs. 6 BPflV a.F. ist darauf zu achten, daß der Erstattungsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entsprich

Der Erstattungsbetrag ist in Teil F10, lfd.Nr. 11 zu übertragen.

Teil F10
Musterklinik

Zusammenfassung der Ausgleiche und Berichtigungen nach der BPflV a.F.

1.	Berichtigungsbetrag für die festgestellte Veränderungsrate 1994 nach § 270 a SGB V (zu übernehmen aus lfd. Nr. 2.4 + ggf. 2.5, Teil F1a)	_____ DM
2.	Berichtigungsbetrag gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 BPflV (zu übernehmen aus lfd. Nr. 3.3, Teil F1b)	_____ DM
3.	Berichtigungsbetrag gemäß § 21 Abs. 2. S. 3 BPflV (zu übernehmen aus lfd. Nr. 3.3, Teil F1c)	_____ DM
4.	Erlösausgleich nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 4 Abs. 5 BPflV a.F. für 1994 (zu übernehmen aus lfd.Nr. 10, Teil F2)	_____ DM
5.	Unterschiedsbetrag des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1994 (zu übernehmen aus lfd.Nr. 10, Teil F3)	_____ DM
6.	Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 4 Abs. 6 BPflV a.F. für 1994 (zu übernehmen aus Summe Spalte 6, Teil F4)	_____ DM
7.	Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 10 Abs. 4 Psych-PV für 1994 (zu übernehmen aus Summe Spalte 10, Teil F5)	_____ DM
8.	Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 11 Abs. 3 Pflege-PR für 1994 (zu übernehmen aus Summe Spalte 8, Teil F6)	_____ DM
9.	Erstattung nicht besetzter Stellen nach § 6 Abs. 4 des Vertrages über die soziale Betreuung und Beratung der Versichten im Krankenhaus für 1994 (zu übernehmen aus Spalte 5, Teil F7)	_____ DM
10.	Vorläufiger Erlösausgleich nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 4 Abs. 5 BPflV a.F. für 1995 (zu übernehmen aus lfd.Nr. 10, Teil F8)	_____ DM
11.	Teilerstattung für nicht besetzte Stellen nach § 28 Abs. 5 BPflV i.V.m. § 4 Abs. 6 BPflV a.F. für 1995 (zu übernehmen aus Summe Spalte 6, Teil F9)	_____ DM
12.	Berichtigung um die Übersteigung der BAT-Entwicklung gegenüber der Einnahmeveränderungsrate in den Jahren 1993-1995 gem. § 28 Abs. 6 BPflV (zu übernehmen aus Teil G4)	_____ DM
13. Summe	**nach K5 Nr. 19 LKA zu übertragen**	**DM**

Teil G 1a
Musterklinik

Ausgleichsberechnung nach § 12 Abs. 4 BPflV
nur für Frühumsteiger

Basispflegesatz

Budgetbereich	Pflegesatz oder Zahlbetrag DM	Berechnungstage vorauskalk. 1995 (ungewichtet)	Berechnungstage Ist 1995 (ungewichtet)	Differenz der vorauskalk. zu den Ist - BT Sp. 4 - Sp. 3	Vorauskalk. Erlöse für das Jahr 1995 Sp. 2 x Sp. 3	Ist Erlöse 1995 Sp. 2 x Sp. 4	Mehr (-) oder Minder (+) erlöse Sp. 6 - Sp. 7	Ausgleichsquote %	Ausgleichsbetrag nach § 12 Abs. 4 BPflV
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pflegesatz ohne Arztabschlag									
Umlage Ausbildungsstätten [2]	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Investitionsfinanzierung § 18b	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Verbleibender Pflegesatz	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	75	0,00
Pflegesatz	0,00				0,00	0,00	0,00		0,00
Pflegesatz mit Arztabschlag									
Umlage Ausbildungsstätten	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Investitionsfinanzierung § 18b	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Verbleibender Pflegesatz	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	75	0,00
Pflegesatz	0,00				0,00	0,00	0,00		0,00
Summe		1)							0

1) = L1 Nr. 4 Sp. 4 LKA 1995
2) Zu ermitteln aus (K 3 Sp. 2 Nr. 30 LKA 1995) : (L 1 Sp. 4 Nr. 4 LKA 1995)

Teil G 1b **Ausgleichsberechnung nach § 12 Abs. 4 BPflV**

Abteilungspflegesatz: Abteilung 1.

Budgetbereich	Pflegesatz o Zahlbetrag [2]	Berechnungstage vorauskalk. 1995	Berechnungstage Ist 1995	Differenz der vorauskalk. zu den Ist - BT Sp. 4 - Sp. 3	Vorauskalk. Erlöse für das Jahr 1995 Sp. 2 x Sp. 3	Ist Erlöse 1995 Sp. 2 x Sp. 4	Mehr (-) oder Minder (+) erlöse Sp. 6 - Sp. 7	Ausgleichsquote %	Ausgleichsbetrag nach § 12 Abs. 4 BPflV
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pflegesatz ohne Arztabschlag und ohne 20 % Minderung nach § 14 Abs. 2 S. 3 BPflV									
Umlage Ausbildungsstätten [1]	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Investitionsfinanzierung § 18b	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Verbleibender Pflegesatz	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	75	0,00
Pflegesatz	0,00				0,00	0,00	0,00		0,00
Pflegesatz ohne Arztabschlag und mit 20 % Minderung nach § 14 Abs. 2 S. 3 BPflV									
Umlage Ausbildungsstätten [1]	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Investitionsfinanzierung § 18b	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Verbleibender Pflegesatz	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	75	0,00
Pflegesatz	0,00				0,00	0,00	0,00		0,00
Pflegesatz mit Arztabschlag und ohne 20 % Minderung nach § 14 Abs. 2 S. 3 BPflV									
Umlage Ausbildungsstätten [1]	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Investitionsfinanzierung § 18b	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Verbleibender Pflegesatz	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	75	0,00
Pflegesatz	0,00				0,00	0,00	0,00		0,00
Pflegesatz mit Arztabschlag und mit 20 % Minderung nach § 14 Abs. 2 S. 3 BPflV									
Umlage Ausbildungsstätten [1]	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Investitionsfinanzierung § 18b	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	100	0,00
Verbleibender Pflegesatz	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00	75	0,00
Pflegesatz	0,00				0,00	0,00	0,00		0,00
Summe					0,00	0,00	0,00		0,00

1) Für 1995 nicht relevant, da grundsätzlich im Basispflegesatz enthalten.

2) ggf. einschließlich Z-Anteil nach § 8 BPflV

Teil G1c

Vorläufige Ausgleichsberechnung nach § 12 Abs. 5 BPflV

Abschnitt A.: Abteilungsberechnung (nur für Abteilungen die Fallpauschalen abrechnen!)

	Bezeichnung der Abteilung	Budgetbereich			Fallpauschalenbereich		
		Vereinbarte Berechnungs-tage 1995	Hochgerechnete Ist-Berechnungs-tage	Differenz Sp.3-Sp.2	Vereinbarte Belegungs-tage 1995	Hochgerech. Ist-Belegungs-tage '95	Differenz Sp. 6-Sp.
	1	2	3	4	5	6	7
1	Abteilung 1	0	0	0	0	0	0
2	Abteilung 2	0	0	0	0	0	0
3	Abteilung 3	0	0	0	0	0	0
4	Abteilung 4	0	0	0	0	0	0
5	Abteilung 5	0	0	0	0	0	0
6	Abteilung 6	0	0	0	0	0	0
7	Abteilung 7	0	0	0	0	0	0
8	Abteilung 8	0	0	0	0	0	0
9	Abteilung 9	0	0	0	0	0	0
10	Abteilung 10	0	0	0	0	0	0
11	Abteilung 11	0	0	0	0	0	0
12	Abteilung 12	0	0	0	0	0	0
13	Abteilung 13	0	0	0	0	0	0
14	Abteilung 14	0	0	0	0	0	0
15	Abteilung 15	0	0	0	0	0	0
16	Abteilung 16	0	0	0	0	0	0
17	Abteilung 17	0	0	0	0	0	0
18	Abteilung 18	0	0	0	0	0	0
19	Abteilung 19	0	0	0	0	0	0
20	Abteilung 20	0	0	0	0	0	0
21	Abteilung 21	0	0	0	0	0	0
22	Abteilung 22	0	0	0	0	0	0
23	Abteilung 23	0	0	0	0	0	0
24	Abteilung 24	0	0	0	0	0	0
25	Abteilung 25	0	0	0	0	0	0
26	Abteilung 26	0	0	0	0	0	0
27	Abteilung 27	0	0	0	0	0	0
28	Abteilung 28	0	0	0	0	0	0
29	Abteilung 29	0	0	0	0	0	0
30	Abteilung 30	0	0	0	0	0	0
31	Abteilung 31	0	0	0	0	0	0
32	Abteilung 32	0	0	0	0	0	0
33	Abteilung 33	0	0	0	0	0	0
34	Abteilung 34	0	0	0	0	0	0
35	Abteilung 35	0	0	0	0	0	0
36	Abteilung 36	0	0	0	0	0	0
37	Abteilung 37	0	0	0	0	0	0
38	Abteilung 38	0	0	0	0	0	0
39	**Summe**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
40	Summe der Fälle ohne interne Verlegung	0	0				
41	Verweildauer(Nr.39:Nr.40)	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			
42	**Berechnungstage ohne Verweildauerverlängerung**		**#DIV/0!**				

Abschnitt B: Zusammenfassung

lfd. Nr.		
1)	Mehrbelegung im Budgetbereich : *(zu übernehmen aus A: Abteilungsberechnung Sp. 4 Zeile 39; wenn Betrag positiv)*	0
2)	Minderbelegung im Budgetbereich : *(zu übernehmen aus A: Abteilungsberechnung Sp. 4 Zeile 39; wenn Betrag negativ)*	0
3)	Mehrbelegung im Fallpauschalenbereich : *(zu übernehmen aus A: Abteilungsberechnung Sp. 7 Zeile 39; wenn Betrag positiv)*	0
4)	Minderbelegung im Fallpauschalenbereich : *(zu übernehmen aus A: Abteilungsberechnung Sp. 7 Zeile 39; wenn Betrag negativ)*	0
5)	Belegung im Budgetbereich ohne Verweildauerverlängerung	#DIV/0!
6)	Tagessatz für § 12 Abs. 5 *(zu übernehmen aus K 5 Zeile 4, lfd. Nr. 25 LKA 1995)*	0,00 DM

Abschnitt C: Ausgleichsberechnung

Variante 1:
Wenn in Abschnitt B: Zusammenfassung die ldf. Nr. 1) und die lfd. Nr. 3) positiv sind, entfällt ein Ausgleich nach § 12 Abs. 5 BPflV — Bitte weiterrechnen

Variante 2:
Wenn in Abschnitt B: Zusammenfassung die ldf. Nr. 2) und die lfd. Nr. 4) nagativ sind, entfällt ein Ausgleich nach § 12 Abs. 5 BPflV — Bitte weiterrechnen

Anmerkung für Varianten 1 und 2:
Bitte "Falsch" oder "Richtig" eintragen; falls einmal "Richtig" eingetragen wurde kann die Berechnung des Ausgleichsbetrages abgebrochen werden !

Variante 3 :
Wenn im Abschnitt B: Zusammenfassung die lfd. Nr. 2 Minderbelegung im Budgetbereich größer ist, als die Mehrbelegung im Fallpauschalenbereich (lfd. Nr. 3) ist folgende Berechnung durchzuführen:

lfd. Nr. 3		Tagessatz für § 12 Abs. 5 BPflV			
0	x (-1) x	0,00 DM	x 0,75	=	0 DM

Variante 4 :
Wenn im Abschnitt B: Zusammenfassung die lfd. Nr. 2 Minderbelegung im Budgetbereich niedriger ist, als die Mehrbelegung im Fallpauschalenbereich (lfd. Nr. 3) ist folgende Berechnung durchzuführen:

lfd. Nr. 2		Tagessatz für § 12 Abs. 5 BPflV			
0	x	0,00 DM	x 0,75	=	0 DM

Variante 5:
Wenn im Abschnitt B:Zusammenfassung lfd. Nr. 1 Mehrbelegung im Budgetbereich ohne Verweildauerverlängerung höher ist als als die Minderbelegung im Fallpauschalenbereich (Abschnitt B lfd. Nr. 5) ist folgende Berechnung anzustellen:

lfd. Nr. 4		Tagessatz für § 12 Abs. 5 BPflV			
#DIV/0!	x	0,00 DM	x 0,75	=	#DIV/0!

-
-
-
#DIV/0!

Variante 6:
Wenn im Abschnitt B:Zusammenfassung lfd. Nr. 1 Mehrbelegung im Budgetbereich ohne Verweildauerverlängerung niedriger ist als als die Minderbelegung im Fallpauschalbereich (Abschnitt B lfd. Nr. 5) ist folgende Berechnung anzustellen:

1
#DIV/0!
#DIV/0!
#DIV/0!

BT ohne Verweildauerverl.		Tagessatz für § 12 Abs. 5 BPflV			
#DIV/0!	x	0,00 DM	x 0,75	=	#DIV/0!

Teil G1d Musterklinik

Ausgleichsberechnung nach § 11 Abs. 8 BPflV

Vorauskalkulierte Erlöse für Sonderentgelte aus V 2 Sp. 6 LKA	0 DM
Vorauskalkulierte Erlöse für Fallpauschalen aus V 3 Sp.6 LKA	0 DM
Vorauskalkulierte Gesamterlöse nach § 11 Abs. 8 BPflV	**0 DM**
Bandbreite: 15 %	0 DM
Ausgleichsbetrag nach § 12 Abs. 5 BPflV	0 DM
Obere Bandbreite	0 DM
Untere Bandbreite	0 DM

Hochgerechnete Ist - Erlöse 1995

	Hochgerechnete Erlöse aus Sonderentgelten	0 DM
+	Hochgerechnete Erlöse aus Fallpauschalen	0 DM
	Hochgerechnete Ist-Erlöse 1995	**0 DM**
	Hochgerechnete Ist - Erlöse 1995	0 DM
./.	Vorauskalkulierte Gesamterlöse nach § 11 Abs. 8 BPflV	0 DM
	Mehr (+) oder Mindererlös (-)	0 DM
	Abzüglich Bandbreite	0 DM
	Auszugleichender Betrag	FALSCH DM
	Ausgleichsquote: 50 %	
	Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 8 BPflV	**0 DM**

Teil G2

Musterklinik

Berichtigung der Tarifentwicklung für 1995 nach § 12 Abs. 6 S. 2 BPflV
- nur für Frühumsteiger -
-nicht in Verbindung mit Ausgleich G 3 möglich

A. Gemäß Artikel 5 Nr. 2 der Pflegesatzvereinbarung für 1995 wurde festgelegt

Dem Budget 1995 liegt eine durchschnittliche Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter

1. von 0,00%

2. entspricht 0 DM

zugrunde.

B. Die tatsächliche Entwicklung der Tariflöhne und Gehälter wurde festgestellt

3. mit 0,00%

C. Berechnung des Ausgleichsbetrages nach der Formel
Nr. 2 : Nr. 1 x (Nr. 3 ./. Nr. 1) #DIV/0!

Teil G3

Musterklinik

Vorläufige Berichtigung um die Einnahmeveränderungsrate für 1995 nach § 12 Abs. 6 S. 4 BPflV
- nur für Frühumsteiger mit pauschaler Fortschreibung-
-nicht in Verbindung mit Ausgleich G 2 möglich

A. Gemäß Artikel 5 Nr. 1 der Pflegesatzvereinbarung für 1995 wurde festgelegt

Das Budget 1995 wurde durch pauschale Erhöhung um eine Veränderungsrate

1. von 0,00%

2. entspricht 0 DM

vereinbart.

B. Die Veränderungsrate für 1995 vorläufig

3. mit 0,00%

geschätzt.

C. Berechnung des Ausgleichsbetrages nach der Formel
Nr. 2 : Nr. 1 x (Nr. 3 ./. Nr. 1) #DIV/0!

Teil G4

Berichtigung nach § 28 Abs. 6 BPflV (§4a BPflV a.F.)
- nur für Frühumsteiger -

Bei einem Anspruch nach § 28 Abs. 6 BPflV ist die Berechnung durch das Krankenhaus selbständig vorzunehmen.

Teil H
Verteilung der Zu- und Abschläge auf Fallpauschalen und Sonderentgelte

Folgende Verteilungsmethoden bei Fallpauschalen und Sonderentgelten sind möglich:
a) mengenmäßige Verteilung
b) umsatzmäßige Verteilung
c) individuelle Verteilung

Beispiele:

Annahmen:

Art	Anzahl	Preis DM	Umsatz DM
SE 1	10	1000	10000
SE2	15	1500	22500
Summe	25		32500

a) mengenmäßige Verteilung; Bsp:

Zuschlagssumme =		DM	5000 DM
	: Anzahl SE	Stück	25
	=Zuschlag je Stück	DM	200,00

ergibt für	Preis/DM	Zuschlag DM
SE 1	1000	200,00
SE 2	1500	200,00

b) umsatzmäßige Verteilung; Bsp:

Zuschlagssumme =			5000 DM
	: Umsatz	32.500	DM
	=Zuschlagssatz	15,38%	

ergibt für	Preis/DM	Zuschlagssatz	Zuschlag DM
SE 1	1000	15,38%	153,85
SE 2	1500	15,38%	230,77

c) individuelle Verteilung nach offenen Kriterien; Bsp:

Zuschlagssumme =			5000 DM
nur verteilt auf SE 1 nach Menge			
	: Menge SE 1		10
	Zuschlag je Stück SE 1		500 DM

ergibt für	Preis/DM	Zuschlag DM
SE 1	1000	500,00
SE 2	1500	0,00

Teil H
Zuschläge/Abschläge

I. Zuschlag für Bedarfsgerechte Versorung § 11 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 BPflV

Bei der Vereinbarung von Zuschlägen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BPflV ist darauf zu achten, daß der Zuschlag jeweils 30 v.H. des Entgelts nicht übersteigen darf.

Gesamtbetrag : _____ DM

Verteilungsmethode:

ergibt Zuschlag für

SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	

II. Abschlag für fehlende stationäre Notfallversorgung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BPflV

Gesamtbetrag : _____ DM

Verteilungsmethode:

ergibt Zuschlag für

SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	

III. Abschlag für eine auf ungewöhnlich wenige Leistungsarten begrenzte Leistungserbringung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BPflV

Gesamtbetrag : _____ DM

Verteilungsmethode:

ergibt Zuschlag für

SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	

FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	

IV. Zuschlag nach § 11 Abs. 4 BPflV für die Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen auf der Grundlage des § 137 SGB V

Gesamtbetrag : _____ DM

Verteilungsmethode:

ergibt Zuschlag für

SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	

V. Zuschlag für Ausbildungsstättenkostenausgleich bei ausschließlicher Fallpauschalenanwendung nach § 11 Abs. 5 BPflV

Gesamtbetrag : _____ DM

Verteilungsmethode:

ergibt Zuschlag für

SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	

Teil H

VI. Abschlag für wahlärztliche Leistungen bei ausschließlicher Fallpauschalen-Anwendung nach § 11 Abs. 6 BPflV

Gesamtbetrag : _____ DM

Verteilungsmethode:

ergibt Zuschlag für

SE	_____ DM	SE	_____ DM
SE	_____ DM	SE	_____ DM
SE	_____ DM	SE	_____ DM
SE	_____ DM	SE	_____ DM
FP	_____ DM	FP	_____ DM
FP	_____ DM	FP	_____ DM
FP	_____ DM	FP	_____ DM
FP	_____ DM	FP	_____ DM
FP	_____ DM	FP	_____ DM

VII. Zuschlag für Investitionskosten nach § 11 Abs. 7 BPflV

lfd. Nr.		Vereinarung	Verteilungs-schlüssel	Zuschlags Betrag DM
7	Ausgangspos. Z 5 Nr. 7	_____ DM		
	Verteilungsmethode:			
	verteilt auf			
8	1. Basispflegesatz	_____ DM		
9	2. Abteilungspflegesätze	_____ DM		
		_____ DM		
		_____ DM		
		_____ DM		
		_____ DM		
		_____ DM		
10	3. Sonderentgelte			
11	4. Fallpauschalen			

Teil H

VIII. Zuschlag für Mehr- oder Mindererlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten bei ausschließlicher Fallpauschalenanwendung nach § 11 Abs. 8 Satz 6 BPflV aus Teil G 1 d

Gesamtbetrag : _____ DM

Verteilungsmethode:

ergibt Zuschlag für

SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	

IX. Zuschläge für Mehr- oder Mindererlöse aus Abteilungspflegesätze bei ausschließlicher FP-Anwendung § 12 Abs. 4 Satz 7 BPflV

Gesamtbetrag : _____ DM

Verteilungsmethode:

ergibt Zuschlag für

SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
SE _____ DM		SE _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	
FP _____ DM		FP _____ DM	

Teil I a

Ermittlung der Bezugsgröße zur Bemessung der Beitragsstabilität incl. Kontrollrechnung KLN - LKA

	Für Spätumsteiger		1995	1996
I.	**Überleitung aus dem vereinbarten KLN 1995**			
1.	K 4.1 Nr. 3 KLN (aus Vereinbarung 1995)			**Positionen 1 bis 9 sind bereits zur Budgetverhandlung vorzulegen vgl. Teil D**
2.	Gesamtnettokosten für außerhalb von K 4.1 Nr. 3 KLN vereinbarte Sonderentgelte (§ 6 Abs.3 BPflV a.F.) und Fallpauschalen (§ 21 BPflV a.F.)	+		
3.	Kosten der interkurrenten Dialyse bei Krankenhäusern ohne Dialyseeinrichtung (§ 2 Abs. 2 S. 3 BPflV)	−		
4.	Kosten für die Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BPflV, sofern hierfür nach § 16 Abs. 2 auf Landesebene Sonderentgelte vereinbart sind.	−		
5.	Kosten belegärztliche Leistungen (K 3 Nr. 6 KLN) (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BPflV)	+		
6.	Kosten nicht abgestimmter Großgeräte (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BPflV)	+		
7.	Kosten wahlärztlicher Leistungen (K 3 Nr. 15a KLN) (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BPflV)	+		
8.	Kosten sonstiger ärztlicher Leistungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BPflV)	+		
9.	Kosten sonstiger nichtärztlicher Wahlleistungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BPflV) (K 3 Nr. 8 KLN)	+		
10.	**Vereinbarung für 1995 errechnete Position: K 5 Sp. 2 Nr. 1 LKA 1996**	=		

nachrichtlich für nicht geförderte Krankenhäuser: Z 5 Nr. 8 KLN '95 = Z 5 Nr. 7 Sp. 3 LKA '96

II.	**Vereinbarung für 1995**		
1.	**Übertrag: K 5 Sp. 2 Nr. 1 LKA 1996**	=	= **Vereinbarung für 1996 K 5 Sp. 4 Nr. 1 LKA 1996**
		Wert von 1996 übernehmen	
2.	Abzüge nach § 7 Abs. 2 für: vor- und nachstationäre Behandlung (90%)[von rechts übern.]	—	— Abzüge nach § 7 Abs. 2 für: vor- und nachstationäre Behandlung (90%)
3.	belegärztliche Leistungen [von oben I.5]	—	— belegärztliche Leistungen
4.	nicht abgestimmte Großgeräte [von oben I.6]	—	— nicht abgestimmte Großgeräte
5.	wahlärztliche Leistungen [von oben I.7]	—	— wahlärztliche Leistungen
6.	sonstige ärztliche Leistungen [von oben I.8]	—	— sonstige ärztliche Leistungen
		Wert von 1996 übernehmen	
7.	gesondert berechenbare Unterkunft [von rechts übernehmen]	—	— gesondert berechenbare Unterkunft
8.	sonstige nichtärztliche Wahlleistungen [von oben I.9]	—	— sonstige nichtärztliche Wahlleistungen
9.	**errechnete Postition K 5 Sp. 2 Nr. 9 LKA 1996** (Vereinbarung für 1995)	=	= **Vereinbarung für 1996** K 5 Sp. 4 Nr. 9 LKA 1996
10.			+ ggf. vereinbarte Kosten für Modellvorhaben nach § 26 BPflV, die nicht in K5 Sp.4 Nr. 9 LKA enthalten sind

III.	**Einbeziehung der Berichtigungen (Anpassung)**			
1	Berichtigung Einnahmeveränderungsrate '94 aus Teil F1a Nr. 2.5, F1b/c Nr. 3.3	±		
2.	Berichtigung Kostenerstattung Wahlarzt '94 aus Teil F3 Nr. 10	±		
	Bereinigung um Einmalbeträge in 1995		**Bereinigung 1996**	
3.	In 1995 enthaltene Einmalbeträge	±		
4.	Umlage Ausbildungsstättenkosten-ausgleich 1995) (- für Verpflichtete, + für Berechtigte)	±	±	Bereinigung der Umlage Ausbildungsstättenkosten-ausgleich für 1996 (- für Verpflichtete, + für Berechtigte)
IV.	**evtl. Angleichung an die ganzjährigen Kosten, wenn folgende Positionen in 1995 unterjährige Kosten beinhalten:**			
1.	Angleichung der Kosten der Leistungsveränderungen in 1995	+		
2.	Angleichung der Kosten krankenhausspezifischer Rechtsvorschriften	+		
3.	Angleichung Mehrkosten der Pflege-Personalregelung 1995	+		
4.	Angleichung Mehrkosten der Psych-Personalverordnung 1995	+		
5.	Angleichung Mehrkosten der Hebammenempfehlung 1995	+		
6.	**Bezugsgröße nach § 28 Abs. 8 S. 1 BPflV**	=		

V. **Anpassung - soweit erforderlich - an die seit dem 1.1.1993** eingetretenen Veränderungen der Leistungsstruktur, des Leistungsumfangs und der Abzüge nach § 7 Abs. 2 (gem. § 28 Abs. 8 Satz 2 BPflV) ± _____

VI. **angepaßte Bezugsgröße 1995 nach § 28 Abs. 8 S. 4 BPflV** = _____ = **Bereinigte Budgetvereinbarung 1996**

VII. **Gegenüberstellung**

Bereinigte Budgetforderung 1996 _____

angepaßte Bezugsgröße nach § 28 Abs. 8 S. 4 — _____

Budgetsteigerung = _____ _____ % Steigerungssatz
(Budgetsteigerung : angepaßte Bezugsgröße x 100)

VIII. **Bei Überschreiten der Beitragssatzstabilität davon Sachverhalte nach § 6 Abs. 3 S. 1**

_____ — _____

_____ — _____

_____ — _____

_____ — _____

_____ — _____

_____ — _____

IX. **bereinigte Budgetsteigerung** für die Beachtung der Beitragssatzstabilität gem. § 28 Abs 8 i.v.m. § 6 Abs. 3 BPflV = _____ _____ % Steigerungssatz
(bereinigte Budgetsteigerung : angepaßte Bezugsgröße x 100)

Teil I b

Ermittlungsschema zur Beachtung der Beitragssatzstabilität

Für Frühumsteiger	1995	1996	
I. **K 5 Sp. 2 Nr. 9 LKA 1996** (Vereinbarung für 1995)	=	=	**K 5 Sp. 4 Nr. 9 LKA 1996** (Vereinbarung für 1996)
II. **Einbeziehung der Berichtigungen und Bereinigungen**			**Einbeziehung der Berichtigungen und Bereinigungen**
1. Berichtigung Einnahmeveränderungsrate '94 aus Teil F1a Nr. 2.5, F1b/c Nr. 3.3 (nur bei pauschaler Fortschreibung in 1995)	±		
2. Berichtigung Kostenerstattung Wahlarzt '94 F3 (nur bei pauschaler Fortschreibung in 1995)	±		
3. Umlage Ausbildungsstättenkosten-ausgleich 1995) (- für Verpflichtete, + für Berechtigte)	±	±	Bereinigung der Umlage Ausbildungsstättenkosten-ausgleich für 1996 (- für Verpflichtete, + für Berechtigte)
4. Einmalbeträge für 1995	±		
III. **Gegenüberstellung** Bereinigte Budgetforderung 1996			
Bereinigte Budgetvereinbarung 1995	–		
Budgetsteigerung	=	%	Steigerungssatz (Budgetsteigerung : angepaßte Bezugsgröße x 100)
IV. **Bei Überschreiten der Beitragssatzstabilität davon Sachverhalte nach § 6 Abs. 3 S. 1**			
	–		
	–		
	–		
	–		
	–		
	–		
V. **Reststeigerung** für die Beachtung der Beitragssatzstabilität gem.§ 6 Abs. 3 BPflV	=	%	Steigerungssatz (bereinigte Budgetsteigerung : angepaßte Bezugsgröße x 100)

Teil K Aufstellung der tagesgleichen Pflegesätze; Hauptabteilung

hier Beispiel: der vollständige K-Teil mit umfassender Auswahlmöglichkeit ist auf der Diskette hinterlegt

Teil K

Entgelt-schlüssel - Fachabteilung nach § 301	Abteilungspflegesätze ggf. Schwerpunkt	ggf. interne Bezeichnung	jahres-durchschnittlicher Pflegesatz ggf. mit Z-Teil)	Zahlbetrag nach § 21 Abs. 2 BPflV bei Genehmigung nach dem 1.1.1996	evtl. für 1997 weitergeltender Pflegesatz (gem. Art. 7)	nachrichtlich: Entgelt ohne Ausgleiche und Zuschläge (nach Ablauf des PZR)
0001	Basispflegesatz					
0100	Innere Medizin	1. Medizinische Klinik				
0103	Innere Medizin (Kardiologie)	2. Medizinische Klinik				
1500	Allgemeine Chirurgie					
2390	Urologie					
2590	Frauenheilkunde und Geburts- hilfe					

Teil K Aufstellung der Fallpauschalen; Hauptabteilung

hier Beispiel: der vollständige K-Teil mit umfassender Auswahlmöglichkeit ist auf der Diskette hinterlegt

Zu- und Abschläge / FP - Nummer n. § 301	Preils lt. Liste	Zuschlag nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) BPflV	Zuschlag nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) BPflV	Abschlag nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 (§ 11 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1) BPflV	Abschlag nach § 14 Abs. 6 (§11 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2) BPflV	Zuschlag nach § 14 Abs. 6 Nr. 4 (§11 Abs. 4) BPflV	Zuschlag nach § 14 Abs. 6 Nr. 5 (§ 11 Abs. 7) BPflV	Endpreis
02020								
03010								
03020								
05010								
07010								
09010								
09020								

889

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Hausbrandbeihilfe für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1995/1996

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Juli 1994 (StAnz. S. 2443)

Wie mir die Landesverbände des Brennstoffhandels mitgeteilt haben, sind die Preise für die gebräuchlichsten Hausbrandkohlensorten inzwischen geringfügig angestiegen. Die empfohlenen Beihilfebeträge sind letztmalig für die Heizperiode 1994/1995 angepaßt worden. Die Preisentwicklung rechtfertigt eine Anpassung der Beihilfebeträge.

Ich empfehle, bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1995/1996 von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

710,— DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen,

900,— DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und die Landkreise, mir die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen und deren Berechnung beim Personenkreis der Minderbemittelten auf Grund von § 21 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes bis zum 31. Oktober 1995 mitzuteilen. Den abschließenden Bericht über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger in der bisher üblichen Form erbitte ich von allen Sozialhilfeträgern bis zum 31. März 1996.

Wiesbaden, 4. August 1995

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV B 1 A — 50 f 0401
StAnz. 35/1995 S. 2771

890

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Abteilungsdirektor** Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Bernd Plößer (1. 12. 94);

zu **Ltd. Regierungsdirektoren** die Regierungsdirektoren (BaL) Volker Münch, Landrat des Landkreises Groß-Gerau (28. 11. 94), Hans Seitz, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (29. 11. 94);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Karl-Heinz Diehl (1. 12. 94);

zum **Verwaltungsoberrat** Verwaltungsrat (BaL) Alfred Schimpf, Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen (1. 12. 94);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Peter Probian (1. 12. 94);

zu **Bauräten (BaL)** die Bauräte z. A. (BaP) Friedrich Baake, Michael Krämer (beide 27. 12. 94);

zum/zur **Regierungsrat/rätin (BaL)** Regierungsrat/rätin z. A. (BaP) Markus Ott (1. 9. 91), Jutta Niebuhr-Hutmacher (10. 10. 94);

zum/zur **Regierungsrat/rätin** Regierungsrat/rätin z. A. (BaP) Dr. Andrea Härtling (1. 8. 94), Joachim Barton (17. 1. 95);

zu **Regierungsrätinnen z. A. (BaP)** die Assessorinnen Flora von Zezschwitz-Sadeghian, Martina Vogt (beide 1. 10. 94);

zu **Baureferendaren/innen (BaW)** die Bewerber Irmgard Huber, Iris Zeeck, Guido Schuster, Nicole Jung, Jürgen Kabelka (sämtlich 1. 10. 94);

zu **Oberamtsräten/rätinnen** Amtsrat/rätin (BaL) Marion Spengler, Karl Martin, Landrat des Kreises Groß-Gerau (beide 1. 12. 94), Ursula Knoblich, Landrat des Landkreises Bergstraße (21. 12. 94);

zu **Amtsräten/rätinnen** die Amtmänner/frauen (BaL) Jürgen Drechsler, Ulrike Gitzkan, Edith Born, Wolfgang Schader, Hermann Felger, Luise Schader (sämtlich 1. 12. 94), Gerhard Kempik, Landrat des Kreises Groß-Gerau (1. 12. 94), Wolfgang Henn, Landrat des Kreises Groß-Gerau (5. 12. 94), Dagmar Weidmann, Landrat des Odenwaldkreises (7. 12. 94), Herta Götz (20. 12. 94), Erich Renner, Landrat des Landkreises Bergstraße (21. 12. 94);

zu **Amtmännern/frauen** die Oberinspektoren/innen (BaL) Marianne Wittersheim, Birgit Kraus, Susanne Oschinski, Beatrix Bauer, Cornelia Hansli, Christel Reinheimer, Angelika Jung, Cornelia Scheuermann, Jutta Emig (sämtlich 1. 12. 94), Sabine von Minckwitz, Michael Masmann, Marianne Kopanski, sämtlich Landrat des Kreises Groß-Gerau (sämtlich 6. 12. 94), Eva Beez, Landrat des Main-Taunus-Kreises (7. 12. 94), Jürgen Pohlmann, Berthold Weidlich, beide Landrat des Wetteraukreises (beide 12. 12. 94), Brigitte Noll, Landrat des Wetteraukreises (13. 12. 94), Brigitte Daniel-Krause, Stephan Schultheis, beide Landrat des Kreises Offenbach (beide 20. 12. 94), Elke Büchler, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (22. 12. 94), Volker Geißler (28. 12. 94), Markus Bohland, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg (30. 12. 94);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Karen Jarasch, Holger Zinz, Martina Rudolph, Helmut Lachmann, Jürgen Althaus, Markus Kammer (sämtlich 1. 12. 94), Klaus Ploch, Landrat des Kreises Offenbach (20. 12. 94), Bernd Pfau, Landrat des Odenwaldkreises (23. 12. 94), Heike Sickfeld, Landrat des Landkreises Bergstraße (29. 12. 94), die Inspektoren/innen (BaP) Kerstin Rose, Alexandra Schneider, Bernd Reimann, Brigitta Pallas (sämtlich 1. 12. 94), Petra Kammer, Landrat des Odenwaldkreises (1. 12. 94), Maik Schultheis, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (1. 12. 94), Tanja Körner, Landrat des Wetteraukreises (1. 12. 94);

zum/zur **Inspektor/in (BaL)** Inspektor/in z. A. (BaP) Jörg Schäfer, Landrat des Landkreises Groß-Gerau (1. 10. 94), Gundula Göck, Landrat des Landkreises Bergstraße (1. 1. 95);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Daniela Thomas, Evamaria Emig, Barbara Keim, Stefan Wieczorek, Daniela Schmitt, Jörg Bechtloff, Sonja Koch (sämtlich 1. 10. 94), Ellen Schwinn, Landrat des Odenwaldkreises (1. 10. 94), Michael Vogt, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (1. 10. 94), Jürgen Mohr, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg (1. 10. 94), Tanja Ripper, Bernd Fliege, Robert Höhn, Doris Felchert, sämtlich Landrat des Landkreises Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 94), Nicole Weber, Landrat des Landkreises Bergstraße (1. 10. 94), Björn Müller (1. 1. 95), die Hauptsekretäre (BaL) Andreas Schliesmeier, Landrat des Main-Taunus-Kreises, Klaus-Peter Jackson, Landrat des Kreises Groß-Gerau, Jürgen Brunner, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (sämtlich 1. 12. 94), die Obersekretärinnen (BaP) Jutta Nostadt, Alexandra Ruck (beide 1. 12. 94);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Manuela Melcher, Nicole Müller, Holger Agricola, sämtlich Landrat des Main-Taunus-Kreises, Holger Honcamp, Margit Waldhüter, beide Landrat des Hochtaunuskreises, Bernd Paul, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Annette Bischer, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Anja Schneider, Landrat des Landkreises Offenbach, Gabriele Kraft, Heinz-Martin Lieser, beide Landrat des Wetteraukreises, Stephan Lechner, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Jutta Schaab, Markus Schmitz, Sven Mill, sämtlich in den Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern, Pirmin Ehrhardt, Andrea Wipprecht, Susanne Heil, Jörg Nehrbaß, Christiane Maser, Kerstin Scheuermann (sämtlich 1. 10. 94), Claudia Scheliga (7. 10. 94), Michael Tevini, Landrat des Main-Taunus-Kreises (18. 11. 94), Thorsten Papsdorf, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (1. 12. 94), Norman Hörner, Landrat des Landkreises Offenbach (1. 1. 95);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Sonja Beutel, Xenia Bahlinger, Steffen Baumert, Bernd Schnellbacher, Tina Hanig, Axel Tempel, Felicia Turek, Bianca Wetzel, Jeannette Zigahn, Christina Schwinn, Jessica Stollhofer, Elke Gaber, Simone Ewert, Alexandra Bolz, Stefanie Lehwalder,

Petra Borgenheimer, Brigitte Hennemann, Michaéla Mahovsky, Gunnar Knöß, Sabine Linnert, Tanja Maul, Anja Michel, Yvonne Mötzing, Thorsten Ritter, Ulrike Robus, Jörg Schmid, Holger Jungbluth, Silke Langgut, Marcus Hohfeld, Ellen Henrich, Christiane Berg, Anita Kyaw (sämtlich 1. 10. 94);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Klaus Breitwieser (12. 12. 94);

zum/zu **Hauptsekretär/innen** der/die Obersekretär/innen (BaL) Susanne Kirchner, Rolf Winterwerber, Monika Osinski (sämtlich 15. 12. 94);

zu **Obersekretärinnen** Sekretärin (BaL) Gabriele Birk (1. 12. 94), die Sekretärinnen (BaP) Esther Schaubach, Antje Fischer (beide 1. 12. 94), Martina Sabitzer, Landrat des Kreises Groß-Gerau (1. 12. 94), Jutta Pfeifer, Landrat des Landkreises Bergstraße (1. 12. 94), Tanja Keil, Landrat des Odenwaldkreises (23. 12. 94);

zum/zu **Sekretär/innen** Assistent/in (BaL) Claudia Conrad, Herbert Zilz (beide 1. 12. 94), die Assistentinnen (BaP) Silke Hofferbert, Angelika Dluzak (beide 1. 12. 94), Petra Hofacker (12. 12. 94), Esther Kleiß (14. 12. 94), beide Landrat des Main-Kinzig-Kreises;

zur **Sekretärin (BaP)** Bewerberin Dagmar Alex, Landrat des Kreises Offenbach (1. 12. 94);

zur **Assistenten (BaL)** Assistentin z. A. (BaP) Petra Da Rosso (1. 9. 94);

zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Anke Lingemann (1. 9. 94), Veronika Danicek (5. 9. 94);

zum/zu **Assistenten/innen z. A. (BaP)** der/die Assistentenanwärter/innen (BaW) Waltraud Stey, Walter Hess, Riccarda Quick, Tatjana Quick, Anja Roth, Bettina Abel (sämtlich 1. 9. 94);

zum/zu **Assistentenanwärter/innen (BaW)** der/die Bewerber/innen Anja Jäckel, Nicole Scharkopf, Torsten Wegner (sämtlich 1. 9. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektoren/innen (BaP) Beate Bauer (21. 8. 94), Anne Logemann (25. 9. 94), Sylvia Mallon, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (14. 10. 94), Cornelia Berenz (29. 10. 94), Bernd Reimann (15. 12. 94), Susanne Bergau (30. 12. 94), Kerstin Rose (25. 1. 95), Petra Kammer, Landrat des Odenwaldkreises (9. 2. 95), Brigitta Pallas (15. 2. 95);

die Inspektoren/innen (BaP) Annette Volk, Landrat des Hochtaunuskreises (14. 9. 94), Michael Alt, Landrat des Odenwaldkreises (26. 9. 94), Anja Bockholdt (11. 10. 94), Karen Jarasch (21. 10. 94), Jutta Nostadt (22. 2. 95), Holger Gajewski, Landrat des Wetteraukreises (27. 2. 95), Ralf Kaufmann, Landrat des Kreises Offenbach (19. 3. 95);

Hauptsekretärin (BaP) Michaela Wedel (9. 2. 95);

Obersekretärin (BaP) Yvonne Löffler, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg (6. 1. 95);

versetzt:

von der Deutschen Bundespost Frankfurt
Techn. Amtfrau (BaL) Claudia Denz-Kinzel (1. 12. 94);

zum Kreisausschuß des Hochtaunuskreises
Amtsrätin (BaL) Helene Eidmann (1. 10. 94);

zum Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Oberinspektor (BaL) Klaus Ploch, Landrat des Landkreises Offenbach (1. 1. 95);

zur Regierung Oberbayern — Landratsamt Fürstenfeldbruck
Assistentin z. A. (BaP) Bettina Abel (1. 12. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Abteilungsdirektor (BaL) Wilfried Best (31. 1. 95), Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Reinhard Roth (31. 3. 95), Oberamtsrat (BaL) Horst Schilling (31. 1. 95), Hauptsekretärin (BaL) Karin Krautter (30. 11. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Baureferendare (BaW) Dirk Heide (16. 12. 94), Egon Wess (20. 12. 94), Inspektorin z. A. (BaP) Margit Waldhüter, Landrat des Hochtaunuskreises (28. 2. 95);

verstorben:

Oberamtsrat (BaL) Karlheinz Hohmann (6. 1. 95), Amtsrat (BaL) Werner Sattig (10. 2. 95).

Darmstadt, 7. August 1995 **Regierungspräsidium Darmstadt**
I 2 a — 7 l 02/07 (E)
StAnz. 35/1995 S. 2771

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur **Psychologierätin** Oberstudienrätin (BaL) Dr. Beate Zelazny, Staatl. Schulamt für die Stadt Wiesbaden (5. 8. 94);

zur **Schulrätin** Rektorin (BaL) Helga Epping, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (23. 12. 94);

zum/zu **Amtmann/frauen** der/die Oberinspektor/innen (BaL) Ulla Bartel, Staatl. Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau (22. 12. 94), Holger Legscha, Staatl. Schulamt für die Stadt Darmstadt (22. 12. 94), Ellen Lingenfelder, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (27. 12. 94);

zu/zur **Oberinspektoren/in** die Inspektoren/in (BaL) Wolfgang Körner, Staatl. Schulamt für den Wetteraukreis (1. 12. 94), Horst Scholz, Staatl. Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (23. 12. 94), Anita Hense, Staatl. Schulamt für den Main-Taunus-Kreis (29. 12. 94);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Matthias Diefenbach, Staatl. Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis (1. 10. 94);

zum/zur **Inspektor/in z. A. (BaP)** Inspektoranwärter/in (BaW) Christiane Wittig, Staatl. Schulamt für die Stadt Darmstadt (1. 10. 94), Klaus Dreßler, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (1. 10. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Schulamtsdirektor (BaL) Dr. Josef Hartinger, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (30. 9. 94), Ltd. Regierungsschuldirektor (BaL) Diethelm Schmidt, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (31. 3. 95);

in den Ruhestand getreten:

Psychologiedirektor (BaL) Wolfgang Weber, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (31. 1. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Amtsrat (BaL) Helmut Fetzer, Staatl. Schulamt für die Stadt Darmstadt (31. 8. 94);

verstorben:

Ltd. Schulamtsdirektor (BaL) Alfred Kaiser, Staatl. Schulamt für den Landkreis Offenbach (22. 12. 94).

Darmstadt, 7. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 l 02/07 (E)

im Grund-, Haupt- und Realschuldienst sowie im schulpsychologischen Dienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe** Studiendirektor als Fachleiter an Studienseminaren (BaL) Joachim Krüger, Hessisch Lichtenau (5. 1. 95);

zum **Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Friedhelm Großkruth, Bad Hersfeld (20. 1. 95);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Realschullehrerin (BaL) Ellen Brill-Vrtipraski, Kassel (26. 1. 95);

zum **Rektor als Ausbildungsleiter** Realschullehrer (BaL) Hubertus Hamschmidt, Eschwege (18. 1. 95);

zur **Psychologierätin z. A. (BaP)** Angestellte Claudia Brand, Borken (2. 6. 95);

zu/zur **Sonderschullehrern/in (BaL)** die Sonderschullehrer/in z. A. (BaP) Robert Bernhardt, Homberg (6. 3. 95), Ramona Bekker, Frankenberg (18. 4. 95), Joachim Hanselmann, Wolfhagen (26. 4. 95);

zum/zur **Sonderschullehrer/in** Sonderschullehrer/in z. A. (BaP) Karoline Bauriedl, Schwalmstadt-Treysa (6. 3. 95), Christoph Opper-Conrad, Baunatal (29. 5. 95);

zu **Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP)** die Bewerberinnen Angela Windus, Großalmerode-Rommerode, Heidi Pfister, Fulda (beide 6. 2. 95), Dagmar Pape, Kassel (13. 2. 95), Christine Wichmann, Fulda (1. 3. 95);

zu **Realschullehrern** die Lehrer (BaL) Bernd Kaun, Baunatal (24. 2. 95), Karl-Josef Freischem, Schwalmstadt (1. 7. 95);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Beate Nagy, Gemünden, Ingrid Bremmer, Diemelsee-Adorf, Juanita Gerow, Gemünden, Anneliese Korte, Diemelsee-Adorf (sämt-

lich 13. 1. 95), Jutta Schöbel-Hennicken, Fulda (17. 1. 95), Lydia Waldmann, Knüllwald-Rengshausen, Wolfram Blöcher, Bad Wildungen, Angela Gorny-Schneider, Eschwege, Ljudmila Neumann, Bebra, Axel Theis, Lohfelden, Brigitte Cezanne, Bebra, Helga Heldmann, Petersberg (sämtlich 1. 2. 95), Mechthild Kösters, Kassel, Andreas Müller, Breuna (beide 7. 2. 95), Karin Mees, Frankenberg, Martin Norkowski, Vöhl-Herzhausen (beide 10. 2. 95), Kornelia Euler, Großenlüder (11. 2. 95), Jürgen Schlegelmilch, Spangenberg (13. 2. 95), Gabriele Mikl, Hofgeismar-Hombressen (17. 2. 95), Doris Emde, Homberg (22. 2. 95), Kerstin Fabry, Niestetal-Heiligenrode (23. 2. 95), Gertrud Beßler-Kuchenbecker, Meinhard-Grebendorf (28. 2. 95), Gabriele Redslob, Rotenburg, Susanne Wittig, Schenklengsfeld (beide 1. 3. 95), Hannelore Wiltsch, Kassel (2. 3. 95), Veronika Wihl, Oberweser, Berit von Carlowitz, Kassel, Imke Maren Schäfer, Herleshausen, Sigrun Weyhe, Frankenberg, Brigitte Ludwig, Borken, Helma Zimmermann, Hünfeld, Renate Bachmann-Wießner, Fulda, Heike Werkmeister, Rotenburg, Helmut Ellenberg, Bad Hersfeld, Christiane Wolf, Hünfeld, Ottmar Harbusch, Rotenburg-Lispenhausen, Bettina Schäfer, Breuna, Antje Waschke, Diemelsee-Adorf (sämtlich 6. 3. 95), Franziska Hansen, Gudensberg, Ulrike Krüger, Guxhagen (beide 7. 3. 95), Ingrid Lauhof, Rotenburg (9. 3. 95), Gabriela Müller, Willingshausen-Merzhausen (13. 3. 95), Klaus Rinn, Homberg, Anke Schollmann, Korbach (beide 14. 3. 95), Annette Buxbaum-Conradi, Kassel, Annette Diethold-Kleim, Breitenbach (beide 15. 3. 95), Ulrike Kunz, Großalmerode-Rommerode, Christina Venator, Kassel (beide 16. 3. 95), Walter Giessler, Homberg (17. 3. 95), Gabriele Hickethier, Philippsthal (21. 3. 95), Antje Fisseler, Eschwege (24. 3. 95), Regina Günther-Weiß, Baunatal (27. 3. 95), Martina John, Sontra (27. 4. 95), Kerstin Ott, Borken (2. 5. 95), Michaela Zentgraf, Hessisch Lichtenau (3. 5. 95), Ingrid Battefeld, Bad Sooden-Allendorf (4. 5. 95), Silvia Diederich, Trendelburg (11. 5. 95), Dorothea Becker-Puhl, Sontra (23. 6. 95);

zu **Lehrern/innen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Eckhard Sieg, Hünfeld (1. 1. 95), Martina Klages, Homberg (28. 2. 95), Dörte Köhn, Schwalmstadt (28. 3. 95), Angelika Schmitt-Rößer, Kassel (30. 3. 95), Martin Hagelgans, Arolsen (29. 5. 95), Irmgard Geck, Waldeck-Sachsenhausen (13. 6. 95);

zu **Lehrern/Lehrerinnen z. A. (BaP)** Angestellte Claudia Wolff, Schwarzborn (9. 2. 95);

die Bewerber/innen Hansjörg Mascher, Breuna, Ilse Köster, Bebra, Marion Kretschmer, Oberaula (sämtlich 6. 2. 95), Ulrike Schwarzer, Waldeck-Sachsenhausen (6. 2. 95), Kathrin Mohme-Hesse, Arolsen (13. 2. 95), Sylvia Weiß, Neukirchen (17. 2. 95), Dorothee Jünemann, Kassel (20. 2. 95), Rüdiger Rath, Kassel (1. 3. 95), Silke Kraft, Neuhof-Hattenhof (6. 3. 95);

zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Doris Garnatz, Kassel (18. 1. 95), Anneliese Faupel, Gudensberg (1. 3. 95), Elke Fischer, Schauenburg-Hoof (5. 5. 95), Frau Eva Richardt, Kassel (24. 4. 95);

zu **Fachlehrerinnen z. A. (BaP)** die Angestellten Ute Fritscher, Gersfeld (1. 3. 95), Erika Hirt-Neuser, Waldkappel (15. 5. 95), Heike Blaschke-Kriegisch, Kassel (23. 5. 95);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Andrea Jordan, Manuela Fischer, Patricia Ziegler, Jürgen Wieland, Doreen Schreiber, Bernhard Trageser, Stefanie Franz, Andreas Pälzer, Nicole Mierzchala, Gesine Hoyer, Claudia Geb, Melanie Friedrich, Sigrid Emmerling, Dorothee Hahner, Claudia Kneller, Corinna Höffner, Sabine Diebelius, Ulrike Grau-Kalb (sämtlich 1. 5. 95), Jutta Herget (2. 5. 95), Susanne Dudel (12. 5. 95), sämtlich Fulda, Jens Zeiler, Anne Honermann, Wolfram Sillmann, Katrin Sachße, Yvonne Rang, Angelika Möller, Anita Martin, Jörg Langheld, Barbara Kiewning, Ivonne Ickler, Martina Faupel, Birgit Westerhoff (sämtlich 1. 5. 95), Christine Findling (2. 5. 95), Gabriele Bittner (8. 5. 95), Jeanette Kleinholz (10. 5. 95), sämtlich Borken, Matthias Otto, Marco Luh, Lydia Klink, Bernhard Tollkötter, Barbara Seggelke, Andreas Rubisch, Saskia Krössin, Viktoria Horn, Heike Ahl, Farschid Veli Ferdowski, Alexandra Wehn, Sabine Heimberg, Iris Bier (sämtlich 1. 5. 95), sämtlich Kassel, Tanja Gierse, Petra Ertl, Uta Zinke, Michael Raabe, Freya Müller, Nadine Lieberum-Euler, Bettina Leibeling, Silke Eberle, Juliane Hillebrand (sämtlich 1. 5. 95), Christina Willms (2. 5. 95), Andrea Beck, Selmin Alponat, Meike Looft (sämtlich 8. 5. 95), sämtlich Eschwege, Ursula Trützschler, Daniel Glaubitz, Thomas Brecht, Jörg Blackert, Yvonne Allenstein, Andreas Kropf, Erich Kölle, Susanne Günther, Tanja Barth, Andrea Hartmann, Oskar Wentland (sämtlich 1. 5. 95), Sören Stutz (2. 5. 95), Kerstin Kalinka (4. 5. 95), Frauke Söntgen (8. 5. 95), sämtlich Bad Hersfeld, Christina Markert, Claudia von Stallenberg, Bernd Eggers, Tanja Eggebrecht, Anja Barwich, Tabea Weber, Annette Walther, Alf Rother, Sandra Plettenberg, Eva Hinterberger, Dörte Grell, Anke Aßoph, Daniela Fröbrich, Cornelia Reuber (sämtlich 1. 5. 95), Susanne Dettmar, Katja Kaudse, Rolf Pitzer (sämtlich 8. 5. 95), sämtlich Korbach;

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer Martin Burschel, Fulda (1. 12. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Sonderschullehrer (BaP) Thomas Kusche, Großalmerode-Rommerode, Wilfried Landsiedel, Bad Hersfeld (beide 1. 2. 95);

die Lehrer/innen (BaP) Barbara Schwede, Großalmerode (12. 1. 95), Christa Pape, Espenau (1. 2. 95), Horst Trinter, Homberg, Stephan-Günter Pabst, Volkmarsen, Hans Wolfgang Gortzewitz, Kassel (sämtlich 6. 3. 95), Cornelius Meyer, Schrecksbach, Wilfried Bernhardt, Oberaula (beide 13. 3. 95), Michael Kootz, Kassel (26. 4. 95), Ingeborg Brodala, Langenbieber (27. 4. 95), Christine Müller-Siebert, Philippsthal (29. 4. 95);

versetzt:

von Niedersachsen

die Lehrerinnen (BaL) Elisabeth Dilchert, Eschwege, Karin Roquigny, Arolsen-Mengeringhausen (beide 1. 2. 95);

nach Schleswig-Holstein

Lehrerin (BaL) Carmen Warncke, Bebra (1. 2. 95);

nach Niedersachsen

die Lehrerinnen (BaL) Änne Waszkiewicz, Eschwege, Sylvia Langner, Kassel, Monika Mehles, Reinhardshagen (sämtlich 1. 2. 95), Elvira Hessler-Strunk, Kassel (1. 4. 95);

nach Nordrhein-Westfalen

Lehrerin z. A. (BaP) Beate Brandes, Sontra (1. 2. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern (BaL) Johannes Kobs, Felsberg (31. 7. 95);

Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern (BaL) Winfried Staebe, Baunatal (31. 7. 95);

Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Norbert Langer, Großenlüder (31. 7. 95);

Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Ekkehard Richter, Hünfeld (31. 7. 95);

Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (BaL) Erich Stieglitz, Melsungen (31. 7. 95);

Sonderschulrektor einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Winfried Opper, Kassel (31. 7. 95);

die Rektoren einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Heinrich Günther, Kassel (28. 2. 95), Ernst Menke, Frankenberg (31. 7. 95);

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Peter Schäfer, Kassel (30. 4. 95);

Zweite Konrektorin einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Gunthild de Bruyn-Ouboter, Bad Wildungen (31. 1. 95);

die Rektoren einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Gerhard Wöll, Kassel (31. 1. 95), Horst Leimbach, Melsungen (31. 7. 95);

Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Thomas Wagner, Frielendorf (31. 7. 95);

die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Gerhard Rose, Gilserberg (31. 1. 95), Heinrich Walther, Fürstenhagen, Dietrich Galow, Wetterburg, Harald Brunst, Diemelstadt-Wrexen, Eginhard Weiß, Bad Hersfeld-Asbach (sämtlich 31. 7. 95);

die Konrektoren/in als ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Christl Grass, Kassel (31. 1. 95), Helmut Biedendorf, Kaufungen (28. 2. 95), Rüdiger Falk, Kassel (31. 7. 95);

der/die Sonderschullehrer/innen (BaL) Christa Schmidt-Holzhaus, Kassel (31. 1. 95), Ingeborg Dombrowski, Fulda, Helga Böttcher, Bad Hersfeld, Horst Bein, Philippsthal (sämtlich 31. 7. 95);

die Realschullehrer/innen (BaL) August-Wilhelm Pletsch, Neukirchen, Ingeborg Mähle, Bad Emstal (beide 31. 1. 95), Karl-

Heinz Will, Homberg (28. 2. 95), Herbert Kraut, Wolfhagen, Helmut Wagner, Guxhagen (beide 30. 6. 95), Georg-Joachim König, Kassel, Hermann Koblischke, Hofgeismar-Hümme, Hans Günther Langefeld, Baunatal, Bodo Baranowski, Hessisch Lichtenau, Dieter Elgeti, Waldeck, Christa Krause, Hofgeismar, Marianne Geissel, Battenberg, Gisela Heim-Brieger, Spangenberg (sämtlich 31. 7. 95);

die Lehrer/innen (BaL) Gerda Weddig, Heringen (31. 1. 95), Margot Lotfi, Kassel, Renate Gimpel, Bad Zwesten (beide 28. 2. 95), Gerhard Senft, Wolfhagen-Wenigenhasungen, Walter Atzert, Neuhof, Gundel Stiel, Kassel (sämtlich 31. 3. 95), Wolfgang Zeisberg, Immenhausen (30. 4. 95), Brigitte Briel, Wolfhagen, Klaus Schulz, Edertal, Erika Mohs, Kassel (sämtlich 31. 5. 95), Bernd Wagner, Arolsen, Herma Bertram, Reinhardshagen (beide 30. 6. 95), Gerd Schreier, Trendelburg, Johannes Tensing, Hofbieber, Ursel Wagner, Frielendorf, Lissie Besser, Kassel, Hans-Karl Jahnke, Witzenhausen, Maria Stolte, Großenlüder, Susanne Ravensburg, Bad Wildungen, Ingrid Müller-Schumann, Kassel, Christa Liese, Kassel, Günter Binek, Hosenfeld, Anneliese Stauden, Korbach, Marianne Lübke, Fulda, Hartmut Scharfe, Lichtenfels-Goddelsheim, Margarete Becker, Hünfeld-Mackenzell, Johann Spork, Bad Hersfeld, Bernhard Tacke, Neuhof-Hattenhof, Christel Bernöster-Bolz, Bad Hersfeld-Sorga, Ingrid Grunert, Korbach, Elfriede Hahn, Heringen-Wölfershausen, Johannes Hocke, Zierenberg (sämtlich 31. 7. 95);

der/die Fachlehrer/innen Karin Ewald, Kassel, Gisela Redemann-Penning, Melsungen (beide 31. 1. 95); Karl-August Schnitzler, Kaufungen, Christel Henning, Kassel (beide 28. 2. 95), Erika Steimer, Eschwege (31. 3. 95), Waltraud Rechl-Eisenträger, Ringgau-Röhrda, Monika Schilling, Sontra (beide 30. 6. 95), Rose Hilgenberg-Uhlmann, Frielendorf, Renate Mac Guinness, Kassel (beide 31. 7. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Mechthild Struss, Eschwege (31. 7. 95);

Realschullehrerin (BaL) Irmhild Müller, Kassel (31. 7. 95);

die Lehrerinnen (BaL) Renate Tackmann, Baunatal, Erika Stahl, Frankenberg, Ilse-Dagmar Jäger, Vöhl, Elisabeth Terörde, Waldeck-Höringhausen (sämtlich 31. 1. 95), Gabriele Tangermann, Witzenhausen-Gertenbach, Ilse-Marie Hertle, Fulda (beide 31. 7. 95);

Lehrerin z. A. (BaP) Johanna Titze-Günther, Fulda (31. 1. 95);

Fachlehrerin (BaL) Ursula Ternes, Kassel (31. 7. 95);

der/die Lehramtsreferendar/innen (BaW) Burkhard Binder, Kassel, Ruth Happel, Fulda (beide 28. 2. 95), Anja Werner, Kassel (12. 3. 95);

verstorben:

Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Uta Seibel, Haina-Löhlbach (4. 2. 95);

Realschullehrerin (BaL) Marianne Minkner, Wolfhagen (21. 12. 94);

Sonderschullehrerin (BaL) Anneliese Donk-Dederichs, Battenberg (30. 4. 95);

die Lehrer/innen (BaL) Irmgard Störmer, Schauenburg (11. 2. 95), Ruth Forconi, Fulda (7. 3. 95), Karin Opper, Kassel (23. 3. 95), Günter Jauss, Naumburg (5. 4. 95), Heinrich Bätzing, Fuldabrück (7. 7. 95);

Fachlehrerin (BaL) Doris Schögin, Rotenburg (23. 1. 95).

Kassel, 7. August 1995

Regierungspräsidium Kassel
23 — 1 — 8 b 28 (B)

StAnz. 35/1995 S. 2772

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Heinz Dieter Mathes (9. 6. 95), Dr. Ferdinand Schüth (18. 7. 95), Dr. Georg Schnitger (19. 7. 95;

zu **wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Dymitr Ibriszimow (27. 6. 95), Dr. Andreas Eichhorn (1. 8. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Akademischer Rat (BaP) Dr. Matthias Rose (20. 6. 95), Studienrat im Hochschuldienst (BaP) Andreas Hänssig (11. 7. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsoberrat Jochen Roth (30. 6. 95);

versetzt:

zum Ministerium für Umwelt und Forsten, Mainz
Inspektor z. A. (BaP) Peter Lehmann (1. 8. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Universitätsprofessorin Dr. Lieselotte Saurma (30. 4. 94), Akademische Rätin Dr. Renate Engmann-Engel (4. 7. 95);

verstorben:

Universitätsprofessor Dr. Joachim Gäbler (25. 6. 95).

Frankfurt am Main, 10. August 1995

Der Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
3.10.00 PA — 3/Is

bei der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu/zur **Universitätsprofessoren/in (BaL)** Dr. Paul Galland (10. 5. 95), Dr. Norbert Hampp (24. 5. 95), Dr. Jutta Osinski (21. 6. 95), Dr. Bernhard Seeger (13. 7. 95), Dr. Erhard Bremer (7. 8. 95);

zu **Hochschuldozenten (BaZ)** Dr. Klaus Wacker (11. 7. 95), Dr. Werner Jacobsen (15. 7. 95), Dr. Hanns Häberlein (26. 7. 95);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten/innen (BaZ)** Dr. Jörg Olaf Krug (17. 5. 95), Dr. Hans-Peter Bode (30. 5. 95), Dr. Wolfgang Wisser (8. 6. 95), Dr. Barbara Fritz (27. 6. 95), PD Dr. Isaak Effendy (29. 6. 95), Dr. Bernd Hansjürgens, Dr. Christine Schmitz (beide 30. 6. 95), Dr. Sylwia Wilberg, Dr. Norbert Kersting (beide 10. 7. 95), Dr. Ingo Plag (13. 7. 95), Dr. Kristian Fechtner (21. 7. 95), Dr. Jochen Prehen (1. 8. 95), Dr. Rainer Mahrt (7. 8. 95);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Karl-Heinz Schild (9. 8. 95);

zum/zur **Bibliotheksrat/rätin z. A. (BaP)** Dietmar Haubfleisch (7. 8. 95), Renate Stegerhoff (8. 8. 95);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4

Universitätsprofessor Dr. Detlef Rost (1. 6. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Akademischer Rat (BaP) Dr. Herbert Gasiorowski (18. 5. 95), Inspektorin (BaP) Maria Dorndorf (1. 6. 95), Inspektor (BaP) Frank Hertstein (1. 7. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Hochschuldozent Dr. Uwe Gieler (12. 4. 95), Akademischer Direktor Dr. Felix Hampe (10. 4. 95), Wissenschaftlicher Assistent PD Dr. Hans-Peter Elsässer (14. 4. 95), Prof. Dr. Wolfgang Kemp (15. 6. 95), Hochschuldozent Prof. (apl.) Dr. Hubert Klein, Wissenschaftlicher Assistent Dr. Andreas Ziegler (beide 30. 6. 95), Prof. Dr. Jun Okuda (6. 7. 95), Wissenschaftliche Assistentin Dr. Heike Oberpichler-Schwenk (31. 7. 95).

Marburg, 9. August 1995

Der Präsident der
Philipps-Universität Marburg
PA III b

StAnz. 35/1995 S. 2774

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt Energie und Bundesangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Baudirektor** Baudirektor (BaL) Heinz Lehr (1. 12. 94);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Günter Hoffmann (1. 12. 94);

zum/zur **Gewerbedirektor/in** Gewerberoberrat/rätin (BaL) Alexander Roth (21. 12. 94), Dr. Annette Goldmann-Gilles, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (22. 12. 94);

zur **Gewerbeoberrätin** Gewerberätin (BaL) Dagmar Dräger Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (22. 12. 94);

zum/zu **Gewerberat/rätinnen (BaL)** der/die Gewerberat/rätinnen z. A. (BaP) Eva Przybyla-Miron (16. 9. 94), Dr. Ellen Rössner (23. 9. 94), Dr. Andreas Anselm (2. 11. 94), beide Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Frauke Schorcht, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (20. 12. 94);

zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Thomas Ziegelmayer, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (22. 12. 94);

zu **Bauräten** die Techn. Oberamtsräte (BaL) Walter Reinhard (1. 12. 94), Wolfgang Wacker, Wasserwirtschaftsamt Hanau (23. 12. 94);

zu **Baurätinnen z. A. (BaP)** Techn. Angestellte Beate Bartke (2. 11. 94), Angestellte Sibylle Schulze Mönking, Wasserwirtschaftsamt Hanau (25. 1. 95);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Dr. Gerhard Feigl, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (31. 10. 94);

zum **Baureferendar (BaW)** Bewerber Holger Densky (1. 10. 94);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Karl-Gerhard Schmitz, Edgar Gebel Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (beide 1. 12. 94);

zu/zur **Techn. Amtsräten/rätin** die Techn. Amtmänner/frau (BaL) Hans-Jürgen Bergmann, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt, Martina Hübscher-Paul, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Hans-Peter Wuchenauer, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Norbert Ott, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 12. 94), Alfred Borrmann, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (22. 12. 94);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Gerhard Kaufmann, Georg Münk, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Andreas Träger, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Achim Kilb, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (sämtlich 1. 12. 94);

zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Rita Sonnabend, Beate Bongers, Maria-Luise Friedrich (sämtlich 1. 12. 94);

zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor/in (BaL) Kai Werry, Sabine Mayer (beide 1. 12. 94);

zum/zur **Techn. Oberinspektor/in (BaL)** Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP) Rainer Klausen, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Swenja Schrewe, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (beide 1. 1. 95);

zu **Techn. Oberinspektorinnen** die Techn. Oberinspektorinnen z. A. (BaP) Maria Hucke, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden, Sylvia Bier, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (beide 1. 1. 95);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/innen (BaW) Heike Huber, Harald Lütkenhaus-Kopp, Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Sabine Herold, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Uwe Jordan, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Thomas Sölling, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (sämtlich 1. 12. 94), Techn. Angestellte Irmgard Wening, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (31. 10. 94);

zur **Techn. Oberinspektorin (BaP)** Techn. Angestellte Karola Bethke (1. 8. 94);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Birgit Arzberger (1. 10. 94);

zur **Inspektorin** Hauptsekretärin (BaL) Beate Elbert (1. 12. 94);

zu **Techn. Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Uta Dieregsweiler, Ursula Bloom, Claudia Krings, Claudia Kunze, Harald Schmidt (sämtlich 1. 9. 94), Christian Ehnes (1. 12. 94);

zum **Techn. Amtsinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Christian Berls, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (1. 12. 94);

zur **Techn. Sekretärin z. A. (BaP)** Techn. Angestellte Elisabeth Wilmes, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (23. 12. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Sabine Mayer (26. 11. 94);

versetzt:

in den Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums Inspektoranwärter (BaW) Rainer Sauerbier (1. 10. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Bauoberrat (BaL) Werner Franz, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (31. 12. 94);

Oberamtsrätin (BaL) Brunhilde Bosold, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (30. 9. 94);

Techn. Oberamtsrat (BaL) Erich Schlitt, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (31. 3. 95);

verstorben:

Gewerberat (BaL) Reiner Morlock, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (29. 11. 94).

Darmstadt, 7. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 35/1995 S. 2774

K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur **Medizinaldirektorin** Medizinaloberrätin (BaL) Dr. Helga Knauber (1. 12. 94);

zur **Chemiedirektorin** Chemieoberrätin (BaL) Wiltrud Dressler, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- u. Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (21. 12. 94);

zu **Veterinärdirektoren** die Veterinäroberräte (BaL) Dr. Wolfgang Dingeldein, Landrat des Odenwaldkreises — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (1. 12. 94), Dr. Ferdinand Niedernostheide, Landrat des Main-Kinzig-Kreises — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (29. 12. 94);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Wolfgang Regenbogen (1. 12. 94);

zur **Veterinäroberrätin** Veterinärrätin (BaL) Dr. Sabine Sanft, Landrat des Odenwaldkreises — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (1. 12. 94);

zum **Chemierat (BaL)** Chemierat z. A. (BaP) Reinhard Flint, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- u. Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (13. 1. 95);

zum/zu **Veterinärrat/rätinnen z. A. (BaP)** die Angestellten Dr. Sabine Danz, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (12. 8. 94), Dr. Petra Müller, Landrat des Wetteraukreises — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (18. 11. 94), Dr. Stefan Rockett, Landrat des Main-Kinzig-Kreises — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (29. 12. 94);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Angestellter Frank Karlheinz Seck, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- u. Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (9. 3. 95);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Achim Brand, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (1. 10. 94);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Martina Schäfer, Landrat des Landkreises Offenbach am Main — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (1. 10. 94);

zum **Sekretär** Assistent (BaL) Thomas Heep, Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Schwalbach (16. 12. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Manfred Schumm, Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (31. 10. 94).

Darmstadt, 7. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 35/1995 S. 2775

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu/zur **Gewerbedirektoren/in** die Gewerberäte/rätin (BaL) Ingolf Link, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 12. 94), Ursula Hopfgarten, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (22. 12. 94),

Friedrich-Wilhelm Höper, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (27. 1. 95), Günter Kirchner, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Frankfurt (31. 5. 95);

zum **Gewerberat** Techn. Oberamtsrat (BaL) Günter Woost (1. 12. 94);

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Dr. Uwe Grüner, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (15. 7. 94);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Markus Ullmann, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 12. 94);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Erwin Weigand, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Frankfurt (19. 12. 94);

zu **Techn. Oberinspektoren** Techn. Inspektor (BaL) Bert Engelmann (1. 12. 94), Techn. Amtsinspektor (BaL) Johannes Wilhelm, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 12. 94);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranwärter (BaW) Andreas Sandler, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 10. 94);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Oliver Grobeis (1. 10. 94);

zum **Techn. Oberinspektoranwärter (BaW)** Bewerber Matthias Möller, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 1. 95);

zum **Techn. Amtsinspektor** Techn. Hauptsekretär (BaL) Frank Strelow, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (21. 12. 94);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Iris Pulch, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 12. 94);

zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Jürgen Sauer, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 12. 94);

zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Karl-Adolf Wahl, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Frankfurt (1. 11. 94);

zur **Techn. Sekretärin** Techn. Sekretärin z. A. (BaP) Sabine Bauer, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Darmstadt (3. 8. 94);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Gewerbedirektor (BaL) Theodor Meilinger, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Wiesbaden (28. 2. 95);

Techn. Oberamtsrätin (BaL) Hildegard Klose, Staatl. Amt für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Frankfurt (30. 9. 94).

Darmstadt, 7. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 35/1995 S. 2775

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur **Gartenbaurätin z. A. (BaP)** Baureferendarin (BaW) Franziska von Andrian-Werburg (9. 1. 95);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Angestellter Bernd Schneider, Hessische Landesprüfstelle für Baustatik (25. 10. 94);

zum **Forstamtmann** Forstoberinspektor (BaL) Laurenz Pries (30. 12. 94);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Petra Gompf (1. 7. 94);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Julia Görge (1. 12. 94);

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL)** Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Martina Albrecht (1. 7. 94);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Jutta Amedick (1. 10. 94);

versetzt:

von der Senatsverwaltung Berlin
Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Martina Albrecht (6. 10. 94).

Darmstadt, 7. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 35/1995 S. 2776

891 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Detzelbachtal bei Wernborn" vom 2. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Wernborn liegenden Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Detzelbachtal bei Wernborn" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung Wernborn, Stadt Usingen, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 7,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die landschaftstypischen, feuchten Hochstaudenfluren, Bachröhrichte, artenreichen Feucht- und Mähwiesen sowie das naturnahe Fließgewässer mit einer Vielzahl bestandsbedrohter Pflanzen und Tiere innerhalb des Naturraumes Hintertaunus als Bestandteil eines Verbundes von Fließgewässern mit ihren Wiesenauen zu schützen und zu entwickeln. Dies soll erreicht werden durch die extensive Nutzung der Mähwiesen und Maßnahmen zur Offenhaltung des Wiesentales.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließ-

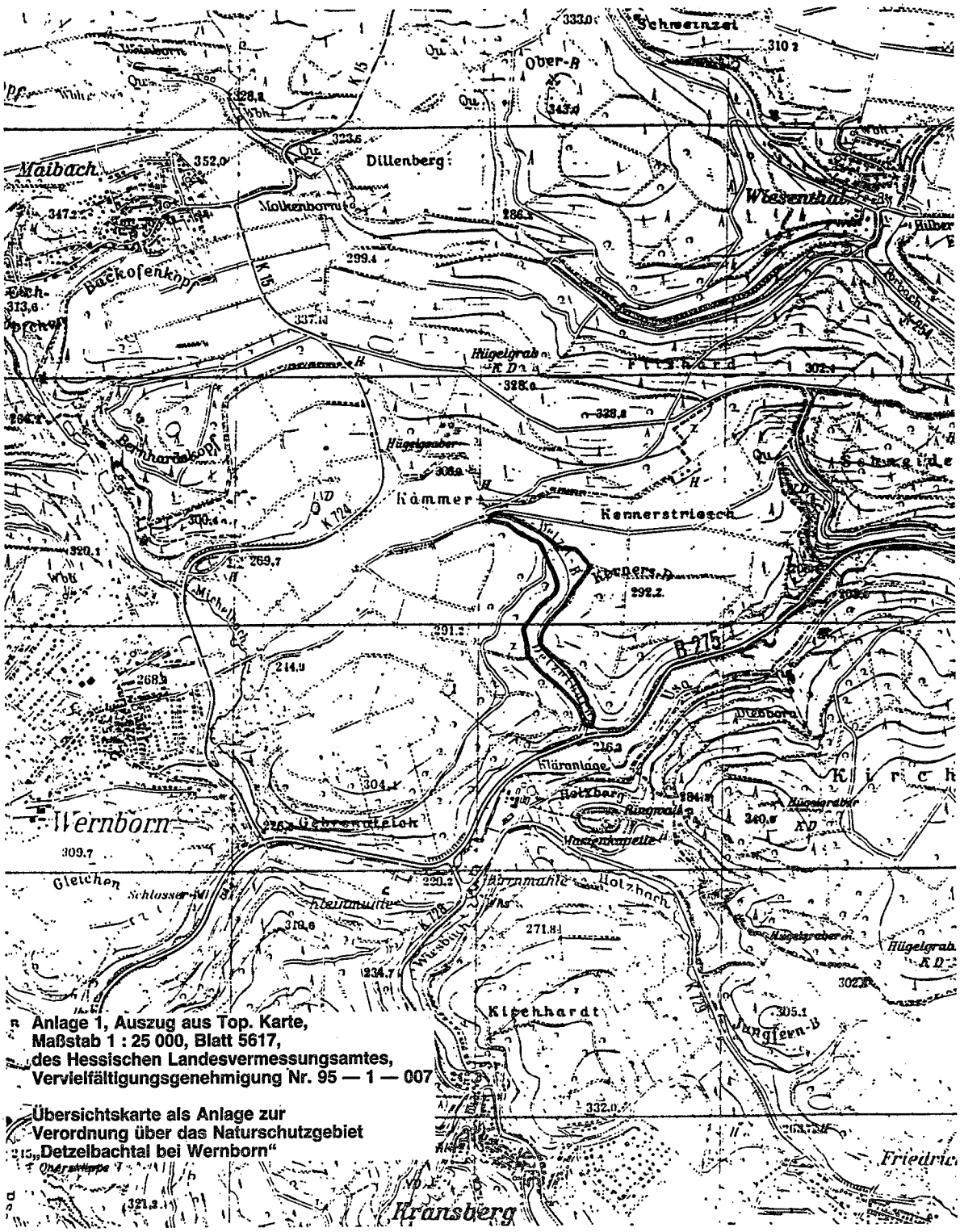

lich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;

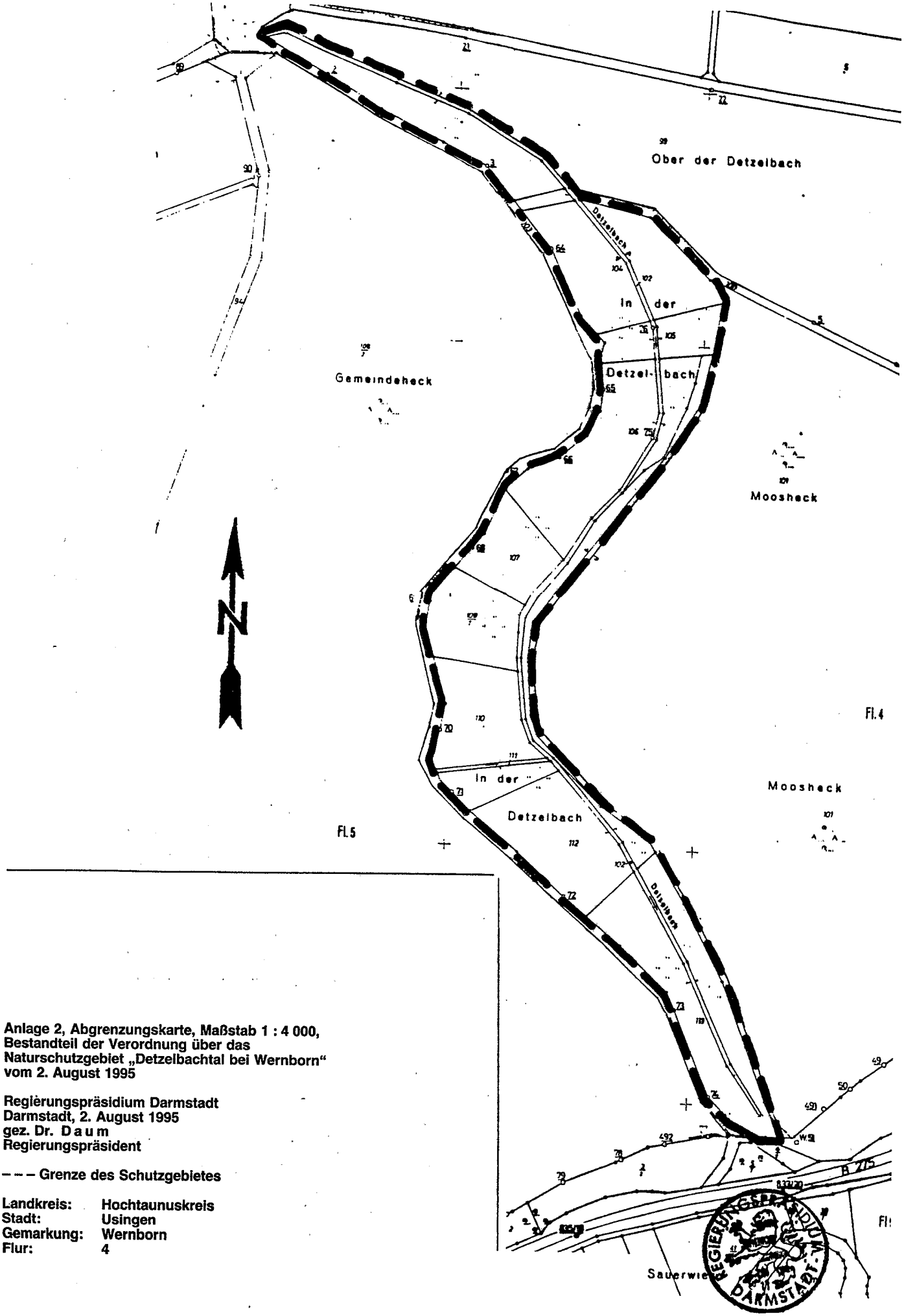

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Detzelbachtal bei Wernborn" vom 2. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 2. August 1995
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Hochtaunuskreis**
Stadt:	**Usingen**
Gemarkung:	**Wernborn**
Flur:	**4**

19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 15 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Ulmen-Auewälder unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
5. die Nachbeweidung mit Rindern auf den Flurstücken Flur 4, Nr. 99, 104, 105, 106 und 107 der Gemarkung Wernborn ohne Zufütterung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 20. Juni bis 31. Januar ohne die Anlage und Unterhaltung von Fütterungen und Kirrungen;
9. die Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auf Flurstück Flur 4 Nr. 110 der Gemarkung Wernborn ohne Besatzmaßnahmen;
10. der Rückbau vorhandener Drainagen auf Flurstück Flur 4 Nr. 109/1 und die natürliche Ufergestaltung des Teiches auf Flurstück Flur 4 Nr. 110 der Gemarkung Wernborn mit Zustimmung des Hessischen Forstamtes Usingen.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender Witterung, den Mahdtermin und den Termin für das Eggen, Walzen und Schleifen um bis zu sieben Tage zu den in § 3 Nr. 16 und Nr. 18 festgesetzten Terminen verlegen. Die Terminänderungen werden spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Detzelbachtal" vom 27. November 1992 (StAnz. S. 3236) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 2. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 35/1995 S. 2776

892

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen des Möbeleinzel- und des Möbelzubehörhandels in der Stadt **Kelkheim** — mit Ausnahme der Stadtteile Fischbach, Ruppertshain und Eppenhain — aus Anlaß der „Kelkheimer Möbelausstellung" am Sonntag, dem 1. Oktober 1995, am Dienstag, dem 3. Oktober 1995 sowie am Sonntag, dem 8. Oktober 1995, freigegeben.

Die Offenhaltung ist jeweils beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Darmstadt, 8. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 35/1995 S. 2779

893

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Vorstadt **Oberursel (Taunus)** aus Anlaß des Marktschreier-Wettbewerbs in Verbindung mit der traditionellen Taunuskerb am Sonntag, dem 8. Oktober 1995, für folgende Straßenzüge und Plätze freigegeben:

Liebfrauenstraße, Adenauerallee, Teilbereich der Oberhöchstadter Straße, Kumeliusstraße, Holzweg, Feldbergstraße, Holzweg-Passage, Untere Hainstraße, Ackergasse, Weidengasse, Strackgasse, Am Marktplatz, Schulstraße, Eppsteiner Straße, Hohemarkstraße, An der Herrenmühle.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1995 in Kraft.

Darmstadt, 8. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 35/1995 S. 2779

894

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Nidda,** mit Ausnahme der Stadtteile Kohden, Bad Salzhausen, Geiß-Nidda, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim, Borsdorf, Harb, Ulfa, Stornfels, Unter-Schmitten, Ober-Schmitten, Ober-Lais, Fauerbach, Wallernhausen, Michelnau, Schwickartshausen und Eichelsdorf, aus Anlaß des „Niddaer Martinimarktes" am Sonntag, dem 5. November 1995, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1995 in Kraft.

Darmstadt, 8. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 35/1995 S. 2780

895

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Festsetzung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog des § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Hanau mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

lfd.Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
1	Kinzig	1993	Schlüchtern Süd (Sportplatz) bis Gemarkungsgrenze Schlüchtern (Niederzell)/Steinau	Schlüchtern - Schlüchtern - Niederzell Main-Kinzig-Kreis
2	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Schlüchtern (Niederzell)/Steinau bis Gemarkungsgrenze Steinau/ Bad Soden-Salmünster (Ahl)	Steinau - Steinau Main-Kinzig-Kreis
3	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Steinau - Bad Soden-Salmünster (Ahl) bis Gemarkungsgrenze Bad Soden-Salmünster (Salmünster)-/ Wächtersbach (Aufenau und Neudorf)	Bad Soden-Salmünster - Ahl - Bad Soden - Salmünster Main-Kinzig-Kreis
4	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Bad Soden-Salmünster (Salmünster)/ Wächtersbach (Aufenau und Neudorf) bis Gemarkungsgrenze Wächtersbach (Aufenau und Neudorf)/ Biebergemünd (Wirtheim)	Wächtersbach - Neudorf - Aufenau - Hesseldorf - Weilers - Wächtersbach Main-Kinzig-Kreis

lfd.Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungsteile
5	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Wächtersbach (Aufenau und Neudorf)/ Biebergemünd (Wirtheim) bis Gemarkungsgrenze Biebergemünd (Wirtheim)/Gelnhausen (Haitz)	Biebergemünd - Wirtheim Main-Kinzig-Kreis

lfd.Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungsteile
6	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Biebergemünd (Wirtheim)/Gelnhausen (Haitz) bis Gemarkungsgrenze Gelnhausen (Meerholz)/ Gründau (Rothenbergen)	Gelnhausen - Haitz - Höchst - Gelnhausen - Hailer - Roth - Meerholz Main-Kinzig-Kreis
7	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Gelnhausen/ Linsengericht (Altenhaßlau) bis Gemarkungsgrenze Linsengericht (Altenhaßlau)/Gelnhausen	Linsengericht - Altenhaßlau Main-Kinzig-Kreis
8	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Gelnhausen (Roth)/ Gründau (Lieblos) bis Gemarkungsgrenze Gründau (Rothenbergen)/Langenselbold	Gründau - Lieblos - Rothenbergen Main-Kinzig-Kreis
9	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Gelnhausen (Meerholz)/ Hasselroth (Niedermittlau) bis Gemarkungsgrenze Hasselroth (Neuenhaßlau)/Langenselbold	Hasselroth - Niedermittlau - Neuenhaßlau Main-Kinzig-Kreis
10	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Hasselroth (Neuenhaßlau)/Langenselbold bis Gemarkungsgrenze Langenselbold/ Rodenbach	Langenselbold - Langenselbold Main-Kinzig-Kreis
11	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Langenselbold/ Rodenbach bis Gemarkungsgrenze Rodenbach/ Erlensee (Rückingen)	Rodenbach - Rodenbach Main-Kinzig-Kreis
12	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Rodenbach/ Erlensee (Rückingen) bis Gemarkungsgrenze Erlensee (Rückingen)/Hanau (Wolfgang)	Erlensee - Rückingen - Langendiebach Main-Kinzig-Kreis
13	Kinzig	1993	Gemarkungsgrenze Erlensee (Rückingen)/Hanau (Wolfgang) bis Vorstadtbrücke Gemarkung Hanau	Hanau - Wolfgang - Hanau Main-Kinzig-Kreis

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden beim Wasserwirtschaftsamt Hanau, Am Freiheitsplatz 2—4, 63450 Hanau, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr. 1 beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern;

lfd. Nr. 2 beim Magistrat der Stadt Steinau, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße;

lfd. Nr. 3 beim Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster;

lfd. Nr. 4 beim Magistrat der Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Straße 31, 63607 Wächtersbach;

lfd. Nr. 5 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biebergemünd, Rathaus am Gemeindezentrum, Ortsteil Kassel, Wirtheimer Straße, 63595 Biebergemünd;

lfd. Nr. 6 beim Magistrat der Stadt Gelnhausen, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen;

lfd. Nr. 7 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht;

lfd. Nr. 8 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau, Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau;

lfd. Nr. 9 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth, Hauptstraße 28, 63594 Hasselroth;

lfd. Nr. 10 beim Magistrat der Stadt Langenselbold, Schloßpark 2, 63505 Langenselbold;

lfd. Nr. 11 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach;

lfd. Nr. 12 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Erlensee, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee;

lfd. Nr. 13 beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—16, 63450 Hanau.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt — obere Wasserbehörde —, Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt; lfd. Nrn. 1—13
2. Herrn Landrat des Main-Kinzig-Kreises — untere Wasserbehörde —, Eugen-Kaiser-Straße 7—9, 63450 Hanau; lfd. Nrn. 10—13
3. Herrn Landrat des Main-Kinzig-Kreises — untere Wasserbehörde —, Im Niederfeld, 63589 Linsengericht; lfd. Nrn. 4—9
4. Herrn Landrat des Main-Kinzig-Kreises — untere Wasserbehörde —, Gartenstraße 5—7, 36381 Schlüchtern; lfd. Nrn. 1—3

5. Kreisausschuß des
Main-Kinzig-Kreises
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
Eugen-Kaiser-Straße 7—9,
63450 Hanau; lfd. Nrn. 10—12
6. Kreisausschuß des
Main-Kinzig-Kreises
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
Barbarossastraße 16,
63571 Gelnhausen; lfd. Nrn. 4—9
7. Kreisausschuß des
Main-Kinzig-Kreises
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
Gartenstraße 5—7,
36381 Schlüchtern lfd. Nrn. 1—3

Die Arbeitskarten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 14. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 38 B 1 — 79 b 06.33—54
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident
StAnz. 35/1995 S. 2780

896

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die von der Firma Hoechst AG geplante Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden

Die Firma Hoechst AG plant den Bau einer Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden und hat hierfür die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPG ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Hinsichtlich der Verfahrensregelungen im einzelnen wird auf die Richtlinie zur Durchführung von Raumordnungsverfahren — zweite Fassung 1993 (StAnz. S. 1800) — verwiesen.

Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Außerdem ist eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 18. September 1995 bis zum 17. Oktober 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64293 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, 2. Obergeschoß, Zimmer 216, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist auch bei den Städten Kelsterbach, Raunheim, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Hofheim und Wiesbaden zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 10. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 06/07 (E 4)
StAnz. 35/1995 S. 2782

897

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Innung für das Kraftfahrzeug-Handwerk Frankfurt am Main und Main-Taunus-Kreis, der Innung des Bauhandwerks Wiesbaden-Rheingau-Taunus und der Schuhmacher-Innung Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. September 1995 genehmigt:

Innung für das Kraftfahrzeug-Handwerk Frankfurt am Main und Main-Taunus-Kreis,

Innung des Bauhandwerks Wiesbaden-Rheingau-Taunus,

Schuhmacher-Innung Wiesbaden-Rheingau-Taunus.

Darmstadt, 12. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01
StAnz. 35/1995 S. 2782

898

Innungskrankenkasse Südhessen;

hier: Anschluß der Bäcker-Innung Groß-Gerau

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Südhessen auf die Bäcker-Innung Groß-Gerau mit Wirkung vom 1. September 1995 genehmigt.

Darmstadt, 12. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01
StAnz. 35/1995 S. 2782

899

Zulassung einer Einrichtung (zum Abbruch von Schwangerschaften) i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung

Im Regierungsbezirk Darmstadt steht die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften nicht mehr zur Verfügung:

Praxis des Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Dr. med. Siegfried Riemann, Städelstraße 6, 60596 Frankfurt am Main.

Darmstadt, 10. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b — 18 h 44/01 — R — 2
StAnz. 35/1995 S. 2782

900

Genehmigung der Stiftung Deutsches Albert Schweitzer-Zentrum, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 22. April und 11. Juni 1995 errichtete Stiftung Deutsches Albert Schweitzer-Zentrum, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 9. August 1995 genehmigt.

Darmstadt, 9. August 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 356
StAnz. 35/1995 S. 2782

901 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der langen Galle bei Rudingshain" vom 4. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Teile der Grünlandflächen am Südhang der Feldkrücker Höhe werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auf der langen Galle bei Rudingshain" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Weidensträuchen", „Vor der runden Galle" und „Auf der langen Galle" in der Gemarkung Rüdingshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 6,01 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Pflege von zur Blütezeit buntfarbiger, artenreicher Basaltmagerrasen auf trocken-warmem Standort. Kleine Lesesteinwälle, Hecken sowie ein Quellstandort tragen zur hohen Strukturvielfalt des Gebietes bei.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

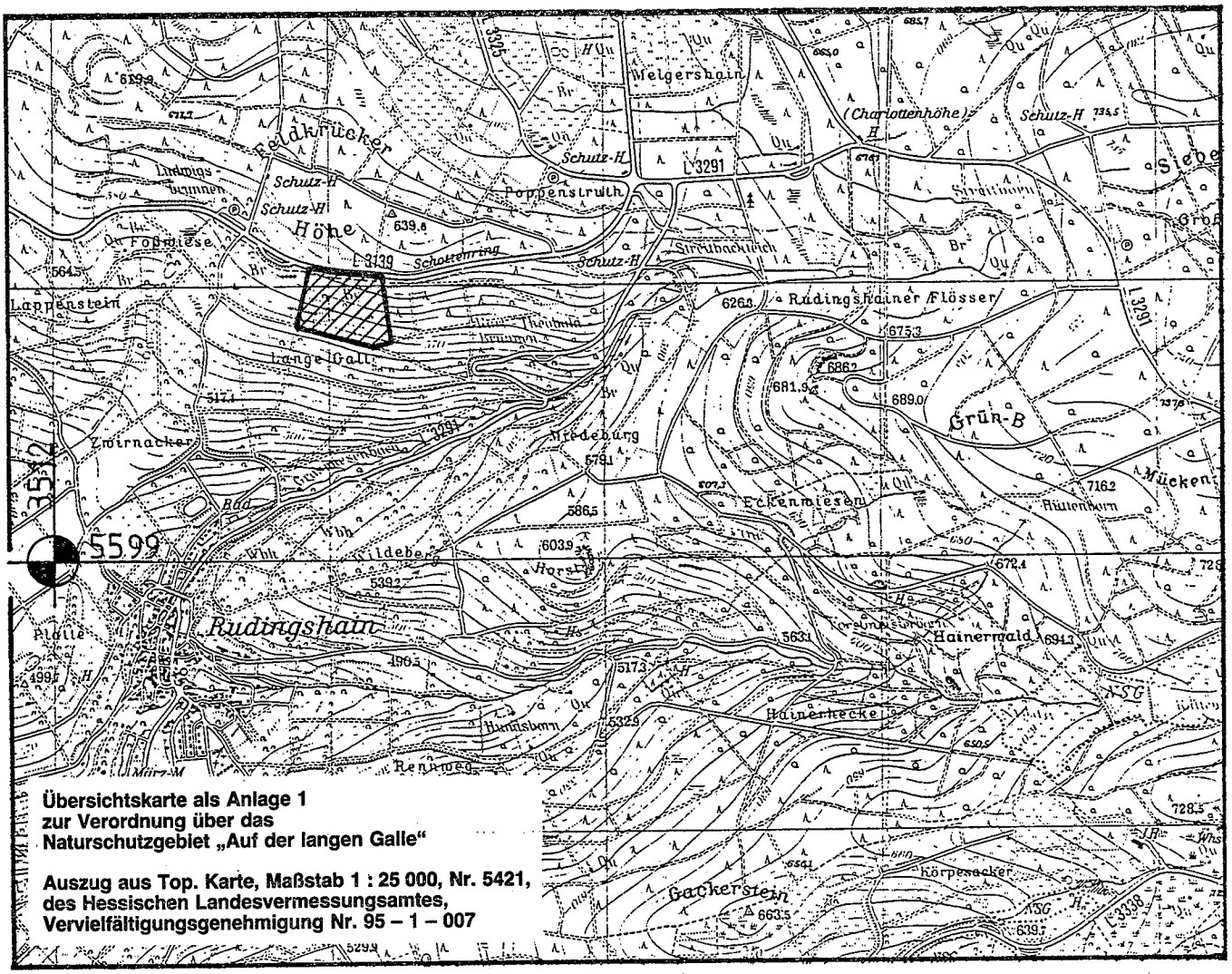

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der langen Galle"

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5421, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

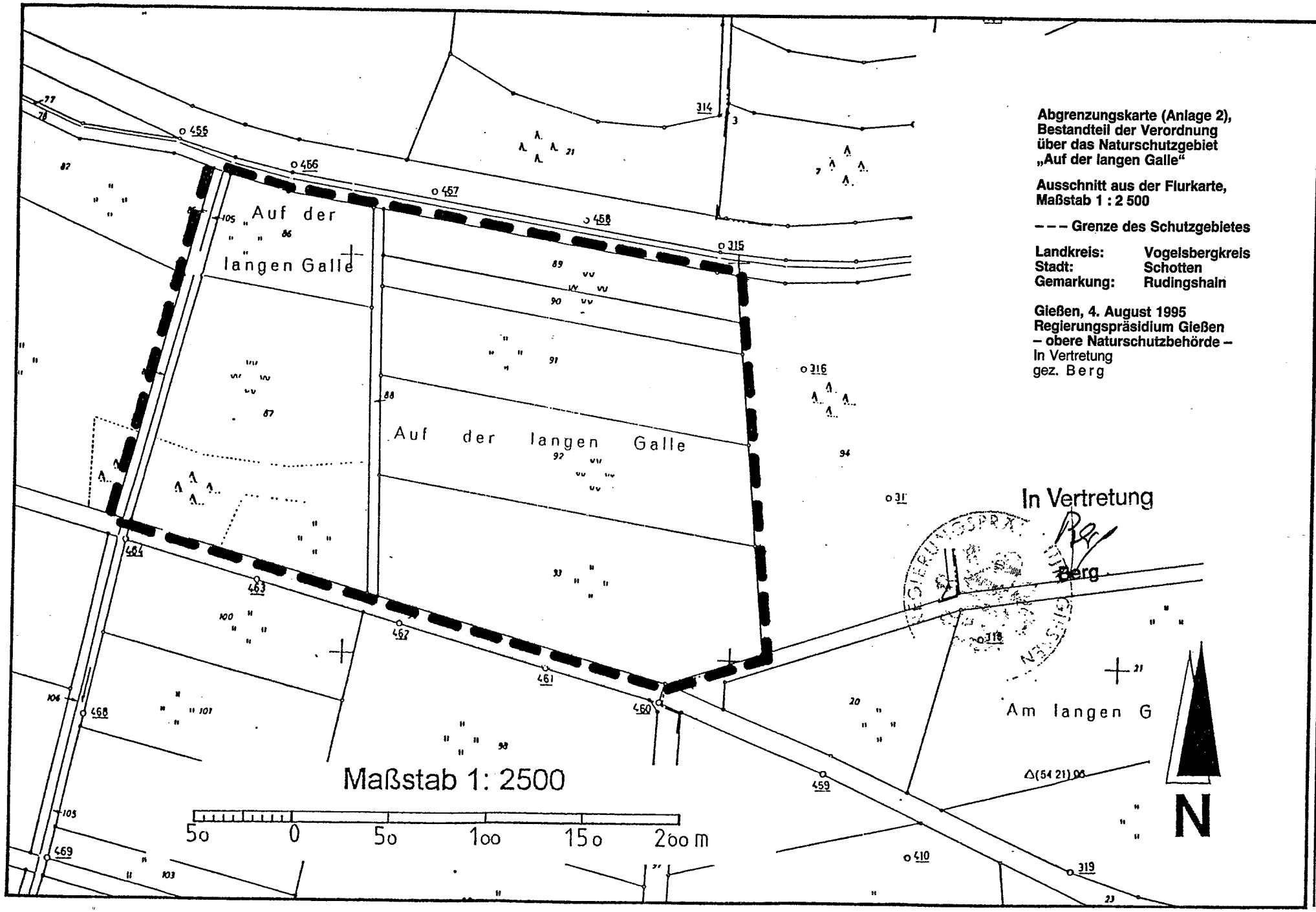

Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der langen Galle"

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 500

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Vogelsbergkreis**
Stadt:	**Schotten**
Gemarkung:	**Rudingshain**

Gießen, 4. August 1995
Regierungspräsidium Gießen
– obere Naturschutzbehörde –
In Vertretung
gez. Berg

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 30. Juni zu mähen oder die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 30. Juni bis 15. September;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 30. Juni mäht oder die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 4. August 1995

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1995 S. 2783

902

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Berfa für das Gebiet der Stadt Alsfeld/ Stadtteil Hattendorf vom 16. März 1995

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 69, 94 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 774), wird das Überschwemmungsgebiet der Berfa in der Gemarkung Hattendorf der Stadt Alsfeld festgestellt.

§ 1

Katastermäßige Abgrenzung

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Hattendorf:

Flur 21, Flurstück 8 (teilweise)

Flur 22, Flurstücke 1/1, 8 (teilweise), 12/1 (teilweise), 14/1, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 18/1 (teilweise), 19 (teilweise), 22/3 (teilweise), 22/1, 26/7 (teilweise)

Flur 23, Flurstücke 39/1 (teilweise), 43 (teilweise), 44 (teilweise), 45 (teilweise), 53, 54, 55, 56/1, 57/1 (teilweise), 58/1 (teilweise), 58/2 (teilweise), 60/20 (teilweise), 67/52, 68/52, 59/1 (teilweise), 59/3 (teilweise)

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den Katasterplänen, in denen das Überschwemmungsgebiet mit blauer Farbe gekennzeichnet ist.

§ 3

Bestandteile und Einsichtnahme der Verordnung

(1) Der Feststellung dieses Überschwemmungsgebietes liegen folgende Planunterlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind, zugrunde:

1. Erläuterungsbericht mit Flurstücksverzeichnis
2. Übersichtsplan — Blatt 1 — im Maßstab 1 : 5 000
3. Übersichtskarte — Blatt 2 — „Einzugsgebiet" im Maßstab 1 : 25 000
4. Lageplan 2 im Maßstab 1 : 500
5. Anlage „A"
   — Erläuterungsbericht
6. Anlage „B"
   a) Hydraulische Berechnung
   b) Blatt 3 — Lageplan 1 im Maßstab 1 : 500
   c) Blatt 4 — Querprofile 1—7 im Maßstab 1 : 100/100
   d) Blatt 5 — Längenprofile im Maßstab 1 : 1 000/100

(2) Die Verordnung mit den dazugehörigen Plänen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Regierungspräsidium Gießen
   — obere Wasserbehörde —
   Landgraf-Philipp-Platz 3—7
   35390 Gießen
2. Landrat des Vogelsbergkreises
   — untere Wasserbehörde —
   Bahnhofstraße 49
   36341 Lauterbach (Hessen)
3. Wasserwirtschaftsamt Marburg
   Robert-Koch-Straße 17
   35037 Marburg
4. Landrat des Vogelsbergkreises
   — Katasteramt —
   36341 Lauterbach (Hessen)

5. Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Kreisbauamt —
36341 Lauterbach (Hessen)
6. Hessische Landesanstalt für Umwelt
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
7. Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 7
36295 Alsfeld

§ 4
Verbote

(1) In dem Überschwemmungsgebiet ist die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen unzulässig, soweit es sich um Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 handelt, für die keine Befreiung nach § 5 erteilt werden kann.

(2) In dem Überschwemmungsgebiet sind verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
2. das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf den Boden,
3. die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
4. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit dies nicht dem Ausbau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft, der Verjüngung des Pflanzenbestandes oder der Gefahrenabwehr dient.

Das Verbot unter Ziffer 2. gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Überschwemmungsgebiet.

§ 5
Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann von den Verboten unter § 4 auf Antrag befreien, wenn

1. die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden oder
3. wenn ein Vorhaben auf Flächen verwirklicht werden soll, auf denen eine Bebauung nach Maßgabe eines bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig ist.

(2) Die Befreiung darf nicht erteilt werden, wenn das Vorhaben eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft oder sonstige Belange des Wasserhaushaltes beeinträchtigt.

(3) Andere behördliche Zulassungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder Hessischen Wassergesetzes und auf Grund von Planfeststellungen schließen die Befreiung nach Absatz 1 ein. Genehmigungen nach der Hessischen Bauordnung ersetzen die Befreiung, wenn sie im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergehen.

§ 6
Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7
Schlußbestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 16. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 35/1995 S. 2785

903

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 4. August 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Stadtallendorf** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Heimat- und Soldatenfestes am 3. September 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktplatz, Fußgängerzone (Stadtmitte) sowie die Niederkleiner Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 3. September 1995 in Kraft.

Gießen, 4. August 1995

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1995 S. 2786

904

Vorhaben des Staatsbauamtes Frankfurt am Main II;

hier: Bekanntmachung der Genehmigungen zur Errichtung gentechnischer Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 3 zu Forschungszwecken

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) und § 69 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) gebe ich bekannt:

Mit Bescheiden vom 26. Juli 1995 (Az.: 32 — IS/53 o 06.05.02 G — Uni F 1 a und 1 b/92) wurde dem Staatsbauamt Frankfurt am Main II, in Vollmacht der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main, die Genehmigung zur Errichtung gentechnischer Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 3 zu Forschungszwecken erteilt. Der verfügende Teil der Bescheide regelt:

Genehmigungsbescheid
I.

1. Auf Antrag des Staatsbauamtes Frankfurt am Main II, bevollmächtigt durch die Johann Wolfgang Goethe-Universität, vom 8. Mai 1992 wird der

Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main,
Senckenberganlage 31,
60325 Frankfurt am Main,

die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen

auf dem Grundstück in 60439 Frankfurt am Main-Niederursel, Flur 5, Flurstück 36/2, im Biozentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Marie-Curie-Straße 9,

acht gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken zu errichten.

Der Umfang der gentechnischen Anlagen erstreckt sich auf folgende Gebäude und Räume des Biozentrums:

1.1 Anlage S 2/1

Gebäude N 200, 1. Obergeschoß, die Räume I 23 (Technikraum), 101—105, 111—122 sowie die Flure F 101, F 103 und F 104

1.2 Anlage S 2/2
Gebäude N 200, 2. Obergeschoß, die Räume 209—225 sowie die Flure F 203 und F 204

1.3 Anlage S 2/3
Gebäude N 210, 1. Obergeschoß, die Räume I 23 (Technikraum), 107—124 sowie die Flure F 102, F 103 und F 104

1.4 Anlage S 2/4
Gebäude N 230, Erdgeschoß, die Räume 6—9, 12—18 sowie die Flure F 2 und F 4

1.5 Anlage S 2/5
Gebäude N 240, Erdgeschoß, die Räume 8—22 sowie die Flure F 3, F 4 und F 5

1.6 Anlage S 2/6
Gebäude N 240, 1. Obergeschoß, die Räume 110—124 sowie die Flure F 103 und F 104

1.7 Anlage S 2/7
Gebäude N 250, Erdgeschoß, die Räume 10, 12—25 sowie die Flure F 3 und F 4

1.8 Anlage S 2/8
Gebäude N 250, 1. Obergeschoß, die Räume 110, 112—125 sowie die Flure F 103 und F 104

Darüber hinaus wird der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in 60439 Frankfurt am Main-Niederursel, Flur 5, Flurstück 36/2, im Biozentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Marie-Curie-Straße 9,

eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken zu errichten.

Die gentechnische Anlage in Gebäude N 220 des Biozentrums umfaßt

die Räume 15, 16, 21 (Technikraum) 22, 23 und 23 a sowie den Flur F 3 des Erdgeschosses und Raum 03 (thermische Inaktivierungsanlage) im Kellergeschoß sowie die die Räume im EG und die thermische Inaktivierungsanlage im KG verbindenden Abwasserrohre.

2. Diese Genehmigungen schließen die Regelungen der Baugenehmigung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, Bauaufsichtsbehörde, vom 1. Oktober 1990, — B 89 — 1388 —, für die unter Abschnitt I., Nrn. 1.1—1.8 genannten gentechnischen Anlagen sowie für die gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken unter Zugrundelegung der in Abschnitt II., Nr. 1 aufgeführten Bauzeichnungen, der Stellungnahme der Branddirektion Frankfurt vom 8. Juni 1994 sowie der Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde Frankfurt vom 18. November 1994 ein.

3. **Diese Genehmigungen berechtigen nicht zur Inbetriebnahme der gentechnischen Anlagen.**

4. Die Genehmigung (Az.: 32 — GT/53 o 06.05.02 G — Uni F 1 b/92) schließt unbeschadet der möglichen Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 30. Juli 1993 (Az.: 79.31.4 — WW — Am/We) gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes dessen Regelungen zur Errichtung und zum Bau der thermischen Inaktivierungsanlage unter Zugrundelegung der Antragsunterlagen vom 30. Januar 1990 ein. Die Genehmigung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, untere Wasserbehörde, vom 30. Juli 1993 wird durch diese Genehmigung aufgehoben und ersetzt.

5. Diese Genehmigungen erlauben weder die gentechnikrechtliche Inbetriebnahme der Anlage noch die wasserrechtliche Inbetriebnahme der thermischen Inaktivierungsanlage in Raum 03 im KG.

6. Verwaltungsgebühren sowie Kosten werden nicht erhoben, da der Antragsteller gebührenbefreit ist und die Auslagen in diesem Verfahren unter 50,— DM betragen. Es ergeht kein gesonderter Kostenbescheid.

Die Genehmigungen enthalten Nebenbestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz.

Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigungen ergehen auf Grund des Art. 1 Nr. 31 b (§ 41 Abs. 6 GenTG) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2059) sowie der §§ 8 Abs. 1, 8 Abs. 3 Nr. 1, 13 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) i. V. m. § 1 der Hessischen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem GenTG vom 29. Oktober 1991 (GVBl. I S. 335), zuletzt geändert am 24. März 1993 (GVBl. I S. 95), sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVerwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Bescheide gelten mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist können die Bescheide von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, angefordert werden.

Gießen, 26. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen
32 — IS/53 o 06.05.02
G — Uni F 1 a und 1 b/92

StAnz. 35/1995 S. 2786

905 KASSEL

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald" vom 20. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald" vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (StAnz. S. 3939), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald" vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Magistrat der Stadt Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Bosestraße 15, 34121 Kassel, sowie bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, und des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald" betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 35/1995 S. 2787

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald"

Kassel, 20. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

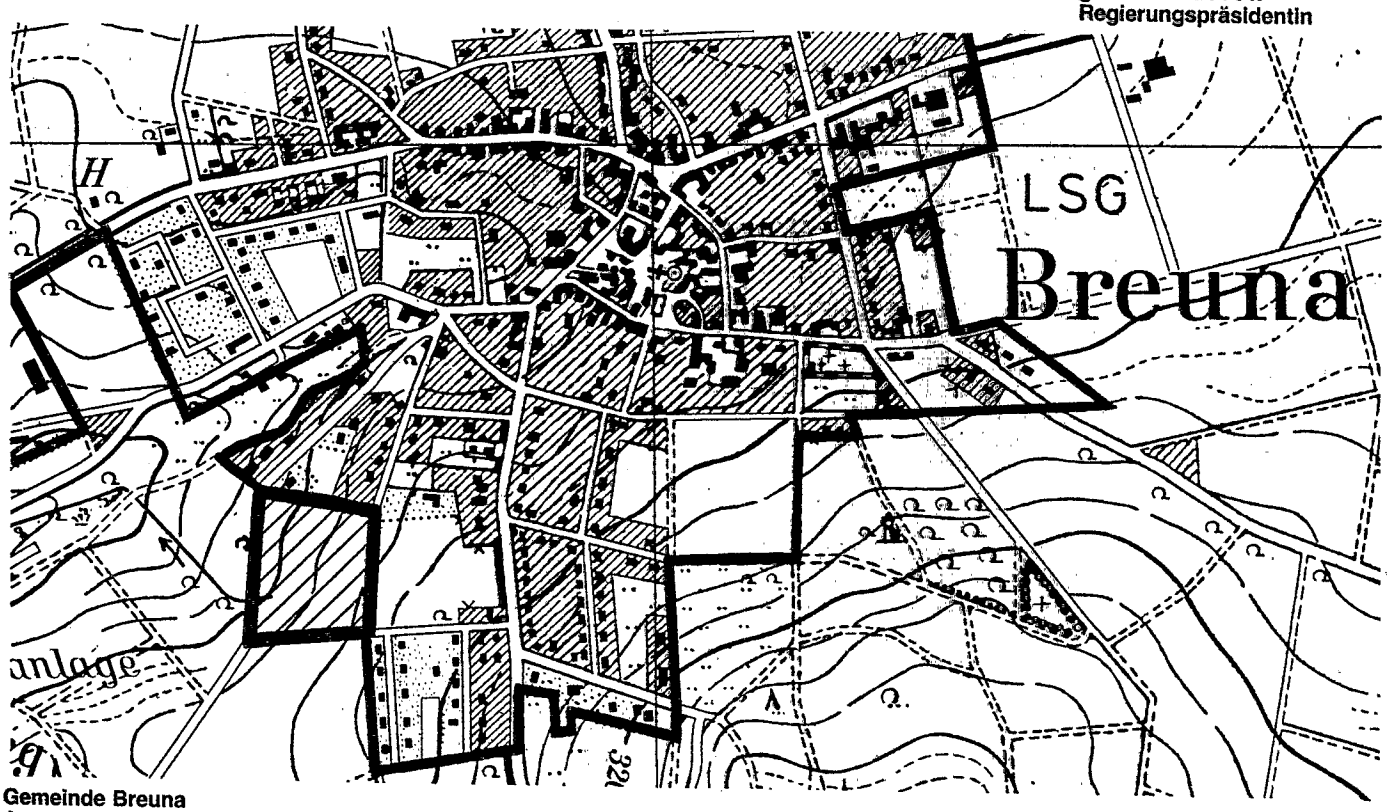

Gemeinde Breuna
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4521 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

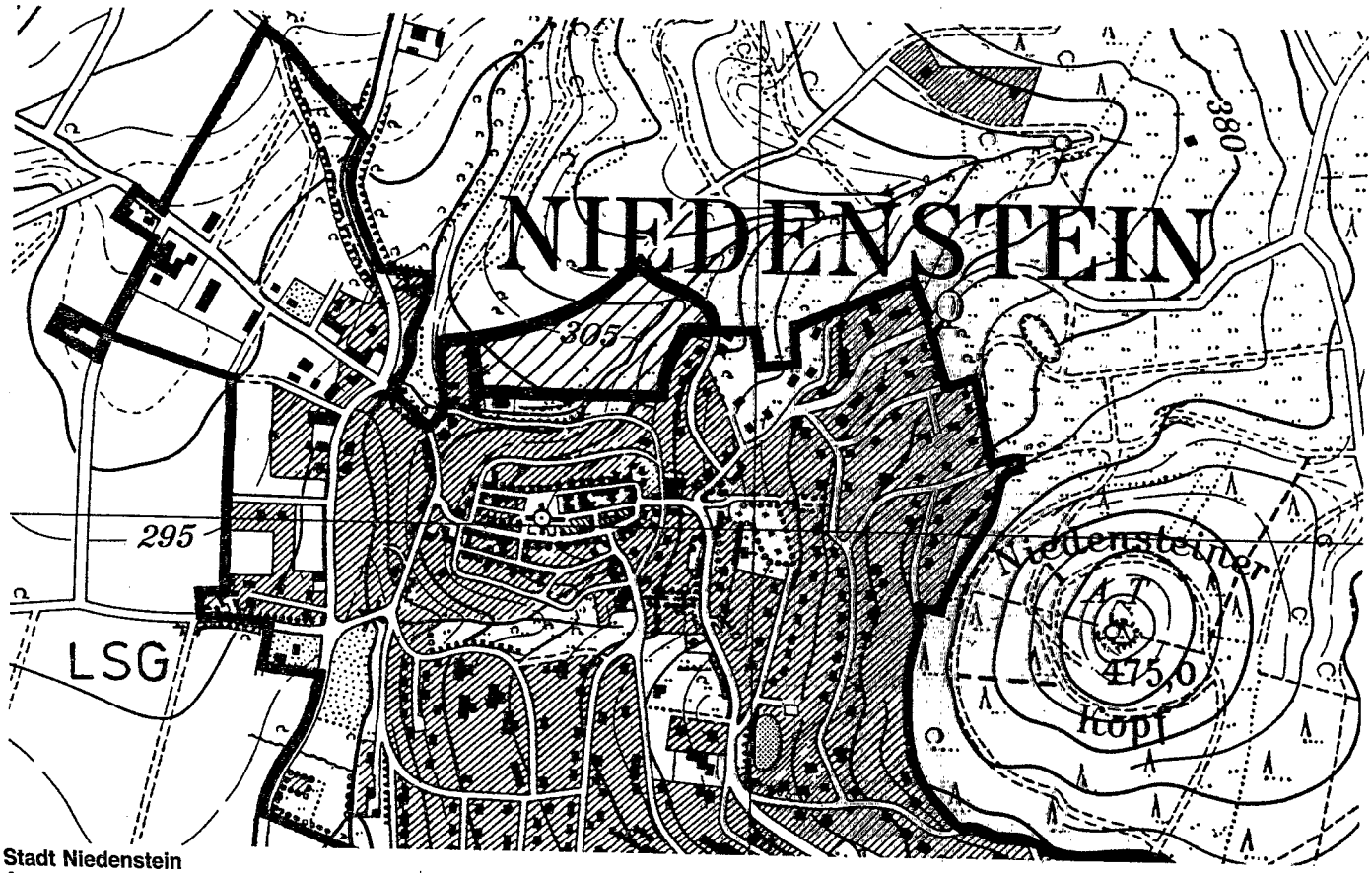

Stadt Niedenstein
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4721 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald"

Kassel, 20. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

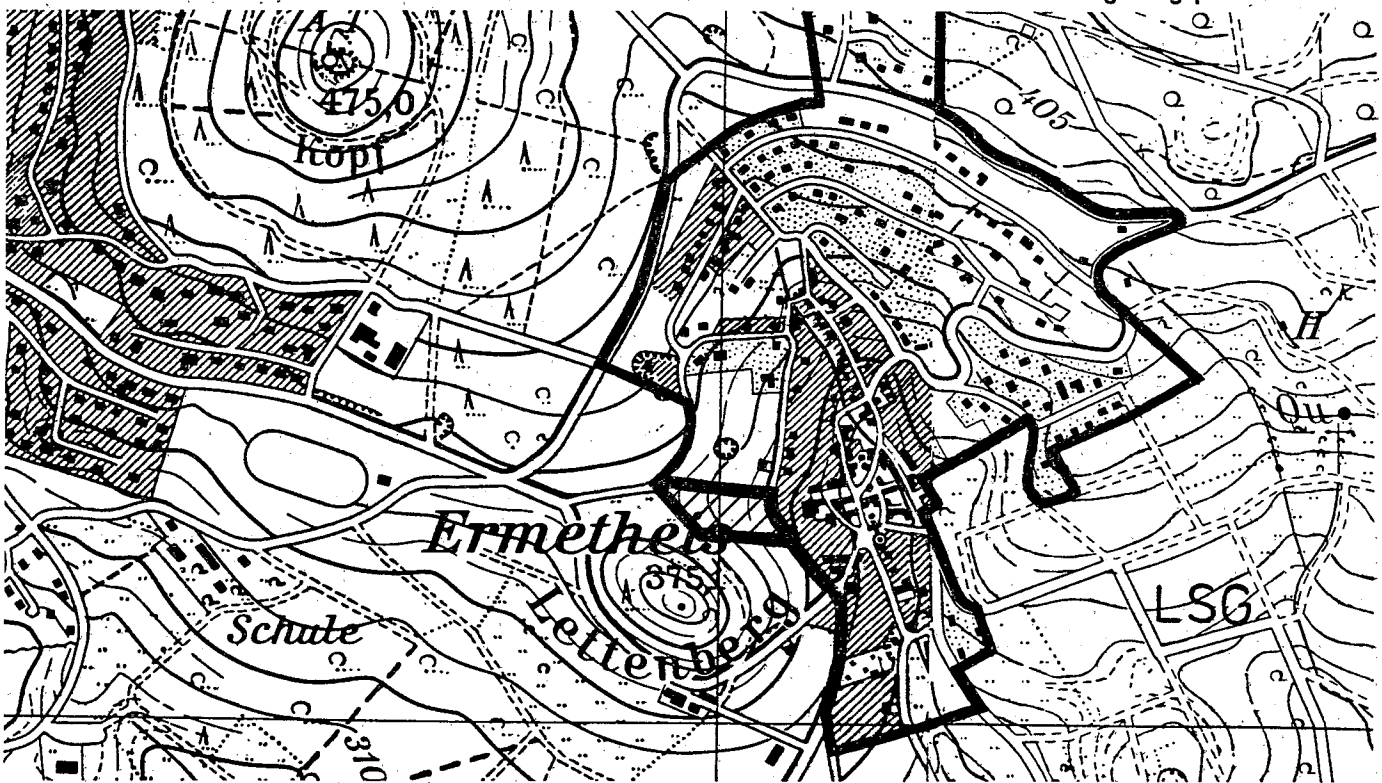

Stadt Niedenstein, Gemarkung Ermetheis
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nrn. 4721 SO/4722 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

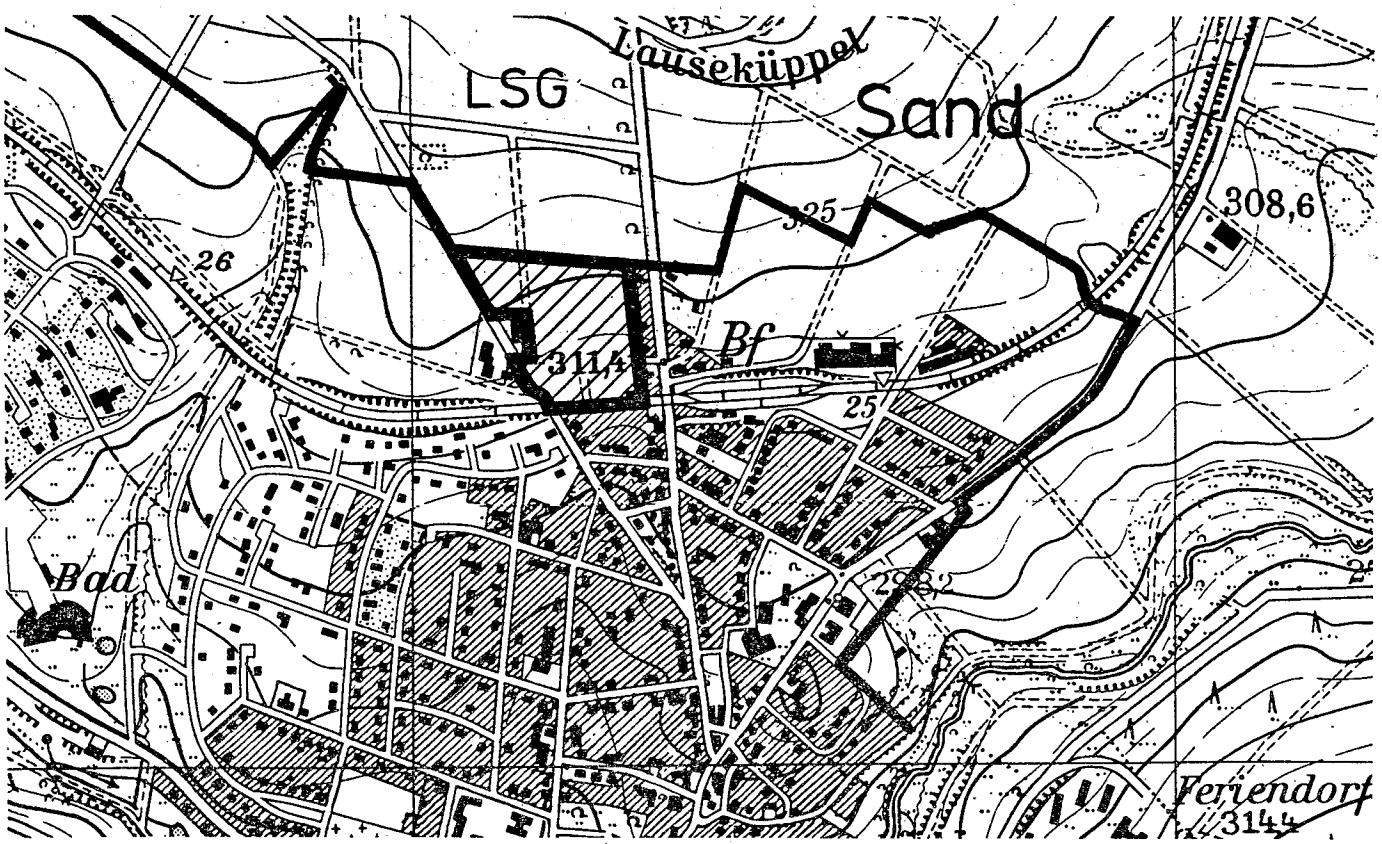

Gemeinde Bad Emstal, Gemarkung Sand
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4721 NO/SO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald"

Kassel, 20. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

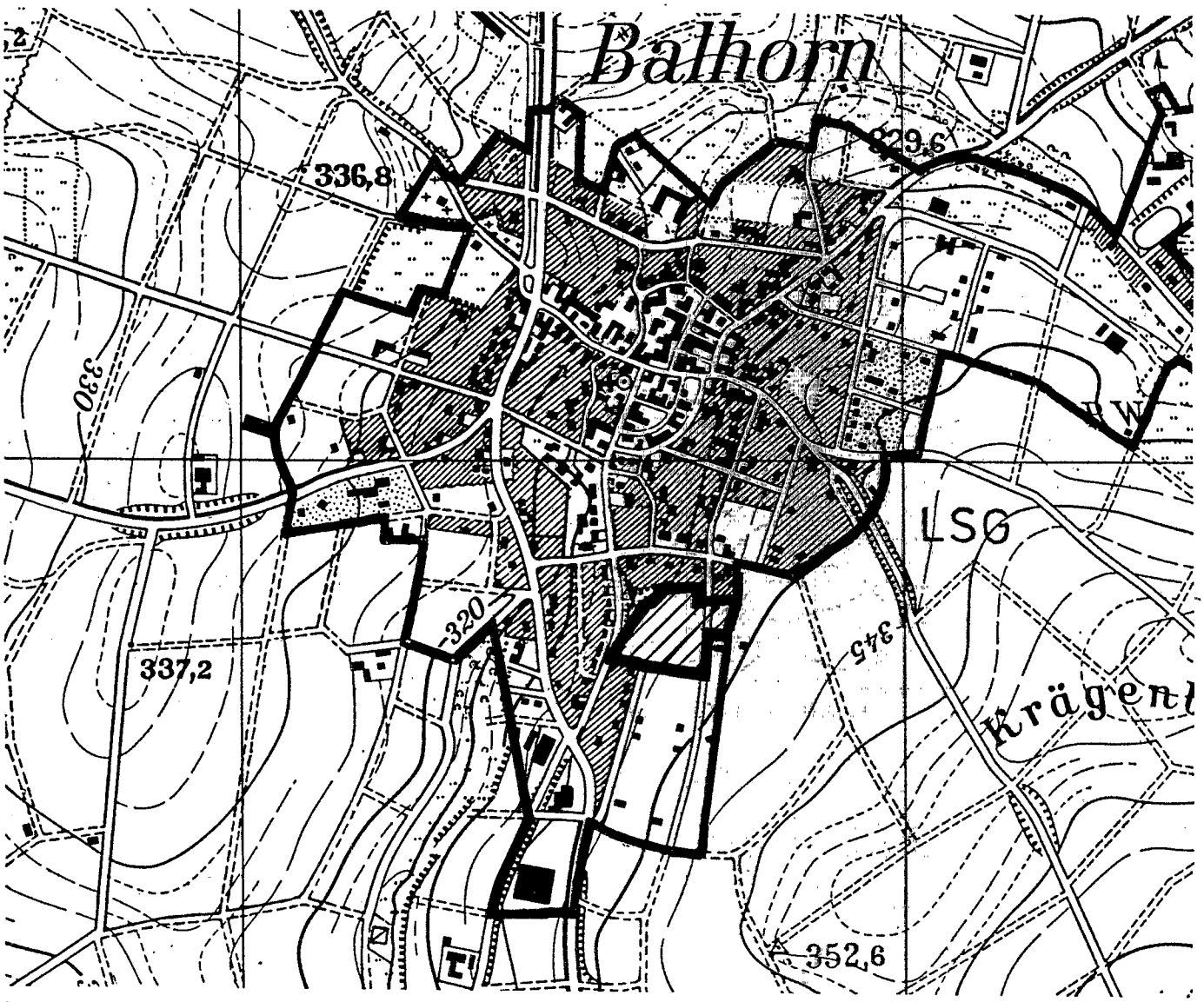

Gemeinde Bad Emstal, Gemarkung Balhorn
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4721 NW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

Anlage 2, Übersichtskarte zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald" vom 20. Juli 1995

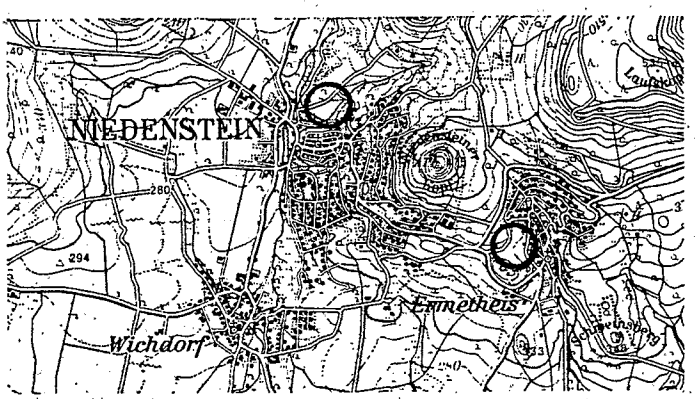

Stadt Niedenstein, Gemarkungen Ermetheis und Niedenstein

Gemeinde Bad Emstal, Gemarkung Sand

Gemeinde Breuna

Gemeinde Bad Emstal, Gemarkung Balhorn

Auszüge aus den Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000, Nrn. L 4720, L 4722 und L 4520, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

906

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön" vom 21. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön" vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Volkszeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1994 (StAnz. S. 3948), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön" vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön" betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 35/1995 S. 2791

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön"

Kassel, 21. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

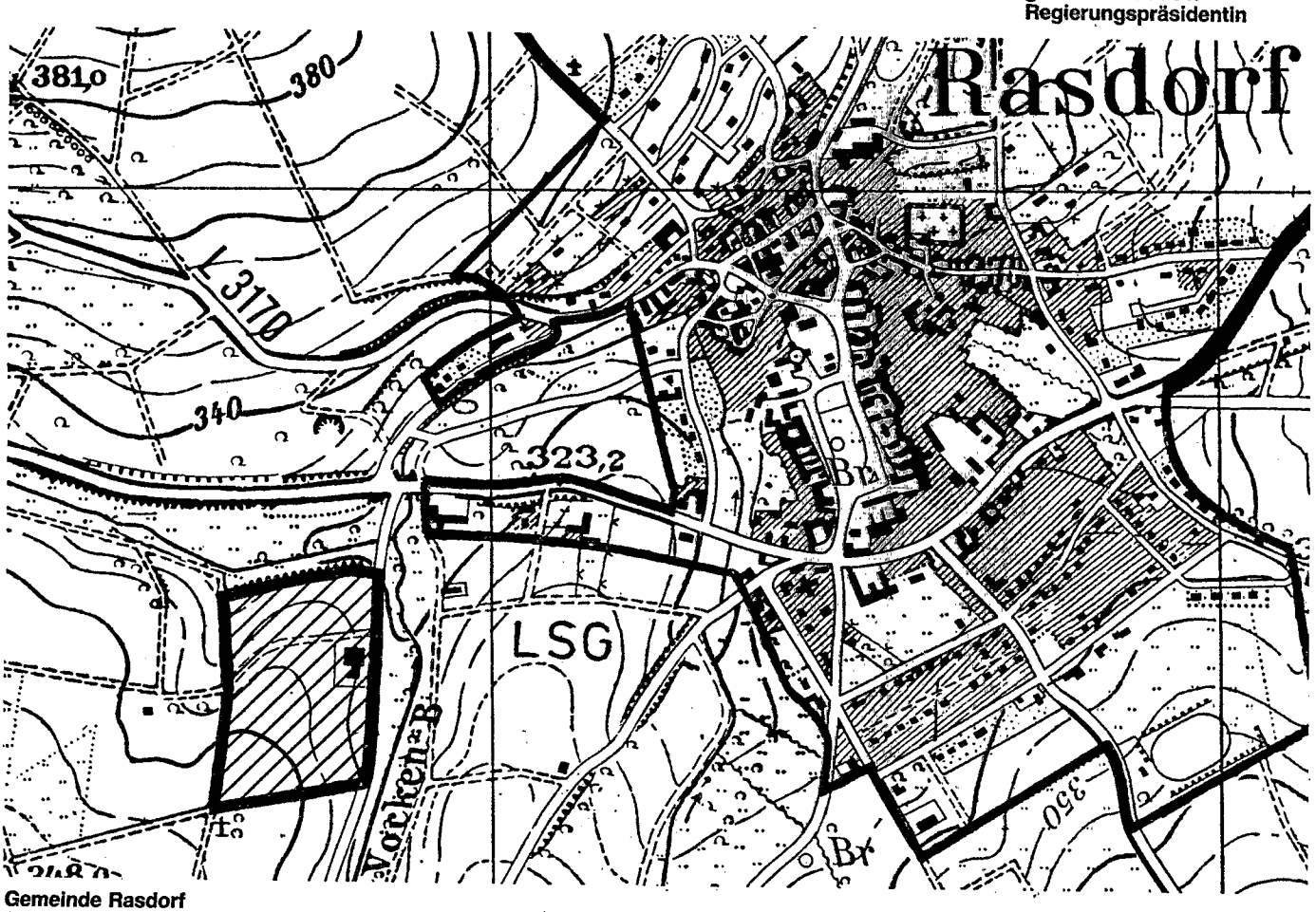

Gemeinde Rasdorf
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5225 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

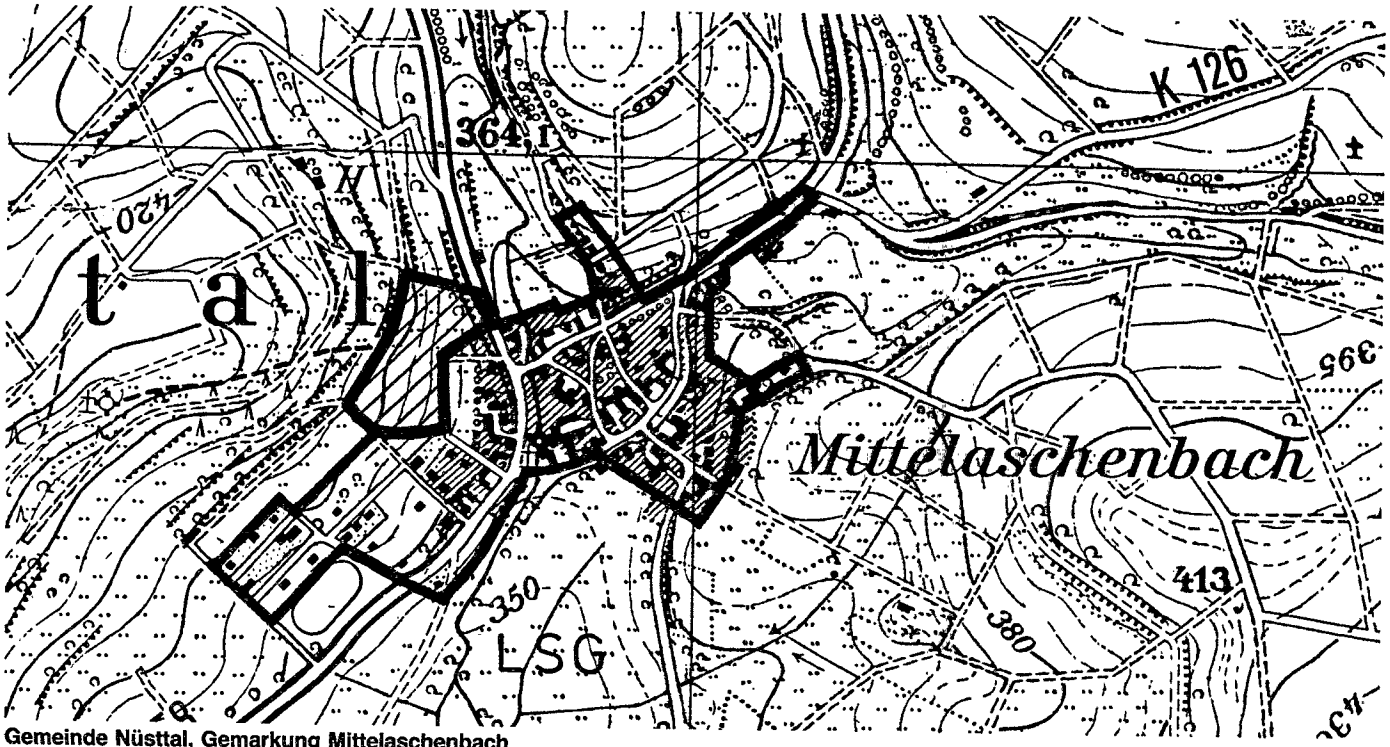

Gemeinde Nüsttal, Gemarkung Mittelaschenbach
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5325 NW/SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön"

Kassel, 21. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

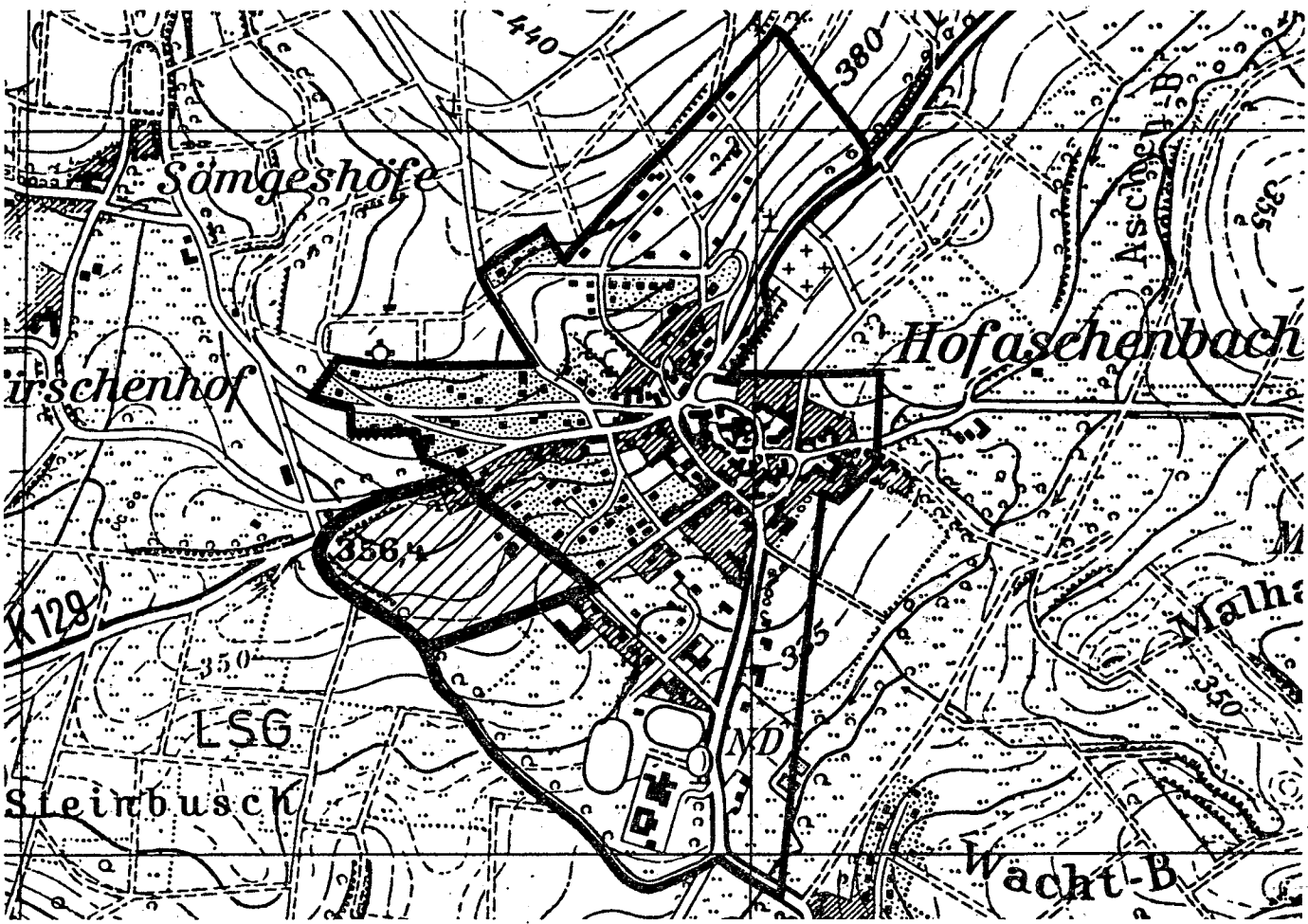

Gemeinde Nüsttal, Gemarkung Hofaschenbach
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5325 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön"

Kassel, 21. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

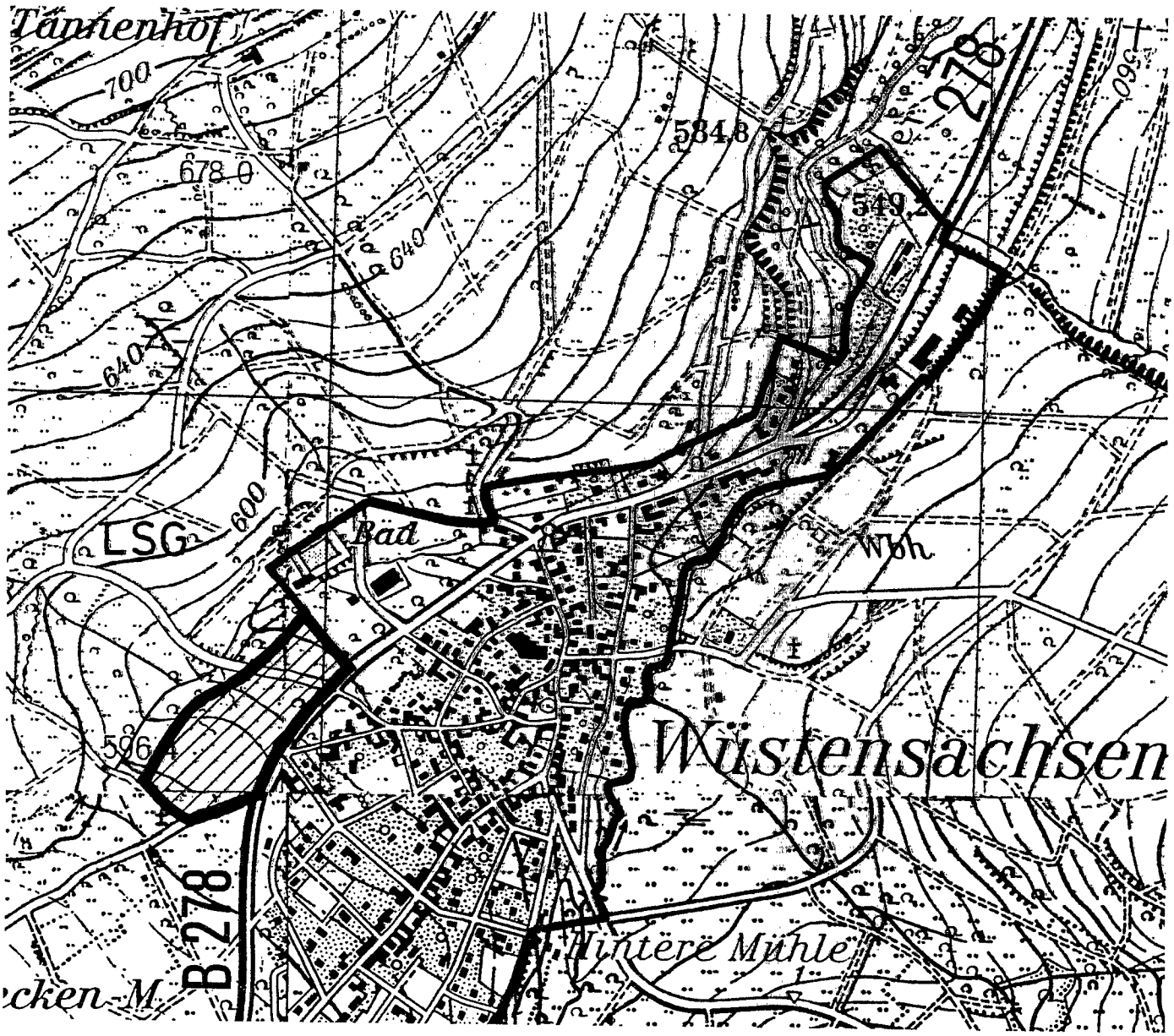

Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Wüstensachsen
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blätter 5425, 5426, 5525 und 5526 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön"

Kassel, 21. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

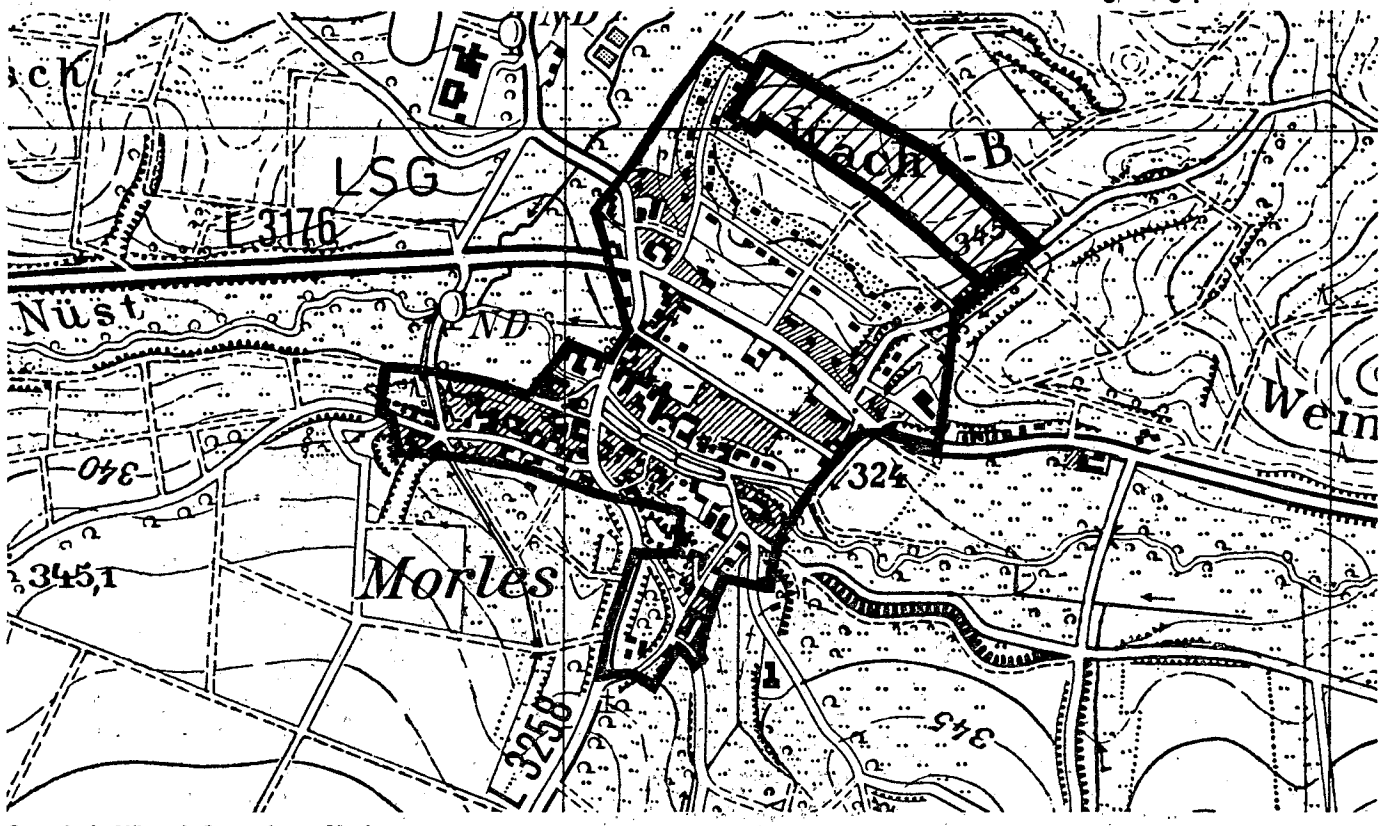

Gemeinde Nüsttal, Gemarkung Morles
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5325 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

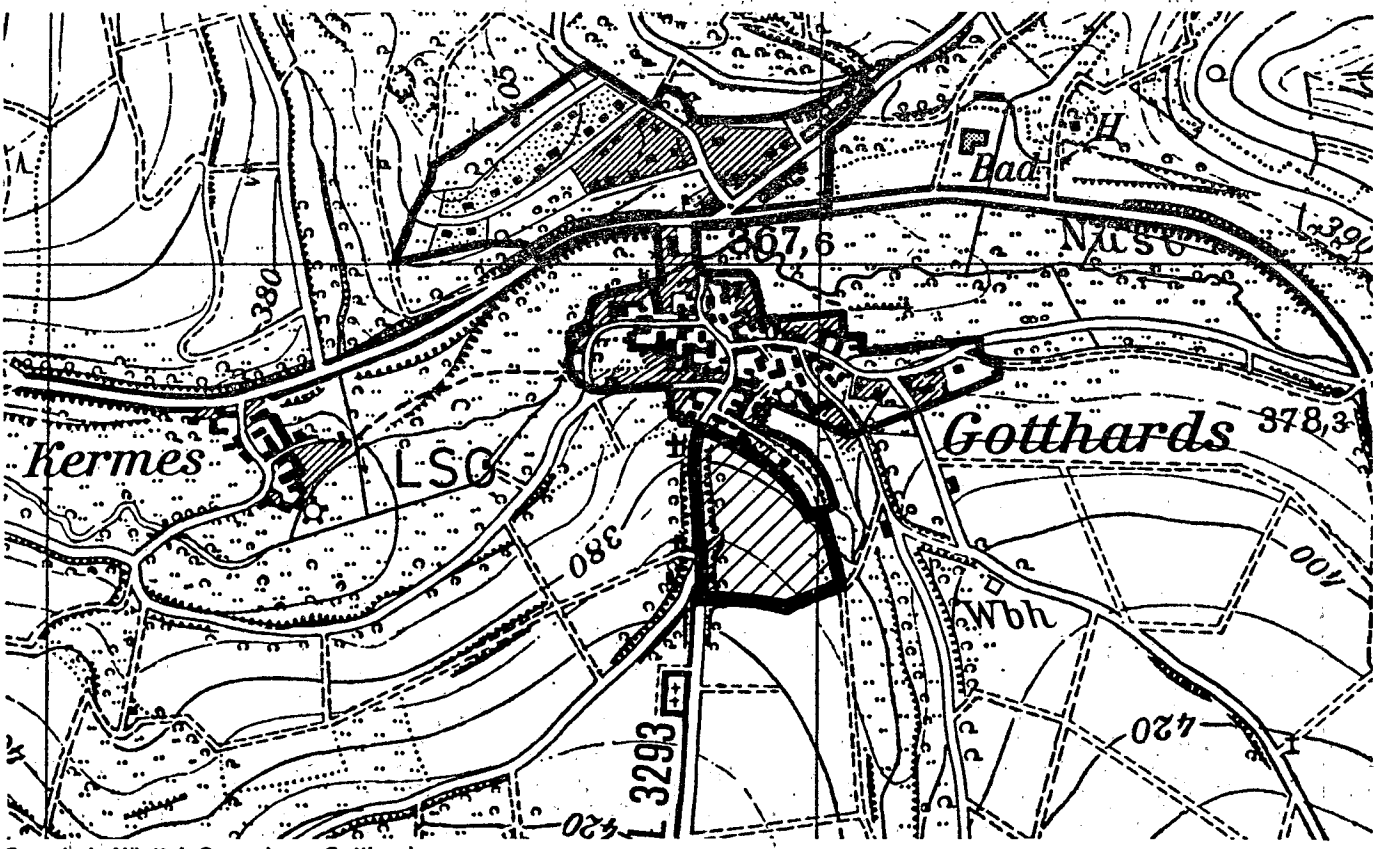

Gemeinde Nüsttal, Gemarkung Gotthards
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5325 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

Anlage 1, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön"

Kassel, 21. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

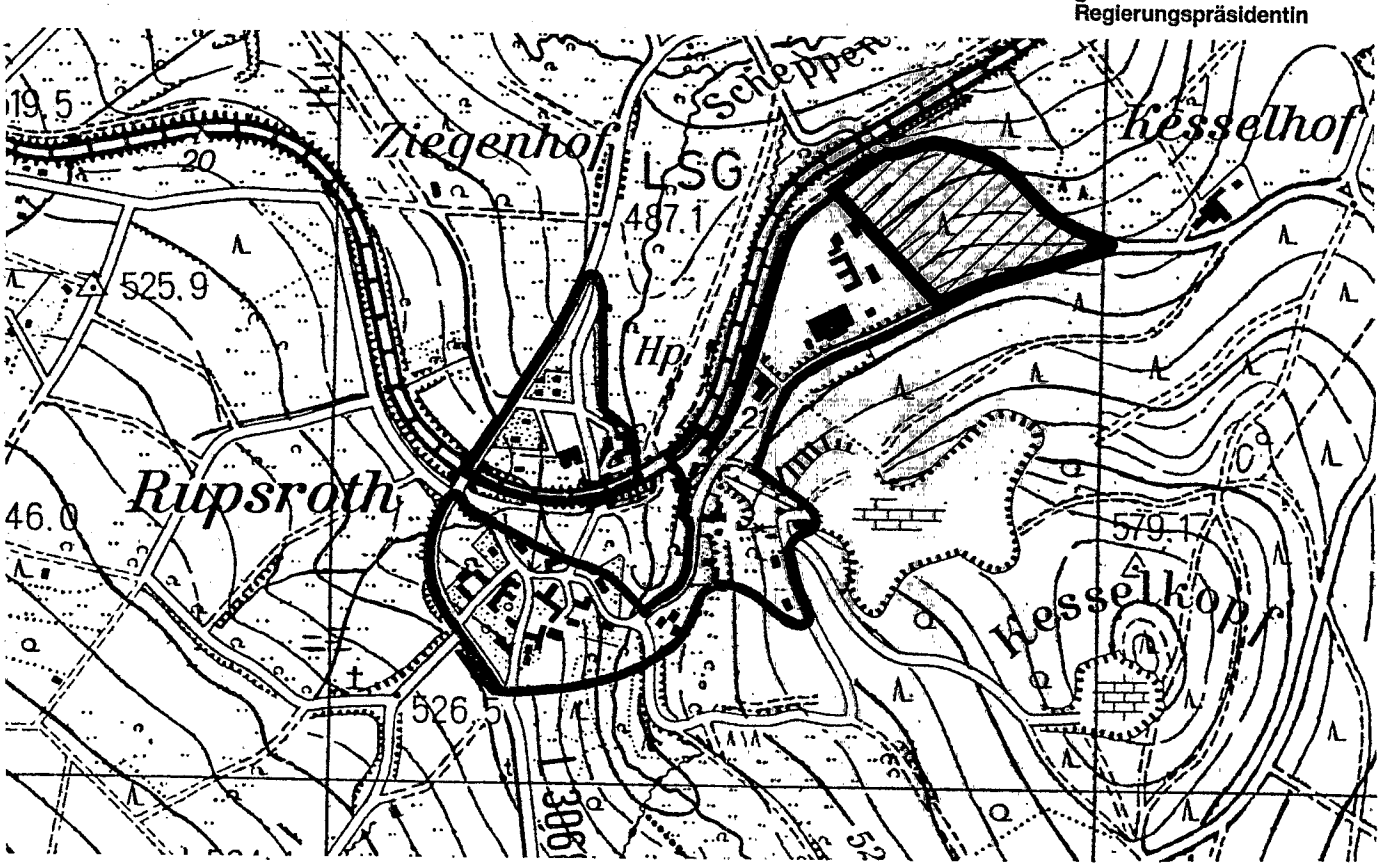

Gemeinde Hilders, Gemarkung Rupsroth,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5425 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

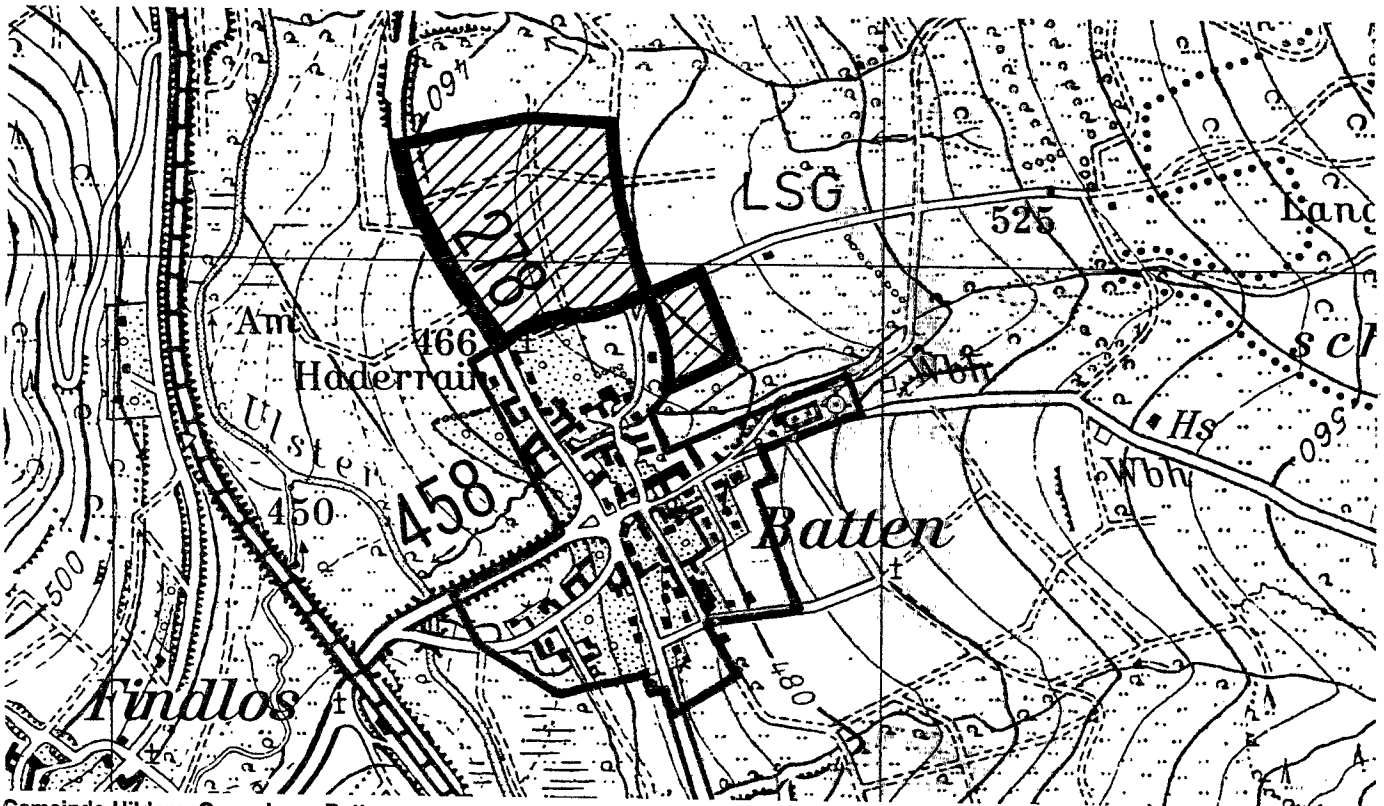

Gemeinde Hilders, Gemarkung Batten
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 5426 NW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

Anlage 2, Übersichtskarte, Bestandteil der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön" vom 21. Juli 1995

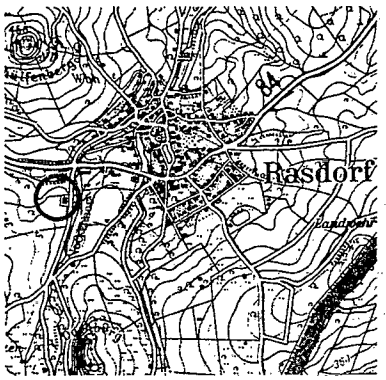

Gemeinde Rasdorf

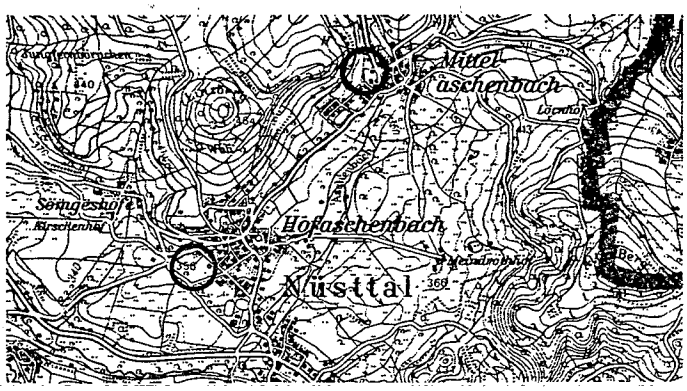

Gemeinde Nüsttal, Gemarkungen Hofaschenbach und Mittelaschenbach

Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Wüstensachsen

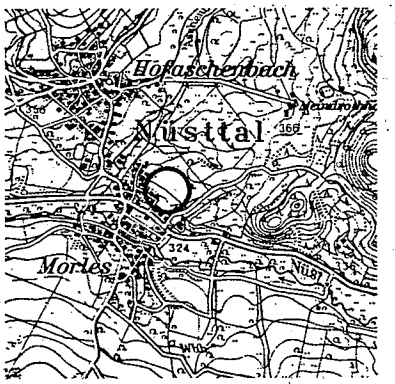

Gemeinde Nüsttal, Gemarkung Morles

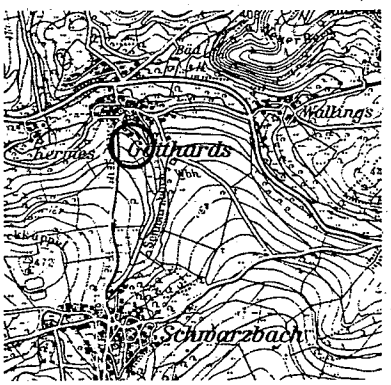

Gemeinde Nüsttal, Gemarkung Gotthards

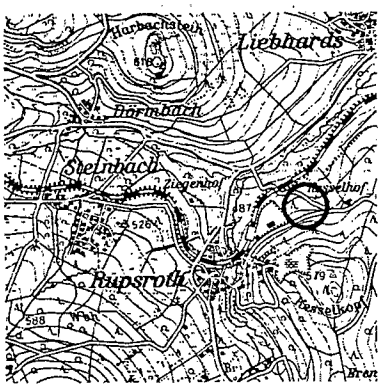

Gemeinde Hilders, Gemarkung Rupsroth

Gemeinde Hilders, Gemarkung Batten

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 5324, L 5524 und L 5526 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 007

907

Vollzug des Abfallgesetzes (AbfG) i. d. F. vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) i. V. m. der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV) i. d. F. vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648); Verpflichtung zur Nachweisführung (Verwertungsnachweis) nach den Maßgaben des § 25 AbfRestÜberwV für die in der Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung (RestBestV) i. d. F. vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) genannten Reststoffe

Gemäß § 11 Abs. 2 AbfG i. V. m. § 2 Abs. 3 AbfG und § 2 RestBestV sowie § 25 AbfRestÜberwV ergeht folgende

Verfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 AbfG i. V. m. § 2 Abs. 3 AbfG und § 2 RestBestV sowie §§ 25, 26 AbfRestÜberwV wird meine Allgemeinverfügung vom 21. April 1993 (StAnz. S. 1170), betreffend die Verpflichtung zur Nachweisführung (Verwertungsnachweis) nach den Maßgaben des § 25 AbfRestÜberwV für die in der Anlage zur RestBestV genannten Reststoffe, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen geändert:

A. Abweichend von Nr. I der Allgemeinverfügung ist in folgenden Fällen kein Verwertungsnachweis erforderlich, sondern lediglich eine Verbleibserklärung gemäß Buchstabe B. dieser Änderungsverfügung abzugeben:
   a. für die in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Änderungsverfügung bestimmten Reststoffe, wenn diese nach einem in den Anhängen 1 und 2*) anerkannten Verwertungsverfahren in einer nach BImSchG dafür genehmigten Anlage verwertet werden;
   b. a. gilt entsprechend, wenn die Verwertung in einer nicht genehmigungsbedürftigen BImSch-Anlage geschehen soll und der Reststofferzeuger eine Annahmeerklärung des Anlagenbetreibers vorlegt, aus der auch hervorgeht, daß die Pflichten nach § 22 BImSchG durch den Anlagenbetreiber eingehalten werden. Bestehen begründete Zweifel an dem Verfahren bzw. an der Verwertung in der vorgesehenen Anlage, ist auf Verlangen ein Verwertungsnachweis zu führen;
   c. für Reststoffe, die der Erzeuger in eigenen Anlagen verwertet, die mit der den Reststoff erzeugenden Anlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang ist z. B. dann anzunehmen, wenn der Reststoff im Rahmen eines Betriebes oder eines Werkes verwertet wird.

B. Nummer II der Allgemeinverfügung wird durch folgende Regelung ersetzt:

   Sämtliche Reststofferzeuger haben gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel den Verbleib ihrer Reststoffe rechtsverbindlich zu erklären (Verbleibserklärung). Diese Erklärung kann erfolgen durch
   1. das Begleitscheinverfahren gemäß § 26 AbfRestÜberwV oder
   2. einen Jahresbericht unter Verwendung des Vordruckes (Anhang 3*), der zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr unaufgefordert vorzulegen ist.

   Soweit nach Nr. I der Allgemeinverfügung ein Verwertungsnachweis zu führen ist, sind zusätzlich Nummer, Tag der Ausstellung und Dauer der Gültigkeit des Verwertungsnachweises anzugeben.

C. Die mit dieser Verfügung getroffenen Regelungen gelten ab dem 1. Oktober 1995.

Hinweise:

1. Diese Verpflichtungen gelten auch im Falle der freiwilligen Rücknahme.
2. Die Allgemeinverfügung in der Form dieser Änderungsverfügung gilt ausschließlich für **Reststoffe** gemäß § 2 Abs. 3 AbfG i. V. m. der RestBestV. Sie findet daher keine Anwendung auf **grenzüberschreitende Verwertungsvorgänge** i. S. d. EU-Abfallverbringungsverordnung Nr. 259/93 bzw. des Abfallverbringungsgesetzes, weil dies zwingend zur Abfalleigenschaft des Reststoffes („Abfall zur Verwertung") führt.
3. Aus demselben Grund erledigt sich die Allgemeinverfügung mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zum 7. Oktober 1996, weil es nach dem KrW-/AbfG im Abfall- und Immissionsschutzrecht nur noch Abfälle (zur Verwertung und Beseitigung) geben wird und der Reststoffbegriff dann entfällt.

*) hier nicht veröffentlicht, beim RP einzusehen

Begründung:

Mit der von mir erlassenen Allgemeinverfügung vom 21. April 1993 (StAnz. S. 1170), betreffend die Verpflichtung zur Nachweisführung (Verwertungsnachweis) für die in der Anlage zur RestBestV genannten Reststoffe, wurde sämtlichen Reststofferzeugern die Verpflichtung auferlegt, über die vorgesehene Verwertung von überwachungsbedürftigen Reststoffen Nachweise (Verwertungsnachweis, Jahresbericht) zu führen. Ziel dieser lückenlosen Nachweispflicht war es, insbesondere ein Instrument zur Bekämpfung illegaler, unter dem Deckmantel der Reststoffverwertung vorgenommener Abfallbeseitigung zu schaffen.

Dieses Ziel ist erreicht worden. Die Allgemeinverfügungen haben schon jetzt in den bekannten Grauzonen zu einer erheblichen Aufhellung geführt. Es hat sich auch gezeigt, daß die Reststofferzeuger ihren daraus resultierenden Pflichten weitestgehend nachgekommen sind.

Auf der anderen Seite hat sich aber auch herausgestellt, daß das bisher praktizierte Verfahren mit hohem Aufwand sowohl für die reststofferzeugende Wirtschaft als auch für die Überwachungsbehörden verbunden ist. Zu berücksichtigen ist auch, daß es eingespielte Verwertungswege gibt, die nach dem Stand der Technik allgemein anerkannt sind und als umweltgerecht gelten.

Vor diesem Hintergrund war zu prüfen, ob die Allgemeinverfügung mit ihren umfangreichen Nachweispflichten aufrechterhalten werden sollte oder gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG entsprechend gewonnener Erkenntnisse (teilweise) zu widerrufen war. Die in diesem Zusammenhang angestellten Ermessenserwägungen haben ergeben, daß Vereinfachungen im Nachweisverfahren zugelassen werden können, wenn dabei das Ziel der Allgemeinverfügung nicht vernachlässigt wird. Gleichzeitig können damit die Überwachungskapazitäten auf die Scheinverwertungen im Bereich der Grauzonen konzentriert werden.

Dementsprechend wird mit der vorliegenden Änderung der Allgemeinverfügung eine Verwaltungsvereinfachung durch Verzicht auf Vorabkontrolle in allen Fällen eingeführt, in denen eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung allgemein als gesichert unterstellt werden kann.

Gleichzeitig wird damit in stärkerem Maße als bisher die Verantwortlichkeit für einen umweltunschädlichen Verwertungsvorgang auf den Reststoffbesitzer übertragen (Eigenüberwachung). Dabei wird die Überwachungskompetenz der Behörden beibehalten, allerdings auf vereinzelte Stichproben nach eigenem Ermessen beschränkt. In begründeten Einzelfällen kann daher das Führen eines Verwertungsnachweises nach wie vor angeordnet werden. Weitergehende abfallrechtliche Maßnahmen und Überwachungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Die wesentliche Änderung besteht aus einem Verzeichnis von überwachungsbedürftigen Reststoffen (Anhänge 1 und 2), für die es keiner Vorabkontrolle in Form eines Verwertungsnachweises mehr bedarf (vgl. A. a. und b.). Dabei wird vorausgesetzt, daß die jeweilige, dort aufgeführte Reststoffart auch tatsächlich nach dem zugeordneten Verfahren verwertet wird und daß dies in einer nach dem BImSchG zugelassenen Anlage oder in Anlagen erfolgt, für die der Reststofferzeuger eine Erklärung des Anlagenbetreibers vorlegt, aus der hervorgeht, daß die Pflichten nach § 22 BImschG eingehalten werden. Die zuletzt genannte Auskunftspflicht des Reststofferzeugers ist erforderlich, weil nicht jede Anlage nach § 22 BImSchG die Gewährleistung bietet, daß das in ihr durchgeführte Verwertungsverfahren umweltunschädlich ist. Daher soll der Verwertungsnachweis bei begründeten Zweifeln in diesen Fällen wieder angeordnet werden.

Im Unterschied zu A. a. und b. erfaßt A. c. **sämtliche** überwachungsbedürftigen Reststoffe. Maßgebende Überlegung war hierbei, daß die o. g. Grauzonen in diesen Fallgestaltungen ausgeschlossen werden können. Im übrigen findet sich in § 47 Abs. 1 des am 7. Oktober 1996 in Kraft tretenden Krw-/AbfG eine vergleichbare Regelung.

Die in B. geforderte rechtsverbindliche Erklärung über den Verbleib der Reststoffe (Begleitscheinverfahren oder Jahresbericht) ist als Auskunftsmittel i. S. von § 11 Abs. 4 AbfG i. V. m. § 2 RestBestV erforderlich, um dem Regierungspräsidium eine Überwachung der tatsächlichen Stoffströme zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Änderung wird den Reststofferzeugern die zusätzliche Alternative des Begleitscheinverfahrens eingeräumt. Die Regelung unter B. erfaßt **sämtliche** Reststofferzeuger/-besitzer.

In C. wird auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG der Zeitpunkt für den Eintritt der geänderten Nachweispflichten auf den 1. Ok-

tober 1995 festgelegt, um einen einheitlichen Vollzugszeitpunkt sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde, Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6 (Postanschrift: Postfach 10 30 67, 34112 Kassel), einzulegen.

Kassel, 1. August 1995

Regierungspräsidium Kassel
39 b/2 — 100 b 04.03.02
In Vertretung
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1995 S. 2798

908

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung (ROV) und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG zur Bestimmung der Linienführung nach § 16.1 FStrG der B 27 — Ortsumgehung Hauneck/Ortsteile Unter- und Oberhaun, Sieglos

Bezug: Bekanntmachung in StAnz. 1992 S. 2502

Das o. a. Raumordnungsverfahren ist am 21. Juli 1995 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden.

I.

Der Teilabschnitt für die Linienbestimmung der B 27, Ortsumgehung Hauneck/Ortsteile Unter- und Oberhaun, Sieglos (Vorhaben) stimmt unter Beachtung der unter Ziffer III. aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen und Belangen der Raumordnung und Landesplanung überein. Der Trassenverlauf ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Karte (Maßstab 1 : 10 000).

II.

Das Vorhaben ist mit den Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger abgestimmt.

III.

Maßgaben

1. Der Tiefbrunnen Rotensee ist vor bau- und betriebsbedingten Schädigungen zu schützen. Soweit dies während der Bauphase nicht sicher möglich ist, ist eine Ersatzwasserbeschaffung sicherzustellen.
2. Die Trasse ist von der in der Fortschreibung des RROPN enthaltenen Siedlungszuwachsfläche südöstlich Unterhaun abzurücken.
3. Der naturschutzfachlich bedeutsame Feuchtwiesenbereich nördlich des Sportplatzes Oberhaun ist so weit wie möglich zu meiden und zu schützen.
4. Erosionsrinnen/Trockentäler nördlich, östlich bzw. südlich von Unterhaun sind so zu queren, daß sie weiterhin den faunistisch wichtigen Austauschbeziehungen zwischen Hauneaue und offener Landschaft/Wald dienen können.
5. Der Verlust an Retentionsraum in der Hauneaue ist vollständig auszugleichen. Der Hochwasserabfluß darf nicht behindert werden (Brücken, Aufständerung). Der gewässerbegleitende Bewuchs ist zu schonen.
6. Lärmschutz ist über die durch gesetzliche Vorschriften gegebenen Werte hinaus sicherzustellen, soweit hierfür wesentliche Mehraufwendungen nicht entstehen. Hierbei ist insbesondere die Verwendung von Überschußmaterial für Lärmschutzwälle zu prüfen. Zusätzliche Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und in den Retentionsraum sollen allerdings vermieden werden. Lärmschutzmaßnahmen im südlichen Abschnitt sind so zu dimensionieren, daß sie auch den Schienenverkehrslärm mindern.

IV.

Zulassung von Abweichungen

Soweit das Vorhaben von den Feststellungen des RROPN abweicht, werden die erforderlichen Abweichungen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG zugelassen.

V.

Hinweise

Sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bleiben unberührt.

Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt (§ 11 Abs. 2 HLPG) VI.

VI.

Anmerkungen

Dem Vorhabensträger und den Verfahrensbeteiligten wurde jeweils eine Ausfertigung der vollständigen landesplanerischen Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom RROPN übersandt.

Der Wortlaut der vollständigen landesplanerischen Beurteilung, als Abschluß des durchgeführten Raumordnungsverfahrens, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen lang beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung (8. OG, Zimmer 809), Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6 in 34117 Kassel, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Kassel, 10. August 1995

Regierungspräsidium Kassel
51 — 93 c 08 — 03

StAnz. 35/1995 S. 2799

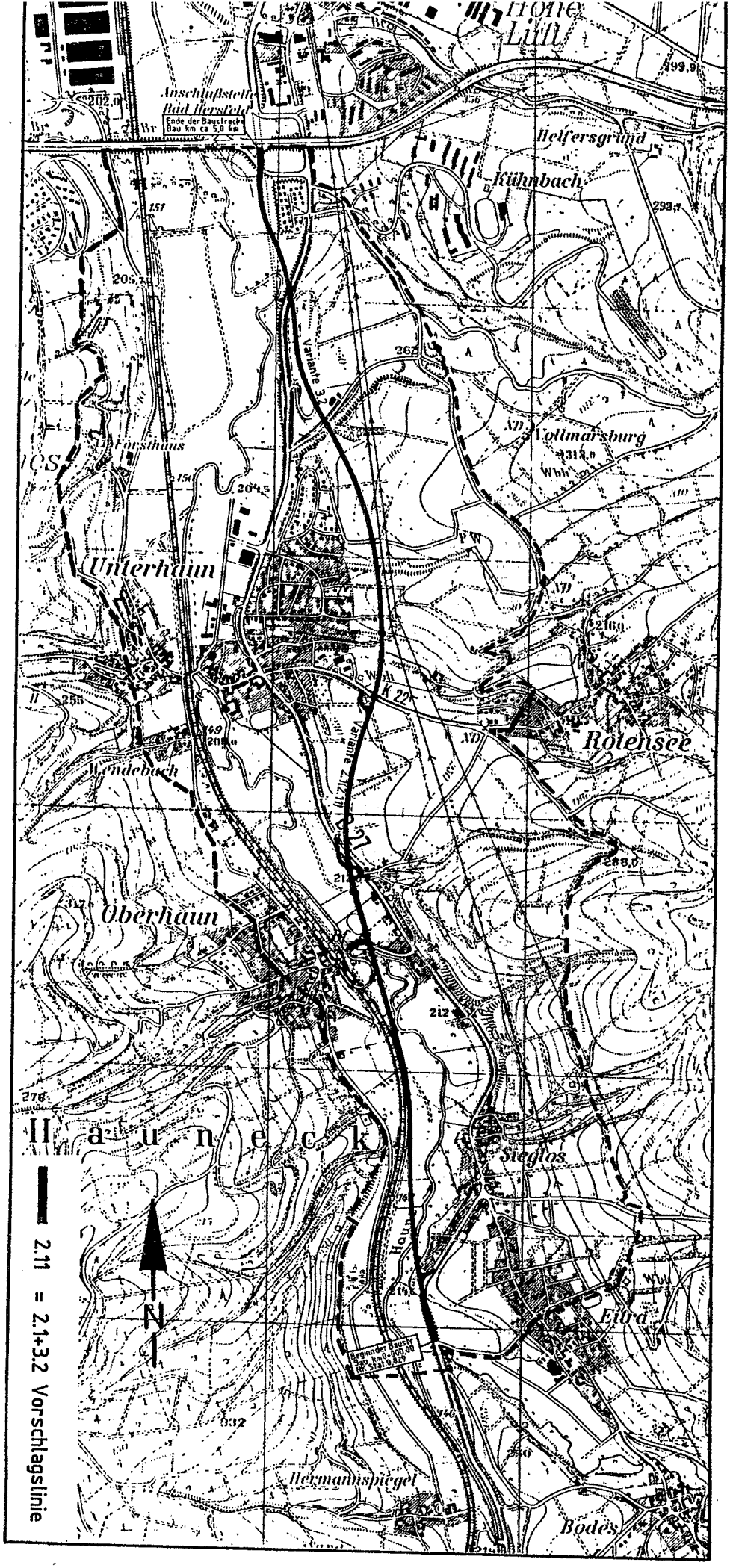
Hohe Lith
Anschlußstelle Bad Hersfeld
Ende der Baustrecke Bau km ca 5,0 km
Helfersgrund
Kühnbach
Variante 3.2
Vollmarsburg
Unterhaun
Rotensee
Wendebach
Oberhaun
Hauneck
Sieglos
Eitra
Hermannspiegel
Bodes
N
2.11 = 2.1+3.2 Vorschlagslinie

BUCHBESPRECHUNGEN

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Von Clemens/Millack/Lantermann/Engelking/Henkel. Loseblattkommentar, 38. Erg.-Liefg., 266 S., 82,30 DM; 39. Erg.Liefg., 370 S., 106,80 DM; Gesamtwerk, 3 Ordn., 146,— DM. Josef Moll Verlag, 70551 Stuttgart. ISBN 3-87551-009-7

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995, dessen Entwurf gerade den Bundesrat im ersten Durchgang passiert hat, das Jahressteuergesetz 1996 mit einem „Familienleistungsausgleich" ab 1996 sowie der angekündigte Gesetzentwurf zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, mit dem u. a. der Leistungsgesichtspunkt in der Besoldung verstärkt werden soll, lassen eine kräftige Entwicklung in den für den Kommentar wesentlichen Bereichen erwarten. Die Verfasser waren also gut beraten, den Kommentar in der Zwischenzeit zu aktualisieren. Dies ist durch die 38. und 39. Ergänzungslieferung geschehen, die das Werk auf den Stand vom November 1994 bzw. April 1995 bringen.

Im Vordergrund steht eine sorgfältige Überarbeitung der Einzelkommentierungen zu den §§ 2, 3 a, 6, 7, 8, 37, 47, 55, 63 mit Anhang, und des Anhangs zu § 73 BBesG.

Im Hinblick auf den Familienleistungsausgleich, der eine Umgestaltung des Kindergeldrechts einschließen wird, bleibt abzuwarten, welche der gerade im Loseblattkommentar vollständig aktualisierten oder erneuerten Anhänge 1 sowie 2.1 bis 2.9 zum Bundeskindergeldgesetz (Durchführungsanweisungen und Rundschreiben) noch Bestand haben können.

Die Aktualisierung und Ergänzung der Ländervorschriften wurde fortgesetzt. Erste Früchte bringt die elegante Lösung, im Länderteil (Teil V des Gesamtwerks) die 16 Verordnungen der Länder zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher auf dem Stand vom 1. Januar 1993 zu belassen und die weitere Entwicklung für alle Länder, soweit sie die jährliche Änderung des v. H.-Satzes des Gebührenanteils, des Jahreshöchstbetrages der Gebührenanteile und, soweit vorhanden, der Vierteljahresaufteilung betrifft, in einer Übersicht als Anhang zu § 49 BBesG zusammenzufassen. Der dadurch gewonnene Platz wird dringend benötigt zur Darstellung sonstiger Rechtsänderungen, die in zunehmendem Maße auch die Vorschriften der neuen Länder erfassen.

Für Hessen sei hervorgehoben die Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 — GVBl. I S. 816) und der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung (durch Verordnung vom 21. Dezember 1994 — GVBl. I 1995 S. 11).

Das Werk erweist sich weiterhin als zuverlässige Quelle und Arbeitsgrundlage für alle Bereiche des öffentlichen Dienstes, in denen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Problemen des Besoldungsrechts stattfindet.

Ministerialrat Roland Eichholz

Grundgesetz-Kommentar. Von Dr. Ingo von Münch/Philip Kunig. Band 2: Art. 21 bis Art. 69. 3., neubearb. Aufl., 1995, XXXI, 1207 S., Ln., 128,— DM. Verlag C. H. Beck, München, ISBN 3-406-38483-8

Ein Wechsel in der Person des Herausgebers und der Austausch einer nicht unerheblichen Zahl von Verfassern — nahezu die Hälfte der in der Vorauflage noch tätig gewesenen Mitarbeiter ist ausgeschieden — sind schon Umstände, die bei einem anerkannten Standardwerk der Gattung juristischer Kommentare aufhorchen lassen und neugierig machen. Schon allein deshalb verdient die 3. Auflage des Bandes 2 des Grundgesetz-Kommentars Beachtung, der vor nunmehr über 20 Jahren von Ingo von Münch begründet und in den Folgejahren herausgegeben wurde. Für diese Neuauflage des 2. Bandes, der die Kommentierung zu den Artikeln 21 bis 69 GG umfaßt, zeichnet nunmehr — wie schon erstmals für die 1992 auf den Markt gekommene 4. Auflage des Bandes 1 (Präambel bis Art. 20 GG) — Philip Kunig als Herausgeber verantwortlich. Dies bedeutet indes keinen Rückzug von Münchs aus dem Bereich der Kommentierungsarbeit, auch wenn sich sein Beitrag nur noch auf die – allerdings bedeutsamen und eine aufwendige Bearbeitung erforderlich machenden — Artikel 21 und 38 GG beschränkt, während die von ihm bislang auch betreuten Artikel 23 und 29 von anderen Verfassern übernommen wurden. Auffällig ist, daß im übrigen bei einer nicht unerheblichen Zahl teilweise bedeutsamer Verfassungsvorschriften ein Bearbeiterwechsel stattfand und daß mit diesem vielfach eine völlig neue Kommentierung einhergeht, die kaum mehr Anlehnungen an die entsprechenden Bearbeitungen in der Vorauflage erkennen läßt.

So wird — um nur einige Beispiele zu nennen — etwa der bedeutsame Art. 28 GG nicht mehr von Wolfgang Roters, sondern von Philip Kunig kommentiert, bei den Verfassungsvorschriften über den Bundesrat und den Gemeinsamen Ausschuß (Artikel 50 bis 53 a) hat Walter Krebs den bisher in diesem Bereich arbeitenden Sigurd Hendrichs abgelöst, während sich Helmuth Liesegang bei Kommentierung der die Bundesregierung betreffenden Verfassungsartikel 62 bis 69 zugunsten von Karl-Ulrich Meyn (Art. 62 bis 66) und Ute Mager (Art. 67 bis 69) zurückgezogen hat.

Derartige umfangreiche personelle und damit naturgemäß auch sachliche Veränderungen machen die Lektüre des Buches spannend, reizen immer wieder zum Vergleich mit entsprechenden Abhandlungen der Vorauflage und bedingen naturgemäß fast zwangsläufig die Notwendigkeit einer Neuanschaffung.

Daß Band 2 des Grundgesetz-Kommentars in seiner 3. Auflage erst im Jahr 1995 und damit etwa zwölf Jahre nach der Vorauflage erschienen ist, mag bedauerlich sein und seinen Grund zumindest auch in den zuvor erwähnten Veränderungen finden, doch erweist sich das relativ lange Zuwarten ausnahmsweise auch als Vorteil, hat es die Verfasser doch in die Lage versetzt, die bedeutsame politische und verfassungsrechtliche Entwicklung bzw. (zumindest) Diskussion einzubeziehen, die beispielsweise durch die Vereinigung der beiden Teile Deutschlands oder die Vereinbarungen von Maastricht ausgelöst wurde. Gerade im Hinblick auf solche Problemfelder zeigt sich auch die Stärke dieses Kommentars, der von seinem Konzept her darauf angelegt ist, nicht nur das Verfassungsrecht darzustellen und zu erläutern, sondern auch den aktuellen sozialen und politischen Bezug der jeweiligen Abhandlung nicht aus den Augen zu verlieren, was sich beispielsweise darin niederschlägt, daß der Kommentierung eines jeden Artikels statistisches Material nachgestellt wird, welches den Leser in die Lage versetzen soll, die Auswirkungen des Verfassungsrechts in der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu erkennen. Soll dieses im Grundsatz begrüßenswerte Anliegen allerdings seinen Sinn voll entfalten und sich als wirklich informativ und hilfreich erweisen, so wäre es doch wünschenswert, wenn nicht gar unabdingbar notwendig, künftige Neuauflagen in kürzeren Abständen auf den Markt zu bringen, da gerade statistisches Material — etwa im Verlaufe von zwölf Jahren — seine Aussagekraft doch allzu schnell einbüßt. Dies sei insbesondere und gerade auch für Band 3 des Kommentars angemerkt, dessen neueste verfügbare Auflage derzeit die 2. aus dem Jahre 1983 ist.

Insgesamt kann gesagt werden, daß der Kommentar — und dies gilt einschränkungslos auch für die hier zu besprechende 3. Auflage seines 2. Bandes — einen sehr guten Eindruck macht. Trotz anfänglicher Befürchtungen, wie sie in früheren Jahren aus der Vielzahl der Verfasser und den dadurch bedingten Koordinierungsproblemen hergeleitet wurden, vermittelt das Werk einen durchaus einheitlichen und geschlossenen Gesamteindruck, was sicherlich nicht zuletzt auch auf das alle Kommentierungen durchziehende, einheitliche und sehr zur Transparenz beitragende Gliederungsgerüst zurückzuführen ist. So umfaßt die Kommentierung eines jeden Artikels im Grundsatz vier Teile, die mit den Überschriften Allgemeine Bedeutung, Einzelfragen, Verhältnis zu anderen Artikeln und kritische Würdigung versehen sind. Auf diese Weise und notfalls mit Hilfe eines sehr ausführlichen Stichwortverzeichnisses gelingt es dem Leser, sich rasch in diesem Werk zurechtzufinden und sich eine eigene Meinung zu bilden, wobei die Verfasser im Regelfall mit großer und wünschenswerter Deutlichkeit zwischen ihren persönlichen Ansichten und der Darstellung von Rechtsprechung und übrigem Schrifttum unterscheiden. Gerade die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehende Wiedergabe von im Schrifttum vertretenen Meinungen einerseits und von Entscheidungen der Gerichte andererseits machen diesen Kommentar für den wissenschaftlich arbeitenden Benutzer wie für den Praktiker — diese unschöne, aber übliche Unterscheidung sei mir nachgesehen — zu einem mittlerweile fast unentbehrlichen Hilfsmittel.

Ob der „von Münch/Kunig" bereits zu einem „Großkommentar" ausgewachsen ist, wie Spanner bereits im Jahre 1984 mutig bemerkte (DVBl. 1984 S. 796), mag dahinstehen; der Verlag C. H. Beck beschränkt sich in seiner Ankündigung des vorliegend besprochenen Bandes — etwas zurückhaltender — auf die Feststellung, daß das Werk jedenfalls die Lücke zwischen den Taschenkommentaren und den Großkommentaren schließe. Dem kann man ohne Bedenken zustimmen.

Vors. Richter am HessVGH Dr. Wolfgang Teufel

Umwelthaftung. Privatrechtliche Haftung für beeinträchtigende Umwelteinwirkungen in Deutschland — nach Inkrafttreten von Umwelthaftungsgesetz und Gentechnikgesetz — und in den USA. Von Gotthold A. Balensiefen. 1994, 295 S., brosch., 88,— DM (Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Bd. 38). Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3576-9

Mit Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes wurde die Haftung des beeinträchtigenden Umweltnutzers gegenüber dem Beeinträchtigten in verstärktem Maße Gegenstand der lebhaften und andauernden Diskussion.

Die vorliegende Arbeit, eine überarbeitete und aktualisierte Fassung einer im Jahre 1992 abgeschlossenen Dissertation, stellt dem System der Umwelthaftung in den USA das deutsche Recht der Umwelthaftung gegenüber und bezieht neben den herkömmlichen Anspruchsgrundlagen das Umwelthaftungsgesetz und das Gentechnikgesetz ein.

Der Autor zeigt die Funktion der Haftungssysteme und der einzelnen Haftungskriterien auf, wobei es ihm die rechtsvergleichende Darstellungsweise ermöglicht, die Gegenstände der Untersuchung auf ihre Rationalität hin zu überprüfen und zugleich Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Das US-amerikanische Umwelthaftungsgesetz wird, wie der Autor selbst einräumt, nicht umfassend dargestellt. Dieser Umstand bewirkt für die ansprechende Bearbeitung jedoch keinen Nachteil, zumal dies in einer Dissertation nicht geleistet und damit auch nicht erwartet werden kann. Die Darstellung des deutschen Umwelthaftungsrechts klammert lediglich das sogenannte Staatshaftungsrecht sowie das Produkthaftungsrecht aus. Die Bearbeitung des „deutsch-rechtlichen" Teils (Stand: Juli 1994) gewinnt durch die systematische Darstellung und, ungeachtet der Ergebnisse im einzelnen, durch die gelungene Behandlung von Einzelfragen. Die privatrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche werden nach Tatbestand, Rechtsfolge sowie Beschränkungen und Ausschlußgründen ebenso eingehend untersucht wie die Surrogations- und Schadensersatzansprüche. In diesem Zusammenhang wendet sich der Autor unter anderem der Frage nach einer Verwaltungsakzessiorität des privatrechtlichen Abwehrschutzes zu, die er interessanterweise ablehnend beantwortet.

Den Abschluß der Monographie bildet neben dem Hinweis auf das „Projekt eines deutschen Umweltgesetzbuches" ein Ausblick auf die vom Autor als Europäisierung des Umwelthaftungsrechts bezeichneten Auswirkungen der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf das Umwelthaftungsrecht. Ob seine These, wesentliche Grundelemente des deutschen Umwelthaftungsrechts müßten im Zuge der Europäisierung überdacht werden, zutrifft oder nicht, wird erst die Zukunft zeigen; für die Gegenwart ist jedenfalls festzuhalten, daß sich die Lektüre lohnt, insbesondere für diejenigen, die über den Tellerrand ihrer täglichen Praxis schauen möchten.

Assessorin Dr. Petra Jeder

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995 MONTAG, 28. AUGUST 1995 Nr. 35

Gerichtsangelegenheiten

4257

371 aE — 1.1611 — **9. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 24. August 1981:** Die der Firma Universum Inkasso GmbH, Hugo-Junkers-Straße 5, 60386 Frankfurt am Main, am 24. August 1981 — zuletzt geändert am 1. September 1994 — gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 (jetzt Ziffer 5) des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen sowie zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 wird wie folgt geändert:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem Geschäftsführer Rainer Wolf und dem Prokuristen Helmut Golde nunmehr auch die Prokuristin Karin Hartmann, Schillerstraße 12, 61273 Wehrheim, berechtigt.

Frau Hartmann vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Frankfurt am Main, 8. 8. 1995
Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4258

GR 620 — **Neueintragung** — 10. 8. 1995: Rainer Hylmar Kopp, geboren am 7. 7. 1962, Auf der Hühnerweide 6, 35510 Butzbach-Griedel, und Carmen Kopp geb. Ohlemutz, geboren am 17. 11. 1965, Auf der Hühnerweide 6, Butzbach-Griedel. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Juli 1995.

Butzbach, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4259

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2636 — 7. 8. 1995: Kaufmann Michael Heinrich Picard und Näherin Rachida Boumlik-Picard geb. Boumlik, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2637 — 10. 8. 1995: Krankengymnast Adrian Marius Giurgiu und Fußpflegerin Irina Eugenia Giurgiu geb. Lencar, Neuberg. Durch Vertrag vom 11. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2638 — 10. 8. 1995: Verwaltungsangestellte Claudia Spitzlei, Nidderau, und Bauingenieur Rainer Pust, Groß-Gerau. Durch Vertrag vom 1. Dezember 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2639 — 10. 8. 1995: Verkaufsfachberaterin Sylvia Henkler geb. Thiel und Fachberater Joachim Henkler, Hanau. Durch Vertrag vom 23. März 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1869 — 10. 8. 1995: Beamter Helmut Schäfer und Monika Schäfer geb. Fuchs, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 29. Mai 1995 ist die mit Vertrag vom 6. September 1979 vereinbarte Gütertrennung wieder aufgehoben worden.

Hanau, 14. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 41**

4260

GR 443 — **Neueintragung** — 8. 8. 1995: Eheleute Philipps, Hans Jürgen, geboren am 22. 4. 1952, Auf der Wiese 10, 35753 Greifenstein-Beilstein, und Philipps, Hildegard, geb. Guth, geboren am 1. 6. 1952, Auf der Wiese 10, 35753 Greifenstein-Beilstein. Durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Herborn, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4261

GR 444 — **Neueintragung** — 10. 8. 1995: Eheleute Peter, Maik Georg Manfred, geboren am 29. 12. 1966, Kleiberweg 14, 35764 Sinn, und Arabin, Iris-Hannelore, geboren am 7. 2. 1964, Kleiberweg 14, 35764 Sinn. Durch notariellen Vertrag vom 13. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Herborn, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4262

4 GR 364 — **Neueintragung** — 3. 8. 1995: Eheleute Karin Apollonia Merkel-Loner, geboren am 10. 7. 1956, und Lothar Hermann Loner, geboren am 16. 9. 1951, beide wohnhaft in Hochheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart. Das Recht des anderen Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensunterhalts der Familie zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

Hochheim am Main, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4263

GR 474 — **Neueintragung** — 15. 8. 1995: Die Eheleute Jens Richter und Andrea Richter geb. Bergold, wohnhaft Theodor-Heuß-Allee 33 in 68519 Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 19. Mai 1995 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 15. 8. 1995 **Amtsgericht**

4264

GR 5462 — **Neueintragung** — 14. 8. 1995: Eheleute Bernd Beck und Christa Heßler-Beck geb. Heßler, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 14. 8. 1995
Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

4265

VR 441 — **Neueintragung** — 11. 8. 1995: Förderverein Bad Vilbel, Taunusring, Bad Vilbel-Gronau.

Bad Vilbel, 15. 8. 1995 **Amtsgericht**

4266

6 VR 598 — **Neueintragung** — 8. 8. 1995: Freiwillige Feuerwehr Eschwege-Eltmannshausen, Eschwege-Eltmannshausen.

Eschwege, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4267

9 VR 1189 — **Neueintragung** — 15. 8. 1995: Traumzeit Kunst und Kultur Verein, Fulda.

Fulda, 15. 8. 1995 **Amtsgericht**

4268

VR 198 — **Neueintragung** — 10. 8. 1995: Verein zur Förderung des Schwimmbades Dalherda, Sitz: 36129 Gersfeld-Dalherda.

Gersfeld (Rhön), 10. 8. 1995
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

4269

41 VR 1041 — **Löschung** — 9. 8. 1995: Spielvereinigung Schöneck Penguins e. V., Schöneck 1. Der Verein ist aufgelöst.

Hanau, 9. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 41**

4270

41 VR 1253 — **Löschung** — 9. 8. 1995: Förderverein Mutter-Kind-Treff Großkrotzenburg e. V., Großkrotzenburg. Der Verein ist aufgelöst.

Hanau, 9. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 41**

4271

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1438 — 9. 8. 1995: Adoptiveltern „Sternschnuppe" e. V., Hanau.

41 VR 1453 — 4. 8. 1995: Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Villa Kunterbunt, Maintal.

Hanau, 14. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 41**

4272

8 VR 915 — **Neueintragung** — 9. 8. 1995: Gesellschaft der Freunde und Förderer der Internationalen Kammermusik-Akademie Kronberg e. V., Kronberg im Taunus.

Königstein im Taunus, 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

4273

8 VR 645 — **Neueintragung** — 8. 8. 1995: Frauen helfen Frauen Westkreis Offenbach e. V., Langen.

Langen, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4274

8 VR 646 — **Neueintragung** — 15. 8. 1995: Vulgaria Proletica 1994, Langen.

Langen, 15. 8. 1995 **Amtsgericht**

4275

7 VR 777 — **Neueintragung** — 10. 8. 1995: Obst- und Gartenbauverein Staffel e. V., Sitz: Limburg-Staffel.

Limburg a. d. Lahn, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4276
7 VR 778 — **Neueintragung** — 10. 8. 1995: Geschichtsverein Münster e. V., Sitz: Selters-Münster.

Limburg a. d. Lahn, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4277
VR 1745 — **Neueintragung** — 9. 8. 1995: Junge Marburger Philharmonie, Sitz: Marburg.

Marburg, 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

4278
VR 458 — **Neueintragung** — 9. 8. 1995: Caritasverband Rheingau-Untertaunus e. V., Geisenheim.

Rüdesheim am Rhein, 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

4279
VR 572 — **Neueintragung** — 15. 8. 1995: Förderverein Waldameise — „FWA", Raunheim.

Rüsselsheim, 15. 8. 1995 **Amtsgericht**

4280
VR 308 — **Neueintragung** — 14. 8. 1995: Schützenbruderschaft 1745 Ippinghausen; Sitz: Wolfhagen-Ippinghausen.

Wolfhagen, 14. 8. 1995 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4281
N 11/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Cornelia Stell, Weimarer Straße 4 a, 36093 Künzell,** wird

a) zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

b) zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

c) zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Termin bestimmt auf

Freitag, 13. Oktober 1995, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 5.

Bad Hersfeld, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4282
4 N 15/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Elektro-Bormuth GmbH mit Sitz in Heppenheim** ist nach Abhaltung des Schlußtermins am 7. August 1995 gemäß § 163 KO **aufgehoben** worden.

Bensheim, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4283
7 VN 1/95 — **Beschluß:** Die **Firma Bauunternehmung Karl Hofmann II GmbH & Co KG,** vertreten durch die Karl Hofmann II GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Hofmann, Wilhelm-Leuschner-Straße 36, 63683 Ortenberg, hat am 15. August 1995 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60322 Frankfurt am Main, bestellt.

Zugleich wird heute, um 14.30 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 der Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Die Gesellschaft darf im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes Zahlungen leisten und Verbindlichkeiten eingehen, soweit der vorläufige Verwalter zustimmt.

Büdingen, 15. 8. 1995 **Amtsgericht**

4284
61 N 85/95: Über das Vermögen des **Roman Lohrer, Herderstraße 8, 64285 Darmstadt,** ist am Freitag, 11. August 1995, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Anmeldefrist: 15. Oktober 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. September 1995.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08:

a) am Freitag, 6. Oktober 1995, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Freitag, 10. November 1995, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 11. 8. 1995 **Amtsgericht**

4285
3 N 77/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Royline Industrieelektronik GmbH,** gesetzlich vertreten durch Gerd Albrecht, Darmstädter Straße 8, 64846 Groß-Zimmern, ist am 3. August 1995 gemäß § 204 KO **eingestellt** worden.

Dieburg, 3. 8. 1995 **Amtsgericht**

4286
3 N 6/95 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache **Firma SATEC GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Saborowski, Birkenweg 1, 37281 Wanfried, wird der Beschluß des Amtsgerichts Eschwege vom 10. Mai 1995, in dem die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet wurde, **aufgehoben,** nachdem der Konkursantrag gemäß § 107 KO **abgewiesen** wurde.

Eschwege, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4287
81 N 708/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Peter Emmel GmbH, Kölner Straße 23, 60327 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4 902,38 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt, Abt. 81.

Frankfurt am Main, 15. 8. 1995
Der Konkursverwalter
Brauburger

4288
81 N 850/90: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 20. 10. 1994 verstorbenen **Maria Vogt, zuletzt wohnhaft gewesen Jaspertstraße 52 in 60535 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 2 386,64 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 2 886,83 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 15. 8. 1995
Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

4289
81 N 600/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. Oktober 1993 verstorbenen **Richard Heinz Stern, zuletzt wohnhaft gewesen Lichtensteinstraße 8, 60322 Frankfurt am Main,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO **aufgehoben.**

Frankfurt am Main, 26. 7. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

4290
81 N 619/95: Über das Vermögen der **Firma Systeme für Kommunikations- und Datenanlagen SKD-GmbH, zuletzt geschäftsansässig: Hufnagelstraße 10, 60326 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Detlev Cherubin, Schumannstraße 32, 60325 Frankfurt am Main, wird heute, am 4. August 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg, Telefon: 0 61 73/94 03 41.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 12. September 1995, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am 24. Oktober 1995, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. September 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 4. 8. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

4291
81 N 664/95: Über den Nachlaß der **Hausfrau Helene Amalie Oenning geb. Neumann, verstorben am 7. 12. 1994, wohnhaft gewesen Gerhart-Hauptmann-Ring 40, 60439 Frankfurt am Main,** wird heute, am 9. August 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Steuerberater Alois Brauburger, Akazienstraße 22—26, 65933 Frankfurt am Main, Telefon: 38 88 84.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

5. Oktober 1995, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. September 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 9. 8. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

4292
81 N 665/95: Über den Nachlaß der am 29. 6. 1994 verstorbenen **Hausfrau Karin Irmtraud Erika Michel geb. Gall, wohnhaft gewesen Große Spillingsgasse 52, Frankfurt am Main,** wird heute, am 9. August 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frank-

furt am Main, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

5. Oktober 1995, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. September 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 9. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

4293

81 N 683/95: Über den Nachlaß der am 2. Dezember 1994 verstorbenen **Frau Christiane Wendt geb. Hodann, wohnhaft gewesen Ludwig-Landmann-Straße 404, 60486 Frankfurt am Main,** wird heute, am 9. August 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 60316 Frankfurt am Main, Telefon: 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

5. Oktober 1995, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. September 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 9. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

4294

81 N 687/95: Über den Nachlaß des **Herrn Arnold Wuggenig, verstorben am 15. 2. 1995, wohnhaft gewesen Dreieichstraße 3, 60594 Frankfurt am Main,** wird heute, am 9. August 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 16. September 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 20. September 1995, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. September 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 9. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

4295

81 N 1040/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Januar 1994 verstorbenen, zuletzt in **Elisabethenstraße 10—12, 60594 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Armin Otto Baumann,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

20. September 1995, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 875,— DM,
b) Auslagen: 34,50 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

4296

81 N 241/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Beta Systems Computer AG,** gesetzlich vertreten durch den Vorstand Günter Hoffstaedter, Am Schäfergraben 34, 65843 Sulzbach, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, 19. September 1995, 9.30 Uhr, Raum 283, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main.

Tagesordnung: Befreiung des Konkursverwalters von der Mitzeichnungspflicht nach § 137 KO.

Frankfurt am Main, 10. 8. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

4297

1 N 16/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Autohaus Fehr & Partner GmbH, Am Tannenwäldchen 15, 35410 Hungen,** wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 14. 8. 1995

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

4298

N 33/93: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Delec Elektronik GmbH, Dieselstraße 30, 61239 Ober-Mörlen,** vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans Georg Herrmann, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 13. Oktober 1995, 11.45 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 3. 8. 1995 **Amtsgericht**

4299

5 N 36/95: Konkurseröffnungsverfahren betreffend die **Firma „Rhöntourist" Lindenberg GmbH & Co. KG, Fulda,** gesetzlich vertreten durch die Firma Lindenberg GmbH in Fulda als persönlich haftende Gesellschafterin, diese gesetzlich vertreten durch den Betriebswirt Klaus Lindenberg als Geschäftsführer, Karlstraße 5 in 36037 Fulda.

Der Schuldnerin ist am 10. August 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Gleichzeitig wird zur Sicherung der Konkursmasse die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet.

Fulda, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4300

5 N 37/95: Konkurseröffnungsverfahren betreffend die **Firma Fuldaer Reise- und Verkehrsbüro Lindenberg KG,** gesetzlich vertreten durch den Kaufmann Klaus Lindenberg als persönlich haftender Gesellschafter, Karlstraße 5 in 36037 Fulda.

Der Schuldnerin ist am 10. August 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Gleichzeitig wird zur Sicherung der Konkursmasse die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet.

Fulda, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4301

24 N 31/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bella-dent Dental-Depot GmbH, Gutenbergstraße 15, 64579 Gernsheim,** vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Zahntechniker Stephan Geserick, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf:

Dienstag, 12. September 1995, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Groß-Gerau, 3. 8. 1995 **Amtsgericht**

4302

24 N 68/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Bedachung A. Reckhaus GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Anni Reckhaus, In den Rödern 44, 64572 Büttelborn, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute, am 7. August 1995, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

3. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 7. 8. 1995 **Amtsgericht**

4303

24 N 21/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Betonwerk Engel GmbH, Ginsheimer Landstraße 16, 65474 Bischofsheim,** vertreten durch den Geschäftsführer Wilfried Bender, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 14. November 1995, 9.00 Uhr, Saal 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 14. 8. 1995 **Amtsgericht**

4304

42 N 46/95: In dem Konkursantragsverfahren der AOK-Gesundheitskasse in Hessen, Mühlstraße 2 a, 63450 Hanau, über das Vermögen der **Firma Autohaus Schwab GmbH, Philippsruher Allee 1—3, 63450 Hanau,** wegen rückständiger Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Kosten und Gebühren in Höhe von insgesamt 28 710,76 DM das Konkursverfahren zu eröffnen oder für den Fall, daß keine ausreichende, die Eröffnung des Verfahrens rechtfertigende Aktivmasse vorhanden ist, die Abweisung des Antrages gemäß § 107 KO.

Die Antragsgegnerin wird aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche, die einen Monat nach Veröffentlichung zu laufen beginnt, zu dem Konkursantrag Stellung zu nehmen.

Sollte dieser Auflage nicht fristgerecht nachgekommen werden, kann das Konkursverfahren sogleich eröffnet oder der Antrag mangels Masse abgewiesen werden. In diesem Fall hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Antragstellerin wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Hanau vom 3. August 1995

die öffentliche Zustellung bewilligt. Der vorstehende Auszug aus der Antragsschrift und die Belehrung werden zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekanntgemacht.

Hanau, 3. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4305

652 N 112/95: Über das Vermögen der **August Döhne KG, Kurt-Schumacher-Straße 5—7, 34117 Kassel, und Falderbaumstraße 95, 34123 Kassel,** vertreten durch den Komplementär Hans-Jochen Döhne, Kurt-Schumacher-Straße 5—7, 34117 Kassel, ist am 7. August 1995, 7.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Dezember 1995 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, 18. September 1995, 11.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, 12. Februar 1996, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal Nr. 201.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. September 1995 anzeigen.

Kassel, 7. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 652**

4306

652 N 114/95: Über das Vermögen der **Marhenke Nachfolge Bernd Hupfeld GmbH & Co. KG, Justus-Liebig-Straße 8, 34253 Lohfelden,** vertreten durch die Komplementärin Bernd Hupfeld GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Hupfeld, Lynker Straße 20, 34466 Wolfhagen, ist am 7. August 1995, 7.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Oktober 1995 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 20. September 1995, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 1. November 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201, (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1995 anzeigen.

Kassel, 7. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 652**

4307

652 N 105/86: Über das Vermögen der **MIGA Miet- und Grundstücksgesellschaft mbH, Kölnische Straße 5, Kassel,** vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Maria Rankers, Bischof-Kaller-Straße 3, Königstein im Taunus, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 5. Oktober 1995, 8.25 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 202.

Kassel, 9. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 652**

4308

5 N 13/95: Über den Nachlaß des zwischen dem 13. und 14. März 1995 verstorbenen, zuletzt **Am Gerstenberg 2 A, 35282 Rauschenberg-Bracht, wohnhaft gewesenen Sayd Umar Faruk Shahab** ist am 14. August 1995, 9.10 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Falk Fichtner, Albert-Schweitzer-Straße 24, 35260 Stadtallendorf (Telefon: 0 64 28/10 75).

Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1995 schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 II KO am Mittwoch, 20. September 1995, 15.00 Uhr;

Prüfungstermin am Mittwoch, 15. November 1995, 14.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht 35274 Kirchhain, Saal 116.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1995 anzeigen.

Kirchhain, 14. 8. 1995 **Amtsgericht**

4309

5 N 22/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Mayer Variable Energiesysteme GmbH, 35260 Stadtallendorf,** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt im Amtsgericht, 35274 Kirchhain auf

Mittwoch, 20. September 1995, 14.00 Uhr, Saal 116.

Kirchhain, 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

4310

9 N 61/95: In der Konkurssache über das Vermögen der **Firma Lady-Fitness LFE und Immobilienservice LFE GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Christine Mertens und Frank Theis, Kronberger Straße 4, 65812 Bad Soden, ist durch Beschluß vom 8. August 1995 über das Vermögen der Gemeinschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4311

9 N 75/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MD Messedomizil Bau- und Betreuungs GmbH, Kronberger Straße 6, 61462 Königstein im Taunus,** vertreten durch den Geschäftsführer Roland Schossig, wird Schlußtermin auf

Montag, den 2. Oktober 1995, 11.00 Uhr, Zimmer 205, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Königstein im Taunus, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4312

1 N 22/95: Über den Nachlaß der am 5. 5. 1995 verstorbenen **Gerda Romanus, zuletzt wohnhaft gewesen in Vöhl-Dorfitter, Steinstraße 1,** wird heute, am 10. August 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jäkel in Diemelstadt-Wrexen, Waldwinkel 15.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Montag, den 18. September 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, den 26. September 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Dienstag, dem 19. September 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Korbach, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4313

N 46/95 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Volksbank Kreis Bergstraße eG, vertreten durch den Vorstand, Kaiserstraße 22, 68623 Lampertheim — Gläubigerin —, gegen **Herrn Roland Dürr, Edisonstraße 21, 68623 Lampertheim** — Schuldner —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 7. 8. 1995 **Amtsgericht**

4314

VN 2/95 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren der **Firma Fabrik für Weinheimer Feuerlöschschläuche Viernheim GmbH,** gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Rupprecht Frhr. von Mentzingen, Neuer Weg 4—6, 68519 Viernheim, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Maschmann & Partner, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, hat durch einen am 8. August 1995 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Ihm werden die Befugnisse nach § 57 VerglO übertragen.

Folgende Verfügungsbeschränkungen wer-

den dem Schuldner auferlegt: Es ergeht ein allgemeines Veräußerungsverbot (§§ 12, 59 VergIO).

Lampertheim, 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

4315

N 44/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Energie- und Wasserversorgungs GmbH Alzey, Gartenstraße 22, 55232 Alzey, vertreten durch die Geschäftsführer Udo Beckmann und Dieter Waldmann — Gläubigerin —, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Peter und Koll. Römerstraße 15, 55232 Alzey, gegen **Firma HA-FETEX-Textilvertrieb GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Fetsch, Nibelungenstraße 115, 68642 Bürstadt** — Schuldner —, wird die am 21. Juli 1995 angeordnete Sequestration nebst Veräußerungsverbot **aufgehoben,** nachdem der Konkursantrag für erledigt erklärt wurde.

Lampertheim, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4316

7 N 122/94 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma „Türkmen & Partner Bauträger GmbH", Bahnstraße 85, 63225 Langen,** vertreten durch den Geschäftsführer Ediz Türkmen, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim, Telefon: 0 61 42/6 10 47, Fax: 0 61 42/6 75 61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4317

7 N 67/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma „Fashion Gate Textil GmbH", Otto-Hahn-Straße 44 a, 63303 Dreieich,** vertreten durch den Geschäftsführer Sajjadd Hussain Naqvi, Im Taubhaus 38 c, 63322 Rödermark, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Manfred Röder, Luisenstraße 3, 63067 Offenbach am Main, Telefon: 0 69/8 08 88, Fax: 0 69/82 54 22, bestellt.

Er wird gleichzeitig beauftragt, ein schriftliches Gutachten zu erstellen, ob die Schuldnerin überschuldet ist.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4318

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma W + K Frey — Inhaber Karl Frey, Gerberstraße 15, Offenbach am Main** (Az. 7 N 3/92, Amtsgericht Offenbach), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 69 752,55 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 217 789,50 DM bevorrechtigte und 537 597,69 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Maintal, 9. 8. 1995

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

4319

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Breidert Plasticerzeugnisse GmbH, Otto-Scheugenpflug-Straße 4, 63073 Offenbach am Main** (Az. 7 N 77/94, Amtsgericht Offenbach), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 95 505,57 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 201 571,08 DM bevorrechtigte und 132 167,62 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Maintal, 9. 8. 1995

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

4320

7 N 27/95: Über das Vermögen der **Computerladen Hofmann, Riegler, Wiese GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Axel Hofmann und Hartwig Dilling, Biegenstraße 20—22, 35037 Marburg, wird heute, am 16. August 1995, 9.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Gundula Pierson, Uferstraße 13, 35066 Frankenberg (Eder), Telefon: 0 64 51/72 77-0 (79).

Konkursforderungen sind bis zum 23. September 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. September 1995, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Oktober 1995, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. September 1995 ist angeordnet.

Marburg, 16. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 7**

4321

7 N 3/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma W & K Frey – Inhaber Karl Frey (HRA 5001, Amtsgericht Offenbach am Main), Gerberstraße 15, 63065 Offenbach am Main, Privatanschrift des Inhabers: Landgrafenring 31, 63071 Offenbach am Main,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, 28. September 1995, 14.15 Uhr, Raum 312, III. Stock, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 41 114,90 DM, die baren Auslagen auf 6 345,82 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

4322

7 N 77/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Breidert Plasticerzeugnisse GmbH, Otto-Scheugenpflug-Straße 4, 63073 Offenbach am Main,** vertreten durch den Geschäftsführer Günter Breidert, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 28. September 1995, 14.30 Uhr, Raum 311, III. Stock, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 54 828,75 DM, die baren Auslagen auf 863,95 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

4323

7 N 49/95: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der mit letztem Wohnsitz in **Offenbach am Main verstorbenen Frau Eva Reining** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 11. 8. 1995 **Amtsgericht**

4324

1 N 20/95: Über den Nachlaß des am 22. 5. 1940 in Münster/Westfalen geborenen und am 3. 4. 1994 in Göfis/Österreich tot aufgefundenen **Dr. Helmut Bernhard Krampe, zuletzt wohnhaft Buchenweg 2, 65375 Oestrich-Winkel,** wird heute, 9. August 1995, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und der Nachlaßpfleger einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1995 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Prüfung angemeldeter Forderungen am

Donnerstag, dem 26. Oktober 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstraße 9, Saal 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaß verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. September 1995 anzeigen.

Rüdesheim am Rhein, 9. 8. 1995 **Amtsgericht**

4325

N 47/95: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma R. G. Lederwarenherstellungs- und Vertriebs GmbH, Mittelstraße 4, 63500 Seligenstadt,** vertreten durch den Geschäftsführer Günter Reus, Hauptstraße 152, 63773 Goldbach.

Der Schuldnerin ist am 10. August 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4326

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Rolf Jürgen Pfaff, Breitscheid,** Az. N 9/93, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 174 348,98 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich eventuell noch anfallender Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 1 025,87 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden

Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts Herborn zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 14. 8. 1995 **Der Konkursverwalter**
Ache, Rechtsanwalt

4327

62 N 117/95 — **Beschluß:** Konkursantragsverfahren betreffend **Detlef Ponsold, Steubenstraße 21, 65189 Wiesbaden.**

Infolge Antragsrücknahme wird das am 28. Juli 1995 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben.** Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4328

62 N 16/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **ASK-PC GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Edith Franziska Schebitz, Dachsstraße 23, 65207 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 26. Juni 1995 mangels Masse **abgewiesen.** Das am 30. Januar 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.**

Wiesbaden, 2. 8. 1995 **Amtsgericht**

4329

62 N 208/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Scivoletto GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Paulo Scivoletto, Dotzheimer Straße 44, 65185 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 18. Mai 1995 mangels Masse **abgewiesen.** Das am 6. Februar 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.**

Wiesbaden, 4. 8. 1995 **Amtsgericht**

4330

62 N 129/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Dagmar Steinröder als Inhaberin der Foto Fundgrube, Michelsberg 4, 65183 Wiesbaden.**

Der Schuldnerin ist am 8. August 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4331

62 N 189/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Neumann Bürotechnik GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Neumann, Eichelhäherstraße 25, 65205 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 8. Juni 1995 mangels Masse **abgewiesen.** Das am 24. Januar 1995 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben.**

Wiesbaden, 11. 8. 1995 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4332

K 14/94: Das im Grundbuch von Friedlos, Band 21, Blatt 707, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedlos, Flur 2, Flurstück 46/6, Bauplatz, Am Giegenberg, Größe 8,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. November 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Hildebrand geb. Fischer, — zur Hälfte —,

b) Elisabeth Fischer geb. Hildebrand,

c) Heinrich Hildebrand (verstorben),

d) Günter Hildebrand,

zu b, c und d) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 3. 8. 1995 **Amtsgericht**

4333

K 55/94: Das im Grundbuch von Hattenbach, Band 22, Blatt 709, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hattenbach, Flur 3, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Oberrain 9, Größe 6,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. November 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Braun,

b) Christina Braun, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG: 530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 3. 8. 1995 **Amtsgericht**

4334

K 8/94: Das im Grundbuch von Heringen, Band 113, Blatt 3443, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 25/4, Gebäude- und Freifläche, Wölfershäuser Straße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 25/7, Gebäude- und Freifläche, Wölfershäuser Straße, Größe 7,07 Ar,

Flur 10, Flurstück 25/8, Gebäude- und Freifläche, Wölfershäuser Straße 1, Größe 6,52 Ar,

soll am Freitag, dem 17. November 1995, 8.30 Uhr, Saal 5, Erdgeschoß, Dudenstraße 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Helmuth Glaser in Rotenburg a. d. Fulda.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4335

3 K 10/94: Das im Grundbuch von Heldra, Band 40, Blatt 1347, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldra, Flur 6, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Werrastraße 7, Größe 5,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Versteigerungstermin vom 21. Dezember 1994 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Rathgeber,

b) Birgit Rathgeber geb. Mengwein, Wanfried-Heldra, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 11. 8. 1995 **Amtsgericht**

4336

3 K 13/95: Das im Grundbuch von Neuerode, Band 22, Blatt 811, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neuerode, Flur 6, Flurstück 105/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Steinweg 15, Größe 10,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Oktober 1995, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marlies Kröber geb. Redmann, Meinhard-Neuerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4337

2 K 4/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 254, Blatt 8521,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 55, Flurstück 22/6, Gebäude- und Freifläche, Steingasse 3, Größe 3,34 Ar,

soll am Montag, dem 6. November 1995, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Arbeiter, in Vöhl-Schmittlotheim, jetzt in Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 7. 8. 1995 **Amtsgericht**

4338

K 13/95: Das im Grundbuch von Ockstadt, Band 50, Blatt 2411, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ockstadt, Flur 2, Flurstück 57, Grünland (Obstbaumstück), Hollerwiesen, Größe 5,13 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schaaf, Jakob Walter, 57250 Netphen,

Harsch, Renate Ingeborg Elisabeth, geb. Herzberger, 61169 Friedberg (Hessen),

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

9 182,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 8. 1995 **Amtsgericht**

4339

K 10/94: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 48, Blatt 1173, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 8, Flurstück 327/1, Gebäude- und Freifläche, Stichelstraße 7, Größe 9,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. November 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

John Alexander Hinkel in Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 20. 7. 1995 **Amtsgericht**

4340

42 K 81/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 23, Blatt 728,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 261, Bauplatz, Breslauer Straße 15, Größe 10,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 12. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Marion Sima.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 7. 8. 1995 **Amtsgericht**

4341

42 K 15/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königsberg, Band 39, Blatt 1383,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 45 (jetzt Schloßstraße 28), Größe 9,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinz Wieden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 7. 8. 1995 **Amtsgericht**

4342

42 K 120/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1912,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 531/1, Gebäude- und Freifläche, Wagnerstraße 15 (Wohngebäude), Größe 6,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. bzw. 17. 5. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Hartmut Lösel,

b) Ursula Lösel geb. Aßmann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4343

42 K 77/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 85, Blatt 2856,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, Starenweg 1, Größe 8,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1994 bzw. 30. 3. 1995 (Versteigerungsvermerke):

a) Volker Weimer,

b) Kristina Weimer geb. Pfendert, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 7. 8. 1995 **Amtsgericht**

4344

42 K 2/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 30, Blatt 1120,

lfd. Nr. 4, Flur 22, Nr. 69/3, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 8, Größe 66,78 Ar

(2 gewerblich genutzte Gebäude — Verkauf, Werkstatt, Lager, Büro),

soll am Mittwoch, dem 8. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Fetsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 678 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4345

42 K 149/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 125, Blatt 4218, halber Anteil an

BV Nr. 1: 310/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Windecken, Flur 20, Flurstücke 43 und 44, Gebäude- und Freifläche, Am Bücherweg, Größe 5,08 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Am Bücherweg, Größe 2,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes und Sondernutzungsrecht an den Pkw-Abstellplätzen, im Aufteilungsplan mit ST1 und ST2 bezeichnet sowie an der Terrasse, im Aufteilungsplan rot schraffiert,

soll am Donnerstag, dem 19. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die gesamte Wohnung hat lt. Gutachten einschließlich Terrasse ca. 153 qm.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Quillmann, Nidderau, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 (halber Anteil) auf

212 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 2. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4346

42 K 160/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 125, Blatt 4219, halber Anteil an

BV Nr. 1: 342/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Windecken, Flur 20, Flurstücke 43 und 44, Gebäude- und Freifläche, Am Bücherweg, Größe 5,08 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Am Bücherweg, Größe 2,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes und Sondernutzungsrecht an den Pkw-Abstellplätzen, im Aufteilungsplan mit ST3 und ST4 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 19. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung hat lt. Gutachten ca. 168 qm.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Quillmann, Nidderau, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 (halber Anteil) auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 2. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4347

42 K 161/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken,

Band 125, Blatt 4220, halber Anteil an 348/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 20, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Am Bücherweg, Größe 5,08 Ar,

Flur 20, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, Am Bücherweg, Größe 2,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes bezeichnet; Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche, im Aufteilungsplan grün schraffiert,

soll am Donnerstag, dem 19. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Quillmann, Nidderau, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 (halber Anteil) auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 2. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4348

42 K 149—150/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, a) Band 395, Blatt 13 526 und b) Band 398, Blatt 13 622:

a) BV Nr. 1: 99,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 47, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 30, Freigerichtstraße 3, Größe 41,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 97 des Aufteilungsplanes;

b) BV Nr. 1: 3/10 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem oberirdischen Stellplatz Nr. S 3 des Aufteilungsplanes,

soll am Mittwoch, dem 18. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Raum 111, 1. Stock, Güterbahnhofstraße 3 in 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung zu a) besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Loggia — ca. 74 qm.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Hochberger, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 (Wohnung) auf 180 000,— DM,

BV Nr. 1 (Stellplatz) auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 10. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4349

42 K 4 und 5/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 92, Blatt 3354: 11,296/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Herderweg 2, Größe 45,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 11. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziff. 74 bezeichnet (lt. Schätzung ca. 97 qm Wohnfläche, 11. OG),

soll am Dienstag, dem 7. November 1995, 10.30 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Inge Martin-Weyel,

b) Viola Martin-Beckert, Herderweg 2, 63454 Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 10. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4350

42 K 173/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 229, Blatt 8038: 15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 38/5, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 69, Größe 61,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. XI 2 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Kellerraum Nr. 27 (lt. Schätzung ca. 64,5 qm Wohnfläche, 11. OG),

soll am Donnerstag, dem 9. November 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elzbieta Jakubczak, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 11. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

4351

K 2/95: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg/Efze, Band 119, Blatt 3535, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses, Flur 13, Flurstück 374/47, Gebäude- und Freifläche, Holzhäuser Straße 32, Größe 1,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hotelkaufmann Konrad Schmidt, geboren am 21. 3. 1955, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 569 000,— DM,

(Wert des Zubehörs: 62 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4352

641 K 256/94: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 69, Blatt 2022, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 232/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bergshausen, Flur 11, Flurstück 51/138, Gebäude- und Freifläche, Eichenhang 18, Größe 31,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, A 2 des Aufteilungsplans (Wohnung im Untergeschoß in eingeschossigem Haupt- und Nebengebäude);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch das in Blatt 2021 Bergshausen eingetragene und zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht, Sondernutzungsregelung;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen bei Veräußerung an Ehemann, Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsversteigerung oder bei Erstveräußerung durch teilende Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. 12. 1993/20. 9. 1994;

soll am Dienstag, dem 28. November 1995, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Spöth geb. Conrad, Fuldabrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 3. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

4353

642 K 261/94: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 69, Blatt 2021, eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 768/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Bergshausen, Flur 11, Flurstück 51/138, Gebäude- und Freifläche, Eichenhang 18, Größe 31,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, A 1 und G 1 des Aufteilungsplans (Wohnung und Nutzräume im EG und DG in eingeschossigem Haupt- und Nebengebäude);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch das in Blatt 2022 Bergshausen eingetragene und zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht, Sondernutzungsregelung;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen bei Veräußerung an Ehemann, Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsversteigerung oder bei Erstveräußerung durch teilende Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. 12. 1993/20. 9. 1994;

soll am Dienstag, dem 28. November 1995, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungs- und Teileigentümerin am 9. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Spöth geb. Conrad, Fuldabrück.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 775 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 3. 8. 1995 **Amtsgericht, Abt. 642**

4354

K 6/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Licherode, Band 8, Blatt 215, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Licherode, Flur 9, Flurstück 123/52, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf 22, Größe 3,46 Ar,

soll am Freitag, dem 3. November 1995, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199

Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Adelheid Döll geb. Griese, Licherode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

67 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 8. 8. 1995 **Amtsgericht**

4355

3 K 40/94: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 10, Blatt 267, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trutzhain, Flur 2, Flurstück 73/4, Gebäude- und Freifläche, Glatzer Straße 5 und 5 a, Größe 3,14 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Oktober 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Frank, geboren am 15. 12. 1951, Schwalmstadt-Trutzhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

199 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

4356

8 K 4/93: Das im Grundbuch von Probbach, Band 35, Blatt 1046, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Stegstraße 6, Größe 3,08 Ar,

soll am Montag, dem 23. Oktober 1995, 13.30 Uhr, Raum 28, I. OG, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Ralf Wüst, Stegstraße 6, 35794 Mengerskirchen-Probbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

121 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 10. 8. 1995 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes (BBergG)

Die PREUSSAG AG in Goslar hat für die in ihrem Eigentum stehenden, nachfolgend aufgelisteten Bergwerksfelder die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach § 20 Abs. 1 BBergG beim zuständigen Hessischen Oberbergamt beantragt:

Bergwerkseigentum, Bodenschatz	Amtsgericht	Berggrundbuch	Band	Blatt	dinglich Berechtigte
Bellers, Kupfer-, Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F	1	5	Mansfelder Kupferschieferbergbau Aktiengesellschaft in Eisleben; Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Cläre, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F	3	27	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Clara, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F	3	20	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Dora, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	19	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Elfriede, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	18	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Elisabeth I, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	23	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Elisabeth III, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	7	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke

Bergwerkseigentum, Bodenschatz	Amtsgericht	Berggrundbuch	Band	Blatt	dinglich Berechtigte
Eva, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	10	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Hanne, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	21	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Hilde, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	22	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Hildegard, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	25	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Hönebach, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	14	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Ida, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	16	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Idel, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	12	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Ingeborg, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	15	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Irmgard, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	6	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Komberg I, Kupfererze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	32	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Komberg II, Kupfererze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	31	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Kupferschiefer I, Kupfererze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	28	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)

Bergwerkseigentum, Bodenschatz	Amtsgericht	Berggrundbuch	Band	Blatt	dinglich Berechtigte
Kupferschiefer II, Kupfererze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	29	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Kupferschiefer III, Kupfererze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	30	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Maria, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	8	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Martha, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	33	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Milly, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	26	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Richelsdorf I, Kupfer-, Kobalt- und Nickelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	I	4	Mansfelder Kupferschieferbergbau Aktiengesellschaft in Eisleben; Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Ronshausen, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	13	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Rosel, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	9	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Sabine, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	3	24	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich (Eifel)
Sophie, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	11	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke
Sontra I, Kupfererze	Eschwege, Zweigstelle Sontra	Sontra	II	24	Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich
Sontra II, Kupfererze	Eschwege, Zweigstelle Sontra	Sontra	II	22	Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich
Sontra III, Kupfererze	Eschwege, Zweigstelle Sontra	Sontra	II	23	Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich
Sontra IV, Kupfererze	Eschwege, Zweigstelle Sontra	Sontra	II	21	Gewerkschaft Mechernicher Werke in Mechernich

Bergwerkseigentum, Bodenschatz	Amtsgericht	Berggrundbuch	Band	Blatt	dinglich Berechtigte
Weiterode, Kupfererze und die damit vergesellschafteten Silber-, Blei-, Zink-, Nickel-, Kobalt- und Schwefelerze	Rotenburg an der Fulda	Rotenburg a. d. F.	2	17	Unbekannte Beteiligte an der erloschenen Gewerkschaft Mechernicher Werke

Nach § 20 Abs. 3 BBergG kann **jeder dinglich Berechtigte** die Zwangsversteigerung des Bergwerkseigentums beantragen. Ein vollstreckbarer Titel ist für den Antrag und die Durchführung der Zwangsversteigerung nicht erforderlich.

Der Antrag ist beim zuständigen Gericht zu stellen.

Zuständig ist nach § 1 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bergwerksfeld belegen ist.

Wird die Zwangsversteigerung nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung der Mitteilung im Bundesanzeiger und im Staatsanzeiger für das Land Hessen beantragt oder führt das Zwangsversteigerungsverfahren nicht zur Erteilung des Zuschlages, so hebt die zuständige Behörde das Bergwerkseigentum gemäß § 20 Abs. 4 BBergG auf.

Mit der Aufhebung erlischt das Bergwerkseigentum.

Wiesbaden, 9. August 1995

Hessisches Oberbergamt
Aktenzeichen:
— B 686/17, B 1368/16, B 1376/16, B 1627/16, B 1975/17, B 2002/16, B 2009/17, B 2291/17, B 3498/17, B 3937/16, B 3939/17, B 4153/17, B 4242/17, B 4253/17, B 4274/17, B 4282/17, B 4848/16, B 4849/16, B 4942/16, B 4943/16, B 4944/16, B 5510/17, B 5603/17, B 5744/16, B 6781/18, B 6878/17, B 6901/17, B 7064/16, B 7289/17, B 7277/17, B 7278/15, B 7279/15, B 7280/15, B 8450/17 —

Kraftloserklärung eines Dienstsiegels

Das beim Ordnungsamt geführte Dienstsiegel Nr. 706, Durchmesser 20 mm mit der Aufschrift „Stadt Frankfurt am Main", wird ab sofort für kraftlos erklärt.

Jede weitere Benutzung des aufgeführten Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Frankfurt am Main, 4. August 1995

Der Magistrat
— Hauptamt —
10.13.2

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger **Anzeigenabteilung**

Öffentliche Ausschreibungen

DSK
DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-GESELLSCHAFT MBH
Am Weingarten 25 60487 Frankfurt Tel. (069) 79304-0 Fax (069) 7930463
Sanierungsträger und Treuhänder der Stadt 63128 Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme der Stadt **63128 Dietzenbach/Hessen** werden nachfolgende Bauarbeiten (Pflaster- und Erdarbeiten für Beleuchtungsanlagen) öffentlich ausgeschrieben:

ca. 100 m²	Straßenaufbruch
ca. 250 m³	Erdbewegungsarbeiten
ca. 450 m²	Pflasterarbeiten
ca. 70 m²	wassergebundene Wegeflächen
Ausführungsfristen:	Oktober bis November 1995
Baubeginn:	10 Tage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Verdingung und Leistungsbeschreibung) in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung können bis 15. September 1995 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH gegen Kostenvergütung von 150,– DM angefordert werden. Auf Wunsch kann ebenso eine Diskette nach GAEB DA 83 gegen 50,– DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593 600 bei der Postbank Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Verkehrsanlagen Babenhäuser Straße 1. Baureihe" einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **18. September 1995, 10.00 Uhr,** bei der Tiefbauabteilung der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **6. Oktober 1995** an ihr Angebot gebunden.

Bei Auftragsvergabe ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme einzureichen, nach Vorlage der Schlußrechnung eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Abrechnungssumme

Nachprüfstelle gemäß VOB § 31 Teil A, bei der VOB-Stelle beim RP Darmstadt, Dezernat IV 33 B.

Auftraggeber: Stadt Rödermark
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
Dieburger Straße 13–17
63322 Rödermark

Bauvorhaben: Gestaltung und Sicherung der Versickerungsteiche Waldacker

Leistungsumfang: (im wesentlichen)

Los 1: Rodungsarbeiten, Teichentschlammung und Landschaftsgestaltungsarbeiten

ca.	90 m³	Baugelände von Bewuchs abräumen
ca.	170 m³	Heckengehölz roden
ca.	2 000 m³	Pflanzliche Bodendecke abräumen
ca.	240 m³	Oberbodenabtrag (Schlamm) Teich 1
ca.	200 m³	Entschlammung (TS 12–83%) Teich 3
ca.	500 m³	Drahtschottergabionendamm zurückbauen
ca.	440 m³	Schlammübernahme und Verwertung

Los 2: Pflanzarbeiten

ca.	70 m²	Pflanzflächen herstellen
ca.	156 St.	Pflanzgruben
ca.	156 St.	Pflanzen liefern und anpflanzen
ca.	150 m	Schutzzaun herstellen

Losweise Vergabe: Angebote für einzelne Lose sind zugelassen. Der AG behält sich eine losweise Vergabe vor.

Bauzeit: Los 1: 6. Oktober bis November 1995
Los 2: bis März 1996

Zuschlagsfrist: bis 6. Oktober 1995

Ausschreibungsunterlagen: Die Unterlagen können ab Montag, dem 21. August 1995, bei der EAG Entsorgungs-AG., Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt, gegen eine Schutzgebühr von 40,– DM abgeholt werden. Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich, unter Beifügung eines entsprechenden Verrechnungsschecks, angefordert werden. Die Rückerstattung der Schutzgebühr ist ausgeschlossen.

Submission: Mittwoch, den 6. September 1995, 10.00 Uhr, Stadt Rödermark, Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13–17, Zimmer 217.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Nachprüfstelle: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A ist die VOB-Stelle beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Rödermark, 14. August 1995 **Der Magistrat**

Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Walluf im Rheingau

– rund 6000 Einwohner –

ist ab 1. Oktober 1995 eine Stelle des mittleren Dienstes für eine/einen

stellvertretende/n Leiter/in des Rechts- und Ordnungsamtes

zu besetzen.

Diese Stelle umfaßt neben der Vertretung des Amtsleiters die Sachgebietsleitung in den Bereichen

- Personalkostenberechnung,
- Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- Fremdenverkehrs- und Kulturangelegenheiten,
- Gewerbeangelegenheiten.

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in mit einer überdurchschnittlichen Einsatzbereitschaft, hoher Belastbarkeit und Verantwortungsbewußtsein, da auch die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen in den Abendstunden erforderlich ist. Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung und EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 8 BBesG ausgewiesen und kann auch mit einer/m Angestellten besetzt werden.

Es besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Daher werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 8. September 1995 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf,
Mühlstraße 40, 65396 Walluf (Telefon: 0 61 23 / 7 92-2 29).

Die Stadt Bensheim

im Kreis Bergstraße (rd. 37 000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihr **Tiefbauamt/Abteilung Straßen- und Brückenbau** eine/einen

Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

Die Vergütung richtet sich nach Vergütungsgruppe IV a/III BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Besoldungsgruppe A 12 BBesG möglich

Das Aufgabengebiet umfaßt:

a) Aufstellen von Massen- und Kostenermittlungen, Erstellen von Ausschreibungsunterlagen, Bauüberwachung einschließlich Abrechnung von kommunalen Neu- und Unterhaltungsmaßnahmen im Straßen- und Wegebau.

b) Zusammenarbeit mit Ing.-Büros bei der Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung von Brückenneubau- und -unterhaltungsmaßnahmen.

Auf Grund der Unterrepräsentanz von Frauen in diesem Bereich sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Vollzeitstelle ist grundsätzlich teilbar und kann von zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Magistrat der Stadt Bensheim
— Personalabteilung —
Kirchbergstraße 18, 64625 Bensheim.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Beim Hessischen Datenschutzbeauftragten ist die Stelle einer/eines

Leiterin/Leiters

der Dienststelle

neu zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 BBesG bewertet.

Wir beraten und prüfen in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen, die hessischen Kommunen und sonstige öffentliche Stellen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll eine Behörde mit ca. 30 Mitarbeitern leiten. Daneben gehört die Betreuung eines Referates mit dem Aufgabenschwerpunkt Grundsatzfragen des Datenschutzes zu ihren/seinen Aufgaben.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, die unmittelbar bevorstehende Neustrukturierung der Dienststelle mit Einfallsreichtum und Tatkraft umzusetzen.

Von Vorteil wären ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige Wahrnehmung von Führungsaufgaben sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Personalrechts.

Wir suchen eine Kollegin/einen Kollegen, die/der gut mit Menschen umgehen kann, Interesse am Datenschutz hat, kreative Ideen mitbringt und konzeptionelles Arbeiten gewohnt ist.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan für die Dienststelle besteht eine Verpflichtung, den Frauenanteil beim Hessischen Datenschutzbeauftragten in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige an den

Hessischen Datenschutzbeauftragten,
Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Müller, Telefon: 06 11 / 1 40 80.

HESSISCHER LANDTAG
Kanzlei

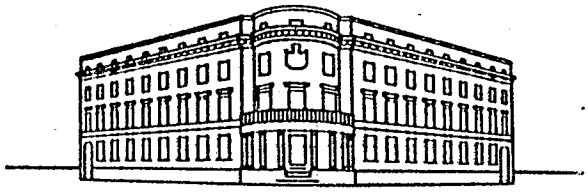

Bei der Kanzlei des Landtags sind zum 1. Oktober 1995 die Stellen je für eine/einen

Ausschußsekretärin oder Ausschußsekretär

im Stenographischen Dienst

sowie für eine/einen

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

im Bereich Archiv, Bibliothek und Dokumentation

zu besetzen.

Gesucht werden qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die sehr gute Kenntnisse im Maschinenschreiben nachweisen können, über eine gute Allgemeinbildung verfügen und mit der Rechtschreibung vertraut sind. Mehrjährige Berufserfahrung als Sekretärin oder einschlägige Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung und/oder im Bereich von Bibliotheken, Archiven, Dokumentationsstellen wären von Vorteil. Voraussetzung sind die Bereitschaft und die Eignung für die Arbeit an einem Bildschirmarbeitsplatz sowie Erfahrung im Umgang mit Personalcomputern und Textverarbeitungsprogrammen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Vergütungsgruppe VI b/V c BAT.

Den Wünschen Teilzeitbeschäftigter im Hinblick auf ihre Arbeitszeit wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Das gilt verstärkt, sofern Beschäftigte Familienpflichten wahrnehmen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an den

Direktor beim Hessischen Landtag,
Postfach 32 40, 65022 Wiesbaden.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Der Bundesrechnungshof

Beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

ist alsbald der Dienstposten eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im Referat Innerer Dienst für die Aufgabenbereiche

- Unterbringungsplanung,
- Raumgestaltung,
- Einkauf,
- Materialverwaltung und
- Boten- und Pförtnereinsatz

neu zu besetzen. Mit der Stelle sind Personalführungsaufgaben und Dienstreisen verbunden. Mittelfristig soll der Bewerber/die Bewerberin die Aufgaben des Haushaltssachbearbeiters übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig.** Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme eindenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrat/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes,** möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit mehrjährigen beruflichen Erfahrungen im vorgesehenen Aufgabenbereich, möglichst in Mittelinstanzen oder bei obersten Bundes-/Landesbehörden.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig** und **flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein reizvolles Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Hause zu erhöhen, und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn verlegen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen **„Pr/H-ID"** bis **spätestens 15. Oktober 1995** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof
– Referat Pr/P –,
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch.

Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Adressenfeld

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden. 1 Y 6432 A

In der Stadt Felsberg

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt hat zur Zeit rund 11 500 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 29. Oktober 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Felsberg für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 12. November 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 1996.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 25. September 1995, 18.00 Uhr, schriftlich beim **Gemeindewahlleiter in 34587 Felsberg, Vernouillet-Allee 1, Rathaus, Zimmer Nr. 203,** einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 23, CDU 8, Grüne 2, F.D.P. 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 17. August 1995 in den „Felsberger Nachrichten", Nr. 33/95, öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Felsberg, 19. August 1995

Der Gemeindewahlausschuß der Stadt Felsberg
gez. Kowalke, Gemeindewahlleiter

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1995.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 35 vom 28. August 1995 beträgt 144 Seiten.